

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

61. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2000)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Schwerpunkte Europäischer Integration im Jahre 2000	4
I.	Die Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen	4
II.	Erweiterungsprozess/Beitrittsverhandlungen	4
III.	Die Grundrechtecharta	4
IV.	Die portugiesische Ratspräsidentschaft	5
1.	Tagung des Europäischen Rates in Lissabon	5
2.	Tagung des Europäischen Rates in Feira	6
V.	Die französische Ratspräsidentschaft	6
1.	Tagung des Europäischen Rates in Biarritz	6
2.	Tagung des Europäischen Rates in Nizza	6
B.	Inneres Gefüge der Union und Erweiterung	8
I.	Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen	8
1.	Ergebnisse im Einzelnen	8
2.	Zukunft der Union („Post-Nizza-Prozess“)	9
II.	Arbeit der Institutionen der Union	9
1.	Europäisches Parlament	9
2.	Rat der Europäischen Union	10
3.	Europäische Kommission	10
4.	Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz	10
5.	Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union	14
6.	Ausschuss der Regionen	15
7.	Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union	15
8.	Transparenz	16
9.	Geheimschutz	16
10.	Europäischer Öffentlicher Dienst	16

	Seite
III. Gemeinschaftsrecht/Nationales Recht	17
1. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips	17
2. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts	18
3. Umfang und Grenzen der Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft	19
IV. Unionsbürgerschaft	19
V. Erweiterung der Europäischen Union	19
C. Die internen Politiken der Europäischen Union	21
I. Wirtschafts- und Währungspolitik	21
1. Wirtschaftspolitik	21
2. Wirtschafts- und Währungsunion	22
II. Finanzierung der Union	23
III. Steuerpolitik	39
IV. Ausbau und Vertiefung des Binnenmarktes	31
1. Binnenmarkt allgemein	31
2. Binnenmarkt für Waren	32
3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation)	32
4. Wettbewerbspolitik	33
5. Strukturpolitik, europäische Raumordnung, transeuropäische Netze und nachhaltige Stadtentwicklung	34
6. Informationsgesellschaft	36
7. Energiepolitik	37
8. Verbraucherpolitik	37
9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Muster- und des Urheberrechts	38
10. Freiheit des Kapitalverkehrs – Gesellschaftsrecht	39
11. Europäische Mittelstandspolitik	41
V. Agrar- und Fischereipolitik	41
1. Agrarpolitik	41
2. Fischereipolitik	43
VI. Justiz und Inneres	44
1. Justiz- und innenpolitische Zusammenarbeit, allgemein	44
2. Justizpolitische Zusammenarbeit	44
3. Innenpolitische Zusammenarbeit	46
VII. Verkehrspolitik	50
VIII. Beschäftigungs- und Sozialpolitik	52
IX. Umweltpolitik	55
X. Forschungs- und Technologiepolitik	59
XI. Gesundheitspolitik	60
XII. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik	63
1. Bildungspolitik	63
2. Kulturpolitik	64
3. Medienpolitik	65
XIII. Gleichstellungs-, Jugend- und Seniorenpolitik sowie Freie Wohlfahrtspflege und Sportpolitik	66
D. Die Außenbeziehungen der Europäischen Union	68
I. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	68
II. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik	69

	Seite
1. Außenwirtschaftspolitik allgemein	69
2. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten	70
3. Entwicklungspolitik allgemein	70
4. Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten – Abkommen von Lomé und Cotonou	71
5. Grundstoffpolitik	72
III. Beziehungen der EU zu Drittstaaten	73
1. Region Westlicher Balkan	73
2. Ostseezusammenarbeit/Nördliche Dimension	75
3. Osteuropa und frühere Sowjetunion	75
4. Heranführungsstrategie für die Türkei	75
5. EU-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess)	76
6. Naher Osten	76
7. Transatlantische Beziehungen	77
8. Asien	77
9. Lateinamerika und Karibik	79
10. Afrika	80
IV. Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen	81
1. OSZE, Europarat	81
2. Vereinte Nationen und Internationale Gerichte	81
3. ASEAN/ASEM	82
4. Mercosur	82
V. Friedenssicherung; Abrüstungsproblematik; Nichtverbreitung	83
VI. Menschenrechtspolitik	85
VII. Humanitäre Hilfe	85
E. Anhänge	86
I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien	86
II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge	90
III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland	93
1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland	93
2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland	94
3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland	96
4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland eine Stellungnahme abgegeben hat	99
IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum von Januar bis September 2000	106
V. Register	108

A. Schwerpunkte europäischer Integration im Jahre 2000

I. Die Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen

1. Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen

Die europapolitischen Aktivitäten im Jahr 2000 standen noch vor den laufenden Erweiterungsverhandlungen im Zeichen der inneren Reformen der Union, mit denen die Voraussetzungen für den Beitritt neuer Mitglieder geschaffen werden sollten. Im Zentrum der Reformdebatte, die sowohl die portugiesische, als auch die nachfolgende französische Ratspräsidentschaft thematisch beherrschte, standen Fragen, die in den Verhandlungen über den Vertrag von Amsterdam unbeantwortet geblieben waren (so genannte „left-overs von Amsterdam“): Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission, Stimmenwägung im Rat sowie die Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit. Als viertes wichtiges Thema wurde auf dem Europäischen Rat in Feira die verstärkte Zusammenarbeit festgelegt, deren Anwendung vereinfacht werden sollte.

Am 14. Februar 2000 wurde die Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen durch die Außenminister der Europäischen Union eröffnet, mit dem Europäischen Rat in Nizza (7. bis 11. Dezember 2000) wurde sie formell beendet. Sie hat das gesteckte Ziel erreicht: mit der Ratifizierung des Vertrags von Nizza, deren Abschluss im Jahre 2002 erwartet wird, wird die EU für die Aufnahme der beitragswilligen Kandidatenländer bereit sein. Die EU gibt damit das entscheidende Signal an die Beitrittskandidaten, dass es jetzt allein an ihnen liegt, ihre Beitrittsfähigkeit herzustellen, um tatsächlich der EU beitreten zu können.

Der erzielte Gesamtkompromiss, um den in teilweise schwierigen Verhandlungen gerungen wurde, ist aus Sicht der Bundesregierung für die geplante Erweiterung ausreichend, auch wenn sie sich beispielsweise eine stärkere Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen gewünscht hätte. Ein wesentliches Element aus deutscher Sicht besteht in der Stärkung der demokratischen Legitimation von Ratsentscheidungen, bei deren Zustandekommen die Bevölkerungsgröße der Mitgliedstaaten nach der neuen Regelung stärker ins Gewicht fallen wird. Das demographische Gewicht Deutschlands wurde auch bei der künftigen Sitzverteilung im EP angemessen berücksichtigt. Ebenso bedeutsam ist, dass eine Gruppe von mindestens acht besonders integrationswilligen Staaten nach dem Vertrag von Nizza eine verstärkte Zusammenarbeit mithilfe der gemeinsamen Institutionen der Union begründen kann, ohne dass sie wie bisher durch ein Veto daran gehindert werden können.

Schließlich wurde mit der Aufnahme von klaren Vorgaben für den Post-Nizza-Prozess in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates einem weiteren wichtigen deutschen

Anliegen entsprochen. Damit wurde sichergestellt, dass der Reform- und Vertiefungsprozess der EU auch nach Nizza weitergeführt wird – ohne dass dabei aber neue Beitrittschürden aufgestellt werden.

II. Erweiterungsprozess/Beitrittsverhandlungen

2. Erweiterungsprozess

Der Erweiterungsprozess der EU hat im Jahr 2000 weitere beachtliche Fortschritte gemacht. Der Abschluss der Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen auf dem Europäischen Rat in Nizza hat die institutionellen Voraussetzungen geschaffen, nach deren Inkrafttreten die EU in der Lage sein wird, ab Ende 2002 neue Mitglieder aufzunehmen. Ein wichtiges Signal an die Beitrittskandidaten war auch die von den Gipfelteilnehmern ausgedrückte Hoffnung, dass diese Länder bereits an der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 teilnehmen können.

In den Beitrittsverhandlungen mit Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, Slowenien, Estland und Zypern (sog. Luxemburg-Gruppe) wurden bereits unter Portugiesischer Ratspräsidentschaft alle sechs noch nicht geöffneten Verhandlungskapitel (von 29) aufgegriffen und gleichzeitig entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates von Helsinki mit Lettland, Litauen, der Slowakei, Bulgarien, Rumänien und Malta im Februar 2000 die Beitrittsverhandlungen eröffnet. Die bis Ende des Jahres mit Ländern dieser Gruppe erzielten Fortschritte haben die Verhandlungen an einen Punkt gebracht, an dem die bisherige Gruppeneinteilung nur noch beschränkt Sinn macht, sodass zukünftig entsprechend dem Prinzip der Differenzierung aufgrund der individuellen Leistungen der Beitrittskandidaten nicht mehr zwischen Luxemburg- und Helsinki-Gruppe unterschieden wird.

Bezüglich der Türkei, mit der vor Erfüllung der politischen Kriterien des Europäischen Rates von Kopenhagen noch keine Beitrittsverhandlungen geführt werden können, wurde im Dezember 2000 politische Einigung über eine Beitrittspartnerschaft erzielt, die die kurz- und mittelfristigen Ziele für die Heranführung der Türkei an die EU beschreibt.

III. Die Grundrechtecharta

3. Grundrechtecharta

Zum Auftakt des Europäischen Rates von Nizza proklamierten die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 7. Dezember 2000 die

Charta der Grundrechte der EU. Damit sind die auf Unionsebene geltenden Grundrechte erstmals umfassend schriftlich und in einer verständlichen Form niedergelegt. Im Rahmen des sog. Post-Nizza-Prozesses strebt die Bundesregierung gemeinsam mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten die Aufnahme der Charta in die vertraglichen Grundlagen der EU an.

Nach den auf Initiative der Bundesregierung gefassten Beschlüssen des Europäischen Rats in Köln (3./4. Juni 1999) und Tampere (15./16. Oktober 1999) erarbeitete ein Konvent aus den 16 Beauftragten der Staats- und Regierungschefs und des Präsidenten der Europäischen Kommission, 16 Mitgliedern des Europäischen Parlaments, und 30 nationalen Parlamentariern (zwei aus jedem Mitgliedstaat) den Entwurf einer Charta der Grundrechte der EU. Bundespräsident a. D. Prof. Dr. Roman Herzog wurde auf der konstituierenden Sitzung des Konvents am 17. Dezember 1999 zum Vorsitzenden des Konvents gewählt.¹⁾

Nach neun Monaten intensiver Debatten im Konvent und breit gefächerter Anhörungen gesellschaftlicher Gruppen, der Beitrittsländer und maßgeblicher Institutionen billigte der Konvent in seiner feierlichen Abschluss Sitzung am 2. Oktober den Entwurf der Charta. Die Öffentlichkeit war über Veranstaltungen, Medien und Internet und zahlreiche schriftliche Eingaben aktiv beteiligt. Auch die Vertreter des Europäischen Gerichtshofs, des Europarats und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begrüßten den Entwurf als mitberatende Beobachter ausdrücklich. Das Bundeskabinett nahm am 11. Oktober den Chartaentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Der Europäische Rat (Biarritz 13./14. Oktober) und das Europäische Parlament (14. November) und die Europäische Kommission erklärten ihre Zustimmung. Der Deutsche Bundestag (28. November) und der Bundesrat (1. Dezember) verabschiedeten jeweils Anträge, die die Charta begrüßen und ihre Aufnahme in die vertraglichen Grundlagen der EU empfehlen.

Die Charta enthält die auf Ebene der Union geltenden Grundrechte, die bisher nur als allgemeiner Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und auf die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten der EU im Vertrag genannt werden (Artikel 6 Abs. 2 EUV). Damit werden die Grundrechte für den Einzelnen transparenter. Zugleich werden Identität und Legitimität der EU als Wertegemeinschaft gestärkt.

¹⁾ Stellvertretende Vorsitzende: der Spanier Mendez de Vigo (Gruppe der Abgeordneten des Europäischen Parlaments), der Finne Jansson (Gruppe der Abgeordneten der nationalen Parlamente), und der Vertreter der jeweiligen EU-Präsidentschaft (der Finne Nikula, der Portugiese Bacellar de Vasconcellos und der Franzose Braibant). Der Deutsche Bundestag war durch MdB Prof. Meyer (SPD) bzw. dessen Stellvertreter im Konvent, MdB Jürgen Altmeyer (CDU), der Bundesrat durch den Minister für Europaangelegenheiten des Landes Thüringen, Jürgen Gnauck, bzw. dessen Vertreter, den früheren Landesminister für Europaangelegenheiten Niedersachsens, Dr. Wolf Weber, vertreten. Deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments (EP) im Konvent: Vizepräsident des EP Ingo Friedrich (EVP), Martin Schulz (SPE), Sylvia Yvonne Kaufmann (vereinigte Linke).

In sechs Kapiteln (Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte) fasst die Charta die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte und die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in einem überstaatlichen Dokument zusammen. Ein weiteres Kapitel „allgemeine Bestimmungen“ regelt querschnittsartig die sog. „horizontalen Fragen“ (Adressaten der Grundrechte, Grundrechtsschranken, Verhältnis zu anderen Grundrechtsgewährleistungen, insbesondere zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Missbrauchsverbot). Die Charta enthält auch neue Schutz- und Gewährleistungsbestimmungen, z. B. das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen (Artikel 3), Datenschutz (Artikel 8), Rechte der Kinder (Artikel 24) sowie das Recht auf eine gute Verwaltung (Artikel 41). Insgesamt ist eine klare und verständliche Formulierung der Rechte gelungen. Dazu trug auch die Zusammenfassung der Schranken in einer horizontalen Bestimmung (Artikel 52) bei.

Nach der Erklärung des Europäischen Rats Nizza (7. bis 10. Dezember 2000) zur Zukunft der EU soll eine eingehendere und breiter angelegte Diskussion über die künftige Entwicklung der EU am Beginn des so genannten Post-Nizza-Prozesses stehen. Zu den Themen dieser öffentlichen Debatte „mit allen interessierten Parteien ...“, mit Vertretern der nationalen Parlamente sowie aller Kreise, die die öffentliche Meinung widerspiegeln: Vertreter aus Politik, Wirtschaft und dem Hochschulbereich, der Zivilgesellschaft usw.“ gehört auch der Status der Grundrechtecharta, d. h. ihre Aufnahme in die vertraglichen Grundlagen der Union.

IV. Die portugiesische Ratspräsidentschaft

4. Portugiesische Ratspräsidentschaft

1. Tagung des Europäischen Rates in Lissabon

5. Europäischer Rat Lissabon

„Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt – für ein Europa der Innovation und des Wissens“ war das Leitthema des ersten Sondertreffens der Staats- und Regierungschefs unter portugiesischem Ratsvorsitz am 23. und 24. März 2000 in Lissabon. Der Europäische Rat einigte sich dort auf die strategische Zielsetzung, die Union binnen zehn Jahren mit dauerhaftem Wirtschaftswachstum, mehr und besseren Arbeitsplätzen und größerem sozialen Zusammenhalt zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

Erstmals verständigte sich dabei ein Europäischer Rat auf eine Reihe von konkreten Maßnahmen und nachprüfbar Zielvorgaben wie z. B. 3 % jährliches Wachstum, eine Steigerung des Beschäftigungsgrades von heute 61 % auf 70 % im Jahre 2010 oder den flächendeckenden Anschluss aller Schulen an das Internet bis Ende 2001.

Wichtigste Elemente dieser Strategie sind:

- Vorbereitung des Übergangs zur wissensbasierten Wirtschaft durch Vervollständigung des Rechtsrahmens für E-Commerce, Senkung der Internetzugangskosten durch verstärkten Wettbewerb, Öffnung staatlicher Dienstleistungen für elektronischen Zugang.
- Schaffung eines europäischen Forschungsraums durch stärkere Vernetzung von nationalen und gemeinsamen Forschungsprogrammen, Verbesserung des Umfelds für private Forschungsinvestitionen, Schaffung eines leistungsfähigen transeuropäischen Netzes für elektronische Wissenschaftskommunikation, Beseitigung von Hindernissen für Mobilität von Forschern in Europa, Schaffung eines günstigen Umfelds für die Gründung und Entwicklung innovativer Unternehmen.
- Wirtschaftsreformen im Rahmen eines voll verwirklichten Binnenmarktes für Wachstum und Beschäftigung. Kommission, Rat und Mitgliedstaaten werden aufgefordert, im Rahmen ihrer Kompetenzen insbesondere die Liberalisierung in Bereichen Gas, Strom, Postdienste und Beförderung zu beschleunigen. Zudem sollen Anstrengungen zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verringerung der allgemeinen Höhe staatlicher Beihilfen verstärkt werden.
- Modernisierung des europäischen Gesellschaftsmodells durch Investitionen in die Menschen und Aufbau eines aktiven Wohlfahrtsstaates, insbesondere durch Verbesserung der Bildung und Ausbildung, Entwicklung einer aktiven Beschäftigungspolitik, Modernisierung des sozialen Schutzes und Förderung der sozialen Integration.

In den Schlussfolgerungen von Lissabon wurde erstmals auf einem Europäischen Rat der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung getragen, indem die Belange von Frauen angesprochen und mit konkreten Vorgaben ausgestattet wurden.

2. Tagung des Europäischen Rates in Feira

6. Europäischer Rat Feira

Der zweite Europäische Rat unter portugiesischem Vorsitz fand am 19./20. Juni 2000 in Santa Maria da Feira statt. Im Mittelpunkt dieses Gipfels standen die Beratungen der Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen, die Ausarbeitung der Grundrechtecharta sowie die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Als besonderer Erfolg des Gipfeltreffens war zu werten, dass nach jahrelanger Diskussion über eine einvernehmliche Regelung zur Zinsbesteuerung in den EU-Mitgliedstaaten der Weg zu einer einheitlichen Regelung frei gemacht werden konnte.

In Umsetzung der vom Europäischen Rat in Lissabon beschlossenen Strategien zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Länder der EU billigten bzw. begrüßten die Staats- und Regierungschefs in Feira u. a. den umfassenden

den „e-Europe Aktionsplan“ (Förderung der Nutzung des Internet), die Entwicklung eines Europäischen Forschungsraums (u. a. Vernetzung einzelstaatlicher und europäischer Forschungsprogramme) und die Charta für Kleinunternehmen.

Darüber hinaus wurden der Aktionsplan der EU zur Drogenbekämpfung für die Jahre 2000 bis 2004 und die Gemeinsame Strategie Mittelmeer angenommen.

Schließlich wurde der Beitritt Griechenlands zur Euro-Zone zum 1. Januar 2001 in Feira formell besiegelt.

V. Die französische Ratspräsidentschaft

1. Tagung des Europäischen Rates in Biarritz

7. Europäischer Rat Biarritz

Unter französischem Vorsitz kam der Europäische Rat am 13./14. Oktober 2000 zu einem informellen Treffen in Biarritz zusammen, in dessen Mittelpunkt erneut die Regierungskonferenz stand.

Der Europäische Rat indossierte dort den Entwurf der Grundrechtecharta, die somit in Nizza feierlich proklamiert werden konnte. Die Mitgliedstaaten würdigten die Arbeit des mit der Ausarbeitung der Charta beauftragten Konvents und seines Vorsitzenden Bundespräsident a. D. Prof. Roman Herzog sowie die Initiatorrolle Deutschlands.

Das Auftreten des neu gewählten Präsidenten Serbiens, Kostunica, beim Europäischen Rat war eine Geste von hoher symbolischer Bedeutung, die die klare Botschaft übermittelte, dass ein demokratisches Jugoslawien auf politische und materielle Unterstützung durch die EU rechnen kann.

2. Tagung des Europäischen Rates in Nizza

8. Europäischer Rat Nizza

a. Ergebnisse der Regierungskonferenz/ Vertrag von Nizza

Zum Abschluss der französischen Präsidentschaft traf sich der Europäische Rat vom 7. bis 11. Dezember 2000 in Nizza. In den abschließenden Beratungen über die Ergebnisse der Regierungskonferenz einigten sich die Staats- und Regierungschefs nach schwierigen Verhandlungen auf einen Gesamtkompromiss, der den Weg zur Erweiterung der EU frei macht. Dieser enthält folgende wesentliche Elemente:

- Neuverteilung der Stimmen im Rat. Bisher hatte der kleinste Mitgliedstaat zwei und die großen Mitgliedstaaten je zehn Stimmen. In einer erweiterten Union wird der kleinste Mitgliedstaat (nach seinem Beitritt zukünftig Malta) drei Stimmen, die vier bevölkerungs-

- reichsten Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – je 29 Stimmen erhalten. Die bevölkerungsreichen Mitgliedstaaten haben somit ein stärkeres relatives Gewicht als bisher, damit auch in einer erweiterten EU eine angemessene Relation zwischen Stimmengewicht und Bevölkerungsgröße erhalten bleibt.
- Zur Stärkung der demokratischen Legitimation von Ratsbeschlüssen wurde zusätzlich bestimmt, dass die Mitgliedstaaten, die eine Entscheidung im Rat annehmen, mindestens 62 % der gesamten EU-Bevölkerung repräsentieren müssen. Dies kann jeder Mitgliedstaat bei Bedarf nachprüfen lassen. Damit bevölkerungsärmere Staaten nicht ohne weiteres überstimmt werden können, muss eine Entscheidung immer auch von der Mehrheit der Staaten getragen sein. In Kraft treten soll diese Regelung am 1. Januar 2005, zusammen mit den neuen Bestimmungen über die Größe und die Zusammensetzung der Kommission.
 - Größere Mitgliedstaaten werden ab 1. Januar 2005 auf ihren zweiten Kommissar verzichten und jeder Mitgliedstaat wird einen Kommissar stellen, bis die Union 27 Mitglieder hat; bei Erreichung dieser Zahl erfolgt eine Neufestlegung der Größe der Kommission, die auf jeden Fall unter 27 Mitgliedern liegen soll (bei gleichzeitiger Einführung einer paritätischen Rotation, deren Einzelheiten vom Rat einstimmig festgelegt werden).
 - Insgesamt wurden 36 von den rund 50 von der Präsidentschaft in einem Synthesepapier aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise in die qualifizierte Mehrheit überführt.
 - Zentrale Elemente des Kompromisses zur verstärkten Zusammenarbeit sind der Wegfall der Veto-Möglichkeit bei Inanspruchnahme des Instruments und die Festlegung eines Quorums von mindestens acht Mitgliedstaaten (was bei weiteren Beitritten eine Absenkung des Ist-Zustandes bedeutet).
 - Der Europäische Rat hat zudem eine „Erklärung über die Zukunft der Union“ zur Schlussakte der Regierungskonferenz verabschiedet. Mit dieser Erklärung wird der Reformprozess der EU mit dem Ziel, die demokratische Legitimation und Transparenz der Union und ihrer Organe zu verbessern, weitergeführt („Post-Nizza-Prozess“). Die Themen des Prozesses, der 2004 in eine weitere Regierungskonferenz unter Beteiligung der Beitrittskandidaten münden wird, sind u. a.: Klärung der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, Neugestaltung der Verträge, Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas und Status der Charta der Grundrechte. Es handelt sich bei dieser Aufzählung aber nicht um eine abschließende Liste von Verhandlungsgegenständen.

Die Bundesregierung hat wesentlichen Anteil am Zustandekommen dieser Erklärung, deren konkrete Umsetzung schrittweise bereits unter schwedischer und der nachfolgenden belgischen Präsidentschaft eingeleitet werden soll.

b. Weitere Themen des Europäischen Rates in Nizza

- Mit der feierlichen Unterzeichnung der Grundrechtcharta durch den Ratsvorsitzenden Védrine, EP-Präsidentin Fontaine und Kommissionspräsident Prodi konnte der Europäische Rat ein weiteres zukunftsweisendes Signal setzen. Die Charta, die rechtlich die Wirkung einer Selbstbindungserklärung der EU-Organe hat, wird in der weiteren Diskussion über die zukünftige rechtliche Ausgestaltung der EU eine wichtige Rolle spielen. Der unter deutscher Präsidentschaft 1999 eingeleitete Prozess zur Ausarbeitung eines Katalogs von Grund- und Menschenrechten fand somit einen erfolgreichen Abschluss.
- Im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik konnten ebenfalls entscheidende Fortschritte erzielt werden. Die Union steht nun am Beginn einer neuen Epoche in der Gestaltung ihrer Außenpolitik. Sie wird nach der Umsetzung der Beschlüsse von Nizza unter Rückgriff auf ein umfassendes Instrumentarium zu Krisenprävention und Krisenmanagement mit zivilen und militärischen Mitteln zunehmend ihr außenpolitisches Gewicht geltend machen können. Damit ist in kurzer Zeit ein zentraler, aber bisher bewusst ausgesparter Bereich in den europäischen Integrationsraum einbezogen worden. Ein Schwerpunkt der nächsten beiden Präsidentschaften unter schwedischem und belgischem Vorsitz wird sein, die jetzt beschlossenen Strukturen aufzubauen, die Krisenmanagementverfahren zu erproben, die Zusammenarbeit mit der NATO und Drittstaaten zu regeln und damit den Weg frei zu machen für den Einstieg in die operative Phase, die spätestens bis Ende 2001 erreicht sein soll.
- Aufgrund aktueller Entwicklungen befasste sich der Europäische Rat auch mit Fragen des Verbraucherschutzes, insbesondere bezüglich der Bekämpfung von BSE. Der Europäische Rat forderte Kommission und Rat auf, alle hierzu beschlossenen und geplanten Maßnahmen rasch und konsequent umzusetzen. So sollen unter anderem die Arbeiten zur Einrichtung einer künftigen Lebensmittelbehörde vorangetrieben werden, damit diese bereits Anfang 2002 ihre Arbeit aufnehmen kann.
- Mit der politischen Einigung über die Behandlung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer gelang ein Durchbruch bei der Europäischen Aktiengesellschaft. Die Einigung geht im Wesentlichen auf einen deutsch-britischen Kompromissvorschlag zurück. Damit hat eine über 30-jährige Diskussion über die europäische Aktiengesellschaft ein erfolgreiches Ende gefunden.
- Der Europäische Rat billigte darüber hinaus die europäische Sozialagenda, in der entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Lissabon konkrete sozialpolitische Maßnahmen für die kommenden fünf Jahre festgelegt werden.

B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung

I. Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen

9. Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen

1. Ergebnisse im Einzelnen

Am 14. Februar 2000 wurde von den Außenministern der EU-Mitgliedstaaten die Regierungskonferenz zu den institutionellen Fragen eröffnet. Ziel war es, die EU erweiterungsfähig zu machen und die hierfür notwendigen Reformen auszuarbeiten. Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates Helsinki sollte sich die Konferenz mit der Größe und Zusammensetzung der Europäischen Kommission, der Stimmenwägung im Rat, der Frage der möglichen Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit sowie weiteren notwendigen Vertragsänderungen befassen, soweit sie sich in Bezug auf die europäischen Organe im Zusammenhang mit den vorgeannten Fragestellungen und im Zuge der Umsetzung des Vertrags von Amsterdam ergeben. Die politische Gesamtverantwortung für die Regierungskonferenz lag bei den im Allgemeinen Rat vertretenen Außenministern. Die eigentlichen Verhandlungen fanden in der Vorbereitungsgruppe mit den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission statt.

Die Regierungskonferenz wurde am 11. Dezember 2000 auf dem Europäischen Rat in Nizza abgeschlossen. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU haben ausdrücklich festgestellt, dass die EU mit den in Nizza beschlossenen Reformen fähig und bereit ist, die in den Beitrittsprozesse einbezogenen Kandidatenländer aufzunehmen.

Die wesentlichen Reformbeschlüsse sind:

- Neugewichtung der Stimmen, die den einzelnen Staaten im Rat zustehen. Bisher hatte der kleinste Mitgliedstaat zwei und die großen Mitgliedstaaten je zehn Stimmen. In einer erweiterten Union wird der kleinste Mitgliedstaat (nach seinem Beitritt zukünftig Malta) drei Stimmen, die vier bevölkerungsreichsten Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – je 29 Stimmen erhalten. Die bevölkerungsreichen Mitgliedstaaten haben somit ein stärkeres Gewicht als bisher erhalten.
- Die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit wurde für die beiden Fälle einer EU mit 15 und mit 27 Mitgliedstaaten festgelegt. Im ersten Fall liegt sie bei 169 Stimmen, im zweiten erreicht sie theoretisch 258 Stimmen, wird dann aber auf 255 begrenzt, um die Schwelle nicht zu hoch werden zu lassen. Für die Bestimmung

der Schwelle bei den verschiedenen Konstellationen, die sich im Laufe der angestrebten Beitritte ergeben können, wurden Rahmendaten vereinbart. Danach darf der Prozentsatz der gewogenen Stimmen, der für eine qualifizierte Mehrheit nötig ist, im Rhythmus der Beitritte von einem Wert unterhalb des gegenwärtig gültigen (72,26 %) auf bis zu 73,4 % aufwachsen.

- Zur Stärkung der demokratischen Legitimation von Ratsbeschlüssen wurde zusätzlich bestimmt, dass die Mitgliedstaaten, die eine Entscheidung im Rat annehmen, mindestens 62 % der gesamten EU-Bevölkerung repräsentieren müssen. Dies kann jeder Mitgliedstaat bei Bedarf nachprüfen lassen.
- Damit bevölkerungsärmere Staaten nicht ohne weiteres überstimmt werden können, muss eine Entscheidung immer auch von der Mehrheit der Staaten getragen sein. In Kraft treten soll diese Regelung am 1. Januar 2005, zusammen mit den neuen Bestimmungen über die Größe und die Zusammensetzung der Kommission.

Damit wurde ein ausgewogenes Ergebnis erzielt: die demokratische Legitimation von Ratsbeschlüssen wird gestärkt, weil die Bevölkerung der bevölkerungsreichen Staaten stärker ins Gewicht fällt. Andererseits wurden die Interessen kleinerer Staaten gewahrt. Die Möglichkeit, dass im Laufe der Beitritte die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit leicht erhöht werden kann, trägt zum Erhalt dieses Gesamtgleichgewichts bei, ohne dass dadurch die Entscheidungsfähigkeit im Rat wesentlich eingeschränkt würde.

- Die Sitze im Europäischen Parlament wurden ebenfalls neu verteilt, wobei ihre Zahl pro Mitgliedstaat stärker als bisher an die tatsächlichen Bevölkerungsgröße der Mitgliedstaaten angepasst wurde. Deutschland hat 99 Sitze behalten.
- Mit Beginn des neuen Mandats im Januar 2005 wird die Kommission aus je einem Kommissar pro Mitgliedstaat bestehen. Das bedeutet, dass die großen Mitgliedstaaten auf ihren zweiten Kommissar verzichten. Hinsichtlich der internen Struktur der Kommission wurde die Stellung des Kommissionspräsidenten gestärkt, ein von der Bundesregierung verfolgtes Ziel. Es ist jetzt ausdrücklich festgelegt, dass er den einzelnen Kommissaren die Geschäftsbereiche zuweisen kann und diese ihre Tätigkeit unter seiner Aufsicht ausüben. Außerdem kann der Präsident nach Zustimmung des Kollegiums einzelne Mitglieder zum Rücktritt auffordern, wenn hierfür bestimmte Gründe vorliegen.
- Eine Reihe von Entscheidungen, die bisher nur einstimmig gefasst werden konnten, sollen in Zukunft per Mehrheitsentscheidung zustande kommen. Neben den Ernennungen – auch der des Kommissionspräsidenten –

gehören dazu Entscheidungen im Bereich der Industriepolitik, der Freizügigkeit der nicht erwerbstätigen Unionsbürger, in Teilen der Wirtschafts- und Währungspolitik und – mit zeitlicher Verzögerung – der Justiz- und Innenpolitik sowie den Struktur- und Kohäsionsfonds. Die gemeinsame Handelspolitik wurde grundsätzlich auch auf den Handel mit Dienstleistungen und die Bereiche des geistigen Eigentums ausgedehnt; die Bereiche, in denen mit Mehrheit entschieden werden kann, bleiben allerdings relativ eng begrenzt. Die Bundesregierung war bereit, wesentlich mehr Bestimmungen in die Mehrheitsentscheidung zu überführen, z.B. auch im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, im Bereich der Steuern, der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sowie alle übrigen Ernennungen.

- Ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung war die verstärkte Zusammenarbeit. Wenn eine Gruppe von Mitgliedstaaten unter Nutzung der Gemeinschaftsinstitutionen ein Projekt vorantreiben will, an dem sich nicht alle Mitgliedstaaten gleich beteiligen können oder wollen, hat sie nach Inkrafttreten der Reformen bessere Möglichkeiten dazu. Gegen die Begründung einer solchen „verstärkten Zusammenarbeit“ kann ein einzelner Mitgliedstaat dann kein Veto mehr einlegen; außerdem bleibt die Mindestteilnehmerzahl wie heute auf acht Mitgliedstaaten begrenzt. Für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die bisher ausgenommen war, kann in Zukunft eine verstärkte Zusammenarbeit eingeleitet werden, wenn auch mit engen Begrenzungen. Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen sind ausdrücklich aus der verstärkten Zusammenarbeit ausgenommen.
- Der Sanktionsmechanismus, mit dem die EU auf Verletzungen ihrer Grundwerte durch einzelne Mitgliedstaaten reagieren kann, wurde so erweitert, dass die EU in Zukunft bereits dann reagieren kann, wenn sich die Gefahr einer solchen Verletzung abzeichnet.
- Schließlich wurden ein Reformpaket zum Europäischen Gerichtshof beschlossen und die sonstigen Institutionen der EU an die Umstände der Erweiterung angepasst – insbesondere hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl.

Die Ergebnisse der Regierungskonferenz stellen einen Kompromiss dar, um den in schwierigen Beratungen gerungen wurde. Gemäss dem vom Europäischen Rat in Helsinki gesetzten Ziel wird er die EU in die Lage versetzen, ab Ende 2002 neue Mitgliedstaaten aufzunehmen, die entsprechend vorbereitet sind.

2. Zukunft der Union („Post-Nizza-Prozess“)

10. Zukunft der Union („Post-Nizza-Prozess“)

Der Europäische Rat in Nizza hat eine „Erklärung über die Zukunft der Union“ zur Schlussakte der Regierungskonferenz verabschiedet. Mit dieser Erklärung wird ein

Reformprozess der EU eingeleitet, der über die enger gefassten Themen der Regierungskonferenz 2000 hinausreicht. Mit ihr findet zugleich die im Jahr 2000 wesentlich belebte Debatte um die Finalität der Union eine erste operative Konsequenz. Die „Erklärung über die Zukunft der Union“ beruht auf einer deutsch-italienischen Initiative für die Regierungskonferenz.

Die Erklärung macht erste Angaben zu Inhalt und Verfahren des weiteren Reformprozesses der EU. Themen des Prozesses, der 2004 in eine weitere Regierungskonferenz münden wird, sollen unter anderem sein:

- Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips
- Status der in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte
- Vereinfachung der Verträge mit dem Ziel größerer Klarheit und Verständlichkeit
- Rolle der nationalen Parlamente in der Architektur Europas.

Ziel soll sein, die demokratische Legitimation und Transparenz der Union und ihrer Organe zu verbessern.

Die schwedische und belgische Präsidentschaft (1. und 2. Halbjahr 2001) sind beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kommission und unter Einbindung des EP eine umfassende Debatte mit allen interessierten Parteien einzuleiten. Dem Europäischen Rat in Göteborg im Juni 2001 soll zunächst ein Bericht vorgelegt werden, auf dem Europäischen Rat in Laeken im Dezember 2001 soll dann eine Erklärung verabschiedet werden, die geeignete Initiativen zur Fortsetzung des Prozesses enthält.

Die Regierungskonferenz 2004 stellt keinesfalls ein Hindernis für die Erweiterung dar. Beitrittsländer, die bereits ihre Verhandlungen abgeschlossen haben, werden zu ihr als Teilnehmer eingeladen, die anderen, mit denen Verhandlungen begonnen haben, als Beobachter.

II. Arbeit der Institutionen der Union

1. Europäisches Parlament

11. Europäisches Parlament

Die herausragenden Ereignisse im Jahre 2000 für das Europäische Parlament waren:

- die erfolgreiche Anwendung des durch den Vertrag von Amsterdam in Kraft gesetzten Neuverfahrens der legislativen Mitentscheidung,
- der Abschluss eines Rahmenabkommens mit der Kommission am 5. Juli 2000 über eine verbesserte Zusammenarbeit, Beteiligung und Zugang zu Informationen aus der Kommission – ein dreiseitiges Abkommen zwischen Parlament, Kommission und Rat steht noch aus,

- die Ausarbeitung der EU-Grundrechtecharta unter enger Beteiligung des Parlaments und ihrer feierlichen Proklamation durch den Europäischen Rat in Nizza und
- die mit dem Europäischen Rat in Nizza abgeschlossene Regierungskonferenz, an der das EP als Organ mit zwei Vertretern, MdEP Brok und Tsatsos, teilnahm. Wichtiges Ergebnis der Regierungskonferenz für das EP ist die Festlegung der Sitzverteilung für die Zeit nach der Erweiterung. Der Europäische Rat in Nizza legte die Höchstzahl der Sitze auf 732 fest. Bei der Verteilung der Sitze wird Deutschland seiner in der EU größten Bevölkerungszahl entsprechend vor den anderen großen Mitgliedstaaten (Frankreich, GB und Italien je 72) mit 99 die meisten Sitze erhalten.

Sein Entwurf für ein einheitliches Wahlrecht (Artikel 190 Abs. 4 EGV) sowie der Entwurf des EP aus dem Jahre 1998, als auch ein am 10. November vorgelegter Entwurf der EP-Präsidentin für ein Abgeordnetenstatut wurden im Rat behandelt. Der Europäische Rat beschloss in Nizza eine dahin gehende Änderung des Artikel 190 Abs. 5 EGV, dass der Rat ein Abgeordnetenstatut – soweit darin nicht steuerliche Fragen geregelt werden – nur noch mit qualifizierter Mehrheit zur Kenntnis nehmen muss. Diese Änderung tritt allerdings erst nach Ratifizierung des Vertrages von Nizza durch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten in Kraft.

In den legislativen Verfahren, beim Haushalt und in den Außenbeziehungen der EU nahm das Europäische Parlament seine vertraglichen Rechte, inklusive in Vermittlungsverfahren, wahr.

BM Fischer besuchte das Europäische Parlament in Strassburg am 6. Juli 2000, um seine Vorstellungen zur Zukunft der EU, wie er sie in der Humboldt-Rede am 12. Mai 2000 bereits dargelegt hatte, den Abgeordneten näher zu erläutern. Die Präsidentin der Europäischen Parlaments, Nicole Fontaine hielt sich vom 7. bis 9. November 2000 zu einem offiziellen Besuch in Deutschland auf. Sie traf u. a. mit dem Bundespräsidenten, Bundestagspräsidenten, Bundeskanzler und BM Fischer zusammen.

2. Rat der Europäischen Union

12. Arbeitsweise des Rates in einer erweiterten Union

2000 wurde mit der Umsetzung der „Reformleitlinien und Empfehlungen für Maßnahmen für einen effizienteren Rat für eine erweiterte Union“ begonnen, die der Europäische Rat Helsinki beschlossen hatte. Mit dem Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung des Rates (6. Juni 2000) wurden eine Reihe von Verbesserungen umgesetzt:

- die Zahl der Ratsformationen wurde von 21 auf 15 reduziert,
- die Verantwortung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ für Querschnittsfragen wurde gestärkt; neue Ratsformationen können nur durch den Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ einberufen werden,

- die Zulassung der Öffentlichkeit zu Ratsausssprachen wurde erleichtert.

Außerdem wurde im vergangenen Jahr die Gestaltung der Kontakte mit Drittländern vereinfacht.

3. Europäische Kommission

13. Europäische Kommission

Am 9. Februar 2000 hat die EU-Kommission ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2000 vorgelegt, das nach eigener Darstellung in einigen Bereichen nur wenige Neuhaben enthält. Dies wird mit der hohen Zahl laufender Initiativen im Übergang von der Konsultations- zur Rechtssetzungsphase begründet. Die Kommission schreibt somit im Wesentlichen die Arbeitsprogramme ihrer Vorgängerin fort und orientiert sich an den Vorgaben der Europäischen Räte. Legislative und politische Vorhaben im Jahr 2000 sind in vier Kapitel gegliedert:

- Europa, seine Nachbarn und die Welt
- Wirtschafts- und sozialpolitische Agenda
- Bürgernahe Maßnahmen
- Reform und Neugestaltung der Funktionsweise Europas

In einem weiteren Papier („Das neue Europa schaffen“) hat die Kommission für den Zeitraum 2000 bis 2005 vier strategische Ziele definiert:

- Förderung neuer europäischer Entscheidungsstrukturen
- ein stabiles Europa mit einer stärkeren Stimme in der Welt
- Festlegung einer neuen wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda
- bessere Lebensqualität für alle

Dieses Fünf-Jahres-Strategiepapier ist eine Auflistung politischer und wirtschaftlicher Oberziele mit denen sich die Kommission größerer Bürgernähe und vermehrter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, der Durchführung institutioneller Reformen, der Erweiterung strategischer Partnerschaften mit Nachbarländern und -regionen sowie der Förderung des Wirtschaftswachstums und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Europa verpflichtet. Ihre eigene Rolle sieht die Kommission darin, auch künftig als treibende Kraft bei der Fortentwicklung der politischen Integration der Union zu wirken.

4. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

14. Reform

In den Vertrag von Nizza sind umfangreiche Vorschriften zur Reform der Europäischen Gerichtsbarkeit eingegangen.

Zur Erleichterung künftiger Änderungen des europäischen Prozessrechts gilt die qualifizierte Mehrheit für die Genehmigung der Verfahrensordnungen des Gerichtshofs, des Gerichts erster Instanz und der neu zu schaffenden gerichtlichen Kammern durch den Rat.

Der Vertrag von Nizza ermöglicht es, die Struktur der europäischen Gerichtsbarkeit durch Änderungen der Satzung auf Vorschlag der Kommission oder des Gerichtshofs mit einstimmigem Beschluss des Rates nach Anhörung des Parlaments ohne neuerliche Regierungskonferenz anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Arbeitsverteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz. Der EuGH soll nach Auffassung der Bundesregierung entlastet werden, damit er insbesondere seine Rolle als Verfassungsgericht der Gemeinschaft effektiv wahrnehmen kann.

Die wichtigste Neuerung ist die Möglichkeit, die Entscheidung von Vorabentscheidungsersuchen in bestimmten Bereichen auf das Gericht erster Instanz zu übertragen. Nun kommt es entscheidend darauf an, dass diese Möglichkeit bei der Ausgestaltung der Satzung mit Leben erfüllt wird.

Das Gleiche gilt für die Direktklagen. Für sie wird im Vertrag mit Ausnahme der Vertragsverletzungsklagen die Regelzuständigkeit des Gerichts erster Instanz begründet. Da in der Satzung jedoch festgelegt ist, dass alle Klagen von Organen und Mitgliedstaaten beim EuGH bleiben, gilt bis zu einem weiteren Beschluss der gegenwärtige Stand weiter. In den Erklärungen zur Schlussakte ersucht die Konferenz den Gerichtshof und die Kommission, sobald wie möglich eine umfassende Überprüfung der Zuständigkeitsverteilung vorzunehmen und geeignete Vorschläge vorzulegen. Dabei sollen nach Auffassung der Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Streitigkeiten enumerativ dem EuGH zugewiesen werden.

Als weitere Neuerung enthält der Vertrag von Nizza die Ermächtigung zur Schaffung gerichtlicher Kammern unterhalb der Ebene des Gerichts erster Instanz, um dieses zu entlasten. Davon soll zunächst für Beamten­sachen Gebrauch gemacht werden.

Um die Effizienz des vergrößerten Gerichtshofes zu sichern, wird eine große Kammer geschaffen, die das Plenum in Rechtsprechungsangelegenheiten ersetzen soll. Sie besteht aus elf Richtern. Der Präsident und die Vorsitzenden der Fünfer-Kammern, die auf drei Jahre gewählt werden, gehören ihr immer an, um die Kontinuität zu wahren. Hinsichtlich der Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht erster Instanz konnte sich der Rat allerdings im Berichtszeitraum nicht über den Vorschlag des EuGH einigen.

Durch eine Öffnungsklausel schafft der Vertrag die Voraussetzungen für die Errichtung einer Gemeinschaftsgerichtsbarkeit in Patentsachen. Danach soll der Rat einstimmig durch Ratifizierungsbedürftigen Beschluss über die Übertragung von Zuständigkeiten betreffs Streitigkeiten über gemeinschaftlich geschaffene Titel des geistigen Eigentums auf die Gemeinsamgerichtsbarkeit und deren

Umfang entscheiden können. Die konkrete Ausgestaltung der Patentgerichtsbarkeit wird damit nicht festgelegt, wie eine Erklärung zur Schlussakte ausdrücklich feststellt. Sie soll nach der Regierungskonferenz geregelt werden. Damit wird sowohl die von der Kommission befürwortete Option, für die Berufungsinstanz und die erste Instanz eine Gemeinschaftsgerichtsbarkeit einzuführen, wie die von der Bundesregierung vertretene Option, die erste Instanz national zu belassen und nur für die Berufungsinstanz eine Gemeinschaftsgerichtsbarkeit einzurichten, zunächst offen gehalten.

Schließlich stärkt der Vertrag von Nizza die Rechte des Europäischen Parlaments vor dem Europäischen Gerichtshof. Das Parlament erhält die Befugnis zur Anfechtungsklage ohne Beschränkung auf seine Rechte und die Möglichkeit zur Stellung eines Gutachtenantrags über die Vertragsgemäßheit geplanter Abkommen.

15. Änderungen der Verfahrensordnungen des EuGH und des Gerichts erster Instanz

Die Verfahrensordnung des EuGH wurde im Mai 2000 geändert (ABl. EG Nr. L 122 vom 24. Mai 2000, S. 43). Vorabentscheidungsersuchen können nunmehr nach Anhörung aller Beteiligten auch dann durch Beschluss beantwortet werden, wenn die Frage zwar nicht mit einer früheren übereinstimmt, die Antwort jedoch klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann bzw. kein Raum für vernünftige Zweifel verbleibt. Der Gerichtshof kann in Vorabentscheidungsverfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn keiner der Beteiligten eine solche für erforderlich hält; die Parteien müssen Gründe für die Erforderlichkeit darlegen. Im November 2000 hat der Rat einer weiteren Änderung der Verfahrensordnung zugestimmt, die am 1. Februar 2001 in Kraft getreten ist (ABl. Nr. L 322 vom 19. Dez. 2000, S. 1). Zur Beschleunigung der Verfahren ist vorgesehen, dass bereits frühzeitig eine Frist für die Erstellung des Vorberichts durch den Berichterstatter gesetzt wird und die Fristen für den Beitritt von Streithelfern auf sechs Wochen verkürzt werden. Außerdem wird ein eigenes „beschleunigtes Verfahren“ eingeführt, das bei Darlegung besonderer Dringlichkeit angeordnet werden kann. In diesem Fall ist eine baldige mündliche Verhandlung vorgesehen. Erwidern und Gegenerwidern sowie eine Streithilfe entfallen, sofern der Gerichtshof sie nicht zulässt. Allgemein wird die Möglichkeit geschaffen, per Fax Fristen gegenüber dem Gericht zu wahren und die Entfernungsfrist, d. h. der Zeitraum für die Übermittlung von Schriftsätzen nach Ablauf der Verfahrensfristen, auf zehn Tage für alle Mitgliedstaaten vereinheitlicht.

Die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz wurde ebenfalls zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung modifiziert (ABl. EG Nr. L 322 vom 19. Dezember 2000, S. 4). Die Änderungen stimmen mit denjenigen beim EuGH überein, soweit Letztere nicht speziell das bislang dem EuGH vorbehaltene Vorabentscheidungsverfahren betreffen. Zusätzlich wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach das Gericht dann, wenn es um die Geheimhaltungsbedürftigkeit bestimmter Inhalte geht, diese In-

halte zur Kenntnis nehmen kann, ohne den Parteien ebenfalls diese Möglichkeit einzuräumen.

16. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz

Von den 189 Verfahren mit deutscher Beteiligung, die im Berichtszeitraum vor den europäischen Gerichten anhängig waren, wurden 62 beendet. Einen vollständigen Überblick gibt die Auflistung in Teil E. Exemplarisch hinzuweisen ist auf die folgenden wichtigen Einzelentscheidungen bzw. auf Entwicklungstendenzen:

Kompetenzabgrenzung

Der Gerichtshof hat im Zuge der Nichtigerklärung der Tabakwerberrichtlinie 98/43/EG ein wichtiges Signal gegen ein Ausufern der Gemeinschaftskompetenzen gesetzt.²⁾ Er hat festgestellt, dass es für das vorrangig gesundheitspolitisch motivierte Werbeverbot im EG-Vertrag keine Rechtsgrundlage gibt. Die Richtlinie war damit ungültig und Gesundheitspolitik bleibt weiterhin eine primär nationale Aufgabe.

Gleichstellung von Frau und Mann

Der Gerichtshof hat sich auch im Jahre 2000 intensiv mit der Auslegung der Gleichstellungsrichtlinie 76/207/EWG befasst. Er hat insbesondere festgestellt, dass die grundgesetzliche Beschränkung, die Frauen allgemein vom Dienst mit der Waffe ausschließt und ihnen nur den Zugang zum Sanitäts- und Militärmusikdienst erlaubt, nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.³⁾ Dagegen hat er die Frauenfördermaßnahmen, die im Hessischen Gesetz zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern vorgesehen sind, für zulässig erachtet. Die Gleichstellungsrichtlinie steht auch der deutschen Praxis nicht entgegen, die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen trotz des unterschiedlichen Frauenanteils in den jeweiligen Gruppen getrennt nach Teilzeit- und nach Vollzeitkräften vorzunehmen.⁴⁾

Beihilferecht

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die geplante Sonderabschreibung für Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen in den neuen Bundesländern (§ 52 Abs. 8 EStG) eine unzulässige Beihilfe darstellt. In diesem Zusammenhang hat er auch die von der Kommission vertretene „historische“ Auslegung des Artikels 92 Abs. 2 c EG-Vertrag bestätigt, wonach „durch die Teilung bedingte Nachteile“ nur solche sind, die durch die Isolierung bestimmter Gebiete aufgrund der physischen Grenze in Deutschland entstanden sind.⁵⁾ Die Bundesregierung wird Gelegenheit haben, ihre abweichende Ansicht in den noch anhängigen VW-Klagen (C-301/96, C-57/00 und C-61/00) vorzubringen und zu verteidigen.

²⁾ C-376/98

³⁾ C-285/98

⁴⁾ C-322/98

⁵⁾ C-156/98

Der Gerichtshof hat in weiteren Urteilen ferner eine Reihe von Entscheidungen der Kommission bestätigt, wonach die folgenden Maßnahmen als staatliche Beihilfen gelten, die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar sind: Bürgschaften des Landes Niedersachsen für einen Betriebsmittelkredit der Firma JAKO,⁶⁾ Investitionszuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt und Investitionszulagen für das EGKS-Unternehmen Walzwerk Ilsenburg⁷⁾ und von der Freien und Hansestadt Hamburg gesicherte Darlehen, die an das EGKS-Unternehmen Hamburger Stahlwerke (später Dradenauer Stahlgesellschaft) ausgereicht worden waren.⁸⁾

Steinkohle

Der britische Kohleproduzent RJB Mining plc. geht in einer Vielzahl von Verfahren gegen die deutsche Steinkohlesubventionierung vor, wobei vor allem die angebliche Untätigkeit der Kommission bzw. deren beihilferechtliche Genehmigungen für die Jahre 1997 bis 1999⁹⁾ und die kartellrechtliche Genehmigung für den Zusammenschluss mit den Saarbergwerken¹⁰⁾ angegriffen werden. In dem Musterverfahren T-110/98 ist ein wichtiger Etappensieg erzielt worden, denn das EuG I hat dort die Klage von RJB durch Beschluss als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Dagegen sind allerdings von RJB zwei Rechtsmittel vor den EuGH eingelegt worden, an denen sich die Bundesregierung weiter beteiligt.¹¹⁾ Die Untätigkeitsklage von RJB in dem Verfahren T-64/99 ist – ebenso wie die parallele Klage T-29/99 von VASA Energy – für erledigt erklärt worden. Die übrigen Verfahren sind weiterhin anhängig.

Steuerrecht

Im Zusammenhang mit der Auslegung der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 77/388/EWG) hat der Gerichtshof im Berichtszeitraum seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und fortentwickelt. So hat er festgestellt, dass eine (steuerpflichtige) selbstständige Vermietungstätigkeit vorliegt, wenn ein Gesellschafter ein Grundstück an die Gesellschaft vermietet.¹²⁾ Das Recht eines Gebäudevermieters auf Verlustabzug bleibt erhalten, wenn die Optionmöglichkeit durch eine Gesetzesänderung nach Anschaffung des Gebäudes (aber vor Beginn der Vermietung) entfällt. Dies gilt selbst in dem Fall, dass die Mehrwertsteuer zunächst unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt worden war.¹³⁾ Der Vorsteuerabzug ist auch dann möglich, wenn ein Gegenstand zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit angeschafft, diese dann aber nicht ausgeübt wird. Die Steueroption kann aber nur gemeinsam für das Gebäude und den dazugehörenden Grund

⁶⁾ C-228/96

⁷⁾ C-210/98

⁸⁾ T-234/95

⁹⁾ T-110/98, C-427/99P, T-12/99, T-63/99

¹⁰⁾ T-156/98 und T-64/99

¹¹⁾ C-427/99P und C-371/00P

¹²⁾ C-23/98

¹³⁾ C-396/98

¹⁴⁾ C-400/98

und Boden ausgeübt werden.¹⁴⁾ Zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer muss berichtigt werden. Diese Berichtigung darf nicht in das Ermessen der Finanzverwaltung gestellt und insbesondere nicht von guten Glauben des Rechnungsausstellers abhängig gemacht werden.¹⁵⁾

Stellung türkischer Staatsangehöriger

Im Zuge der Auslegung des Assoziierungsabkommens EG – Türkei und der dazu ergangenen Beschlüsse 1/80 und 3/80 hat der Gerichtshof im Berichtszeitraum die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt türkischer Staatsangehöriger in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft weiter präzisiert. Danach kommt es zunächst darauf an, dass die nationalen Einreisebestimmungen beachtet wurden, die allerdings nach Inkrafttreten des Abkommens nicht zulasten türkischer Staatsangehöriger verschärft werden durften.¹⁶⁾ Ein bereits erworbener Aufenthaltstitel geht nicht dadurch verloren, dass der Berechtigte zwischenzeitlich in Strafhaft (teilweise zur Bewährung erlassen) einsitzt¹⁷⁾ oder dass der Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsgenehmigung erst verspätet beantragt wurde.¹⁸⁾ Bei unklarem Geburtsdatum türkischer Staatsangehöriger hat der Gerichtshof die Praxis der deutschen Rentenversicherung und die neue Regelung des § 33a SGB I bestätigt, wonach eine nachträglich ausgestellte türkische Geburtsurkunde nicht zu einer Korrektur des ursprünglich angegeben Geburtsdatums zwingt.¹⁹⁾

Arbeits- und Sozialrecht

Maßgeblich für die Bestimmung des anwendbaren Rechts der sozialen Sicherheit ist nicht der Sitz des anstellenden Unternehmens, sondern der Ort der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit.²⁰⁾ Dies gilt aber nicht für ein Zeitarbeitsunternehmen, wenn dessen Mitarbeiter gewöhnlich im Sitzstaat des Unternehmens tätig sind und nur vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat eingesetzt werden.²¹⁾ Bei selbstständiger Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten ist das Recht des Wohnsitzstaats maßgeblich.²²⁾ Günstigere zwischenstaatliche Abkommen gehen der Verordnung (EWG) 1408/71 vor, soweit der Berechtigte sein Recht auf Freizügigkeit bereits vor deren Inkrafttreten ausgeübt hatte.²³⁾ Das Erfordernis der Eintragung in die Handwerksrolle stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit für Handwerker aus einem anderen Mitgliedsstaat dar, wenn diese nur vorübergehend im Inland tätig werden wollen.²⁴⁾

¹⁵⁾ C-454/98

¹⁶⁾ C-37/98

¹⁷⁾ C-340/97

¹⁸⁾ C-329/97

¹⁹⁾ C-102/98, verbunden mit C-211/98

²⁰⁾ C-404/98

²¹⁾ C-202/97

²²⁾ C-242/99

²³⁾ C-75/99

²⁴⁾ C-58/98

Dagegen ist es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn die an sich vorgesehene Zahlung einer Abfindung an den Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem Fall unterbleibt, dass der Arbeitnehmer von sich aus kündigt oder aufgrund eines eigenen Verschuldens ausscheidet.²⁵⁾ Ferner hat der Gerichtshof klargestellt, dass bei der Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge der Rentner Sozialversicherungsleistungen aus anderen Mitgliedstaaten unberücksichtigt bleiben müssen, wenn von diesen bereits Krankenversicherungsbeiträge einbehalten wurden.²⁶⁾

17. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz, neue Verfahren

Von den im Berichtszeitraum eingeleiteten und im Anhang Teil E einzeln dargestellten 66 neuen Verfahren mit deutscher Beteiligung sind die folgenden besonders erwähnenswert.

Beihilferecht

Deutschland wendet sich in einer neuen Klage gegen die von der Kommission zulasten Deutschlands vorgenommene unausgewogene Reduzierung derjenigen Gebiete in den alten Bundesländern, in denen künftig weiterhin Regionalförderung nach der Gemeinschaftsaufgabe möglich sein soll.²⁷⁾ Ferner wehren wir uns gegen den Versuch der Kommission, unzulässige staatliche Beihilfen nicht nur von dem unmittelbar begünstigten Unternehmen, sondern auch von Auffanggesellschaften zurückzuverlangen, die im Zuge eines Insolvenzverfahrens Ausrüstungsgegenstände des begünstigten Unternehmens übernommen hatten.²⁸⁾ Um die von der Kommission verkannte beihilferechtliche Sonderstellung der ehemaligen Treuhandanstalt bei Leistungen an die von ihr zu privatisierenden Unternehmen geht es in der Rechtssache T-98/2000. Im Zusammenhang mit der Einbringung der WfA in die Westdeutsche Landesbank geht es in drei noch getrennten neuen Verfahren um die beihilferechtliche Bewertung von Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die WestLB bzw. um die Rückforderung des Beihilfeäquivalents.²⁹⁾ In dem Verfahren T-114/2000 unterstützt die Bundesregierung die Kommission gegenüber einem Interessenverband von Alteigentümern, die die Privatisierung von landwirtschaftlichen Flächen in den neuen Bundesländern zu Fall bringen wollen.³⁰⁾

Arzneimittelsicherheit

Zur Wahrung unseres hohen Schutzniveaus auf dem Gebiet der Arzneimittelsicherheit haben wir Klage gegen die Richtlinie 2000/38/EG der Kommission (Pharmakovigi-

²⁵⁾ C-190/98

²⁶⁾ C-302/98

²⁷⁾ C-242/00

²⁸⁾ C-277/00 und T-31800/T-324/00

²⁹⁾ T-228/00, T-232/00, C-209/00

³⁰⁾ T-114/00

lanz) erhoben, da Deutschland bei einer späteren Umsetzung der Richtlinie die bestehenden Informationssysteme über Nebenwirkungen von Medikamenten aufgeben müsste ohne adäquaten Ersatz auf Gemeinschaftsebene zu erhalten.³¹⁾

Steuerrecht

Im Bereich des Umsatzsteuerrechts hat sich die Bundesregierung mehrfach gegenüber dem Gerichtshof zur Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie geäußert. Dabei ging es einmal um Befreiungsmöglichkeiten, die aus deutscher Sicht in Bezug auf die medizinische Behandlungspflege gegeben sind, und zwar unabhängig von der Rechtsform, in der sich der Leistungserbringer organisiert hat.³²⁾ Keine Steuerbefreiung ist dagegen für kulturelle Dienstleistungen möglich, wenn sie durch Solisten erbracht werden.³³⁾ Ebenso wenig sind Vermietungsumsätze steuerbefreit, die durch die Überlassung vorübergehend errichteter Fertigtbauten als Unterkünfte erzielt werden.³⁴⁾ Für die Anschaffung einer privat genutzten Wohnung in einem Betriebsgebäude ist kein Vorsteuerabzug möglich.³⁵⁾ Die Besteuerungsgrundlage umfasst nach Ansicht der Bundesregierung bei der Lieferung einer Sachprämie auch die Versandkosten³⁶⁾ und wird bei Lieferung des Produkts gegen einen sog. Preisnachlassgutschein auch nicht durch den Wert des Gutscheins gemindert.³⁷⁾

Gesellschaftsrecht

In drei neuen Vorabentscheidungsverfahren geht es um die Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, welche Rechtsfolgen die nationalen Rechtsordnungen vorsehen dürfen, wenn eine Gesellschaft am Ort ihrer Gründung bzw. ihres satzungsmäßigen Sitzes keine Geschäftstätigkeit ausübt („Briefkastenfirma“) oder wenn der effektive Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wird (Sitzverlegung).³⁸⁾ Unsicherheit besteht auch hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beurkundungsgebühren mit dem Gemeinschaftsrecht³⁹⁾ und hinsichtlich der Handhabung der Bilanzierungsrichtlinie, für deren Auslegung es nach deutscher Ansicht nicht auf die International Accounting Standards ankommt. Rückstellungen für Garantieübernahmen dürfen nur gebildet werden, wenn eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist.⁴⁰⁾

Markenrecht und Schutzrechte für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof wurde im Berichtszeitraum zunehmend mit Fragen des Markenrechts und sonstiger gewerblicher

Schutzrechte befasst. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung die Ansicht vertreten, dass die Hindernisse, die der Eintragung eines Markennamens entgegenstehen, eng auszulegen sind und in der Regel nur Namen umfassen, die zur allgemeinen Bezeichnung der fraglichen Waren üblich sind.⁴¹⁾ Kosmetik-Produkte⁴²⁾ bzw. Arzneimittel⁴³⁾ dürfen nach unserem Verständnis des Gemeinschaftsrechts nicht ohne (zumindest konkludente) Zustimmung des Rechteinhabers in Drittstaaten vertrieben werden, wobei im Zuge der Beurteilung, ob eine solche Zustimmung vorliegt, auch die Anstrengungen des Rechteinhabers zu würdigen sind, einen unautorisierten Drittlandsvertrieb durch entsprechende Kennzeichnung der Waren zu verhindern.⁴⁴⁾ In Bezug auf Schutzrechte für geistiges Eigentum hat die Bundesregierung die Ansicht vertreten, dass bei der Festlegung der Vergütung für die öffentliche Sendung von Musikstücken darauf abzustellen ist, dass den geistigen Urhebern der Werke ein angemessenes Einkommen gesichert wird.⁴⁵⁾ Fremdenrechtliche Schutzklauseln des deutschen Urheberrechts sollen keine Anwendung gegenüber Inhabern von Urheberrechten aus der Gemeinschaft finden.⁴⁶⁾

Soziale Sicherheit

In Nachfolge der Kohll-Decker-Entscheidung über die Dienstleistungsfreiheit bei Heilberufen verteidigt die Bundesregierung weiterhin das bestehende Sachleistungssystem der deutschen Sozialversicherung als gemeinschaftsrechtskonform.⁴⁷⁾

5. Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union

18. Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)

Im Zuge des turnusmäßigen zweijährigen Wechsels der Präsidentschaft hat der WSA seit Oktober 2000 wieder einen deutschen Präsidenten, Herrn Göke Frerichs.

Alexander Graf von Schwerin wurde Vorsitzender der Fachgruppe Außenbeziehungen. Schwerpunkt der Aktivitäten des WSA im Berichtszeitraum war die weitere Umsetzung des Beschäftigungstitels des Amsterdamer Vertrages. Damit zusammenhängend führte der WSA im März 2000 in Lissabon gemeinsam mit dem portugiesischen Wirtschafts- und Sozialrat eine Konferenz mit dem Thema „Beschäftigung – Wirtschaftsreform – sozialer Zusammenhalt: auf dem Weg zu einem Europa der Innovation und des Wissens“ durch.

³¹⁾ C-337/00

³²⁾ C-141/00

³³⁾ C-144/00

³⁴⁾ C-315/00

³⁵⁾ C-262/00

³⁶⁾ C-380/99

³⁷⁾ C-398/99

³⁸⁾ C-410/99 und C-86/00 und C-208/00

³⁹⁾ C-264/00

⁴⁰⁾ C-306/99

⁴¹⁾ C-519/99

⁴²⁾ C-414/99 bis C-416/99

⁴³⁾ C-143/00

⁴⁴⁾ C-244/00

⁴⁵⁾ C-245/00

⁴⁶⁾ C-360/00

⁴⁷⁾ C-368/98

In Kooperation mit dem französischen Wirtschafts- und Sozialrat organisierte der WSA auch die Konferenz „Neues Wissen, neue Arbeitsplätze: die Auswirkungen der neuen Technologien“ im November 2000 in Paris.

Im Rahmen seines institutionellen Auftrages erarbeitete der WSA 159 Stellungnahmen, darunter 40 Stellungnahmen aus eigener Initiative. Die Binnenmarkt-Beobachtungsstelle setzte ihre Arbeit fort. In Zusammenhang mit der Beitrittsstrategie wurde dem WSA die Aufgabe übertragen, den Dialog mit den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen der Beitrittsländer in gemischten beratenden Ausschüssen zu organisieren. Im Jahr 2000 existierten solche Ausschüsse mit Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn und der Türkei. Diese Aktivitäten sollen auf alle Beitrittsländer ausgedehnt werden.

Die Präsidentschaft knüpfte zahlreiche Kontakte zu den neu entstehenden Wirtschafts- und Sozialräten in Mittel- und Osteuropa. In Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowenien, der Slowakei und Estland haben sich solche Räte etabliert oder befinden sich in der Vorbereitungsphase.

Mit dem Vertrag von Nizza wurde die Zahl der Mitglieder des WSA auf maximal 350 Personen erhöht, um – bezogen auf die anstehende Erweiterung – eine differenzierte Repräsentanz der verschiedenen Gruppen der organisierten Bürgergesellschaft sicherzustellen.

6. Ausschuss der Regionen

19. Ausschuss der Regionen (AdR)

Auf der Plenartagung des AdR am 16./17. Februar 2000 wurde Jos Chabert (Belgien) zum Präsidenten gewählt, der bisherige Präsident Manfred Dammeyer (Deutschland) wurde 1. Vizepräsident.

Bei der Plenartagung am 14./15. Juni 2000 verkündete der Präsident die Ernennung des bisherigen amtierenden Generalsekretärs Vincenzo Falcone zum neuen Generalsekretär, der damit die Nachfolge von Dietrich Pause (Deutschland) antrat.

Das wichtigste Anliegen sieht der AdR in der Verstärkung seiner Mitwirkung an der Politik der EU durch

- Ausbau der Wächterrolle für die Grundsätze der Subsidiarität und Bürgernähe
- Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2000, Mitwirkung an der Verwirklichung des Beschäftigungskapitels des Amsterdamer Vertrags
- Unterstützung der Interessen der Regionen im Bereich der Verkehrs-, Umwelt-, Städtepolitik und der Bürgerrechte.

Von den zahlreichen Stellungnahmen 2000 sind die zur Regionalpolitik, zur sozialpolitischen Agenda, zu den neuen Entscheidungsstrukturen, zur Grundrechtecharta der EU und zur Regierungskonferenz 2000 besonders hervorzuheben.

Die Regierungskonferenz zu den institutionellen Reformen, die auf dem Europäischen Rat in Nizza (7. bis 11. Dezember 2000) abgeschlossen wurde, brachte für den AdR folgende Ergebnisse:

- die Zahl der Mitglieder wird auf höchstens 344 steigen, d. h. auf rund die Hälfte der Mitglieder des Europäischen Parlaments
- ein politisches Mandat auf regionaler oder kommunaler Ebene bzw. die politische Verantwortung gegenüber einer gewählten Versammlung wird Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

7. Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union

20. Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union

Deutsch ist nach der Sprachenverordnung von 1957 eine der elf gleichberechtigten Amts- und Arbeitssprachen der Europäischen Union.

Deutsch als Amtssprache

Die Verwendung des Deutschen als Amtssprache (Rechtstexte, Außenverkehr der EU-Institutionen, Amtsblatt) ist unverzichtbar und wird umfassend gewährleistet. Die seltener gewordenen Verstöße gegen die Amtssprachenregelung bei Ausschreibungen oder im täglichen Verkehr der EU-Institutionen mit Bürgern oder mit Dienststellen der Mitgliedstaaten werden umgehend beanstandet.

Deutsch als Arbeitssprache

In den Verhandlungsgremien der EU auf Staats- und Regierungsebene (Europäische Räte) sowie auf Ministerienebene (Räte) werden grundsätzlich alle elf Amtssprachen gedolmetscht. Die Bundesregierung achtet vor allem darauf, dass insbesondere die Ratsdokumente für die Beteiligung von Bundestag und Bundesrat zeitgerecht auf Deutsch verfügbar sind.

Im Ausschuss der Ständigen Vertreter (Botschafter) werden Deutsch, Englisch und Französisch gedolmetscht. In den zahlreichen Gremien unterhalb dieser Ebene (vorwiegend Ratsgruppen auf Beamtenebene), bei denen traditionell nicht das Vollsprachenregime praktiziert wird, achtet die Bundesregierung darauf, dass Deutsch gleichberechtigt mit Englisch und Französisch genutzt wird.

Bei so genannten informellen Ministertreffen im jeweiligen Präsidentschaftsland hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass sie eine Änderung der bewährten Praktiken zuungunsten der deutschen Sprache auch in diesem informellen, oft aber politisch wichtigen Bereich nicht hinnehmen kann.

Für die Beschlussfassung der Sitzungen der Europäischen Kommission legen die Kommissionsdienststellen alle Dokumente neben Englisch und Französisch auch in

Deutsch vor.

Bei den zahlreichen internen Besprechungen der Kommissionsdienststellen überwiegt dagegen nach wie vor die gleichzeitige Verwendung von Englisch und Französisch, wobei nicht gedolmetscht wird, und allein schon aus Kostengründen nicht gedolmetscht werden kann.

Die Bundesregierung bemüht sich deshalb aktiv um die Verbesserung der Deutschkenntnisse der EU-Bediensteten, damit bei der internen Arbeit der Dienststellen Deutsch als Arbeitssprache an Gewicht gewinnt. Das Goethe-Institut führt dazu im Auftrag der Bundesregierung und mit maßgeblicher Unterstützung der Länder weiterhin für die Teilnehmer kostenlose Kurse zur sprachlichen Förderung von Bediensteten der EU und des Euro-Parates durch. Ähnliche Kurse werden für höhere Beamte aus den Beitrittsländern angeboten.

8. Transparenz

21. Transparenz

Für das Verhältnis der Bürger zur EU kommt der Transparenz, d. h. der offenen und verständlichen Gestaltung von Arbeit und Struktur der EU und ihrer Organe, große Bedeutung zu. Auch der Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten spielt hierbei eine wichtige Rolle. Der Vertrag von Amsterdam sieht vor, dass hierzu bis Mai 2001 allgemeine Grundsätze festgelegt werden sollen. Der entsprechende von der Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag wurde seit Februar 2000 in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe diskutiert, es bestehen aber noch z. T. erhebliche Meinungsunterschiede der Mitgliedstaaten, insbesondere zur Frage der Behandlung der Dokumente Dritter und der Anwendung der Verordnung auf die Mitgliedstaaten.

Im Grundsatz geht es darum, angemessene Regelungen festzulegen, bei denen ein Gleichgewicht zwischen einem möglichst uneingeschränkten Zugangsrecht der Öffentlichkeit zu Dokumenten auf der einen und den Erfordernissen des Geheimenschutzes, der Vertraulichkeit und des Datenschutzes auf der anderen Seite herrscht. In diesem Sinne setzt sich die Bundesregierung für eine möglichst weit gehende Transparenzregelung ein, bei der aber zugleich die Funktionsfähigkeit der Union, insbesondere in ihren Entscheidungsfindungsprozessen und in der sicherheits- und verteidigungspolitischen Zusammenarbeit mit Dritten – etwa der NATO – sichergestellt ist.

Auch das Europäische Parlament hat sich mit dem Kommissionsentwurf befasst und schlägt in seinem Bericht einen möglichst ungehinderten Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten vor. Die „Transparenz“-Regelungen müssen im Mitentscheidungsverfahren (Artikel 251 EG-Vertrag) verabschiedet werden.

Über diese noch zu lösenden Grundsatzfragen hinaus wurden im Jahre 2000 die Angebote für den Bürger, sich über die EU zu informieren, erheblich verbessert, – durch ein neues, noch umfassenderes Informationsangebot im

Internet wie auch einen direkten Informationsservice, den interessierte Bürger unmittelbar mit ihren konkreten Fragen zur EU in Anspruch nehmen können (per E-Mail oder gebührenfreien Anruf).

9. Geheimenschutz

22. Geheimenschutz

Mit der Herstellung der Operabilität der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)/Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) hat die Entwicklung der erforderlichen Geheimenschutznormen in der EU erhebliche Fortschritte erlangt. So steht der Beschluss des Rates über den Schutz von (künftigen) EU-Verschlusssachen, schwerpunktmäßig im Bereich der ESVP, unmittelbar vor der Verabschiedung. Die Europäische Kommission beabsichtigt, eine Parallelregelung für ihren Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Erste Schritte zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments (EP) über sicherheitsrelevante klassifizierte Informationen des Rates wurden mit der Entwicklung einer entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Rat und EP eingeleitet. Eine derartige Beteiligung setzt nach deutscher Auffassung allerdings die Errichtung eines Geheimenschutzregimes für die Verwaltung des EP voraus. Als Muster dazu könnte die Geheimenschutzordnung des Deutschen Bundestages dienen.

10. Europäischer Öffentlicher Dienst

23. Verwaltungsreform

Die Europäische Kommission hat am 1. März 2000 ein Weißbuch zur Reform der Kommission und des Dienstrechts der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt sowie einen 98 Maßnahmen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der im Weißbuch beschriebenen Zielsetzungen. Das Reformvorhaben beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Reform der Festlegung politischer Prioritäten und der Zuweisung von Ressourcen innerhalb der Kommission;
- Reform der Personalpolitik und des Dienstrechts der Europäischen Gemeinschaften;
- Überarbeitung des Finanzmanagements bei der Kommission.

Die Bundesregierung hat die Vorlage des Weißbuchs ausdrücklich begrüßt. Sie stimmt mit der generellen Zielrichtung, eine höhere Effizienz und Transparenz der europäischen Verwaltung zu schaffen, voll überein. Zugleich erwartet sie, dass angesichts der knappen finanziellen Ressourcen die Reform zu Einsparungen im Verwaltungshaushalt der EU führen, wie das in vielen nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten bereits geschehen ist. Die für das Jahr 2001 angekündigten Reformpakete werden daher insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt ihrer

finanziellen Auswirkungen zu prüfen sein.

Im Hinblick auf die personelle Präsenz Deutscher in der EU-Kommission wird die Bundesregierung darauf achten, dass bei der Reform der Einstellungspolitik der Pflicht der Kommission zu Einstellungen auf möglichst breiter geografischer Grundlage getan wird.

24. Anpassung der EU-Dienst- und Versorgungsbezüge

Die EU-Dienst- und Versorgungsbezüge sind mit Wirkung vom 1. Juli 2000 um nominal netto 2,1 % erhöht worden. Vor dem Hintergrund der weiterhin ungelösten Problematik der steigenden Versorgungsausgaben hat die Bundesregierung dieser Anpassung nicht zugestimmt. Die Anpassung war die letzte reguläre Anpassung nach der im Jahr 1991 für eine Laufzeit von zehn Jahren vereinbarten Methode zur jährlichen Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat allerdings diese Methode um weitere zwei Jahre verlängert, um die Neuverhandlung der Methode in das Gesamtpaket zur Reform des EU-Dienstrechts einbeziehen zu können. Bei Verabschiedung der Verlängerung hat der Rat die Kommission erneut dazu aufgefordert, Vorschläge zur Reform des Versorgungssystems vorzulegen.

III. Gemeinschaftsrecht/Nationales Recht

1. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

25. Subsidiaritätsbericht 1999 der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 7. Juli 2000 den Bericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Jahr 1999 („Subsidiaritätsbericht 1999“) beschlossen. Der Bericht, der dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Europäischen Kommission übermittelt worden ist, stellt das Ergebnis der systematischen Prüfung der im Berichtszeitraum (1. April 1999 bis 31. März 2000) vorgelegten Vorschläge der Kommission für neue EU-/EG-Rechtsakte durch die Ressorts und die Position des Bundesrates dar und setzt sich mit der Auffassung der Kommission auseinander, wie sie in ihrem Rechtsetzungsbericht für 1999 zum Ausdruck gekommen ist. Die Ressorts haben insgesamt 60 neue Vorschläge (im Vorjahr: 89) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip anhand des Prüfrasters der Bundesregierung (Anlage 10 zu § 74 Abs. 1 GGO, bis zum 31. August 2000: § 85a GGO II) geprüft und nur in zwei Fällen (im Vorjahr: 1 Fall) einen Verstoß festgestellt: Es handelte sich dabei um den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche.

In beiden Fällen haben die Subsidiaritätsbedenken der Bundesregierung zu Änderungen geführt, sodass die Beanstandungen ausgeräumt werden konnten. Die Bundesregierung ist daher zu dem Schluss gekommen, dass die Gemeinschaftsorgane sich der grundlegenden Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips bewusst sind und sich um seine konsequente Beachtung bei der Gemeinschaftsgesetzgebung bemühen.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2000 der Aussage der Bundesregierung in ihrem Subsidiaritätsbericht 1999 zugestimmt, dass bei formellen Vorschlägen der Europäischen Kommission für neue Rechtsakte eine Tendenz zur Abnahme der Zahl der zu beanstandenden EU-/EG-Vorhaben zu beobachten ist. Er verweist allerdings darauf, dass er wesentlich mehr Fälle als die Bundesregierung beanstandet hat, weil er auch zu nicht legislativen Maßnahmen der Kommission (Mitteilungen, Grünbücher, Weißbücher, Berichte etc.) unter Subsidiaritätsgesichtspunkten Stellung genommen hat, und ersucht die Bundesregierung, ihre Prüfung und den Subsidiaritätsbericht künftig auch hierauf zu erstrecken. Ferner kritisiert der Bundesrat in seinem Beschluss, dass die Bundesregierung bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition berücksichtigt, dass im Einzelfall ein Spannungsverhältnis zwischen dem fachlich und politisch Wünschenswerten und dem Ergebnis der Subsidiaritätsprüfung bestehen kann; für eine Abwägung zwischen dem Subsidiaritätsprinzip und anderen Gesichtspunkten bestehe weder in Artikel 5 Abs. 2 EG-Vertrag noch im Subsidiaritätsprotokoll eine Grundlage. Der Bundesrat hat die Bundesregierung dementsprechend gebeten, ihre Haltung insoweit zu überprüfen. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob den Forderungen des Bundesrates entsprochen werden kann.

26. Rechtsetzungsbericht 2000 der Kommission

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Rat zu seiner Tagung in Nizza im Dezember 2000 ihren 7. Jahresbericht „Bessere Rechtsetzung 2000“ vorgelegt, mit dem sie an die Rechtsetzungsberichte der Vorjahre anknüpft. Sie befasst sich darin mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, ferner mit der Konsolidierung, Kodifizierung und Neufassung, der redaktionellen Qualität und der Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft. Im Einzelnen stellt der Bericht u. a. Initiativen der Kommission zur Regelung neuer Sachgebiete bzw. zur Steigerung ihrer Effizienz dar, z. B. in den Bereichen Umwelt-, Gesundheits-, Forschungs-, Energie- und Verkehrspolitik sowie im sozialen Bereich und bei der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums („Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“).

Die Kommission hebt hervor, dass es sich bei der Subsidiarität um ein dynamisches Prinzip handele, das es der Gemeinschaft ermögliche, ihren Handlungsbereich entweder einzuschränken oder auf Null zu reduzieren, wenn ein Handeln nicht mehr gerechtfertigt ist, oder ihn im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auszudehnen, wenn

Maßnahmen der Gemeinschaft einen zusätzlichen Nutzen mit sich bringen. Im Hinblick auf die Ziele des Vertrages und die Beschlüsse des Rates seien in vielen Bereichen neue gesetzgeberische Initiativen der Kommission erforderlich gewesen. Dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip werde vielfach dadurch Rechnung getragen, dass eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angestrebt und lediglich ein rechtlicher Rahmen festgelegt wird. Im Bereich der Beschäftigungspolitik werde dies z. B. durch Anwendung der Methode der offenen Koordinierung realisiert. Für die Wettbewerbspolitik habe die Kommission eine tiefgreifende Reform vorgeschlagen. Im Übrigen seien die Überlegungen der Kommission zur Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften noch nicht abgeschlossen, auch im Hinblick auf die Forderung des Europäischen Rates von Lissabon zur Unterstützung der Märkte.

Zur Verbesserung der Qualität der Rechtsvorschriften habe die Kommission im Jahr 2000 zehn Kodifizierungsvorschläge, die 131 Rechtsakte ersetzen sollen, sowie drei Neufassungsvorschläge, die 15 Rechtsakte ändern sollen, vorgelegt. Sie arbeite auch intensiv weiter an der dokumentarischen Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts; so seien im Jahr 2000 fast 1 000 konsolidierte Rechtsakte in allen Sprachfassungen publiziert worden. Auf Veranlassung des Europäischen Rates von Helsinki vom Dezember 1999 hat eine interinstitutionelle Arbeitsgruppe im Mai 2000 den Entwurf einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung über die systematischere Neufassung von Rechtsakten vorgelegt, die demnächst von den drei Gemeinschaftsorganen abgeschlossen werden soll.

Zur Verbesserung der redaktionellen Qualität des Gemeinschaftsrechts sei von den drei Juristischen Diensten im März 2000 ein Leitfaden für die Ausarbeitung von Legislativtexten fertig gestellt worden. Die Kommission wolle auch die Arbeiten zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt (SLIM-Initiative) verstärkt fortführen und die Rechtsetzung im Bereich der Unternehmenspolitik in den nächsten fünf Jahren überprüfen. Ferner bemühe sie sich um eine Vereinfachung und Modernisierung der Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und der Haushaltsordnung der Gemeinschaft.

2. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

27. Vertragsverletzungsverfahren – 17. Jahresbericht der Kommission

Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum den 17. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vorgelegt. Der Bericht befasst sich mit den von der Kommission im Jahre 1999 gegen die EU-Mitgliedstaaten neu eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag und dokumentiert den Stand der Umsetzung der EG-Richtlinien am 31. Dezember 1999. Ferner behandelt er die von Bürgern

und Unternehmen 1999 gegen die Mitgliedstaaten erhobenen Beschwerden wegen etwaiger Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht. Entsprechend den Vorjahren enthält der Bericht eine ausführliche Darstellung des aktuellen Standes der Vertragsverletzungsverfahren sowohl im Bereich des Binnenmarktes als auch in dem der Gemeinschaftspolitik, des Haushaltsrechts und der Statistik. Das Umweltrecht ist Gegenstand eines gesonderten Berichts, des 2. Jahresberichts über die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts der Gemeinschaft.

Die 1 075 im Jahr 1999 gegen die Mitgliedstaaten neu eingeleiteten Verfahren (84 gegen Deutschland) betrafen – wie in den vergangenen Jahren – nur in geringer Zahl Verstöße gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, d. h. gegen Bestimmungen des EG-Vertrages und EG-Verordnungen (136 Fälle, 9 gegen Deutschland). Vielmehr betraf die Hauptmasse der Verfahren wiederum Probleme bei der Umsetzung der EG-Richtlinien (insgesamt 939 Fälle, 75 gegen Deutschland). Insgesamt betrug der Anteil der Richtlinienfälle damit ca. 86 % der neu eingeleiteten Verfahren. Die Rate der Richtlinienumsetzung lag 1999 bei 94,53 % (gegenüber 95,70 % in 1998). Von der Tendenz ähnlich ist das Verhältnis bei den Begründeten Stellungnahmen der Kommission (2. Verfahrensstufe). Von den insgesamt 460 Stellungnahmen (30 gegen Deutschland) bezogen sich 44 (d. h. 11 %) auf vermutete Verstöße gegen unmittelbar geltendes EG-Recht; der Großteil (416 = ca. 89%, davon 25 gegen Deutschland) betraf mutmaßliche Verstöße bei der Umsetzung von EG-Richtlinien. Entsprechendes gilt für die 1999 neu erhobenen Klagen: Von den 178 Fällen (= 17 %, davon 9 gegen Deutschland) betrafen nur 30 unmittelbar geltendes EG-Recht (davon 3 gegen Deutschland), die Richtlinienumsetzung betrafen 148 Fälle (= 83 %, davon 6 gegen Deutschland).

In der Gesamtstatistik schnitten 1999 die skandinavischen Staaten wieder am besten ab, während Frankreich, Griechenland und Portugal eine besonders schlechte Bilanz aufwiesen. Einige Mitgliedstaaten konnten ihre Rangfolge verbessern (vor allem Italien), während sich für andere (z. B. Luxemburg und Österreich) ein deutlich ungünstiger Rang als in den vorangegangenen Jahren ergab. Die Zahl der administrativen Vorverfahren gegen Deutschland hat sich zwar 1999 gegenüber dem Vorjahr leicht verringert, damit hat sich die Position Deutschlands leicht verbessert: Bei den neu eingeleiteten Verfahren (84) liegt Deutschland nunmehr an 5. Stelle (1998: 4. Stelle), bei den Begründeten Stellungnahmen (30) an 8. Stelle (1998: 6. Stelle). Die Zahl der neu erhobenen Vertragsverletzungsklagen gegen Deutschland ist jedoch 1999 gegenüber 1998 von 5 auf 9 gestiegen; trotz dieses starken Anstiegs hat Deutschland damit die Position von 1998 (7. Stelle) gewahrt. Insgesamt nimmt Deutschland in der Rangfolge der Mitgliedstaaten bei den Vertragsverletzungsverfahren weiter eine Position im Mittelfeld ein.

In dem Bericht listet die Kommission auch die bis zum 31. Dezember 1999 ergangenen und noch nicht umgesetzten Urteile des Europäischen Gerichtshofes auf. Deutschland ist dabei mit 8 Urteilen vertreten (von insgesamt 77 Urteilen). Da drei dieser Urteile erst kurz vor dem Ende des Berichtszeitraumes ergangen sind und bei wei-

teren drei Urteilen eine Verfahrenseinstellung im Jahr 2000 in Aussicht stand, waren nur zwei Fälle problematisch: die Nichtumsetzung des Urteils vom 22. Oktober 1998 betr. die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Nichtumsetzung des Urteils vom 8. Juni 1999 betr. die Richtlinie über die Qualität der Badegewässer. Bei der Mehrzahl der in dem Bericht genannten 77 Fälle handelt es sich um relativ neue Urteile. Jedoch sind einige Mitgliedstaaten wie z. B. Belgien, Griechenland, Frankreich und Italien noch mit der Umsetzung einer Reihe älterer Urteile (z. T. vom Beginn der 90er-Jahre) im Rückstand.

28. Vertragsverletzungen – Entwicklung in 2000

Die im 17. Jahresbericht festgestellte Tendenz, dass die Vertragsverletzungsverfahren hauptsächlich die Nichtumsetzung von Richtlinien betreffen, hat sich wegen der großen Zahl von Fristversäumnissen im Jahr 2000 fortgesetzt: Die Kommission verfolgt weiterhin alle derartigen Fälle in systematischer Weise, vielfach im Wege sog. „Sammelverfahren“, mit denen sie eine größere Zahl von Fällen zusammenfasst. Im Bereich des unmittelbar geltenden EG-Rechts verfolgt die Kommission weiterhin eine Reihe von „Altfällen“, für die trotz langer Verfahrensdauer bisher noch keine Lösung gefunden werden konnte. Mit Urteil vom 4. Juli 2000 hat der Europäische Gerichtshof erstmals gegen einen Mitgliedstaat ein Zwangsgeld gemäß Artikel 228 Abs. 2 EG-Vertrag festgesetzt. Gegen Deutschland waren in der Vergangenheit drei Verfahren anhängig, in denen die Kommission Zwangsgeld beantragt hatte; alle diese Verfahren wurden jedoch eingestellt, nachdem die gerügten Mängel bei der Richtlinienumsetzung im Laufe der Verfahren behoben worden waren. Im Dezember 2000 hat die Kommission wiederum beschlossen, einen Antrag auf Verhängung von Zwangsgeld zu stellen, da Deutschland dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom Oktober 1998 wegen teilweiser Nichtumsetzung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bisher nicht nachgekommen war.

29. Vertragsverletzungsverfahren – Paketsitzungen

Im Jahre 2000 fand wiederum eine Sitzung der Vorsitzenden der Paketsitzungen aus den EU-Mitgliedstaaten für den Freien Warenverkehr in der Gemeinschaft bei der Kommission statt. Dabei wurden insbesondere aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, Erfahrungen bei der Behandlung von Vertragsverletzungsverfahren und organisatorische Fragen erörtert.

3. Umfang und Grenzen der Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft

30. Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft, Umfang und Grenzen

Die Bundesregierung hat sich im Berichtszeitraum in den

Gremien des Rates der EU und gegenüber der Europäischen Kommission wiederholt für eine korrekte Handhabung der Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt, so u. a. bezüglich des Vorschlags der Kommission für eine Tabakprodukt-Richtlinie. Im Fall des Richtlinienvorschlags über ein Werbeverbot für Tabakerzeugnisse hat sie durch Klage vor dem Europäischen Gerichtshof wesentliche Klarstellungen des Umfangs und der Grenzen der Rechtsangleichungskompetenz der Gemeinschaft (Artikel 95 EG-Vertrag) erreicht. Die Feststellungen des EuGH in seinem Urteil vom 5. Oktober 2000 hierzu sind von der Bundesregierung begrüßt worden und für die weitere Kompetenzzusübung der Gemeinschaft – über die konkrete Vorschrift hinaus – von großer Bedeutung.

IV. Unionsbürgerschaft

31. Unionsbürgerschaft

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften stellt in ihrem Zweiten Bericht über die Unionsbürgerschaft vom 27. Mai 1997 fest, dass die Unionsbürger zwar zunehmend von ihren Rechten (Freizügigkeit, Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament, konsularischer Schutz, Petitionsrecht zum Europäischen Parlament, Recht auf Anrufung des Europäischen Bürgerbeauftragten) Gebrauch machen, das Konzept der Unionsbürgerschaft aber weiterer Ausgestaltung bedürfe, um für die Unionsbürger größere praktische Relevanz zu gewinnen.

Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien haben am 28. Juli 2000 am Rande des informellen Rates Justiz und Inneres in Marseille eine gemeinsame Initiative zum Verzicht auf die Erteilung der (ohnehin deklaratorischen) Aufenthaltserlaubnis für Unionsbürger vorgelegt. Die Initiative wurde auf Erwerbstätige (Arbeitnehmer, Selbstständige), Verbleibeberechtigte und Studenten beschränkt. Die übrigen Nichterwerbstätigen (insbesondere Rentner/ Pensionäre, die ihr Freizügigkeitsrecht erst nach Eintritt in den Ruhestand ausüben) sollen erst zum späteren Zeitpunkt einbezogen werden. Die Unionsbürger sollen damit in den vier Mitgliedstaaten nur noch derselben Meldepflicht wie die eigenen Staatsbürger unterliegen, müssen allerdings weiterhin die gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen, wie z. B. Arbeitnehmereigenschaft bei Erwerbstätigen oder Nachweis ausreichender Existenzmittel und einer Krankenversicherung bei Nichterwerbstätigen. Alle anderen Mitgliedstaaten der EU werden mit der Gemeinsamen Erklärung aufgefordert, sich dieser Initiative anzuschließen.

V. Erweiterung der Europäischen Union

32. Beitrittsverhandlungen

Unter portugiesischer und französischer Präsidentschaft wurden, zuletzt auf der Beitrittskonferenz der Außenminister am 6. Dezember 2000, mit den Kandidaten der

Luxemburg-Gruppe zwischen 3 und 7 Verhandlungskapitel vorläufig geschlossen, sodass nun Polen und die Tschechische Republik 13, Slowenien und Ungarn 14, Estland 16 und Zypern 17 Kapitel vorläufig abgeschlossen haben.

Von den Ländern der Helsinki-Gruppe, mit denen zwischen 9 und 16 Verhandlungskapitel unter portugiesischer und französischer Präsidentschaft eröffnet wurden, haben nach der letzten Beitrittskonferenz der Außenminister am 21. November 2000 Rumänien insgesamt 6, Litauen 7, Bulgarien 8, Lettland 9, die Slowakei 10 und Malta 12 Verhandlungskapitel vorläufig abgeschlossen.

Die Verhandlungskapitel Statistik, Kleine und Mittlere Unternehmen, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Ausbildung sowie Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sind damit inzwischen mit allen zwölf Beitrittskandidaten vorläufig abgeschlossen worden. Im Kapitel Außenbeziehungen fehlt lediglich der vorläufige Abschluss mit Slowenien, im Kapitel Verbraucher- und Gesundheitsschutz der vorläufige Abschluss mit Litauen und Rumänien sowie im Kapitel Industriepolitik der vorläufige Abschluss mit Rumänien und Bulgarien.

Die Kommission legte im November ein Strategiepapier zur Erweiterung vor, das vom Allgemeinen Rat und vom Europäischen Rat in Nizza begrüßt wurde. Es beschreibt in einer „Wegeskizze“ (road map) u. a. den weiteren Verhandlungsverlauf für die kommenden drei Semester, nach dem zunächst die binnenmarktrelevanten Kapitel wie Freuzügigkeit und zuletzt die finanziell relevanten Kapitel (u. a. Haushalt und Regionalpolitik) behandelt werden sollen. Dabei wird entsprechend dem Grundsatz der Differenzierung und der Aufholmöglichkeit für die einzelnen Beitrittskandidaten je nach ihre individuellen Leistungen auch der frühere Abschluss von Kapiteln möglich sein. Zur Reduzierung der offenen Fragen schlägt die Kommission vor, vermehrt Übergangsfristen einzuräumen und den Teilabschluss von Verhandlungskapiteln unter Ausklammerung problematischer Einzelfragen zu ermöglichen. Dieser Arbeitsplan sowie die Behandlung der Übergangsfristen und das Instrument des Teilabschlusses wurden vom Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 ausdrücklich gebilligt.

33. Unterstützung der Beitrittsbemühungen

Durch die auf dem Europäischen Rat in Berlin im Rahmen der Agenda 2000 neu geschaffenen Heranführungsinstrumente im Struktur- und Agrarbereich (ISPA und SAPARD) kann die Annäherung der Beitrittskandidaten an den gemeinschaftlichen Besitzstand (Acquis communautaire) im Infrastrukturbereich (insbesondere Verkehr und Umwelt) sowie im Agrarbereich gefördert werden. Daneben werden durch das bereits länger bestehende PHARE-Programm vor allem beitriffsbezogene Investitionen und der Verwaltungsaufbau in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern unterstützt. Wichtiger Bestandteil des Verwaltungsaufbaus sind Verwaltungspartnerschaften („Twinning“) zwischen Behörden der

EU-Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer mit dem Ziel, eine Unterstützung durch Experten in den prioritären Bereichen zu geben. Insgesamt stehen im Zeitraum 2000 bis 2006 Gesamtmittel für Heranführungshilfen (einschließlich PHARE) in Höhe von 21,84 Mrd. Euro (d. h. jährlich 3,12 Mrd. Euro) bereit, was eine Verdoppelung der jährlichen Leistungen der Vorjahre darstellt. Darüber hinaus sind für die Zeit nach den ersten Beitritten bis 2006 58,07 Mrd. Euro zur Eingliederung der neuen Mitglieder vorgesehen.

Die wirtschaftliche Integration mit den assoziierten mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten ist aufgrund der in den Jahren 1994 bis 1999 in Kraft getretenen Europaabkommen bereits weit vorangeschritten. Bis auf wenige Produkte ist im gewerblichen Bereich der Handel liberalisiert; der Anteil von höherwertigen, verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den MOEL importiert werden, hat sich in den letzten Jahren erhöht. Auch im Agrarbereich ist der Handel auf Basis der vereinbarten Liberalisierungsschritte, zuletzt durch Abkommen über gegenseitige Zugeständnisse im Bereich der Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse, stark gestiegen.

34. Fortschrittsberichte der Europäischen Kommission

Am 8. November 2000 stellte die Europäische Kommission ihre neuen Fortschrittsberichte vor. Darin stellt sie fest, dass die politischen Kriterien weiterhin von allen Ländern mit Ausnahme der Türkei erfüllt werden. Probleme gibt es allerdings noch verbreitet bei der Korruptionsbekämpfung und der Verbesserung der Lage der Roma. Neben Zypern und Malta liegen bei den wirtschaftlichen Kriterien Estland, Ungarn und Polen, gefolgt von der Tschechischen Republik und Slowenien vorn (Erfüllung der wirtschaftlichen Kopenhagener Kriterien „in naher Zukunft“).

Die Kommission konstatiert einen günstigen Einfluss des derzeit starken weltweiten Wachstums auf die Wirtschaft der Beitrittsländer (BIP-Wachstum in den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidatenländern [MOEL] voraussichtlich 4 % im Jahr 2000, Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen auf mindestens 3 % des BIP in allen MOEL). Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und den Beitrittsländern werden immer enger, der Gesamtwert des Handels EU-BL hat sich zwischen 1993 und 1999 auf 210 Mrd. Euro verdreifacht.

Die Kommission erstellt beim Kriterium der Übernahme des Gemeinschaftlichen Besitzstandes keine Rangordnung unter den Beitrittsländern. Insgesamt werden gute Fortschritte bei Übernahme des Besitzstandes in den Kapiteln Dienstleistungsverkehr, Kapitalverkehr, Gesellschaftsrecht, Justiz und Inneres und bei der Umsetzung des Umweltacquis festgestellt. Noch unbefriedigend sind die Fortschritte im Bereich der Sozialpolitik und Beschäftigung.

C. Die internen Politiken der Europäischen Union

I. Wirtschafts- und Währungspolitik

1. Wirtschaftspolitik

35. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Wirtschaftslage in der EU und in der Euro-Zone war im Jahr 2000 so gut wie nie zuvor in den letzten zehn Jahren. Die Wirtschaft befindet sich weiterhin in einer Phase einer relativ hohen konjunkturellen Dynamik. Diese Entwicklung wird im Wesentlichen getragen von einer starken Inlandsnachfrage. Hinzu kommt ein kräftiges Exportwachstum, das hauptsächlich auf einer Erholung der Weltkonjunktur und der Schwäche des Euro basiert. Positiv schlägt auch zu Buche, dass die von einer Reihe von Mitgliedstaaten beschlossenen Steuersenkungen nachfragestabilisierend wirken. Trotz einer leichten konjunkturellen Beruhigung in der zweiten Jahreshälfte, die in erster Linie auf den starken Ölpreisanstieg sowie die gestiegenen kurzfristigen Zinsen zurückzuführen ist, erwartet die EU-Kommission für das Gesamtjahr ein Wachs-

tum des Bruttoinlandsproduktes von real 3,5 % für die Euro-Zone sowie 3,4 % für die EU-15.

Die Verbraucherpreise sind in 2000 aufgrund der erhöhten Ölpreise und der Euro-Schwäche leicht gestiegen. Für das Gesamtjahr 2000 rechnet die Kommission mit einem Verbraucherpreisanstieg von 2,3 % für die Euro-Zone sowie 2,1 % für die EU-15. Die aussagekräftigere Kerninflationrate, die Energie, Nahrungsmittel, Alkohol und Tabak ausschließt, ist im Jahresverlauf weitgehend stabil geblieben und bewegte sich zwischen 1 und 1,5 % in vertretbarem Rahmen. Die Zunahme der Beschäftigung in Europa bleibt weiterhin erfreulich robust. Nach einem Zuwachs von 1,8 % im Jahr 1999 wird für die Eurozone im Jahr 2000 erneut mit einem Zuwachs in dieser Größenordnung gerechnet. Unter dieser Voraussetzung dürfte die Arbeitslosigkeit in der Euro-Zone von 9,9 % im Jahr 1999 auf 9,0 % im Jahr 2000 (EU-15: von 9,2 % auf 8,4 %) zurückgehen. Dies ist neben der guten Wirtschaftsentwicklung nicht zuletzt der anhaltenden Lohnmäßigung und der Umsetzung einer Reihe von Strukturreformen zu verdanken.

Wirtschafts- und haushaltspolitische Indikatoren 2000

	Bruttoinlands- Produkt	Harmonisierter Verbraucher- Preisindex	Arbeitslosigkeit (in v.H. der zivi- len Erwerbs- bevölkerung)	Haushaltssaldo (in v.H. des BIP)	Staatsschulden (in v.H. des BIP)
	Veränderungen gegenüber Vorjahr in v.H.				
B	3,9	2,7	8,6	0,0	111,1
DK	2,6	2,8	4,8	2,6	48,5
D	3,1	2,0	8,3	1,4	60,0
GR	4,1	2,7	11,2	– 0,8	108,9
E	4,1	3,4	14,2	– 0,3	61,0
F	3,3	1,8	9,9	– 1,4	58,3
IRL	10,5	5,2	4,2	4,2	41,6
I	2,9	2,6	10,5	– 0,1	110,7
L	7,8	3,8	1,9	4,9	5,5
NL	4,3	2,3	2,6	1,8	56,9
A	3,5	1,9	3,3	– 1,3	64,4
P	3,0	2,7	4,0	– 1,5	56,1
SF	4,8	2,9	9,8	4,2	42,5
S	4,0	1,3	6,5	3,5	58,6
UK	3,1	1,0	5,6	4,5	38,8
Eurozone	3,5	2,3	9,0	0,3	69,8
EU-15	3,4	2,1	8,4	1,2	63,9

Quelle: EU-Kommission, Herbstschätzung 2000 (November 2000)

36. Haushaltsentwicklungen

Ziel der Mitgliedstaaten ist es, bis zum Jahr 2002 eine nahezu ausgeglichene Haushaltsposition oder eine Überschussposition zu erreichen. Im Jahr 2000 sind die Mitgliedstaaten diesem Ziel wieder ein gutes Stück näher gekommen, wobei die Haushaltssalden durch die zum Teil unerwartet hohen Erlöse aus der Versteigerung der UMTS-Mobilfunklizenzen etwas überzeichnet waren. So wurde in der Euro-Zone ein Überschuss von 0,3 % des BIP (ohne UMTS: – 0,8 %) und in der EU 1,2 % (– 0,1 %) erzielt.

Die Staatsschuldenquote ging 2000 in fast allen Mitgliedstaaten deutlich zurück. Nicht zuletzt dank der Verwendung der UMTS-Erlöse zur Schuldentilgung reduzierte sich der Schuldenstand in der EU von 67,5 auf 63,9 %, in der Euro-Zone von 72,1 auf 69,8 %.

37. Wirtschafts- und finanzpolitische Koordinierung und Wirtschaftsreformen in der Europäischen Union

Auf dem Europäischen Rat von Lissabon im März 2000 haben sich die Mitgliedstaaten auf eine globale Strategie in den Bereichen Beschäftigung, Innovation, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt geeinigt, um die EU im kommenden Jahrzehnt zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen. Es soll ein durchschnittliches Wachstum von 3 % realisiert und die Vollbeschäftigung wiedererlangt werden. Dabei soll die Beschäftigungsquote von heute 61 % bis 2010 möglichst nahe an 70 % herangeführt werden und zugleich die Beschäftigungsquote bei den Frauen deutlich erhöht werden. Die Umsetzung der Lissabon-Strategie erfolgt mittels der bestehenden Verfahren im vorhandenen institutionellen Rahmen.

Die „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ sind hierbei das zentrale Koordinierungsinstrument der nationalen Wirtschaftspolitiken auf EU-Ebene. Nach dem EG-Vertrag sollen die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik so ausrichten, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der EU beiträgt. Außerdem sollen sie ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und diese im Rat koordinieren. Zusammen mit dem Europäischen Beschäftigungspakt – mit makroökonomischem Dialog, koordinierter Beschäftigungsstrategie und Strukturreformen auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkten –, ergänzt durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt, bilden die „Grundzüge“ die notwendigen Instrumente, um eine schlüssige Gesamtstrategie für dauerhaftes Wirtschaftswachstum, mehr und bessere Arbeitsplätze und größeren sozialen Zusammenhalt zu verwirklichen. Durch die in Lissabon beschlossene neue „offene Koordinierungsmethode“ wird eine variable Handhabung der wirtschaftspolitischen Koordinierung in den vier Schwerpunktbereichen der Lissabon-Strategie ermöglicht. Auf dem Europäischen Rat in Stockholm im März 2001 soll eine erste Bestandsaufnahme über die Umsetzung der in Lissabon angeregten Wirtschaftsreformen erfolgen.

2. Wirtschafts- und Währungsunion

38. Überprüfung der Konvergenzlage von Schweden und Griechenland

Entsprechend Artikel 122 Abs. 2 EG-Vertrag fand im Jahr 2000 turnusgemäß die Überprüfung der Konvergenzlage der Mitgliedstaaten statt, für die eine Ausnahmeregelung gilt. Der Konvergenzbericht der Kommission und der Europäischen Zentralbank wurden am 3. Mai 2000 vorgelegt.

Im Hinblick auf Schweden stellt die Kommission fest, dass der Status Schwedens als ein Land mit Ausnahmeregelung wegen Nichterfüllung des Wechselkurskriteriums beibehalten werden sollte, da die schwedische Krone nicht am Wechselkursmechanismus des EWS II teilnimmt. Außerdem stehen die schwedischen Rechtsvorschriften bezüglich der Zentralbank nicht im Einklang mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung.

Für Griechenland stellt die Kommission dagegen fest, dass bei der Erfüllung der Konvergenzkriterien ein hohes Maß an nachhaltiger Konvergenz besteht und daher die Voraussetzungen für die Einführung des Euro gegeben sind. Daher wurde dem Rat vorgeschlagen, die bestehende Ausnahmeregelung für Griechenland aufzuheben und den Euro zum 1. Januar 2001 in Griechenland einzuführen.

Für Dänemark und Großbritannien gelten Sonderregelungen. Da beide Länder dem Rat nicht notifiziert haben, in die dritte Stufe der WWU übergehen zu wollen, wurde keine Prüfung der Konvergenzlage dieser Länder vorgenommen.

39. Die Einführung des Euro in Griechenland

Der Rat ist nach vorheriger Aussprache im Europäischen Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs auf seiner Tagung in Feira am 19./20. Juni 2000 der Empfehlung der Kommission gefolgt. Er hat beschlossen, dass Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllt und die Ausnahmeregelung für Griechenland mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben. Gleichzeitig wurde in Feira der Leitkurs der Drachme im EWS II gegenüber dem Euro unwiderruflich als der Umrechnungskurs festgelegt, der ab 1. Januar 2001 gilt. Er liegt bei 340,75 Drachmen/Euro. Das Euro-Bargeld wird Griechenland gemeinsam mit den anderen Euro-Staaten zu Beginn des Jahres 2002 einführen. Der Präsident der griechischen Zentralbank nimmt bereits seit Mitte 2000 an den Sitzungen des Rates der Europäischen Zentralbank teil.

40. Die Entwicklung im EWS II

Mit dem Wechselkurssystem EWS II können EU-Mitgliedstaaten, die nicht der Euro-Zone angehören, ihre Währungen über Leitkurse gegenüber dem Euro an das Stabilitätsniveau der Euro-Zone anbinden. Dem EWS II gehört derzeit nur Dänemark an, bis zum 31. Dezember 2000 auch Griechenland. Die Entwicklung der Wechselkurse beider Währungen verlief spannungsfrei innerhalb

der Bandbreiten, wobei die zulässigen Kursschwankungen nicht ausgenutzt wurden.

Ende September wurde in Dänemark ein Referendum über die Einführung des Euro abgehalten. Die Ablehnung durch die dänische Bevölkerung hat die Wechselkursentwicklung der dänischen Krone nicht nennenswert beeinflusst. Auch an der Geldpolitik Dänemarks und seiner Teilnahme am EWS II hat sich nichts geändert.

Im Hinblick auf die Einführung des Euro in Griechenland wurde der Leitkurs der griechischen Drachme mit Wirkung vom 17. Januar 2000 um 3,6% auf 340,75 Drachmen/Euro aufgewertet. Die Drachme notierte zuvor deutlich über ihrem Leitkurs, sodass die Festsetzung des Umrechnungskurses zum alten Leitkurs zu einer deutlichen Abwertung des Marktkurses und zu unerwünschten expansiven und inflationären Effekten in Griechenland geführt hätte. Großbritannien und Schweden nehmen nach wie vor nicht am EWS II teil.

41. Euro-Bargeldeinführung

Die Euro-Teilnehmerstaaten haben entschieden, Euro-Münzen bereits ab der zweiten Dezemberhälfte 2001 an die Bevölkerung abzugeben. In Deutschland werden ab dem 17. Dezember 2001 ca. 53,5 Mio. sog. „Starter kits“ (Münzhaushaltmischungen mit 20 Euro-Münzen im Wert von 20 DM/10,23 Euro) über die Kreditinstitute an die Bevölkerung ausgegeben. Sie werden jedoch – wie die Euro-Banknoten – erst ab 1. Januar 2002 gesetzliches Zahlungsmittel. In allen Euro-Ländern wurden die technischen Vorbereitungen für die Bargeldeinführung intensiv weitergeführt. In der Euro-Gruppe erfolgt seit Mitte 2000 ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch über den Stand der Vorbereitungen.

42. Euro-Gruppe

Angesichts der fortschreitenden Integration des Euro-Raumes und der gegenseitigen Abhängigkeiten der Wirtschafts- und Finanzpolitiken ist die Zusammenarbeit der Finanzminister der Euro-Länder in der Euro 11-Gruppe im vergangenen Jahr vertieft worden. Dies geschah auch mit der Absicht die gemeinsame Verantwortung für den Euro deutlich zu machen.

Unter der französischen Präsidentschaft wurde beschlossen, die Gruppe in Euro-Gruppe umzubenennen, um Revisionen des Namens beim Beitritt weiterer Länder zur Euro-Zone zu vermeiden. Seitdem finden auch gemeinsame Pressekonferenzen des Vorsitzenden der Gruppe, des zuständigen Kommissars und des Präsidenten der europäischen Zentralbank im Anschluss an die Sitzungen der Euro-Gruppe statt. Dadurch ist die Arbeit der Euro-Gruppe in der Öffentlichkeit deutlicher erkennbar geworden.

43. EU-Erweiterung und Währungsunion

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister hat sich im 2. Halbjahr 2000 auch mit der Wechselkurspolitik der Beitrittsländer sowie deren makroökonomischer und fi-

nanzieller Stabilität befasst. Dabei wurde festgestellt, dass die meisten Beitrittskandidaten bereits erhebliche Fortschritte bei der Erfüllung des Kopenhagener Wirtschaftskriteriums erzielt haben. Der Rat hat den Fortschrittsbericht der EU-Kommission zur Kenntnis genommen, demzufolge die Beitrittsländer als funktionierende Marktwirtschaften bezeichnet werden können oder erhebliche Fortschritte bei der Erreichung dieses Ziels gemacht haben und dass sie in den kommenden Jahren in der Lage sein werden, dem Wettbewerbsdruck in der Union standzuhalten, sofern sie an ihrer Reformpolitik festhalten.

Gleichzeitig hat der Rat auf die durch das Gemeinschaftsrecht festgelegte Sequenz der Schritte hingewiesen. Die Einführung des Euro ist erst nach EU-Beitritt und Erfüllung aller vom Vertrag vorgegebenen Konvergenzkriterien möglich. Ebenso hat Rat das Prinzip der Gleichbehandlung der Beitrittsländer mit den derzeitigen Euro-Ländern betont und deutlich gemacht, dass mit seiner Aussprache über die Beitrittsländer keine zusätzlichen Bedingungen zum EU-Beitritt und zur späteren Euro-Einführung aufgestellt werden.

Der Rat hat sich auch für einen regelmäßigen Dialog der EU mit den Beitrittskandidaten ausgesprochen. Auf diese Weise soll diesen Ländern Hilfestellung bei der Wahl der geeigneten Strategie für die weitere wirtschaftliche Integration gegeben werden.

II. Finanzierung der Union

44. Finanzrahmen der EU

Der Europäische Rat hat am 26. März 1999 in Berlin eine Gesamteinigung über den Finanzrahmen der EU im Zeitraum 2000 bis 2006 erzielt:

- Die Obergrenze der EU-Ausgaben bleibt bis 2006 mit 1,27% des EU-BSP festgeschrieben. Diese Obergrenze schließt die Finanzierung der ersten Erweiterungen ein.
- Unterhalb dieser Obergrenze wurde durch konsequente Reduzierung der Planzahlen der EU-Kommission ein deutlicher Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben geschaffen. Er beträgt am Ende des Planungszeitraums für die EU-15 0,14% des EU-BSP; die Kommission hatte in ihrer Agenda 2000 hierfür konstant 0,03% vorgesehen. In absoluten Zahlen bedeutet dies: das im Kommissionsansatz vorgesehene gesamte Ausgabevolumen von 748 Mrd. Euro für die EU-15 im Zeitraum 2000 bis 2006 wurde auf 686 Mrd. Euro reduziert. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Gesamtausgaben beträgt zwischen 2000 und 2006 für die erweiterte EU nur etwa 2,4% (real). Ohne Erweiterung würden die Gesamtausgaben 2006 gegenüber 2000 mit rd. 89,5 Mrd. Euro p. a. unverändert bleiben.
- Unabhängig davon kommt es in den ersten Jahren zu einem Anstieg der Zahlungen, insbesondere weil im Strukturbereich noch ausstehende Zahlungen aus der Vorperiode abzuwickeln sind (bis 2003 ca. 40 Mrd. Euro insgesamt).

Durch eine klare Trennung von Ausgaben für die EU-15 und Ausgaben für die EU-21 wird erreicht, dass keine Verschiebungen zwischen den beiden Gruppierungen erfolgen können. Dies bedeutet insbesondere, dass im Falle verspäteter Beitritte neuer Mitgliedstaaten die dafür vorgesehenen Mittel nicht durch die EU-15 beansprucht werden können.

Am 6. Mai 1999 haben das Europäische Parlament, der Europäische Rat und die EU-Kommission im Anschluss

an den Europäischen Sonder-Rat von Berlin eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) geschlossen, die die Zusammenarbeit der Organe im Haushaltsverfahren verbessern soll.

Verbindlicher Teil dieser IIV ist die finanzielle Vorausschau für die Jahre 2000 bis 2006. Durch diese Vereinbarung sind die drei Organe an die Vorgaben der Finanzplanung gebunden.

Finanzielle Vorausschau für EU-15

Mittel für Verpflichtungen	Mio. EUR – Preise 1999						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. Landwirtschaft	40 920	42 800	43 900	43 770	42 760	41 930	41 660
Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	36 620	38 480	39 570	39 430	38 410	37 570	37 290
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4 300	4 320	4 330	4 340	4 350	4 360	4 370
2. Strukturpolitische Massnahmen	32 045	31 455	30 865	30 285	29 595	29 595	29 170
Strukturfonds	29 430	28 840	28 250	27 670	27 080	27 080	26 660
Kohäsionsfonds	2 615	2 615	2 615	2 615	2 515	2 515	2 510
3. Interne Politikbereiche⁴⁸⁾	5 930	6 040	6 150	6 260	6 370	6 480	6 600
4. Externe Politikbereiche	4 550	4 560	4 570	4 580	4 590	4 600	4 610
5. Verwaltungsausgaben⁴⁹⁾	4 560	4 600	4 700	4 800	4 900	5 000	5 100
6. Reserven	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. Heranführungshilfe	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120
Landwirtschaft	520	520	520	520	520	520	520
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560
Mittel für Verpflichtung insgesamt	92 025	93 475	93 955	93 215	91 735	91 125	90 660
Mittel für Zahlungen insgesamt	89 600	91 110	94 220	94 880	91 910	90 160	89 620
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,13 %	1,12 %	1,13 %	1,11 %	1,05 %	1,00 %	0,97 %
Verfügbarkeit für Erweiterung (Mittel für Zahlungen)			4 140	6 710	8 890	11 440	14 220
Landwirtschaft			1 600	2 030	2 450	2 930	3 400
Sonstige Ausgaben			2 540	4 680	6 440	8 510	10 820
Obergrenze für die Mittel für Zahlungen	89 600	91 110	98 360	101 590	100 800	101 600	103 840
Obergrenze für die Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,13 %	1,12 %	1,18 %	1,19 %	1,15 %	1,13 %	1,13 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,14 %	0,15 %	0,09 %	0,08 %	0,12 %	0,14 %	0,14 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %

⁴⁸⁾ Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64/Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 1. Februar 1999, S. 1 bzw. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000 bis 2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

⁴⁹⁾ Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d.h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000/2006 geschätzten Betrags von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

Finanzrahmen für EU-21

Mittel für Verpflichtungen	Mio. EUR – Preise 1999						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. Landwirtschaft	40 920	42 800	43 900	43 770	42 760	41 930	41 660
Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	36 620	38 480	39 570	39 430	38 410	37 570	37 290
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4 300	4 320	4 330	4 340	4 350	4 360	4 370
2. Strukturpolitische Massnahmen	32 045	31 455	30 865	30 285	29 595	29 595	29 170
Strukturfonds	29 430	28 840	28 250	27 670	27 080	27 080	26 660
Kohäsionsfonds	2 615	2 615	2 615	2 615	2 515	2 515	2 510
3. Interne Politikbereiche ⁵⁰⁾	5 930	6 040	6 150	6 260	6 370	6 480	6 600
4. Externe Politikbereiche	4 550	4 560	4 570	4 580	4 590	4 600	4 610
5. Verwaltungsausgaben ⁵¹⁾	4 560	4 600	4 700	4 800	4 900	5 000	5 100
6. Reserven	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250	0	0	0	0
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. Heranführungshilfe	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120	3 120
Landwirtschaft	520	520	520	520	520	520	520
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040	1 040
PHARE (beitrittswillige Länder)	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560	1 560
8. Erweiterung			6 450	9 030	11 610	14 200	16 780
Landwirtschaft			1 600	2 030	2 450	2 930	3 400
Strukturpolitische Maßnahmen			3 750	5 830	7 920	10 000	12 080
Interne Politikbereiche			730	760	790	820	850
Verwaltungsausgaben			370	410	450	450	450
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	92 025	93 475	100 405	102 245	103 345	105 325	107 440
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	89 600	91 110	98 360	101 590	100 800	101 600	103 840
<i>davon Erweiterung</i>			<i>4 140</i>	<i>6 710</i>	<i>8 890</i>	<i>11 440</i>	<i>14 220</i>
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,13 %	1,12 %	1,14 %	1,15 %	1,11 %	1,09 %	1,09 %
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,14 %	0,15 %	0,13 %	0,12 %	0,16 %	0,18 %	0,18 %
Eigenmittel-Obergrenze	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %	1,27 %

⁵⁰⁾ Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64/Euratom des Rates (Abl. L 26 vom 1. Februar 1999, S. 1 bzw. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000 bis 2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

⁵¹⁾ Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d. h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000/2006 geschätzten Betrages von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

Im Bereich der Eigenmittel hat der Europäische Rat im Sinne der Bundesregierung das Bestehen von Haushaltsungleichgewichten bei der Finanzierung der Union anerkannt und Änderungen am bestehenden System vorgesehen.

Am 29. September 2000 hat der Rat auf der Grundlage der Ergebnisse des Europäischen Rats von Berlin einen neuen Eigenmittelbeschluss gefasst, der in den Mitgliedstaaten noch ratifiziert werden muss und zum 1. Januar 2002 in Kraft treten soll. Gegenüber dem derzeit geltenden wird der neue Beschluss zu einer Entlastung Deutschlands auf der Eigenmittelseite führen:

- in den Jahren 2002 und 2003 jeweils ca. 500 Mio. Euro netto,
- ab dem Jahr 2004 (nach Einführung des zweiten Schritts zur Absenkung der Mehrwertsteuereigenmittel) jeweils ca. 700 Mio. Euro.

Das Verhandlungsziel der Bundesregierung, eine Verbesserung der Lastenteilung in der Gemeinschaft und die Beseitigung übermäßiger Nettobelastungen herbeizuführen,

wurde somit erreicht. Im Zeitablauf wird, insbesondere durch eine Reduzierung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel, eine Änderung der Berechnungsweise des Beitragsrabatts zugunsten des Vereinigten Königreichs und durch einen neuen Schlüssel zur Finanzierung dieses Rabatts durch die Mitgliedstaaten, eine Trendumkehr des deutschen Nettosalos – gemessen am Bruttosozialprodukt – verwirklicht werden können.

45. Haushaltsplan 2001

Das Europäische Parlament hat am 14. Dezember 2000 den EU-Haushalt 2001 verabschiedet. Insgesamt sieht der Haushalt für 2001 ein Volumen von 92,6 Mrd. Euro vor; dies bedeutet eine Steigerungsrate gegenüber 2000 von 3,5 %. Die Ausnutzung des Eigenmittelfonds für 2001 von 1,27 % des EU-BSP beträgt 1,05 %. Damit bleibt bis zur Eigenmittelobergrenze ein Spielraum von 19,4 Mrd. Euro.

Die zur Deckung der Zahlungsmächtigungen veranschlagten Einnahmen sind aus Zusammenstellung 1 ersichtlich:

Zusammenstellung 1

	EU-Haushalte	
	2000 (Soll) in Mio. EUR	2001 (Soll) in Mio. EUR
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	2.038,4	1.967,7
Zölle	11.665,3	12.291,8
Mehrwertsteuereigenmittel	34.048,6	33.467,2
BSP-Eigenmittel	37.805,1	44.151,1
Überschuss aus dem Vorjahr	3.209,1	–
Sonstige Einnahmen	674,1	691,6
Summe	89.440,6	92.569,4
Summe in Mio. DM	174.930,6	181.050,0

Zusammenstellung 2 (Ausgaben)

	EU-Haushalt 2000 (Soll) ⁵²			EU-Haushalt 2001 (Soll) ⁵³			Steigerung in %	
	VE ⁵⁴	ZE ⁵⁵		VE	ZE		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	2	4	5	6	8	9		
	Mio. Euro	Mio. Euro	%	Mio. Euro	Mio. Euro	%		
Gemeinsame Agrarpolitik	40.973,00	40.973,00	43,90	43.297,70	43.297,70	46,77	5,67	5,67
Strukturpol. Maßnahmen	32.678,00	31.801,57	35,02	32.720,00	31.574,40	34,11	0,13	-0,71
Interne Politikbereiche	6.050,55	5.697,73	6,48	6.232,16	5.854,77	6,32	3,00	2,76
Externe Politikbereiche	4.825,07	3.642,57	5,17	4.928,67	3.920,99	4,24	2,15	7,64
Verwaltungs- ausgaben	4.723,71	4.723,71	5,06	4.904,29	4.904,29	5,30	3,82	3,82
Reserven	906,00	906,00	0,97	916,00	916,00	0,99	1,10	1,10
Vorbereitungshilfe	3.166,71	1.696,00	3,39	3.240,00	2.101,21	2,27	2,31	23,89
Gesamtbetrag	93.323,04	89.440,58	100,00	96.238,82	92.569,36	100,00	3,12	3,50

⁵²⁾ EU-Haushalt 2000 (einschl. NIBH 1 + 2/2000)

⁵³⁾ EU-Haushalt 2001 (am 14. Dezember 2000 vom EP verabschiedet)

⁵⁴⁾ Verpflichtungsermächtigungen

⁵⁵⁾ Zahlungsermächtigungen

46. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

Die zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL stellt mit einem Anteil von fast 50 % nach wie vor den größten Ausgabeblock des EU-Haushalts dar. Die Ausgabenansätze des EAGFL (Zahlungsermächtigungen) betragen (in Mio. Euro):

Während der EU-Gesamthaushalt 2001 um rd. 3,5 % gegenüber 2000 angestiegen ist, ergibt sich bei den Agrarausgaben eine Steigerungsrate in Höhe von 3,9 %, wobei die Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL um 5,6 % ansteigen. Noch nicht berücksichtigt sind dabei die Ausgaben, die auf die im Zusammenhang mit der BSE-Krise beschlossenen Maßnahmen entfallen.

Kernstück der EU-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der insbesondere die Ausgaben für die Agrarmarktordnungen einschließlich der Direktzahlungen im Rahmen der Agrarreform von 1992 (Teilrubrik 1a), sowie ab dem Jahr 2000 die Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich der flankierenden Maßnahmen (Teilrubrik 1b) zu finanzieren sind. Die Marktordnungsausgaben einschließlich der flankierenden Maßnahmen sollen im Zeitraum 2000 bis 2006 ein durchschnittliches Ausgabenniveau von 40,5 Mrd. Euro/Jahr zu Preisen 1999 nicht überschreiten (reale Konstanz). Dabei sind die durch den ER Berlin jeweils festgelegten neuen Obergrenzen einzuhalten.

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die EU an den Ausgaben für die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Agrarstrukturen.

47. Betrugsbekämpfung

Am 25. Mai 1999 hat die Europäische Gemeinschaft den Rechtsrahmen verabschiedet, um das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu schaffen. OLAF hat seine Tätigkeit am 1. Juni 2000 aufgenommen. Erster Direktor ist der Deutsche Franz-Josef Brüner. Der Direk-

tor des OLAF führt das Amt in operativer und personeller Unabhängigkeit, er nimmt keine Anweisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung, einem Amt oder einer Agentur an.

Der zu Beginn des Jahres 2000 vorgelegte Jahresbericht 1998 über den Schutz der finanziellen Interessen ist noch unter der alten Struktur der Arbeitseinheit UCAF der EU-Kommission erstellt worden. Für die künftige Arbeit des OLAF bietet der Bericht jedoch Anhaltspunkte für Struktur und Arbeitsweise. Der Jahresbericht 1998 weist für dieses Haushaltsjahr Unregelmäßigkeiten und Betrügereien in Höhe von 1,019 Mrd. Ecu oder 1,26 % aus. Obwohl im Vergleich zu den Vorjahren eine leicht fallende Tendenz festzustellen ist, sind weitere Anstrengungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und dem Schutz des Steuerzahlers notwendig.

In diesem Sinne hat sich der Deutsche Bundestag in dem Beschluss (Bundestagsdrucksache 14/3474) für verbesserte Maßnahmen ausgesprochen. Der Beschluss diente auch der Vorbereitung der Sitzung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 17. Juli 2000.

Der Rat hat sich insbesondere mit der Mitteilung der Kommission über ein Konzept für eine Gesamtstrategie bei der Betrugsbekämpfung und dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft befasst. Diese Mitteilung wurde entgegen der Zusage der Kommission auf der Gipfeltagung am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki nicht zur Ratstagung in Feira (19./20. Juni 2000), sondern erst am 28. Juni 2000 vorgelegt. In dieser Mitteilung sind für die künftige Tätigkeit des OLAF folgende Punkte von herausragender Bedeutung:

- Verbesserung der operationellen Zusammenarbeit mit den Mitglieds- und Beitrittsstaaten sowie Drittländern,
- Verbesserung der Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft durch institutionelle Schritte im Kampf gegen Korruption,
- Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für eine effizientere Betrugsbekämpfung.

	2000	2001	Veränderung in %
Abteilung Garantie (Rubrik 1)	40.973	43.298	+ 5,6
davon:			
Marktordnungsausgaben	36.889	38.803	
Ländlicher Raum u. flankierende Maßnahmen	4.084	4.495	
Abteilung Ausrichtung (ex Rubrik 2)	3.746	3.152	-15,9
EAGFL insgesamt	44.719	46.450	+ 3,9

Der ECOFIN-Rat hat dazu in seinen Schlussfolgerungen die Gesamtkonzeption der Globalstrategie begrüßt und Folgendes hervorgehoben:

- Stärkung der Betrugsprävention durch effiziente Mittelbewirtschaftung bereits bei der Konzipierung neuer Rechtsvorschlüsse,
- Tätigkeit von OLAF als gemeinschaftliche Dienstplattform zur Stärkung der Koordinierung zwischen den Behörden,
- Intensivierung des Informationsaustausches,
- verbesserte Auswertung der Erkenntnisse des OLAF,
- verbesserte Beitreibungsmöglichkeiten,
- Anwendung und Fertigstellung des 1999 für die Einrichtung des OLAF geschaffenen Rechtsrahmens.

Am 25. August 2000 hat der OLAF-Überwachungsausschuss seinen ersten Bericht vorgelegt. Der Ausschuss ist mit der Einrichtung des OLAF geschaffen worden, um durch regelmäßige Kontrollen die unabhängige Ausübung der Untersuchungstätigkeit des OLAF sicherzustellen. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum Juli 1999 und Juli 2000, somit erfasst er den Beginn des Übergangs von UCAF zu OLAF. Der ECOFIN-Rat teilt die Besorgnis des Überwachungsausschusses bei der Verzögerung dieses Übergangs und des Umwandlungsprozesses. Der Rat stellt ausdrücklich auf die völlige Unabhängigkeit des OLAF bei der Ausübung der operationellen Funktion ab, die durch den Überwachungsausschuss gesichert ist, und durch Verwaltungs- und Haushaltsautonomie ergänzt wird.

Die vollständige Einrichtung des OLAF ist zwar noch nicht abgeschlossen. Der Rat würdigt die Anstrengungen, die Direktor Brüner bis jetzt verwirklicht hat.

Die Zusammenarbeit mit den Beitrittsländern konnte weiter intensiviert werden. So ist mit OLAF-Polska bereits in Polen eine gemeinschaftliche Dienstplattform geschaffen worden. Andere Beitrittsländer bereiten vergleichbare Institutionen oder Einrichtungen vor.

III. Steuerpolitik

48. Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union

Das Steuerpaket, bestehend aus einem Richtlinienvorschlag zur Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen (Zinsrichtlinie), einem Verhaltenskodex zur Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs im Bereich der Unternehmensbesteuerung (Verhaltenskodex) und einem Richtlinienvorschlag über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren (Richtlinie Zinsen und Lizenzgebühren), war am 1. Dezember 1997 auf den Weg gebracht worden. Der ECOFIN-Rat hat am 26. und 27. November 2000 das Steuerpaket – nach den Beschlüssen des Europäischen Rates in Feira vom 19. und 20. Juni 2000 – einen weiteren entscheidenden Schritt vorangebracht.

Der Entwurf der Zinsrichtlinie hat die Sicherstellung eines Minimums an effektiver Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen innerhalb der EU zum Ziel. Der ECOFIN-Rat hat am 26. und 27. November 2000 den wesentlichen Inhalt der Zinsrichtlinie gebilligt. Hiernach tauscht die Mehrheit der Mitgliedstaaten Informationen über Zinserträge aus. Während eines Übergangszeitraums von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie erheben Österreich, Luxemburg, Belgien und möglicherweise auch Griechenland eine Quellensteuer in Höhe von 15 % in den ersten drei Jahren des Übergangszeitraums und in Höhe von 20 % im verbleibenden Zeitraum. Von der erhobenen Quellensteuer werden 75 % an den Wohnsitzstaat des Anlegers überwiesen. Ab 2010 nehmen dann alle Mitgliedstaaten am Informationsaustausch teil. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte sowie die Ausweitung der angestrebten Mindeststandards auf Drittstaaten und abhängige bzw. assoziierte Gebiete der EU-Staaten. Verhandlungen über die dortige Einführung gleichwertiger Maßnahmen sollen in einem weiteren Schritt bis Ende 2002 erfolgen. Hierüber ist dem ECOFIN-Rat im Juni 2001 zu berichten.

Zweck des Verhaltenskodex ist die Beseitigung des unfairen Steuerwettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung. Der Verhaltenskodex verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestehende schädliche und unfaire Steuervergünstigungen abzubauen („roll-back“) und künftig auf die Schaffung solcher Sonderregime zu verzichten („stand-still“).

In seinen Schlussfolgerungen vom 26. und 27. November 2000 hat der ECOFIN-Rat insbesondere Fristen für die Rückführung schädlicher Maßnahmen und Kriterien der Schädlichkeit bei den wichtigsten drei Kategorien von Steuervergünstigungen (Holding-Regelungen, Regelungen für Finanzierungsgesellschaften und Regelungen für Verwaltungszentren) festgelegt.

Deutschland hat seine einzige als unfair bewertete Maßnahme (Gewinnaufschlagsatz für Kontroll- und Koordinierungsstellen ausländischer Konzerne in Deutschland) mit Wirkung zum 1. Januar 2001 aufgehoben.

Unter schwedischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2001 muss intensiv und prioritär an der Feststellung und Beseitigung unfairen Steuervergünstigungen gearbeitet werden.

Zweck des dritten Teils des Maßnahmenpakets, der Richtlinienvorschlag „Zinsen und Lizenzgebühren“, ist die Abschaffung von Steuern des Quellenstaates auf Zins- und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen. Zinsen und Lizenzgebühren unterliegen dann nur noch der Besteuerung im Staat des Zahlungsempfängers, sodass Doppelbesteuerungen vermieden werden. Die restlichen mit diesem Richtlinienvorschlag zusammenhängenden politischen Probleme wurden in der Sitzung des ECOFIN-Rates vom 26. und 27. November 2000 gelöst.

Der Vorsitz und die Kommission werden nach den Beschlüssen des Europäischen Rates in Nizza vom 7., 8. und 9. Dezember 2000 dem Europäischen Rat auf seiner

Tagung in Göteborg über sämtliche Bestandteile des Steuerpakts Bericht erstatten.

49. Beitreibungsrichtlinie

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen (sog. Beitreibungsrichtlinie) ermöglicht den einzelnen Mitgliedstaaten der EU, im Rahmen der Amtshilfe Agrarabschöpfungen, Zölle, die Mehrwertsteuer und bestimmte Verbrauchsteuern auch von den anderen Mitgliedstaaten der EU Beitreiben zu lassen. Der Richtlinienvorschlag der Kommission vom 25. Juni 1998 zur Änderung der o. g. Richtlinie sowie der geänderte Richtlinienvorschlag der Kommission vom 7. Mai 1999 haben zum einen eine Verbesserung des Vollstreckungsverfahrens im Binnenmarkt und zum anderen die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie um die direkten Steuern und die Versicherungsteuer zum Gegenstand. Anlässlich der ECOFIN-Ratstagung am 19. Januar 2001 wurde eine politische Einigung über den Richtlinienvorschlag erzielt. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments kann die Richtlinie verabschiedet werden.

50. Umsatzsteuerharmonisierung

Der Rat hatte am 22. Oktober 1999 die Richtlinie 1999/85/EG zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten MWSt-Satz anzuwenden, verabschiedet. Danach kann der Rat einen Mitgliedstaat einstimmig auf Vorschlag der Europäischen Kommission ermächtigen, für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren (1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002) einen ermäßigten MWSt-Satz auf bestimmte Dienstleistungen einzuführen (Artikel 28 Abs. 6 in die 6. EG-Richtlinie).

Soweit ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit Gebrauch machen will, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten MWSt-Satz anzuwenden, hatte er dies der Europäischen Kommission vor dem 1. November 1999 unter Angabe aller zur Beurteilung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Nachdem 9 Mitgliedstaaten entsprechende Anträge gestellt haben, hat der Rat diese mit Entscheidung vom 28. Februar 2000 antragsgemäß ermächtigt, auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen einen ermäßigten MWSt-Satz anzuwenden. Die Bundesregierung lehnt national die Einführung eines ermäßigten MWSt-Satzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen unter Abwägung beschäftigungs-, wettbewerbs- und finanzpolitischer sowie verwaltungstechnischer Gesichtspunkte ab. Sie hat deshalb keinen Ermächtigungsantrag gestellt und kann dies nach Ablauf der Ausschlussfrist auch nicht mehr.

Der ECOFIN-Rat hat durch seine Entscheidung vom 28. Februar 2000 die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 27 der 6. EG-Richtlinie ermächtigt, von den Artikeln 6 und 17 der 6. EG-Richtlinie abweichende Regelungen anzuwenden. Im Einzelnen wird Deutschland ent-

sprechend dem Antrag der Bundesregierung vom 11. Dezember 1998 und dem Ergänzungsantrag vom 23. August 1999 ermächtigt, abweichend von Artikel 17 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie den Vorsteuerabzug auf Ausgaben für solche Gegenstände und Dienstleistungen auszuschließen, die zu mehr als 90 % für private Zwecke des Unternehmers oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden und abweichend von Artikel 17 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie den Vorsteuerabzug auf die Gesamtausgaben für Fahrzeuge, die nicht ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt werden, auf 50 % zu beschränken und auf die Besteuerung der Nutzung eines zum Unternehmen gehörenden Fahrzeugs für private Zwecke zu verzichten, sofern diese Fahrzeuge weder Umlaufvermögen darstellen noch nur bis zu höchstens 5 % für private (nicht unternehmerische) Zwecke genutzt werden.

Die Ermächtigungen gelten rückwirkend vom 1. April 1999 bis zum Inkrafttreten der Richtlinie „Vorsteuerabzug“, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2002. Durch die Ermächtigungen sind sowohl die 10 %-Grenze in § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG 1999 als auch die Vorsteuereinschränkung bei Fahrzeugen nach § 15 Abs. 1b UStG 1999, die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 mit Wirkung ab 1. April 1999 in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden sind, bis zum 31. Dezember 2002 EG-rechtlich abgesichert.

Der Rat hat am 30. März 2000 die Richtlinie 2000/17/EG zur Änderung der 6. EG-Richtlinie verabschiedet. Durch die Änderungsrichtlinie werden für die Republik Österreich und die Portugiesische Republik Übergangsregelungen in die 6. EG-Richtlinie aufgenommen.

Im Einzelnen werden vom 1. Januar 1999 bis zum Ende der Übergangsregelung für den innergemeinschaftlichen Handel (Artikel 28 I der 6. EG-Richtlinie) die Republik Österreich ermächtigt, auf die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke einen der beiden in Artikel 12 Abs. 3 Buchst. a dritter Unterabs. der 6. EG-Richtlinie genannten ermäßigten MWSt-Sätze anzuwenden, sofern dieser Satz mindestens 10 % beträgt und die Portugiesische Republik ermächtigt, auf das Gaststättengewerbe einen der beiden in Artikel 12 Abs. 3 Buchst. a dritter Unterabs. der 6. EG-Richtlinie genannten ermäßigten MWSt-Sätze anzuwenden, sofern dieser Satz mindestens 12 % beträgt.

Durch die Änderungsrichtlinie ist die der Republik Österreich im Rahmen der Beitrittsakte bis zum 31. Dezember 1998 gewährte, gleichlautende Übergangsregelung verlängert worden. Für die Republik Portugal ist die EG-rechtliche Grundlage geschaffen worden, für Umsätze im Gaststättengewerbe den seit 1992 abgeschafften ermäßigten MWSt-Satz wieder einzuführen.

Die hochrangige Gruppe „Steuerpolitik“ hat sich am 2. März 2000 mit umsatzsteuerlichen Fragen beschäftigt. Dabei ging es im Wesentlichen um die Haltung der Mitgliedstaaten zum endgültigen Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip. Ergebnis der Erörterungen ist, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische

Kommission das endgültige Mehrwertsteuersystem nach dem Ursprungslandprinzip als langfristiges Ziel, kurz- und mittelfristig jedoch eine Verbesserung, Vereinfachung und Modernisierung der derzeit geltenden Regelungen der 6. EG-Richtlinie anstreben. Die Bundesregierung hat die Umsatzbesteuerung des elektronischen Geschäftsverkehrs, die Weiterführung der Erörterungen zum Richtlinienvorschlag „Mehrwertsteuerschuldner“ und zum Richtlinienvorschlag „Vorsteuerabzug“ – soweit der Bereich der Vorsteuerharmonisierung betroffen ist – für Deutschland als prioritäre deutsche Anliegen benannt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung daran erinnert, dass auch die Problematik der Reihengeschäfte sowie die unterschiedlichen Regelungen der EU-Mitgliedstaaten zu Lieferungen in ein Konsignationslager erneut aufgegriffen werden müsse. Der ECOFIN-Rat hat das Ergebnis der Erörterungen in der Gruppe „Steuerpolitik“ im Rahmen seiner Tagung am 8. Mai 2000 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf der Grundlage dieses Ergebnisses hat die Europäische Kommission am 7. Juni 2000 ein Aktionsprogramm für ihre neue MWSt-Strategie vorgelegt, die kurz- und mittelfristig zu einer Vereinfachung, Modernisierung und einheitlicheren Anwendung der bestehenden umsatzsteuerlichen Vorschriften sowie einer Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten führen soll. Das angestrebte endgültige MWSt-System nach dem Ursprungslandprinzip wird als langfristiges Ziel weiterverfolgt.

Am 17. Oktober 2000 hat der Rat die Richtlinie zur Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners verabschiedet. Nach der Änderungsrichtlinie besteht für die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2002 keine Möglichkeit mehr, von EU-Unternehmern, die in einem Mitgliedstaat steuerpflichtig werden, in dem sie keinen Sitz haben, die Bestellung eines obligatorischen Fiskalvertreters zu verlangen. Damit werden Hemmnisse für die Entwicklung des Binnenmarktes und administrative Hürden speziell für kleine und mittlere Unternehmen abgebaut.

51. Energiebesteuerung

Im März 1997 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen über die Besteuerung von Energieerzeugnissen vorgelegt. Dieser sieht neben einer stufenweisen Anhebung der Mindeststeuersätze auf Mineralöl insbesondere die Einbeziehung weiterer Energieträger vor.

Die Beratungen zum Richtlinienvorschlag haben ergeben, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Energiebesteuerung für erforderlich hält. Einige Mitgliedstaaten sind jedoch der Ansicht, dass der Vorschlag wegen seiner wirtschaftlichen Auswirkungen grundsätzliche Probleme aufwerfen würde.

Zur Überwindung dieser Probleme hat der deutsche Vorsitz dem Rat der EU im Mai 1999 einen Kompromissvorschlag vorgelegt. Diesem Kompromissvorschlag haben

13 von 15 Mitgliedstaaten zugestimmt. Zwei Mitgliedstaaten hielten ihre Fundamentalopposition aufrecht, obwohl der Vorschlag für diese beiden Staaten eine Reihe von Ausnahme- und Übergangsregelungen vorgesehen hat. Die weiteren Bemühungen um einen Kompromiss sind bislang erfolglos geblieben.

IV. Ausbau und Vertiefung des Binnenmarktes

1. Binnenmarkt allgemein

52. Binnenmarkt, allgemein

Fortschritte bzw. Anpassungen in der Binnenmarktpolitik im Jahre 2000 spiegeln sich am deutlichsten in dem diesjährigen Cardiff-Bericht und in der von der Europäischen Kommission vorgenommenen Überprüfung der Binnenmarktstrategie wider.

Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Cardiff am 15./16. Juni 1998 haben alle Mitgliedstaaten ihre nationalen Berichte über die Strukturreformen auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkten vorgelegt. Schwerpunktthemen in diesem Jahr waren die Auswirkungen der Strukturreformen auf Bürger und Verbraucher sowie Fortschritte beim Übergang in die wissensbasierte Wirtschaft und Gesellschaft, die der Europäische Rat von Lissabon auf seiner Frühjahrstagung 2000 zur politischen Priorität erklärt hat. Die Bundesregierung hat in ihrem nationalen Bericht eine Reihe wichtiger Maßnahmen aufgeführt, die die Fortschritte in diesen Bereichen hervorheben (z. B. steuerpolitische Beschlüsse, Maßnahmen zur Förderung von Innovationen, verbesserte Rahmenbedingungen für junge Unternehmen).

Im Lichte der politischen Ziele der EU hat die Bundesregierung Fortschritte bei der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die rasche Verbreitung der Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien erzielt. Die entschlossene Öffnung der nationalen Telekommunikationsmärkte, verbunden mit einem Bündel spezifischer und klar ausgerichteter Programme, hat dafür starke Impulse gegeben.

In der im Mai 2000 vorgelegten Überprüfung der Binnenmarktstrategie hat die Kommission versucht, den Schlussfolgerungen des Lissabon-Gipfels Rechnung zu tragen, indem u. a. stärkere Akzente auf Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger im Binnenmarkt und zur Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte gesetzt wurden. Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich diese Liberalisierungsanstrengungen und hat auf nationaler Ebene wichtige Entscheidungen zur Marktöffnung z. B. im Energiebereich getroffen.

Bei der Umsetzung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht hat Deutschland gegenwärtig ein Umsetzungsdefizit von 3,1 %; damit liegt Deutschland im Mittelfeld der EU-Mitgliedstaaten.

Der Verbraucherschutz spielte im Jahr 2000 eine zentrale Rolle; Fortschritte in diesem Bereich wurden u. a. erzielt in folgenden Punkten:

- eine politische Einigung wurde erzielt bei der Produktsicherheitsrichtlinie; damit wurden zwei wichtige Ziele erreicht: verbesserter Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher im Umgang mit gefährlichen oder risikoreichen Produkten sowie besseres Funktionieren des Binnenmarktes durch künftige Anwendung einheitlicher Regelungen.
- der Rat (Binnenmarkt/Verbraucherfragen/Tourismus) hat auf seiner Sitzung im November 2000 den Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft angenommen. Damit ist nun gewährleistet, dass die Verarbeitung und der Verkehr solcher Daten nicht nur auf Ebene der Mitgliedstaaten, sondern auch auf Ebene der europäischen Institutionen geschützt sind.

Zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Nutzung der neuen Technologien wurde die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verabschiedet. Die Richtlinie zielt darauf ab, insbesondere die Rechte der Vervielfältigung, der Wiedergabe, der öffentlichen Zugänglichmachung und der Verbreitung der Werke zu harmonisieren. Sie ist außerdem die rechtliche Grundlage für den Beitritt der Gemeinschaft zu bestimmten internationalen Abkommen in diesem Bereich.

2. Binnenmarkt für Waren

53. Zahlungsverzug im Handelsverkehr

Der EU-Ministerrat hat im Juni 2000 die Richtlinie „Zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ verabschiedet. Die Richtlinie ist teilweise mit Gesetz vom 30. März 2000 (BGBl. I, S. 330) in nationales Recht umgesetzt. Der übrige Richtlinieninhalt wird vom Entwurf zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz erfasst.

54. Produkthaftung

Die Änderungsrichtlinie 1999/34/EG zur Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG wurde mit Gesetz vom 2. November 2000 in nationales Recht umgesetzt. Durch das Gesetz werden nunmehr unverarbeitete landwirtschaftliche Urprodukte und Jagderzeugnisse, die bislang von der verschuldensunabhängigen Produkthaftung ausgeschlossen waren, obligatorisch in diese einbezogen.

55. GCP-Richtlinie

Mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung

der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von Klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (GCP-Richtlinie) soll eine Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Durchführung klinischer Prüfungen erreicht werden. Für den Beginn einer klinischen Prüfung ist eine implizite Genehmigung und in Ausnahmefällen bei schwierigen Fragestellungen (Arzneimittel im Bereich der Gentherapie etc.) eine explizite Genehmigung vorgesehen. Das Europäische Parlament hat die Richtlinie auf der Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts des Rates am 12. Dezember 2000 abschließend beraten und einige Änderungen gefordert, denen der Rat am 14. Dezember 2000 zugestimmt hat. Wesentlicher Diskussionspunkt war u. a. die Regelung der Zulässigkeit der klinischen Prüfung von Arzneimitteln bei Kindern und anderen einwilligungsunfähigen Personen.

56. Schädlingsbekämpfungsmittel

Mit insgesamt sieben Richtlinien der Kommission zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse wurden für neue Pflanzenschutzmittel einheitlich für die Gemeinschaft geltende Höchstmengen festgesetzt. Weiter wurden auch für alte Wirkstoffe, deren Zulassungen in Europa ausliefen, die Rückstandshöchstmengen einheitlich vorwiegend auf die Nachweisgrenze festgelegt.

3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation)

57. Tourismus

Die Bundesregierung wirkt aktiv bei der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates über „Tourismus und Beschäftigung“ vom 21. Juni 1999 mit. Zu den dort festgelegten Schwerpunktthemen der weiteren Zusammenarbeit (Informationsaustausch und neue Technologien, Ausbildung und Qualifizierung, Qualitätsverbesserung touristischer Produkte sowie Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung) sind Arbeitsgruppen tätig, in denen deutsche Sachverständige mitwirken.

Der Rat der EU (Binnenmarkt, Verbraucher, Tourismus) hat am 30. November 2000 einen Zwischenbericht der Kommission über den Stand der Umsetzung zur Kenntnis genommen. Nach Fortführung der Arbeiten soll zum Herbst 2001 ein abschließender Bericht vorgelegt werden.

58. Lage des Telekommunikationsmarktes der Europäischen Union

Seit Beginn der Diskussion über Änderungen des europäischen Rechtsrahmens hat sich der Wettbewerb auf diesem Sektor in Deutschland bislang erfreulich entwickelt.

Dieser ist nach wie vor durch rückläufige Preise, eine Vielzahl neuer Marktteilnehmer und expandierende Märkte gekennzeichnet.

Die Überarbeitung des neuen Rechtsrahmens in Gestalt des review 99 ist im Jahr 2000 gut vorangekommen.

Ziel des gesamten reviews ist die allmähliche Rückführung der sektorspezifischen Regulierung, eine stärkere Hinwendung zum allgemeinen Wettbewerbsrecht und die Schaffung eines flexiblen und technologieneutralen europäischen Rechtsrahmens.

Unter französischer Präsidentschaft konnte die Verordnung zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung verabschiedet werden. Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und wird gemeinschaftsweit zu einer Intensivierung des Wettbewerbs im Ortsnetz beitragen.

59. Umsetzungsbericht der Kommission für den Telekommunikationssektor

Der 6. Bericht über die Umsetzung des Reformpaketes für den Telekommunikationssektor lässt erkennen, dass die Umsetzung der Richtlinien in Europa voranschreitet und die wesentlichen Regelungsbereiche in der Praxis Anwendung finden. Die Entwicklung des Telekommunikationssektors befindet sich in Europa, nicht zuletzt aufgrund der nachhaltigen Bemühungen der Kommission, auf gutem Wege.

Die Gestaltung eines fairen und chancengleichen Marktes für alle Wettbewerber stellt die Mitgliedstaaten vor erhebliche Herausforderungen. Der Bericht zeigt für Deutschland ein insgesamt gutes Ergebnis; vereinzelte Kritik betrifft den Vollzug des sehr komplexen Regulierungsrechts. Die Daten zur Marktentwicklung in Deutschland belegen, dass negative Auswirkungen auf das Marktgeschehen nicht zu verzeichnen sind.

4. Wettbewerbspolitik

60. Gruppenfreistellungsverordnungen für vertikale und horizontale Wettbewerbsbeschränkungen

Am 1. Januar 2000 ist die Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission für vertikale Wettbewerbsbeschränkungen in Kraft getreten. Nach ihrem Artikel 13 ist die Verordnung seit dem 1. Juni 2000 anwendbar. Diese Gruppenfreistellungsverordnung wird die wettbewerbliche Behandlung von Vertriebsvereinbarungen erheblich vereinfachen. Die Kommission hat hierzu ebenfalls Leitlinien erlassen.

Die Kommission hat ferner Gruppenfreistellungsverordnungen für horizontale Wettbewerbsbeschränkungen erlassen, und zwar für F&E-Vereinbarungen und für Spezialisierungsvereinbarungen. Die Gruppenfreistellungsverordnungen werden am 1. Januar 2001 in Kraft treten. Auch hierzu hat die Kommission Leitlinien verabschiedet.

61. Entwurf für eine neue Kartellverordnung

Im September 2000 hat die Kommission den Vorschlag für eine Reform der Kartellverordnung VO 17/62 vorgelegt. Dieser Vorschlag erfolgte im Anschluss an die Überlegungen der Kommission zur Modernisierung des Kartellrechts im Weißbuch vom April 1999. Kernpunkt des Vorschlages ist die Abschaffung des Anmeldeystems für Kartelle und Kooperationen und die Einführung einer sog. Legalausnahme. Das bedeutet, dass die Freistellung vom Kartellverbot automatisch erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Artikel 81 Abs. 3 EGV vorliegen. Angestrebt wird das Inkrafttreten der neuen Verordnung im Jahre 2003.

62. Öffentliches Auftragswesen

Die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2000 mit Zustimmung des Bundesrates eine neue Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen. Sie ist das letzte Stück der Vergaberechtsreform, deren wesentlicher Teil mit der Übernahme des EG-Vergaberechts in den neuen vierten Teil des GWB bereits am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist. Auch die neue Verordnung setzt EG-Vergaberichtlinien in deutsches Recht um. Wichtigste Neuregelung ist, dass die elektronische Angebotsabgabe rechtlich möglich wird. Gleichzeitig trägt die Verordnung der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und deutscher Gerichte Rechnung. Damit hat Deutschland nunmehr nicht nur die EG-Vergaberichtlinien vollständig umgesetzt, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes in diesem Bereich weiter erhöht.

63. Beihilfenpolitik im Schiffbau

Der Rat (Industrie/Energie) hat am 5. Dezember 2000 entgegen der deutschen Position eine Verlängerung der auftragsbezogenen Beihilfen abgelehnt. Damit werden die direkten Produktionsbeihilfen zum 1. Januar 2000 eingestellt. Die Schiffbauindustrie in der EU ist damit im weltweiten Wettbewerb den unfairen Dumpingpraktiken Südkoreas ausgesetzt. Im Frühjahr 2001 wird über eine begrenzte Wiedereinführung von Produktionsbeihilfen entschieden, wenn die EU-Kommission auf handelspolitischem Weg keine Abhilfe erreicht.

Für eine Verlängerung sind Deutschland, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland eingetreten. Andere Mitgliedstaaten hatten (teilweise wegen fehlender Schiffbauindustrie) kein Interesse an einer Verlängerung.

Als Kompromiss wurde eine Klageführung der EU-Kommission gegen Südkorea vor der WTO wegen Dumpingpraktiken vereinbart. Für den Fall der Fortsetzung des südkoreanischen Preisdumpings hat die EU-Kommission die Verpflichtung, zum 1. Mai 2001 Vorschläge für die Wiederaufnahme der Produktionsbeihilfen vorzulegen.

64. Beihilfenkontrollpolitik

Die Kommission hat auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates über die Anwendung der Artikel 92

und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen Gruppenfreistellungsverordnungen für Deminimis-Beihilfen, Ausbildungsbeihilfen und staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen verabschiedet, die am 3. Februar 2001 in Kraft treten. Damit müssen Beihilfen (Beihilfeprogramme und Einzelbeihilfen), die die Voraussetzungen der Gruppenfreistellungsverordnungen erfüllen, der Kommission nicht mehr vorher notifiziert werden.

Die Kommission hat des Weiteren einen neuen Gemeinschaftsrahmen für Umweltbeihilfen verabschiedet, der ebenfalls Anfang 2001 in Kraft treten wird. Die Bundesregierung hat hier ihre Anliegen im Hinblick auf die Möglichkeit der Gewährung von Umweltbeihilfen sowohl durch Steuerermäßigungen/-befreiungen als auch im Bereich des Energiesektors weitgehend durchgesetzt.

5. Strukturpolitik, europäische Raumordnung, transeuropäische Netze und nachhaltige Stadtentwicklung

65. Strukturfonds, allgemein

Für die Strukturfonds stehen in der Förderperiode 2000 bis 2006 EU-weit insgesamt 195 Mrd. Euro zur Verfügung, Deutschland erhält davon ca. 30 Mrd. Euro, wobei der größte Teil auf die neuen Bundesländer entfällt, die gemessen am BIP pro Einwohner noch immer zu den ärmsten Regionen der EU gehören.

Förderperiode 1994 bis 1999:

Nach Beendigung der Phase der Bewilligung für Projekte aus der Förderperiode 1994 bis 1999 am 31. Dezember 1999 konzentrierte sich die Arbeit auf die weitere finanzielle Abwicklung der Projekte. Im Jahre 2000 konnten dabei bei allen Programmen – in Zielgebieten und im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen – weitere Fortschritte erreicht werden.

Die Auszahlungsphase erstreckt sich bis zum 31. Dezember 2001.

Förderperiode 2000 bis 2006:

– Strukturfonds Ziel 1

Im Rahmen von Ziel 1 stehen den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) bis Ende 2006 insgesamt 19,958 Mrd. Euro für die Förderung zur Verfügung. Der Regionalentwicklungsplan für das deutsche Ziel 1-Gebiet und die Operationellen Programme für die neuen Bundesländer und Berlin (Ost) wurden bei der Europäischen Kommission Ende 1999 eingereicht.

Im Januar 2000 begannen die Verhandlungen zwischen Kommission, Bund und Ländern. Nachdem Mitte Mai die Verhandlungen über das Gemeinschaftliche Förderkonzept für die neuen Bundesländer und Berlin (Ost) erfolgreich abgeschlossen werden konnten, konzentrierten sich die weiteren Arbeiten auf die Aushandlung der spezifischen Programme für jedes Bundesland, die Bundespro-

gramme Verkehr und Arbeitsmarkt sowie das länderübergreifende Fischereiprogramm.

Die Programme der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Berlin (Ost) und das Programm für die Fischerei wurden bis Ende 2000 durch die Europäische Kommission genehmigt. Mit der Genehmigung der übrigen Programme ist Anfang des Jahres 2001 zu rechnen.

In Deutschland stehen in den Ziel 1-Gebieten für die Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume in der Förderperiode 2000 bis 2006 rd. 3,4 Mrd. Euro an Finanzmitteln aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und rd. 1,2 Mrd. Euro aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, zur Verfügung. Hinzu kommen rd. 102 Mio. Euro aus dem Fischereifonds (FIAP) für Maßnahmen der Fischerei.

– Strukturfonds Ziel 2

Im Rahmen von Ziel 2 werden ausgewählte strukturschwache Gebiete in den alten Bundesländern und Berlin (West) gefördert. Insgesamt stehen im Zeitraum 2000 bis 2006 EU-Mittel in Höhe von 3,510 Mrd. Euro zur Verfügung.

Nach der Festlegung der neuen Gebietskulisse für die Ziel 2-Gebiete im Zeitraum 2000 bis 2006 (im Dezember 1999) wurden die Programmplanungsdokumente für die nächste Förderperiode erarbeitet und im April 2000 in Brüssel eingereicht.

Die Verhandlungen zwischen der Kommission, Bund und Ländern konnten bis Ende des Jahres im Wesentlichen abgeschlossen werden; mit der Genehmigung durch die Kommission ist im 1. Quartal 2001 zu rechnen.

– Strukturfonds Ziel 3

Für die neue Förderperiode 2000 bis 2006 wurden im Jahr 2000 sowohl die Voraussetzungen zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds im Rahmen von Ziel 3 (alte Bundesländer und West-Berlin) geschaffen und Vorbereitungen zur Durchführung getroffen als auch bereits in Bund und Ländern im Wege der Vorfinanzierung aus nationalen Mitteln mit der Förderung begonnen. Das Programm zur Umsetzung von Ziel 3 in Deutschland wurde am 10. Oktober 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt. Gefördert werden kann aus diesem Programm bereits seit dem 9. November 1999. Deutschland stehen im Rahmen von Ziel 3 im Zeitraum 2000 bis 2006 Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 4,756 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds erfolgt unter Berücksichtigung des nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplans und dient der Verwirklichung der beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU.

66. Gemeinschaftsinitiativen

Die Kommission hat im April die Leitlinien für die vier Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, URBAN, EQUAL und LEADER verabschiedet. Die weitere Arbeit konzen-

trierte sich danach auf die Ausarbeitung der Programm-entwürfe.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III werden Projekte der grenzübergreifenden (Ausrichtung A), der transnationalen (Ausrichtung B) und der interregionalen Zusammenarbeit (Ausrichtung C) gefördert. Die für Deutschland zur Verfügung stehenden EU-Mittel von 737 Mio. Euro verteilen sich im Verhältnis 80 % – 14 % – 6 % auf die drei Ausrichtungen. Deutschland hat 19 Programme der Ausrichtung A und 5 Programme der Ausrichtung B zur Entscheidung bei der Kommission eingereicht; mit einer Genehmigung ist im Laufe des 1. Halbjahres 2001 zu rechnen.

Im Mittelpunkt der Gemeinschaftsinitiative URBAN steht die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung krisenbetroffener Städte. Deutschland erhält bis 2006 insgesamt 140 Mio. Euro. Der Europäischen Kommission wurden im November die 12 deutschen Programme eingereicht, mit deren Genehmigung ebenfalls im 1. Halbjahr 2001 zu rechnen ist.

Bei der neuen Gemeinschaftsinitiative EQUAL geht es um die „transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt“, wobei die soziale und berufliche Eingliederung von Asylbewerbern zu berücksichtigen ist. Dabei orientiert sich die Gemeinschaftsinitiative EQUAL thematisch an den vier Säulen der Europäischen Beschäftigungsstrategie: Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit und Chancengleichheit von Frauen und Männern. Das Programm für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL wurde der Europäischen Kommission Mitte September vorgelegt und von dieser akzeptiert. Die Europäische Kommission plant, die Programme der Mitgliedstaaten einheitlich im Februar 2001 zu genehmigen. In dem Programm für EQUAL sind die Erfahrungen, die mit ADAPT und BESCHÄFTIGUNG gemacht wurden, zugrunde gelegt und weiterentwickelt worden. Deutschland stehen zur Umsetzung von EQUAL in Form eines Bundesprogramm für die Jahre 2000 bis 2006 Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 514,4 Mio. Euro zur Verfügung.

Am 14. April 2000 hat die Kommission die Leitlinien für eine neue Gemeinschaftsinitiative LEADER+ beschlossen. Im Rahmen von LEADER+ kann in ländlichen Regionen, die eine geographische, wirtschaftliche oder soziale Einheit darstellen, die Erarbeitung und Umsetzung einer integrierten nachhaltigen Entwicklungsstrategie finanziell unterstützt werden. Dafür stehen EU-weit in der Förderperiode 2000 bis 2006 rd. 2,02 Mrd. Euro zur Verfügung. Hiervon entfallen auf Deutschland rd. 263 Mio. Euro. Alle von den lokalen Aktionsgruppen eingereichten Strategieentwürfe wurden in die Programme der Länder eingebunden. Diese werden derzeit von der Kommission geprüft. Erste Genehmigungen sind im April 2001 zu erwarten.

67. Europäische Raumordnung

Im Berichtsjahr wurde die raumentwicklungspolitische Zusammenarbeit auf der Basis des Europäischen Raumentwicklungskonzepts (EUREK) in Europa fortgeführt. Hierzu dient insbesondere die Gemeinschaftsinitiative Interreg III B, deren Ziel es ist, die transnationale Kooperation zu stärken. Deutschland beteiligt sich an den fünf Kooperationsräumen Nordsee, Nordwesteuropa, Ostsee, Alpen und Mittel-Südosteuropa (CADSES). Für diese Räume wird die EU knapp 704 Mio. Euro zur Förderung raumentwicklungspolitischer Projekte bereitstellen.

Auf einer Konferenz der Raumordnungs- und Städtebau-minister in Lille zum Abschluss der französischen EU-Präsidentschaft hat Kommissar Barnier seine Vorstellungen zu einer stärkeren Verzahnung der jeweiligen Raumentwicklungspolitik der Mitgliedstaaten mit der Strukturpolitik der EU dargelegt. Die Diskussion wird auf dem Informellen Rat der Raumordnungsminister im Juli 2001 in Belgien fortgeführt.

68. Transeuropäische Netze

Im Bereich der Transeuropäischen Netze stehen im Zeitraum 2000 bis 2006 insgesamt rund 4,6 Mrd. Euro zur Verfügung, davon etwa 4,16 Mrd. Euro für Verkehrsprojekte. Von den im Verkehrsbereich für das Jahr 2000 bewilligten 584 Mio. Euro erhielt Deutschland einen Anteil von ca. 141 Mio. Euro. Die im Rahmen der Agenda 2000 eingeführte Möglichkeit, besonders für die Finanzierung von Großprojekten im Verkehrsbereich indikative Mehrjahresprogramme (MIP) aufzustellen, wurde von der Kommission erstmals für den Zeitraum 2001 bis 2006 genutzt. Das Ende 2000 verabschiedete MIP sieht Zuschüsse in Höhe von insgesamt 2,783 Mrd. Euro vor und bindet damit rund zwei Drittel der insgesamt im Förderzeitraum 2000 bis 2006 zur Verfügung stehenden Mittel. Davon entfallen 550 Mio. Euro auf das Satellitennavigationssystem Galileo.

69. Nachhaltige Stadtentwicklung

Die für Städtebau zuständigen Minister der EU haben Anfang November 2000 in Lille ein mehrjähriges Arbeitsprogramm der Zusammenarbeit in der Stadtentwicklungspolitik innerhalb der EU beschlossen. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der EU-Strukturfonds bereits vielfältige Möglichkeiten zur Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu gehört insbesondere die Gemeinschaftsinitiative „URBAN“.

Der Rat verabschiedete am 18./19. Dezember 2000 einen Vorschlag der Kommission für einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung. Deutschland enthielt sich aus Subsidiaritätsgründen der Stimme. Mit dem EP erfolgte im Rahmen der ersten Lesung eine Einigung, sodass dieser Gemeinschaftsrahmen am 1. Januar 2001 in Kraft treten kann.

6. Informationsgesellschaft

70. Elektronischer Geschäftsverkehr

Im Mittelpunkt der Fortentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die neuen Dienste steht derzeit die Umsetzung der EG-Signaturrechtlinie und der sog. E-Commerce-Richtlinie, die bewährte Grundsätze des deutschen Informations- und Kommunikationsgesetzes (IuKDG) aufgegriffen haben.

Der am 16. August 2000 vom Kabinett beschlossene Entwurf eines neuen Signaturgesetzes soll in erster Linie der Umsetzung der EG-Signaturrechtlinie vom 13. Dezember 1999 dienen und das geltende Signaturgesetz aus dem Jahre 1997 ablösen. Das Gesetz ermöglicht die Schaffung einer Sicherheitsinfrastruktur für qualifizierte elektronische Signaturen, die es zulässt, im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr den Urheber und die Integrität von Daten zuverlässig festzustellen. Dabei werden die hohen Anforderungen des geltenden Signaturgesetzes an die Informationssicherheit als Option für den Markt im Rahmen der freiwilligen Akkreditierung beibehalten. Im Übrigen wird das Gesetz an die Vorgaben der EG-Signaturrechtlinie angepasst: Die Genehmigungspflicht für Zertifizierungsdiensteanbieter (diese ordnen Signaturschlüssel – durch elektronische Bescheinigungen – Personen zu) entfällt. An dessen Stelle tritt nun eine behördliche Aufsicht. Neu aufgenommen wurden Unterrichtungspflichten der Zertifizierungsstellen bezogen auf die Sicherheit und die Rechtswirkungen von qualifizierten elektronischen Signaturen sowie Vorschriften über die Haftung von Zertifizierungsdiensteanbietern und eine entsprechende Deckungsvorsorge. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes, das derzeit im Deutschen Bundestag beraten wird, ist im ersten Halbjahr des Jahres 2001 zu rechnen.

Im Hinblick auf die am 17. Juli 2000 in Kraft getretene Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr hat sich die Bundesregierung bereits im August 2000 über die Vorgehensweise und den Zeitplan bei der bundesrechtlichen Umsetzung verständigt. Die Richtlinie schafft die wesentlichen wirtschafts- und zivilrechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Internet und andere neue Informations- und Kommunikationsdienste). Sie befasst sich im Wesentlichen mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für die Diensteanbieter, mit der Zulässigkeit von Werbung bzw. kommerziellen Kommunikationen, mit Informationspflichten sowie der Anbahnung und dem Abschluss von elektronischen Verträgen, mit der Verantwortlichkeit der Vermittler und mit Verhaltenskodizes. Daneben geht es um außergerichtliche Streitbeilegung, um Klagemöglichkeiten und um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Umsetzung soll auf den Rechtsetzungsbedarf beschränkt werden, der sich aus der Richtlinie zwingend ergibt. Im Mittelpunkt der Umsetzung soll ein „Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den Elektronischen Geschäftsverkehr (EGG)“ stehen, mit dem insbesondere das geltende Teledienstegesetz an die Richtlinie angepasst wird. Darin sollen vor allem die Richtlinienbestimmungen über das Herkunftslandprinzip und die Niederlas-

sungs- und Dienstleistungsfreiheit, über allgemeine und besondere Informationspflichten der Anbieter, über die Verantwortlichkeit der Vermittler und über Sanktionen bei Rechtsverstößen umgesetzt werden.

Den entsprechenden, am 14. Februar 2001 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf hat die Bundesregierung unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Justiz erarbeitet. Die Umsetzung der Richtlinienbestimmungen über Informationspflichten zum Vertragsschluss sowie über den Abschluss und die Wirksamkeit von elektronischen Verträgen soll wegen des Sachzusammenhangs in parallele Gesetzgebungsvorhaben einbezogen werden. So sollen entsprechende Informationspflichten in das geplante Schuldrechtsmodernisierungsgesetz aufgenommen werden, während der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr bereits die elektronische Signatur als Substitut für die eigenhändige Unterschrift einer neuen „Elektronischen Form“ im Bürgerlichen Gesetzbuch zugrunde legt.

Im Hinblick auf das bereits bestehende Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht im Bereich der Informations- und Kommunikationsdienste werden parallel zur bundesgesetzlichen Umsetzung Bund-Länder-Gespräche geführt, um eine Umsetzung der Richtlinie auch auf Länderebene und damit in allen betroffenen Bereichen zu gewährleisten.

71. E-Europe

Die Bundesregierung arbeitet zusammen mit ihren europäischen Partnern an der raschen Einführung der Informationsgesellschaft für alle in Europa. Zu diesem Zweck wurde vom Europäischen Rat in Feira am 19./20. Juni 2000 der Aktionsplan „e-Europe 2002 – Eine Informationsgesellschaft für alle“ gebilligt. Er dient dem Ziel, die Informationsgesellschaft in Europa möglichst rasch zu verankern, und dabei eine digitale Spaltung zu verhindern.

Die Durchführung des Aktionsplans verläuft im Rahmen der auf dem Europäischen Rat in Lissabon beschlossenen „Offenen Koordinierungsmethode“. Zusätzliche Finanzmittel sind für den Aktionsplan nicht vorgesehen.

Die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans werden durch ein e-Europe Benchmarking gemessen. Eine Indikatorenliste wurden auf dem Binnenmarktrat am 30. November 2000 verabschiedet und dem Europäischen Rat in Nizza vorgelegt.

Ein europäischer Erfolg bei der Umsetzung des Aktionsplans war in 2000 beispielsweise die Annahme des eContent-Programms zur Förderung europäischer Inhalte.

Die Bundesregierung setzt den Aktionsplan im Einklang mit dem nationalen Aktionsprogramm für Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts und dem 10-Punkte-Programm des Bundeskanzlers „Internet für alle“ um. Als Beispiel kann das

Projekt Media@Komm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie dienen, das vom Europäischen Rat in Nizza als eines von drei besonders guten europäischen Beispielen („best practices“) für die Einführung der Informationsgesellschaft hervorgehoben wurde.

7. Energiepolitik

72. Erneuerbare Energien

Unter französischer Präsidentschaft konnte im Rat am 5. Dezember 2000 eine politische Einigung zu dem Richtlinienvorschlag zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt erzielt werden.

Alle Mitgliedstaaten haben sich zu anspruchsvollen nationalen Ausbauzielen bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bekannt. Um das Gesamtziel einer Verdopplung des Anteils der Erneuerbaren am Bruttoinlandsenergieverbrauch der EU bis 2010 zu erreichen, soll der Anteil regenerativ erzeugten Stroms in der Gemeinschaft von derzeit rd. 14% auf rd. 22% im Jahre 2010 gesteigert werden. Mit dem von der Bundesregierung verfolgten nationalen Verdopplungsziel hat Deutschland hier eine Vorreiterrolle eingenommen und war damit Schrittmacher beim Zustandekommen dieser Vereinbarung.

73. Aktionsplan der Kommission zur Förderung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft

Die Kommission präsentierte im Rat am 30. Mai 2000 einen Aktionsplan Energieeffizienz, der vom Rat in ersten Schlussfolgerungen begrüßt wurde. In seinen Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2000 benennt der Rat Prioritäten und fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge zur Energieeffizienzsteigerung auszuarbeiten. Unter anderem wird hier das Anliegen der Bundesregierung aufgegriffen, eine Gemeinschaftsinitiative zur Verringerung von Leerlaufverlusten bei elektrischen und elektronischen Geräten zu entwickeln.

74. Strom- und Gasbinnenmarkt

Der Europäische Rat in Lissabon am 23./24. März 2000 hat beschlossen, die Liberalisierung in den Bereichen Strom und Gas zu beschleunigen. Die Kommission wurde aufgefordert, dem Europäischen Rat in Stockholm im Frühjahr 2001 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Am 30. Mai 2000 stellte die Kommission dem Rat ihre Mitteilung zu den jüngsten Fortschritten bei der Schaffung eines Elektrizitätsbinnenmarktes vor. Sie betonte dabei, dass die Liberalisierung der Strommärkte beschleunigt werden müsse. Bei der Liberalisierung des Gasmarktes gab die Kommission der Hoffnung Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten von Anfang an über den in der Binnenmarktrichtlinie Gas geforderten Marktöffnungs-

grad hinausgehen.

In der genannten Mitteilung wird auch hervorgehoben, dass bei Stromimporten aus Drittstaaten die Gegenseitigkeit des Marktzugangs und die Einhaltung von Umweltnormen besonderes Gewicht hätten. Einen gangbaren Weg zur Erreichung dieser Ziele sieht die Kommission in dem Abschluss von entsprechenden Abkommen zwischen der EU und den betreffenden Ländern. Die Bundesregierung unterstützt die Kommission nachdrücklich in diesem Ansatz.

Im Rat am 5. Dezember 2000 kündigte die Kommission an, dem Europäischen Rat in Stockholm Regelungsvorschläge unterbreiten zu wollen, die darauf zielten, aus 15 weitgehend isolierten Binnenmärkten einen wirklichen EU-weiten Binnenmarkt für Strom bzw. Gas zu schaffen.

Die Bundesregierung drang erneut auf eine raschere, über das in den beiden Binnenmarktrichtlinien vorgesehene Mindestmass hinausgehende vollständige und gleichgewichtige Marktöffnung in allen Mitgliedstaaten. Deutschland hat sich mit dem Energiewirtschaftsgesetz vom April 1998 und der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen 6. Kartellrechtsnovelle bereits frühzeitig für eine vollständige Strom- und Gasmarktöffnung entschieden. Inzwischen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem die restliche vollständige Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie Gas in nationales Recht vorgenommen wird.

75. EURATOM

In Ausübung des vom Rat am 25. Mai 1998 erteilten Mandats verhandelt die Kommission weiter über ein Abkommen zwischen EURATOM und Japan, welches die Zusammenarbeit vertiefen soll. Aus deutscher Sicht ist dabei die nukleare Sicherheit auf allen Stufen des Kernbrennstoffkreislaufs und der Endlagerung von besonderer Bedeutung.

76. Grünbuch der Kommission zur Energieversorgungssicherheit

Die Kommission stellte im Rat am 5. Dezember 2000 ein neues Grünbuch zur Energieversorgungssicherheit vor, in dem sie im Rahmen einer Analyse aller Energieträger unter anderem die Bedeutung einheimischer Energien wie der Steinkohle und der erneuerbaren Energien hervorhebt und erste Überlegungen zu einem EGKS-Nachfolge regime präsentiert. Schweden kündigte an, dass unter seiner Präsidentschaft im nächsten Halbjahr das Thema Versorgungssicherheit eingehend behandelt werden sollte.

8. Verbraucherpolitik

77. Verbraucherpolitik, allgemein

Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages hat die Verbraucherpolitik auf europäischer Ebene eine Aufwertung erfahren, da nach Artikel 153 Abs. 2 des Vertrages die Gemeinschaft den Erfordernissen des Verbraucher-

schutzes auch in anderen Feldern der Gemeinschaftspolitik Rechnung tragen soll.

Im Mai 1999 hat der Rat unter deutscher Präsidentschaft die Richtlinie „zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes und der Garantien für Verbrauchsgüter“ des Fehlerbegriffes und der Rechte der Verbraucher bei Mangelhaftigkeit der Ware vor allem die Gewährleistungsfristen. Für die deutschen Verbraucher bedeutet dies eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Verbrauchsgütern von bisher gesetzlich sechs Monaten auf mindestens zwei Jahre. Die Richtlinie wird derzeit in nationales Recht umgesetzt im Rahmen des Entwurfes zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz.

Die Richtlinie zum Elektronischen Geschäftsverkehr ist am 17. Juli 2000 in Kraft getreten (vgl. Nr. 70). Die neue Richtlinie soll den Anbietern EU-weit Planungs- und Investitionssicherheit geben und den Verbrauchern gleichzeitig ein hohes Schutzniveau gewähren. Die Bundesregierung hat darauf gedrungen, dass Verbraucher bei Vertragsstreitigkeiten das Recht ihres Heimatlandes in Anspruch nehmen dürfen.

Der Entwurf der Richtlinie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ist noch nicht abschließend diskutiert. Die Richtlinie ist die konsequente Fortsetzung der 1997 verabschiedeten (allgemeinen) Fernabsatzrichtlinie für Waren, die mit Gesetz vom 27. Juni 2000 (BGBl. I, S. 897) in nationales Recht umgesetzt ist. Die Bundesregierung hat während ihrer Ratspräsidentschaft darauf geachtet, dass insbesondere die für Verbraucher notwendigen Informationspflichten der Anbieter über das Angebot und dessen Bedingungen Gegenstand der Richtlinie werden und dass grundsätzlich für die Verbraucher ein Widerrufsrecht besteht, das an keine Bedingungen geknüpft ist. Unter der schwedischen Ratspräsidentschaft wird die Diskussion der Einzelheiten des Entwurfes fortgesetzt.

78. Verbraucherschutz, vergleichende Werbung

Die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung (Abl. EG Nr. L 290 S. 18 vom 23. Oktober 1997) ist durch das Gesetz zur vergleichenden Werbung und zur Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften vom 1. September 2000 (BGBl. I S. 1374) in das deutsche Recht umgesetzt worden.

9. Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Muster- und des Urheberrechts

79. Gemeinschaftspatent

Nachdem die Bemühungen zur Schaffung eines gemeinschaftsweit geltenden Patents im Wege des Gemeinschaftspatentübereinkommens von 1975 gescheitert wa-

ren, hatte die Europäische Kommission diese Thematik im Sommer 1997 in einem Grünbuch erneut aufgenommen und die Schaffung eines Gemeinschaftspatents durch EU-Verordnung angeregt, was bei den Mitgliedstaaten sowie den beteiligten Kreisen auf eine positive Resonanz gestoßen ist. Auf dem Europäischen Rat am 23./24. März 2000 in Lissabon haben die Staats- und Regierungschefs die Einführung eines Gemeinschaftspatents bis Ende 2001 beschlossen.

Die Europäische Kommission hat nunmehr am 1. August 2000 den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent vorgelegt (Ratsdok. 10786/00 PI 49), mit der auf Gemeinschaftsebene ein nach einheitlichen Regeln zu beurteilendes Schutzrecht geschaffen werden soll, das auch nach einheitlichen Regeln vor auf Gemeinschaftsebene zu errichtenden Gerichten durchgesetzt werden soll. Das Gemeinschaftspatent soll neben die nationalen Patentrechte und das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (EPÜ) treten und eine zusätzliche Möglichkeit des rechtlichen Schutzes von Erfindungen eröffnen. Die zuständige Ratsarbeitsgruppe hat sich bisher ohne endgültiges Ergebnis vor allem mit der Frage des Verhältnisses der Gemeinschaftspatentverordnung zum EPÜ einerseits sowie der Frage einer Einbeziehung nationaler Gerichte in die Ausgestaltung eines Patentgerichtswesens, das zur Entscheidung von Streitigkeiten über Gemeinschaftspatente berufen werden soll, beschäftigt. Die Bundesregierung setzt sich – in Übereinstimmung mit dem Bundesrat – für die Einführung einer Neuheitsschonfrist beim Gemeinschaftspatent ein.

80. Richtlinie zum Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster

Der von der Kommission im Juni 1999 vorgelegte geänderte Entwurf für eine Gebrauchsmusterrichtlinie hatte nicht den Standard des deutschen Gebrauchsmustergesetzes; es fehlten wichtige Elemente wie z. B. die Neuheitsschonfrist. Nach intensiven Beratungen ist am 22. März 2000 entschieden worden, dass die Arbeiten an der Richtlinie unterbrochen werden sollen, damit der Rat andere Vorhaben, insbesondere im Patentrecht, mit höherer Priorität behandeln kann.

81. Geschmacksmusterrecht

a) Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen: Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Angleichung des Designschutzrechts der Mitgliedstaaten und ist bis zum 28. Oktober 2001 in nationales Recht umzusetzen.

b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster: Der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 3. Dezember 1993 (Ratsdok.: 11439/93 PI 121), geändert am 21. Juni 1999 (Ratsdok.: 9597/99), erneut geändert am 20. Oktober 2000 (Rats-

dok.: 12770/00 PI 65) bezweckt, neben den aufgrund der Richtlinie EG 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen zu harmonisierenden nationalen Musterrechten, nach dem Vorbild der Gemeinschaftsmarkenverordnung ein einheitliches Schutzrecht auf Gemeinschaftsebene zu schaffen. Neben einem durch das Harmonisierungsamt in Alicante verwalteten eingetragenen Muster wird die Verordnung Regelungen über ein nicht eingetragenes Muster beinhalten, das einen zeitlich verringerten Schutz, begrenzt gegen Nachahmungen ermöglichen wird. Die Durchsetzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters soll vor den Gerichten der Mitgliedstaaten erfolgen. In den wesentlichen Fragen konnte eine weitgehende Einigung erzielt werden, sodass mit einer zeitnahen Verabschiedung zu rechnen ist.

82. Patentrecht

Die Bundesregierung hat am 18. Oktober 2000 den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vom 6. Juli 1998 (Biotechnologierichtlinie) beschlossen. Die Bundesregierung begrüßt, dass durch den Gesetzentwurf ein wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit beim EU-weiten Schutz des geistigen Eigentums im Bereich biotechnologischer Erfindungen geleistet wird. Zugleich wird das nationale Patentrecht verbessert und präzisiert, insbesondere bei der Funktionsbeschreibung für Patentanmeldungen, bei den Patentierungsverboten, insbesondere zum Embryonenschutz, bei der Regelung von Zwangslizenzen für abhängige Patente sowie beim Sortenschutz in der Landwirtschaft.

Sie sieht aber auch deutliche Hinweise darauf, dass das europäische Patentrecht nicht in allen Punkten endgültige Antworten auf die Herausforderungen des neuen Technologiebereichs gefunden hat. Die Bundesregierung wird in diesem Sinne einen Änderungsprozess auf europäischer Ebene initiieren und für erforderliche Verbesserungen und Präzisierungen eintreten. Insbesondere ist die Reichweite des Stoffpatents im biotechnologischen Bereich zu überprüfen. Dies bedeutet insbesondere eine Prüfung der Voraussetzungen einer Patentierbarkeit von Genen, Gensequenzen und Teilen von Gensequenzen, die von menschlichen oder tierischen Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen stammen. Aufgrund neuester Entwicklungen in der biomedizinischen Forschung müssen die ethisch gebotenen Grenzen des Patentrechts gegenüber Bestrebungen, auch menschliche Körperteile zu patentieren, geschützt und weltweit durchgesetzt werden. Darüber hinaus muss das Verhältnis von Patentrecht und Sortenschutz angemessen ausgestaltet werden. Die Bundesregierung wird die Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG auch in ihren praktischen Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft intensiv verfolgen und die Erfahrungen auswerten.

83. Folgerecht

Die Bemühungen um einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Richtlinienvorschlag der Kommission über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes vom März 1996 sind im Juni 2000 erfolgreich mit der Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts abgeschlossen worden. Das Europäische Parlament hat im Dezember 2000 in zweiter Lesung Änderungen an dem Gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen. Durch die Richtlinie soll den bildenden Künstlern EU-weit eine Beteiligung am Erlös bei gewerblichen Weiterveräußerungen ihrer Werke eingeräumt werden.

84. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Die Europäische Kommission hatte am 21. Mai 1999 einen Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrecht in der Informationsgesellschaft vorgelegt. Der Vorschlag dient u. a. der koordinierten Umsetzung der beiden im Dezember 1996 in Genf beschlossenen WIPO-Verträge, nämlich des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags betreffend Darbietungen und Tonträger durch die EU-Mitgliedstaaten. Beide Verträge passen das internationale Urheber- und Leistungsschutzrecht an die neuen technischen Gegebenheiten des Informationszeitalters an. Im September 2000 wurde der Gemeinsame Standpunkt festgelegt.

10. Freiheit des Kapitalverkehrs – Gesellschaftsrecht

85. Europäische Aktiengesellschaft

Ziel dieses Projekts ist die Schaffung einer einheitlichen europäischen Kapitalgesellschaft. Das Vorhaben besteht aus zwei Teilen: Die gesellschaftsrechtlichen Fragen (Gründung, Struktur und Organe) sollen in einer Verordnung geregelt werden. Sie wird ergänzt durch eine Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europa-AG. Diese Frage war zwischen den Mitgliedstaaten lange Zeit umstritten und hat die Beratungen immer wieder verzögert.

In den Jahren 1998 und 1999 konnte endlich ein Kompromiss erreicht werden, der für 14 Staaten akzeptabel war. Lediglich Spanien sah sich nicht in der Lage, diesem zuzustimmen. Einen Durchbruch brachte erst die Einigung der Regierungschefs beim Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000. Im Anschluss daran hat ein Sonderrat der Arbeitsminister am 20. Dezember 2000 eine politische Einigung über das Paket erzielt. Die endgültige formelle Verabschiedung kann erst 2001 erfolgen, weil wegen der Tragweite der beschlossenen Änderungen gegenüber den Vorschlägen der Kommission von 1991 das Europaparlament nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme haben soll. Für die Umsetzung in das nationale Recht sieht die Richtlinie eine dreijährige Frist vor.

86. Gesellschaftsrecht, Übernahmeangebote

Nachdem 1999 unter deutschem Vorsitz eine nahezu umfassende politische Einigung über den Text einer 13. Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote erreicht werden konnte, wurde zu Beginn des Jahres 2000 auch der letztlich noch die formelle Verabschiedung verhindernde Konflikt zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich über die Gibraltar-Problematik beigelegt. Daraufhin konnte der Rat im Juni 2000 einen gemeinsamen Standpunkt verabschieden, der anschließend dem Europäischen Parlament vorgelegt wurde. Die im Herbst 2000 im Ausschuss für Recht und Binnenmarkt erfolgten Beratungen haben zahlreiche Änderungsanträge hervorgebracht, die zum größten Teil vom Parlamentsplenum Mitte Dezember 2000 beschlossen wurden. Die beschlossenen Änderungswünsche weichen in zentralen Punkten vom Inhalt des gemeinsamen Standpunktes ab. Die endgültige Verabschiedung der Richtlinie wird daher erst im Jahr 2001 erfolgen können.

87. Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz

Am 8. März 2000 ist das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet worden und danach in Kraft getreten (BGBl. I S. 154). Mit diesem Gesetz wurde u. a. die sog. GmbH- und Co-Richtlinie (90/605/EWG) umgesetzt, bezüglich der von der Europäischen Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden war. Hierüber wurde im 60. Integrationsbericht unter Nummer 87 berichtet. In einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren war vom Europäischen Gerichtshof festgestellt worden, dass die bis dahin im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen für Verletzungen der Offenlegungspflicht unzureichend seien; vgl. hierzu Nummer 88 des 60. Integrationsberichts. Beiden Vertragsverletzungsverfahren ist durch das eingangs bezeichnete Gesetz Rechnung getragen worden.

Vorgesehen ist nunmehr, dass für alle ab dem 1. Januar 2000 beginnenden Geschäftsjahre OHG und KG, bei denen keine natürliche Person haftender Gesellschafter ist, künftig wie Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss aufstellen, von einem Abschlussprüfer prüfen lassen und offen legen müssen. Außerdem werden künftig Verstöße gegen die Offenlegungspflicht von Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften & Co effektiver geahndet. Eingeführt wurde ein Ordnungsgeldverfahren auf Antrag von Jedermann mit einem Ordnungsgeld von 2 500 bis 25 000 Euro. Das neue Verfahren findet erstmals Anwendung für Kapitalgesellschaften bezüglich des Geschäftsjahres 1999 und bei Kapitalgesellschaften & Co bezüglich des Geschäftsjahres 2000.

Das Gesetz bietet aber auch Erleichterungen: So wurden die Schwellenwerte des § 267 HGB (Unterscheidung von kleinen, mittelgroßen und großen Unternehmen) um ca. 25 % heraufgesetzt. Dies hat zur Folge, dass – jeweils abgestuft – diejenigen Unternehmen, die künftig nicht mehr als mittelgroß bzw. groß einzustufen sind, geringeren Anforderungen an ihre bilanz-rechtlichen Pflichten unterlie-

gen, die auch im Einzelfall durchaus spürbare finanzielle Entlastungen zur Folge haben. Zugleich mussten aber auch aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben Schwellenwerte des § 293 HGB, nach denen sich bestimmt, ob ein Unternehmen einen Konzernabschluss aufstellen muss, herabgesetzt werden, wodurch künftig ein größerer Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss aufstellen muss.

Schließlich haben ab dem Geschäftsjahr 1999 durch eine Erweiterung des § 292a HGB auch für solche Unternehmen, die einen organisierten Markt durch Ausgabe von Wertpapieren in Anspruch nehmen, mehr Unternehmen als bisher die Möglichkeit, ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen.

88. Neue Strategie der EU auf dem Gebiet der Rechnungslegung

Im Sommer 2000 hat die Kommission mitgeteilt, auf dem Gebiet der Rechnungslegung künftig eine neue Strategie zu verfolgen, deren wesentlicher Kern darin besteht, denjenigen Unternehmen, die einen organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, EU-weit ab 2005 verbindlich vorzuschreiben, ihre Konzernabschlüsse ausschließlich nach den International Accounting Standards (IAS) des International Accounting Standards Committee (IASC) aufzustellen. Den übrigen Unternehmen soll für den Konzernabschluss die Anwendung der IAS als Option ermöglicht werden. Die Anwendung auf den Einzelabschluss soll als Mitgliedstaatenwahlrecht vorgesehen werden. Auf EU-Ebene soll ergänzend ein Anerkennungsverfahren eingerichtet werden (sog. Endorsement mechanism), durch das die Integration der IAS in der EU überwacht und bestätigt werden soll, dass die IAS eine geeignete Grundlage für die Rechnungslegung eines organisierten Kapitalmarktes in Anspruch nehmender Unternehmen darstellen. Das Verfahren soll eine Doppelstruktur mit einem politischen und einem technischen Element erhalten. Ferner soll eine sog. Durchsetzungsinfrastruktur (Enforcement) geschaffen werden, durch die die strikte Anwendung der anerkannten IAS sichergestellt werden soll. Das neue Konzept der Kommission ist zwischenzeitlich sowohl vom Europäischen Parlament und vom Rat begrüßt worden. Die Kommission will im Januar 2001 einen ersten Entwurf vorlegen.

Die Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen bedeutet einen erheblichen Umbruch im europäischen Bilanzrecht. Gesehen werden muss dabei aber, dass dieser Weg bereits von zahlreichen bedeutenden EU-Staaten, darunter auch Deutschland, beschritten worden ist. Mit § 292a HGB ist es den an einem organisierten Kapitalmarkt tätigen Unternehmen bereits gestattet worden, den Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen.

In der zweiten Hälfte der Legislaturperiode wird sowohl bei der Umsetzung der neuen Strategie als auch bei der von der EU beabsichtigten Modernisierung der EU-Bilanzrichtlinien anzustreben sein, dass bei der weiteren

Konkretisierung der EU-Maßnahmen für das deutsche Bilanzrecht wesentliche Grundsätze wie das Anschaffungskostenprinzip oder das Vorsichtsprinzip im Grundsatz als Mitgliedstaatenwahlrechte zumindest für den Einzelabschluss erhalten bleiben. Dieser ist in Deutschland Grundlage für die Gewinnausschüttung sowie auch aufgrund der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz (§ 5 EStG) Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung.

89. Betriebliche Altersversorgung

Mit dem im Oktober 2000 von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung soll ein erster Schritt zur Herstellung der Kapital- und Dienstleistungsfreiheit auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gegangen werden. Die Kommission verfolgt das Ziel, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die grenzüberschreitende Tätigkeit zu ermöglichen. Umgekehrt sollen Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, die betriebliche Altersversorgung von einer Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Union durchführen zu lassen. Die grenzüberschreitende Tätigkeit soll dadurch ermöglicht werden, dass ein gemeinschaftsweit einheitlicher Aufsichtsmaßstab und einheitliche Vorschriften zur Kapitalanlage geschaffen werden. Fragen der Besteuerung sowie der arbeits- und sozialrechtlichen Standards der betrieblichen Altersversorgung sind nicht in erster Linie Gegenstand des Richtlinienvorschlages.

11. Europäische Mittelstandspolitik

90. Europäische Mittelstandspolitik, allgemein

Die Bundesregierung engagierte sich im Jahre 2000 vor allem in zwei Themenbereichen:

Diskussion und Verabschiedung eines neuen Mehrjahresprogramms für Unternehmen, insbesondere für KMU und

- Umsetzung und erster Durchführungsbericht zum Aktionsplan BEST.

Beeinflusst wurden die Aktivitäten in der EU-Mittelstandspolitik durch die Umstrukturierung der Europäischen Kommission. Für diesen Politikbereich ist nun die Generaldirektion Unternehmen zuständig.

- Mehrjahresprogramm für Unternehmen

Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen über das neue „Mehrwahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative (2001 bis 2005), insbesondere für KMU“ dafür eingesetzt, dass es insbesondere der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU dient und dies auch im Titel deutlich wird.

In den Verhandlungen konnten die deutschen Vorstellungen hinsichtlich der Betonung des Austausches von „best practices“, der Wahrung der Subsidiarität und einer star-

ken Stellung des Programmausschusses verankert werden. Das Programm ist vor allem gerichtet auf:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Förderung des Unternehmertums,
- Vereinfachung und Verbesserung des Unternehmensumfeldes,
- Verbesserung des finanziellen Umfeldes für KMU,
- leichteren Zugang von KMU zu Unterstützungsdiensten und Gemeinschaftsprogrammen.

Das Mehrjahresprogramm ist am 20. Dezember 2000 formal verabschiedet worden. Damit ist der nahtlose Anschluss an das 3. Mehrjahresprogramm für KMU in der EU (1997 bis 2000) gewährleistet und operative Maßnahmen, die an Verträge gebunden sind, können problemlos fortgesetzt werden. Dies betrifft vor allem die Tätigkeit des Netzwerkes der Euro Info Centres, die im Jahre 2000 weiter erfolgreich gearbeitet haben und deren Tätigkeit im neuen Mehrjahresprogramm noch effizienter werden soll, u. a. auch durch bessere Koordinierung mit anderen Gemeinschaftsnetzen.

Auf Grundlage des 3. Mehrjahresprogramms wurden 2000 zwei Europartnariats durchgeföhrt, in Aalborg, Dänemark und in Palermo, Italien. Auch sie verliefen erfolgreich und mit hoher Beteiligung, auch von deutschen Unternehmen. Die Bundesregierung hat sich für die Fortföhierung von Kooperationsveranstaltungen, auch im Hinblick auf die EU-Erweiterung, ausgesprochen.

Im Jahre 2000 haben in Abstimmung mit der Bundesregierung Experten an zwei Untersuchungen zu wichtigen KMU-Themen teilgenommen:

- zur Sichtbarmachung von Unterstützungsdiensten und
- zur Unternehmensübertragung.

- BEST-Aktionsplan

Der erste Durchführungsbericht zum BEST-Aktionsplan wurde im Oktober fertig gestellt. In Abstimmung zwischen den Ressorts und mit den Bundesländern wurden positive Beispiele aus Deutschland u. a. im Bereich der Ausbildung sowie einige Programme zur Förderung von Innovation bzw. Unternehmensgründungen wie PRO Inno, Inno Net, BTU-Programm und Startgeld-Programm genannt.

V. Agrar- und Fischereipolitik

1. Agrarpolitik

Das vermehrte Auftreten von BSE-Fällen bei Rindern in der EU – im November/Dezember 2000 erstmals auch in Deutschland – hat das Augenmerk der Agrar- und Ernährungspolitik verstärkt auf Aspekte des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes gelenkt.

91. BSE/TSE-Schutzmaßnahmen

Mit der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 ist seit dem 1. Oktober 2000 die Verwendung bestimmter Risikomaterialien (Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen, Rückenmark und Ileum von über zwölf Monaten alten Rinder; Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen sowie Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen) in Lebensmitteln verboten. Außerdem darf Separatorenfleisch nicht mehr von Schädeln und Wirbelsäulen von Rindern, Schafen und Ziegen gewonnen werden. Für diese Materialien sowie für Separatorenfleisch ist die Einfuhr in die EU verboten. Diese Verbote sind ebenso fristgerecht in nationales Recht umgesetzt worden wie dies bei der noch ausstehenden Weiterung geschehen wird, wonach der gesamte Darm aller Rinder als Risikomaterial eingestuft wird und entsprechend nicht mehr verwendet werden darf.

92. Verbot der Verfütterung von tierischen Proteinen an landwirtschaftliche Nutztiere

Als weiteres System vorbeugender Schutzmaßnahmen hat die Bundesregierung ein umfassendes Verbot der Verfütterung tierischer Proteine und Fette an landwirtschaftliche Nutztiere erlassen, das am 2. Dezember 2000 in Kraft getreten ist. Sie ist damit der Entscheidung 2000/788/EG vom 2. Dezember 2000 zuvorgekommen, in der im Gegensatz zur deutschen Regelung ein Verbot der Verfütterung tierischer Proteine zunächst nur für den Zeitraum des ersten Halbjahres 2001 vorgesehen ist.

93. BSE-Schnelltests

Im November 2000 beschloss der Rat die obligatorische Durchführung von BSE-Schnelltests bei allen Rindern, von denen ein besonderes Risiko ausgeht und die älter als 30 Monate sind. Im Lichte der Bewertung dieser Maßnahme sollte über eine Ausdehnung der Schnelltests ab 1. Juli 2001 auf weitere Tierkategorien entschieden werden. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgte mit der Entscheidung 2000/784/EG vom 29. November 2000, durch welche die Untersuchung aller krank- und notgeschlachteten Rinder sowie ab 1. Juli 2001 die aller über 30 Monate alten Rinder vorgeschrieben wurde. Mit einer weiteren Entscheidung wurde dieses Datum schließlich für alle Rinder über 30 Monate, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, auf den 1. Januar 2001 vorgezogen. In Deutschland werden die obligatorischen Tests seit dem 6. Dezember 2000 angewandt.

94. Herauskaufaktion für ältere Rinder

Der Rat befürwortete im Dezember 2000 die noch im gleichen Monat im Verwaltungsausschuss beschlossene Herauskaufaktion für Schlachtrinder über 30 Monate. Danach sollen Tiere dieser Altersgruppe, die keinem BSE-Test

unterzogen wurden, unmittelbar nach der Schlachtung unschädlich beseitigt werden. In Deutschland ist auch für Tiere, die im Rahmen dieser Aktion geschlachtet werden, ein BSE-Test vorgeschrieben.

95. Etikettierung von Rindfleisch

Im April 2000 erzielten die Agrarminister Einigung über einen Gemeinsamen Standpunkt zum europäischen System der Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch. Seit dem 1. September 2000 müssen in der EU Zur Rückverfolgung des Rindfleisches bis zum Tier eine Referenznummer, der Mitgliedstaat, in dem das Tier geschlachtet wurde (einschließlich der Zulassungsnummer des Schlachthofes), sowie der Mitgliedstaat, in dem das Tier zerlegt wurde (einschließlich der Zulassungsnummer des Zerlegebetriebes), etikettiert werden. In einer zweiten Stufe sind ab 1. Januar 2002 auch Orte der Geburt, Mast und Schlachtung anzugeben. In Deutschland wurde die zweite Stufe der obligatorischen Kennzeichnung bereits Ende 2000 vollzogen. Bei Fleisch von Rindern, die in Deutschland geboren, aufgewachsen und geschlachtet wurden, kann die Angabe „deutsche Herkunft“ erfolgen.

96. Schweinedatenbank

Europäisches Parlament und Rat haben im März 2000 eine Regelung zum stufenweisen Aufbau einer Schweinedatenbank. Ab 2003 sollen danach alle Verbringungen von Schweinen zentral gespeichert werden. Durch die Datenbank soll die Rückverfolgbarkeit von Schweinen im Seuchenfalle erleichtert und so bessere Voraussetzungen für eine schnelle Eindämmung von Schweinekrankheiten geschaffen werden.

97. Tierschutz

Maßgeblich auf deutsches Betreiben hin wird die Kommission in Kürze Vorschläge für Mindestanforderungen bei der Haltung von Schweinen sowie zur Verbesserung der Bedingungen beim Tiertransport vorlegen.

98. Umsetzung der Agenda 2000; Marktbereich; Handelspolitik

Mit dem Agenda-Beschluss des Europäischen Rates von Berlin im März 1999 wurden zentrale Rahmenbedingungen für die Land- und Ernährungswirtschaft der EU sowie der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik bis zum Jahr 2006 festgelegt. Im ersten Jahr Umsetzung der Agenda 2000 hat sich die stärkere Marktorientierung bewährt. Dies zeigt die positive Entwicklung vieler Agrarmärkte, in denen sich die überwiegend mittelständisch strukturierten Betriebe der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft gut behauptet haben.

Im Juli 2000 beschloss der Rat die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf, die im

Wirtschaftsjahr 2001/02 in Kraft tritt. Die Verarbeitungsbeihilfe für die in Deutschland überwiegend erzeugten Kurzfasern wurde von 40 Euro/t auf 90 Euro/t aufgestockt. Zur Gegenfinanzierung wurde die Langfaserbeihilfe in den Wirtschaftsjahren 2001/02 bis 2005/06 um 20 bis 30 Euro/t abgesenkt. Für Deutschland wurde eine Garantiemenge von 12 800 t festgesetzt. Die Verwendung von Hanfsaaten im Lebensmittelsektor wird auch künftig nicht zum Verlust der Beihilfen führen.

Der Rat einigte sich im März 2000 auf Schlussfolgerungen zur Sicherung der Exportinteressen bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen („Nicht-Anhang-I-Waren“). Die neue Ausrichtung betrifft vor allem die künftige Gewährung von Exporterstattungen und war erforderlich, um WTO-Verpflichtungen und Haushaltsvorgaben der EU einhalten zu können. Die Regelungen sehen im Wesentlichen vor, die Erstattungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Rohstoffe besser auszunutzen sowie die Erstattungen auf sensible Waren zu konzentrieren. Für den Fall, dass die Ausfuhrerstattungen nicht mehr ausreichen, wird der Zugang zum aktiven Veredlungsverkehr erleichtert.

Der Rat einigte sich im November 2000 auf einen umfassenden Verhandlungsvorschlag für die Beratungen über das WTO-Agrarübereinkommen. Dieser zielt darauf ab, die Vorteile der Handelsliberalisierung durch eine Verbesserung des Marktzugangs, die Verringerung der Ausfuhrstützung und die Verpflichtung zur Senkung der Stützungsmaßnahmen auszubauen. Zugleich macht der Rat deutlich, dass gleichzeitig der multifunktionale Charakter der Landwirtschaft sowie die Aspekte des Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzes von allen Handelspartnern Berücksichtigung finden müssen.

Die Beitrittsverhandlungen im Kapitel Landwirtschaft wurden im Juni 2000 mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Slowenien, Estland und Zypern eröffnet. Mit Lettland, Litauen und der Slowakei sollen entsprechende Verhandlungen im 1. Halbjahr 2001 aufgenommen werden. Im Rahmen der Europa-Abkommen konnten mit allen zehn mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten die Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung des Agrarhandels abgeschlossen werden. Des Weiteren wurden Ende 2000 alle von den zehn Beitrittskandidaten Mittel- und Osteuropas vorgelegten Länderprogramme im Rahmen des Heranführungsinstruments SAPARD (Sonderprogramm zur Vorbereitung der Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums in den Beitrittsländern) vom dem zuständigen EU-Ausschuss gebilligt.

99. Förderung der ländlichen Entwicklung durch die EU

Neben der Marktorientierung setzt die Gemeinsame Agrarpolitik mit der Agenda 2000 verstärkt auf strukturelle Akzente zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und auf eine integrierte Politik für den ländlichen Raum als „zweite Säule“. Für die Förderperiode

2000 bis 2006 stehen Deutschland für Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung Mittel in Höhe von rd. 5,3 Mrd. Euro aus der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung. Zusammen mit den Mitteln aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL, die zusätzlich für die deutschen Ziel 1-Gebiete bereitstehen, fließen entsprechend der EAGFL-Verordnung insgesamt rd. 8,7 Mrd. Euro in Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung. Damit steht Deutschland in diesem Förderbereich ein höheres Mittelvolumen zur Verfügung als in der zurückliegenden Förderperiode 1994 bis 1999.

Die Bundesländer haben durch Vorlage von Programmen (Entwicklungspläne aller Länder und zusätzlich Operationelle Programme der neuen Länder) bei der Kommission noch im Jahr 1999 eine Mitfinanzierung von Fördermaßnahmen für die ländlichen Räume für den Zeitraum 2000 bis 2006 beantragt. Im Herbst 2000 wurden die Entwicklungspläne der Länder von der Kommission genehmigt (ausgenommen Berlin); die Genehmigung der Operationellen Programme der neuen Länder ist zwischenzeitlich ebenfalls erfolgt (zur Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von Ziel 1 vgl. Kapitel Strukturpolitik).

2. Fischereipolitik

100. Gesamtfangmengen und Quoten für 2001

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung sowie der Beschlüsse regionaler Fischereiorganisationen und bilateraler Vereinbarungen der EU mit Drittstaaten legte der Rat im Dezember 2000 die für die Fischerei in den EU-Gewässern, in Drittlandsgewässern und im internationalen Bereich geltenden Gesamtfangmengen (TACs) sowie die nationalen Fangquoten für das Jahr 2001 fest.

Die Gesamtfangmengen für 2001 werden in den Gemeinschaftsgewässern wesentlich geprägt von der desolaten Bestandssituation bei Kabeljau in der Nordsee und in den westbritischen Gewässern. Die für den Bestandsaufbau notwendige Senkung des Kabeljau-TACs um 40% hat auch Auswirkungen auf andere Fischarten wie z. B. Schellfisch, Wittling, Scholle, Seezunge und Kaisergranat, bei denen Kabeljau als Beifang anfällt. Aufgrund der schlechten Bestandssituation in den Gemeinschaftsgewässern war zudem eine drastische Reduzierung der TACs bei Seehecht erforderlich. Entsprechend der Herabsetzung der TACs wurden auch die deutschen Quoten reduziert.

Der Rat beschloss im Dezember 2000 ferner die vorläufige Anwendung des vierten Fischereiprotokolls zwischen der EU und Grönland. Mit dem Fischereiabkommen werden der EU wesentliche Fangrechte, insbesondere auf Rotbarsch, schwarzen Heilbutt und Garnelen, für die Zeit ab dem 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 gesichert. Der größte Teil der EU-Fangrechte entfällt auf die deutsche Hochseefischerei.

101. Sonstige Fragen nachhaltiger Ressourcengewirtschaftung

Im Juni 2000 verabschiedete der Rat eine Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung grundlegender Fischereidaten über die Fangtätigkeit als auch aus dem nachgelagerten Bereich. Gemäß einem Auftrag des Europäischen Rates Köln vom Juni 1999 verabschiedete der Rat einen Bericht über die Einbeziehung von Aspekten der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung in die Gemeinsame Fischereipolitik.

Ebenfalls im Juni 2000 nahm der Rat einvernehmlich Schlussfolgerungen zur Mitwirkung der EU in regionalen Fischereiorganisationen an, die für die Bewirtschaftung von Fischbeständen in den Fischereizonen mehrerer Küstenstaaten und/oder auf der Hohen See zuständig sind und denen angesichts knapper werdender Ressourcen zunehmend Bedeutung zukommt.

Im November 2000 führte der Rat eine Grundsatzdebatte über die Ziele und wesentlichen Elemente der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme zur Begrenzung der Flottenkapazitäten. Die Einschätzung der Kommission, dass die derzeitigen Flottenprogramme die angestrebten Ziele nicht erreichen, wurde von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten geteilt. Die Programme fordern einen hohen Verwaltungsaufwand und haben sich als unflexibel erwiesen. Die Diskussion im Rat zeigte zugleich, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten neben der Festsetzung von Fangmengen und Quoten als grundlegendem Pfeiler der Gemeinsamen Fischereipolitik ein ergänzendes System zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände für notwendig halten. Dieses müsse der Vielfalt der unterschiedlichen Flotten gerecht werden, flexibel und kohärent sein und dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung tragen. Der Rat teilte die Auffassung der Kommission, dass die Frage der Flottenbegrenzung Bestandteil der Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik werden sollte.

Der Rat beschäftigte sich im November und Dezember des Weiteren mit der finanziellen Beteiligung der EU an Ausgaben der Mitgliedstaaten im Bereich der Fischereikontrolle, bei Kontrollmaßnahmen im Nordostatlantik (NEAFC-Gebiet) sowie bei den Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fischarten.

VI. Justiz und Inneres

1. Justiz- und innenpolitische Zusammenarbeit, allgemein

102. Justiz- und innenpolitische Zusammenarbeit, allgemein

Die EU-Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres ist durch den Amsterdamer Vertrag auf eine neue Grundlage gestellt worden. Insbesondere fordert der neue Vertrag den Rat auf, innerhalb von fünf Jahren einen gemeinsamen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ aufzubauen.

Die Sondertagung des Europäischen Rats zur Justiz- und Innenpolitik in Tampere am 15./16. Oktober 1999 hat den Startschuss für dieses neue große Integrationsprojekt der EU gegeben, das ein wesentliches Element des „Europa der Bürger“ ist. Der Europäische Rat hat in den Bereichen Asyl/Migration, Gemeinsamer Rechtsraum und Bekämpfung der Organisierten Kriminalität über 50 konkrete Aufträge an den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ erteilt. Wichtige Projekte sind der Aufbau eines gemeinsamen Asylsystems, mit dem ein unionsweit geltender Status für anerkannte Asylbewerber erreicht werden soll, und die Entwicklung eines umfassenden Migrationskonzepts zur Bekämpfung der Ursachen von Flucht und Vertreibung in den Herkunftsländern. Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit soll durch die Stärkung von EUROPOL sowie die Einrichtung einer operativen Task-Force der Polizeichefs der Mitgliedstaaten die Kriminalitätsbekämpfung weiter intensiviert werden. Dazu gehört auch die Einrichtung einer Europäischen Polizeiakademie. Ein wichtiges neues Projekt ist die Einrichtung von EUROJUST als Stelle zur Koordinierung der Ermittlungen der nationalen Strafverfolgungsbehörden insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität. Im zivilrechtlichen Bereich soll der Zugang der Bürger zu den Gerichten verbessert werden. Hierzu wird insbesondere die Harmonisierung im Bereich der Mahnverfahren und der Prozesskostenhilfe und die Schaffung eines Europäischen Vollstreckungstitels angestrebt.

2. Justizpolitische Zusammenarbeit

a) Rechtliche Zusammenarbeit in Zivilsachen

103. Erleichterte Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren

Mit der Verordnung über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000 (ABl. Nr.L160/1 vom 30. Juni 2000) sollen Insolvenzverfahren grundsätzlich eine EU-weite Wirkung erhalten. Gleichzeitig sind Regelungen vorgesehen, welche die Kollision zwischen den einzelnen Rechtsordnungen und die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten lösen. Die Verordnung tritt am 31. Mai 2002 in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten der EG-Verordnung ist das deutsche Insolvenzrecht den europäischen Regelungen anzupassen. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit es ergänzender Regelungen zum internationalen Insolvenzrecht in der Insolvenzordnung bedarf.

104. Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen

Der Rat der EU (Justizminister) hat am 29. Mai 2000 die Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die An-

erkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten („Brüssel II“) verabschiedet. Die Verordnung wird nach ihrem Inkrafttreten (1. März 2001) die gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen in Ehesachen und damit zusammenhängenden Sorgerechtsachen in den durch sie gebundenen Mitgliedstaaten vereinheitlichen und in diesem Rechtsraum die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidungen sicherstellen. Sie wird im Interesse der rechtsuchenden Bürger die Zuständigkeiten transparenter machen und Parallelprozesse in verschiedenen Mitgliedstaaten verhindern, die u. U. zu einander widersprechenden Entscheidungen führen.

105. Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Rat der EU hat in Weiterentwicklung des EWG-Übereinkommens vom 27. September 1968 im Dezember 2000 die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“) verabschiedet. Die Verordnung ist ein wichtiger Schritt in Richtung eines einheitlichen europäischen Rechtsraums. Das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren wird weiter gestrafft und vereinfacht. Dadurch wird den Bürgern der EU die Durchsetzung ihrer Rechte erheblich erleichtert. Die anstehende Reform des Parallelübereinkommens von Lugano mit den EFTA-Staaten sollte möglichst zu einer inhaltlichen Angleichung an die Brüssel I-Verordnung führen.

106. Zustellungsverordnung

Nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam hat der Rat am 29. Mai 2000 die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten erlassen. Die Verordnung, die am 31. Mai 2001 in Kraft treten wird, übernimmt den wesentlichen Inhalt des am 26. Mai 1997 unterzeichneten, jedoch nicht in Kraft getretenen Zustellungsübereinkommens.

107. Beweisaufnahmeverordnung

Seit September 2000 wird auf deutschen Vorschlag im Zivilrechtsausschuss des Rates der Entwurf einer Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen beraten. Nach dem Vorbild der Zustellungsverordnung ist in dem Entwurf vorgesehen, die zwischenstaatliche Rechtshilfe in Zivilsachen weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen.

b) Rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen

108. Bekämpfung betrügerischen oder wettbewerbswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Binnenmarkt

Deutschland hat seine frühere Initiative für eine Gemeinsame Maßnahme über den strafrechtlichen Schutz gegen betrügerisches oder sonstiges unlauteres wettbewerbswidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Binnenmarkt im März 2000 als Initiative für einen Rahmenbeschluss erneut eingebracht (ABl. EG Nr. C253 vom 4. September 2000, S. 3). Sie zielt auf die Einführung eines einheitlichen strafrechtlichen (Mindest-) Standards gegen unlautere und potenziell schädliche Absprachen bei EU-weiten Ausschreibungen, um die finanziellen Interessen der Auftraggeber sowie einen fairen Wettbewerb bei Ausschreibungen zu schützen. Die Verhandlungen hierzu dauern noch an.

109. Euro, Schutz gegen Geldfälschung

Auf die deutsche Initiative vom 1. Juli 1999 hin hat der Rat den Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro im Mai 2000 angenommen (ABl. EG Nr. L140 vom 14. Juni 2000, S. 1).

110. Schutz vor Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

Über den Kommissionsvorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln ist im Mai 2000 eine politische Einigung im Rat erzielt worden. Ziel des Rechtsinstrumentes ist die Verbesserung der Sicherheit bargeldloser Zahlungsmittel durch strafrechtliche Maßnahmen. Das Europäische Parlament hat die dieser Einigung zugrunde liegende Entwurfsfassung gebilligt. Eine endgültige Annahme des Rahmenbeschlusses steht noch aus.

111. Bekämpfung der schweren Umweltkriminalität

Dänemark hat seine Initiative für eine Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung der schweren Umweltkriminalität im Januar 2000 als Initiative für einen Rahmenbeschluss erneut eingebracht (ABl. EG Nr. C39 vom 11. Februar 2000, S. 4). In einer Orientierungsdebatte im Rat im September 2000 wurde ein Text erarbeitet, der auf dem Übereinkommen des Europarates zum Umweltstrafrecht aufbaut. Die Annahme des Rahmenbeschlusses wird voraussichtlich unter der schwedischen Präsidentschaft erfolgen.

112. Rechtshilfe in Strafsachen

Das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurde am 29. Mai 2000 in Brüssel unterzeichnet. Das Übereinkommen, welches unter anderem das Europäische Rechtshilfeübereinkommen von 1959 ergänzt und den Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU erleichtern, verbessern und beschleunigen soll, beinhaltet eine Reihe von Rechtsgrundlagen für moderne grenzüberschreitende Ermittlungsmethoden und trägt somit dem in einem zusammenwachsenden Europa bestehenden Bedürfnis nach einer engeren Kooperation bei der Strafverfolgung Rechnung.

113. EUROJUST, Europäisches Justizielles Netz

Der Europäische Rat von Tampere hat auf Betreiben der Bundesregierung im Oktober 1999 die Einrichtung einer gemeinsamen Stelle zur Bekämpfung schwerer Kriminalität „EUROJUST“ vereinbart. Die Mitgliedstaaten sollen einen oder mehrere Verbindungsrichter, -staatsanwälte oder -polizeibeamte entsenden, um einen Stab zur gegenseitigen Unterstützung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu bilden. Um die Zeit bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Rechtsinstrumentes zu überbrücken, hat der Rat am 14. Dezember 2000 im Vorgriff auf EUROJUST einen Beschluss über die Errichtung einer vorläufigen Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit verabschiedet. Die vorläufige Stelle soll ihre Arbeit am 1. März 2001 aufnehmen.

Im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes wird derzeit an der Erstellung eines Europäischen Justiziellen Atlases gearbeitet, der Auskunft über die für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten geben soll. Das Projekt steht kurz vor seiner Fertigstellung.

Anlässlich dreier Treffen in Brüssel, Sesimbra und Bordeaux hatten die Kontaktstellen auch in diesem Jahr die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen, praktische und rechtliche Probleme zu diskutieren, neue Kontakte zu knüpfen sowie an der weiteren Entwicklung des Netzes zu arbeiten.

114. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die nach der Gemeinsamen Maßnahme vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. EG Nr. C 216 S.1 vom 10. Juli 1998) vorgesehene Überprüfung durch den Rat sollte im Jahr 2000 wiederholt werden. Zu diesem Zwecke wurde an die Mitgliedstaaten ein neuer Fragebogen übermittelt, dessen Beantwortung bis zum 15. Dezember 2000 vorgesehen war. Das Ergebnis der neuerlichen Überprüfung liegt daher noch nicht vor (vgl. auch die beiden Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierungen u. C VIII.)

115. Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet

Der Rat der EU nahm am 29. Mai 2000 einen Beschluss zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet an. Dieser Beschluss hat zum Ziel, die Herstellung, die Verarbeitung, den Besitz und die Verbreitung von Kinderpornographie im Internet zu bekämpfen und zu verhindern. Der Beschluss enthält Maßnahmen zur Effektivierung der Strafverfolgung und zur Verbesserung der Prävention.

116. Innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Strafrechts

Auf der Grundlage der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen Verpflichtungen (ABl. EG Nr. L 344 S. 7 vom 15. Dezember 1997) wurden im Jahr 2000 in fünf weiteren Mitgliedstaaten, u. a. auch in der Bundesrepublik Deutschland, Evaluierungen vor Ort zum Thema der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, insbesondere von Ersuchen um Ermittlung und Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten, durchgeführt.

117. Ahndung von Verkehrsverstößen

Die Bundesrepublik Deutschland erarbeitet derzeit gemeinsam mit Frankreich eine Initiative zur Neueinbringung des Übereinkommens über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrs Vorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbussen und Geldstrafen, nachdem der Juristische Dienst des Rates Mängel bei der Zeichnung des Übereinkommens durch die assoziierten Staaten Norwegen und Island festgestellt hat.

Nach der Ratifikation des Übereinkommens in den Vertragsstaaten wird es eine einheitliche völkerrechtliche Grundlage für die Ahndung von Verkehrsverstößen innerhalb der EU schaffen und hierdurch einen entscheidenden Beitrag zur Verkehrssicherheit auf Europas Straßen leisten.

3. Innenpolitische Zusammenarbeit

a) Zuwanderungs- und Asylpolitik

118. Europäischer Flüchtlingsfonds

Am 28. September 2000 hat der Rat die Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds beschlossen. Durch diesen werden von 2000 bis 2004 Leistungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen durch ein Gesamtvolumen von 216 Mio. Euro unterstützt. Zugleich wird in einer Protokollerklärung zum Ausdruck gebracht, dass der

Rat mit Nachdruck die Verabschiedung weiterer Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen anstrebt. Die Beratungen des Richtlinienvorschlags der EG-Kommission für Mindestnormen zum vorübergehenden Schutz in Massenfluchtsituationen sind aufgenommen worden und sollen unter schwedischen Vorsitz abgeschlossen werden.

119. Aufnahmebedingungen für Asylbewerber

Unter französischer Ratspräsidentschaft wurden Schlussfolgerungen zu den Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern beschlossen, die der Kommission als Grundlage für ihren Richtlinienvorschlag im nächsten Jahr dienen werden.

120. EURODAC

Am 15. Dezember 2000 ist die EG-Verordnung zur Einrichtung von EURODAC in Kraft getreten. EURODAC ist ein europaweites zentrales computergestütztes System für den Vergleich von Fingerabdrücken von Asylbewerbern und bestimmten Gruppen anderer Ausländer. Das System soll eine effektivere Anwendung des Dubliner Asylzuständigkeitsübereinkommens ermöglichen. Es wird seinen Betrieb aufnehmen, sobald die Europäische Kommission als Betreiberin der Zentraleinheit und alle Mitgliedstaaten die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen haben.

121. Dubliner Übereinkommen

Der Beschluss Nr. 1/2000 des Ausschusses nach Artikel 18 des Dubliner Übereinkommens vom 31. Oktober 2000 dient ebenfalls der effektiveren Anwendung des Übereinkommens. Er enthält Leitlinien für Entscheidungen betreffend den Übergang der Zuständigkeit für Familienangehörige von Asylbewerbern gemäß Artikel 3 Abs. 4 und Artikel 9 des Dubliner Übereinkommens.

122. Kommissionsvorschläge und Mitteilung der Kommission zur Asylpolitik

Die Europäische Kommission hat in Umsetzung der Arbeitsaufträge des Artikels 63 EGV und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere Vorschläge für Richtlinien für Mindestnormen für Asylverfahren und den vorübergehenden Schutz, ein Diskussionspapier zur Überarbeitung des Dubliner Übereinkommens und eine Mitteilung zur Asylpolitik vorgelegt, die in den Ratsgremien behandelt werden.

123. Hochrangige Gruppe Asyl/Migration

Die Hochrangige Gruppe Asyl und Migration hat mit der Umsetzung der vom Europäischen Rat in Tampere gebilligten Aktionspläne zu Afghanistan und der Nachbarregion sowie zu Marokko, Irak, Somalia und Sri Lanka be-

gonnen. Der Allgemeine Rat hat am 13./14. Juni 2000 den zu Albanien und der Nachbarregion erarbeiteten Aktionsplan und die darin enthaltene Maßnahmenliste gebilligt und die Hochrangige Gruppe mit der Umsetzung beauftragt. Die Hochrangige Gruppe hat dem Europäischen Rat von Nizza einen umfangreichen Bericht über die bisherige Umsetzung der Aktionspläne und die dabei gewonnenen Erfahrungen vorgelegt.

124. Einwanderungspolitik

Der von der Kommission Ende 1999 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie zur Familienzusammenführung wurde im Rat behandelt. Im Herbst hat die Kommission einen überarbeiteten Entwurf hierzu vorgelegt. Ende 2000 hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung für eine Migrationspolitik der Gemeinschaft übermittelt.

125. Visumpolitik

Bei der Schaffung eines europäischen Visumkonzeptes wurden in den vergangenen Jahren Fortschritte erreicht. Das EU-Visumkonzept basiert auf folgenden Teilen:

- Verordnung über die gemeinsame Liste der visumpflichtigen und visumfreien Länder;
- Verordnung über die Einführung einer wirksam gegen Fälschung und Verfälschung gesicherten einheitlichen EU-Visummarke;
- Einführung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion der Schengenstaaten über die Visumbeantragung, -prüfung, -entscheidung und -ausstellung;
- Ratsentscheidungen zur Zusammenarbeit der konsularischen Vertretungen.

Am 30. November/1. Dezember 2000 stellte der Rat politisches Einvernehmen über den Entwurf einer neuen Visumverordnung her. Danach wird es künftig neben einer rechtsverbindlichen gemeinsamen Liste der visumpflichtigen Staaten auch eine Liste über die gemeinsam visumfreien Länder geben.

Im Bereich der Visumpflichten und Visumfreiheiten ist somit eine Vollharmonisierung in Sicht. Die Verordnung kann voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2001 beschlossen werden. Insgesamt liegt damit eine in den wesentlichen Teilen harmonisierte europäische Visumpolitik vor. Die Schwerpunkte der weiteren Arbeiten werden sich nachfolgend zum einen auf die Sicherung der einheitlichen Praxisanwendung und zum anderen auf die Prüfung des notwendigen Aktualisierungsbedarfes verlagern.

126. Rückführungspolitik

Im Hinblick darauf, dass der Bereich „Rückführung“ aufgrund des Amsterdamer Vertrages zum 1. Mai 1999 vergemeinschaftet worden und damit die Kompetenz zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen auf die Gemeinschaft übergegangen ist, hat der Rat am 18. September 2000 der Kommission das Mandat erteilt,

Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen der Gemeinschaft mit Marokko, Pakistan, Russland und Sri Lanka aufzunehmen.

Daneben wurde im Rat politisches Einvernehmen erzielt über den Entwurf einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder; eine formelle Beschlussfassung durch den Rat kann erst dann erfolgen, wenn die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt.

127. Illegale Zuwanderung und Schleusungskriminalität

Obwohl im Jahr 2000 die Anzahl der an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland festgestellten illegalen Zuwanderer gegenüber dem Jahr 1999 eine rückläufige Tendenz aufweist, ist der Migrationsdruck auf Deutschland und die anderen EU-Mitgliedstaaten insgesamt nach wie vor hoch. Dies hat die EU-Mitgliedstaaten auf deutsche Initiative hin veranlasst, den Informationsaustausch über illegale Zuwanderung und Schleusungskriminalität sowie das dazu in der EU geschaffene Frühwarnsystem einer kritischen Prüfung zu unterziehen, in deren Ergebnis die Modalitäten zur Nutzung dieser Instrumente einen verbindlicheren Charakter erhalten werden. Die Beitrittskandidaten nehmen, nachdem zu Beginn des Jahres 2000 die Voraussetzungen geschaffen wurden, sowohl an dem Informationsaustausch als auch an dem Frühwarnsystem teil.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich konstruktiv an der von Frankreich initiierten Aktion des Aufbaus eines Netzes von Verbindungsbeamten.

Im Lichte der tragischen Ereignisse im Zusammenhang mit den in Dover bei einer kriminellen Schleuseraktion ums Leben gekommenen 58 chinesischen Staatsangehörigen, hat Deutschland die Initiative ergriffen und gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten Schlussfolgerungen für eine wirksame Bekämpfung illegaler Zuwanderung aus China vorgeschlagen, die von allen EU-Staaten angenommen wurden. Dies führte auch zur Aufnahme hochrangiger Kontakte auf EU-Ebene mit chinesischen Regierungsvertretern.

128. Bekämpfung der Schleuserkriminalität

Im Juli 2000 hat Frankreich zwei sich ergänzende Initiativen zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung der Schleuserkriminalität eingebracht (ABl. EG Nr. C 253 vom 4. September 2000, S. 1 und S. 6). Danach sollen in einer Richtlinie die Handlungsweisen umschrieben werden, die die Mitgliedstaaten mit Sanktionen zu belegen haben, und in einem Rahmenbeschluss sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, diese Handlungen als Straftaten einzustufen. Nach einer Orientierungsdebatte im Rat am 30. November 2000 zu zwei Kernfragen wird eine Verabschiedung voraussichtlich unter schwedischer Präsidentschaft erfolgen.

b) Polizeiliche Zusammenarbeit

129. Organisierte Kriminalität

Die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres im Jahre 2000 setzte auch neue Maßstäbe im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Mit dem Ratsbeschluss vom 27. März 2000 „Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität – Eine Strategie der EU für den Beginn des neuen Jahrtausends“ wurde mit den 39 politischen Leitlinien und Empfehlungen die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf eine qualitativ höhere Stufe gestellt. Die EU-Beitrittskandidaten werden in die Umsetzung des Beschlusses in konkrete Maßnahmepläne über die Arbeitsgruppentätigkeit einbezogen. Damit wird ein schnelleres Heranführen dieser Staaten an den Sicherheitsstandard der EU unterstützt.

130. Bekämpfung der Drogenkriminalität

In Umsetzung der Ende 1999 vom Europäischen Rat gebilligten Drogenstrategie hat der Europäische Rat in Feira im Juli 2000 den Drogenaktionsplan 2000 bis 2004 beschlossen. Mit einem Komplex von Maßnahmen (u. a. Verbesserung der EU-Außengrenzsicherung, Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, Erarbeitung gesetzlicher Mindest-Standards auf dem Gebiet der Strafverfolgung auf der Grundlage einer Analyse der aktuellen Praxis) soll in den nächsten fünf Jahren das Drogenproblem substantiell vermindert werden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Ausrichtung auf eine verstärkte Bekämpfung der Geldwäsche.

131. Bekämpfung der Finanzkriminalität und Geldwäsche

Der erstmalig am 17. Oktober 2000 in Luxemburg tagende gemeinsame Rat der EU-Justiz-, Finanz- und Innenminister hat eine politische Einigung über weitere Fortschritte bei der Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen erzielt. Bedeutsam sind hier die Erweiterung des Mandats von EUROPOL im Bereich der Geldwäsche, die Novellierung der EU-Geldwäscherichtlinie von 1991 (Harmonisierung des Vortatenkatalogs für Geldwäsche und Einbeziehung weiterer Berufsgruppen in die Pflichten für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen) und die Verbesserung der Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen.

132. EUROPOL

Das vordringliche Ziel, EUROPOL als die europäische Zentralstelle auf polizeilicher Ebene erfolgreich zu etablieren und auszubauen, ist konsequent verfolgt worden. In Umsetzung des Auftrags von Tampere, die Zuständigkeit von EUROPOL auf Geldwäsche im Allgemeinen zu erweitern, unabhängig davon, aus welcher Art von Straftaten die Erträge stammen, hat der Ji-Rat am 28. September 2000 eine politische Einigung über den

Protokollentwurf zur Erweiterung des Mandats zur Bekämpfung der Geldwäsche von EUROPOL erzielt. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments hat der Ji-Rat den Protokollentwurf am 30. November/1. Dezember 2000 förmlich verabschiedet. Gleichzeitig hat der Ji-Rat zur Umsetzung der Schlussfolgerung Nr. 43 von Tampere, wonach „als erster Schritt zur Bekämpfung des Drogen- und Menschenhandels sowie des Terrorismus gemeinsame Ermittlungsteams – ... – unverzüglich eingerichtet werden und dass die diesbezüglichen Bestimmungen es Vertretern von Europol ermöglichen sollten, sich gegebenenfalls an solchen Teams in unterstützender Funktion zu beteiligen“, einen Entwurf des französischen Vorsitzes für eine Ratsempfehlung gebilligt, welche die Möglichkeiten für Europol aufzeigt, im Rahmen der geltenden Europol-Konvention solche Ermittlungsteams zu unterstützen.

133. Schengen

Im Berichtsjahr ist der Kreis der Mitgliedstaaten, zwischen denen der freie Personenverkehr im Rahmen des Schengen-Acquis realisiert ist, auf zehn angewachsen. Aufgrund des vom Rat der EU am 13. Dezember 1999 gefassten Beschlusses über die vollständige Inkraftsetzung des Schengen-Acquis in Griechenland sind die Personenkontrollen an den Binnengrenzen von und nach Griechenland ab 1. Januar 2000 (für die Seehäfen) bzw. ab 26. März 2000 (für die Flughäfen) endgültig aufgehoben worden. Seither nimmt Griechenland in vollem Umfang an der praktischen Schengener Kooperation teil.

Der Rat hat am 29. Mai 2000 den Beschluss über den Antrag des Vereinigten Königreichs vom 27./28. Mai 1999 auf Anwendung bestimmter Teilbereiche des Schengen-Besitzstands gemäß Artikel 4 des Schengen-Protokolls des Amsterdamer Vertrages gefasst. Danach wird sich Großbritannien künftig an der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit sowie an der Drogenbekämpfung und am Schengener Informationssystem (ohne die Daten zur Einreiseverweigerung) beteiligen. Die Republik Irland hat am 16. Juni 2000 einen im Wesentlichen gleichlautenden Antrag gestellt, über den der Rat bisher noch keine Entscheidung getroffen hat.

Die nordischen Mitgliedstaaten Dänemark, Finnland und Schweden sind dem Schengen-Regelungswerk 1996 beigetreten. Mit den Nicht-EU-Staaten Island und Norwegen ist vor dem Hintergrund der nordischen Passunion 1999 ein EU-Assoziierungsübereinkommen im Schengener Rahmen geschlossen worden. Der Rat der EU hat nach vorausgegangener Evaluierung der Umsetzung des Schengener Regelwerks in diesen fünf Ländern am 1. Dezember 2000 beschlossen, den Schengen-Acquis in den nordischen Staaten zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Damit werden die Personenkontrollen an den gemeinsamen Binnengrenzen nach bisheriger Planung zum 25. März 2001 entfallen.

Der Bundesminister des Innern hat auf dem informellen Treffen der Innen- und Justizminister am 28./29. Juli 2000 in Marseille vorgeschlagen, den Schengen-Acquis insge-

samt auf Verbesserungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten bei der polizeilichen Rechtshilfe, der grenzüberschreitenden Observation und der Nacheile, der grenzüberschreitenden Hilfeleistung zur Gefahrenabwehr und beim Einsatz verdeckter Ermittler zu überprüfen. Was das Schengener Informationssystem (SIS) betrifft, so ist zu erörtern, wie das SIS den wachsenden Anforderungen einer modernen Verbrechensbekämpfung und der effizienten Abwehr der illegalen Zuwanderung angepasst werden kann. Zu prüfen ist diesem Zusammenhang auch der Zugriff von Europol auf das SIS.

134. Europäische Polizeiakademie

Unter französischer Präsidentschaft sind die Arbeiten an einem Ratsbeschluss zur Einrichtung der Europäischen Polizeiakademie abgeschlossen worden. Dieser sieht – gemäß der Schlussfolgerung Nr. 47 des Europäischen Rates von Tampere, die maßgeblich auf einer deutschen Initiative beruht – vor, die Akademie zunächst als ein Netz der bestehenden nationalen Ausbildungseinrichtungen in Angriff zu nehmen und auch für die Behörden der beitragswilligen Länder zu öffnen.

Die Europäische Polizeiakademie soll gewährleisten, dass für den polizeilichen Führungsnachwuchs europaweit ein einheitlicher Mindeststandard hinsichtlich der Kenntnisse über die Instrumente der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit gilt. Ferner wird sie durch das Angebot von Hospitationen in ausländischen Polizeibehörden die Kenntnis der Polizeibeamten über andere Polizeiorganisationen und -systeme fördern. Daneben wird die Akademie helfen, die Beziehungen der EU zu den Beitrittskandidaten weiter zu intensivieren.

135. Bekämpfung der Reisedokumentenfälschung

Die Mitgliedstaaten der EU haben sich in Umsetzung des Aktionsplanes zur Bekämpfung illegaler Zuwanderung aus dem Irak und den Nachbarregionen darauf verständigt, die Türkei wegen ihrer besonderen Bedeutung als Herkunfts- und Transitland bei der Eindämmung der unerlaubten Migration zu unterstützen.

c) Zusammenarbeit im Zivil- und Katastrophenschutz

136. Zivil- und Katastrophenschutz

Die französische Präsidentschaft hat, angestoßen durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Feira, den Mitgliedstaaten am 26. Juni 2000 eine Initiative zum Schutz der Bevölkerung vorgelegt. Sie zielt auf eine Verbesserung des Koordinierungsmechanismus der Gemeinschaft in Katastrophenfällen ab. Die Kommission ergänzte die Initiative am 29. September 2000 durch einen Vorschlag für eine Ratsentscheidung, der in der Ratsarbeitsgruppe Katastrophenschutz fortlaufend beraten wird. Das Vorhaben soll das Verfahren der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit ergänzen durch Einrichtung eines

Notfallkommunikationssysteme, die Vorabbenennung rasch einsetzbarer nationaler Einsatzkräfte, die Bildung kleiner Bewertungs- und Koordinationsteams vor der Entsendung von Einsatzkräften sowie durch ein Ausbildungsprogramm.

VII. Verkehrspolitik

137. Verkehrspolitik, allgemein

Wichtigste Fortschritte in der Europäischen Verkehrspolitik waren:

- die Einigung im Vermittlungsverfahren zwischen Europäischem Parlament und Rat auf neue Vorschläge zur Eisenbahnpolitik
- die politische Einigung des Rates auf eine Arbeitszeitrichtlinie für den Lkw- und Omnibusverkehr
- die politische Einigung des Rates auf ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr.

138. Eisenbahnpolitik

Das nach zweiter Lesung von Europäischem Parlament und Rat eingeleitete Vermittlungsverfahren hat im Wesentlichen zu folgenden Vorschlägen geführt:

Netzzugang: Zunächst soll auf einem definierten transeuropäischen Netz von Schienenstrecken der grenzüberschreitende Güterverkehr für alle in der EU zugelassenen Eisenbahnunternehmen zugelassen werden. Spätestens nach sieben Jahren soll der grenzüberschreitende Güterverkehr auf der Schiene voll liberalisiert werden.

Trennung Fahrweg/Betrieb: Der Netzzugang, die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Netzes und die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen dürfen nicht von einer Gesellschaft oder Organisation wahrgenommen werden, die selbst Verkehrsleistungen erbringt. Die deutsche Seite hat zusätzlich zum Protokoll des Rates erklärt, dass nach ihrem Verständnis die Holdingkonstruktion der DB AG aufrecht erhalten bleiben kann.

Trassenpreise: Entgelte für die Benutzung des Netzes sollen grundsätzlich auf der Basis der Kosten erhoben werden, die durch den unmittelbaren Betrieb eines Zuges entstehen (sog. Grenzkosten). Es dürfen jedoch auch höhere Entgelte (Vollkosten) erhoben werden, soweit der Markt es hergibt.

Mit der Annahme dieser Vorschläge durch Europäisches Parlament und Rat würden wesentliche Grundlagen dafür geschaffen, dass

- die Eisenbahnunternehmen sich von ihren nationalen Netzen lösen und ihren Kunden ebenso wie die Unternehmen der konkurrierenden Verkehrsträger grenzüberschreitende Dienstleistungen aus einer Hand bieten können

- alle Eisenbahnunternehmen Zugang zu den Schienennetzen frei von Diskriminierungen erhalten
- die Benutzung der Schienennetze zu marktkonformen und konkurrenzfähigen Preisen erfolgt.

Der Rat hat die Vorschläge des Vermittlungsausschusses bereits angenommen. Nach der in Kürze zu erwartenden Billigung des Vermittlungsergebnisses auch durch das Europäische Parlament kann das Maßnahmenpaket nun sehr bald in Kraft treten. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt 2 Jahre.

139. Interoperabilität der konventionellen Bahnsysteme

Begleitend zu den eisenbahnpolitischen Maßnahmen, die vor allem die Heranführung der Eisenbahnen an den europäischen Binnenmarkt bezwecken, und ergänzend zu der bereits bestehenden Richtlinie über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems hat der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zur Interoperabilität des konventionellen europäischen Eisenbahnsystems erlassen. Die neue Richtlinie soll den institutionellen Rahmen für die Angleichung der technischen Systeme (u. a. Stromsysteme, Lichttraumprofile, Steuerungssysteme) der Eisenbahnen in Europa schaffen. Der gemeinsame Standpunkt des Rates und die Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung liegen so dicht beieinander, dass eine Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat in zweiter Lesung ohne Vermittlungsverfahren erwartet werden darf.

140. Arbeitszeit im Straßenverkehr

Die politische Einigung, die der Rat nach zwei Jahren Beratungszeit nunmehr erreicht hat, sieht im Wesentlichen vor:

- Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 48 Stunden.
- Sie kann bis auf 60 Stunden verlängert werden, die Überschreitung der regelmäßigen Höchstarbeitszeit muss aber innerhalb von 4 Monaten ausgeglichen werden. Durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Tarifverträge kann der Ausgleichszeitraum auf bis zu 6 Monate verlängert werden.
- Verschärfte Regelungen sollen u. a. bei Nachtarbeit gelten.

Zur lange Zeit umstrittenen Frage der Einbeziehung der selbstständigen Kraftfahrer hat sich der Rat wie folgt geeinigt:

- Für zwei Jahre sollen die selbstständigen Kraftfahrer vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen bleiben.
- Zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist, die drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie abläuft, soll die Kommission eine Bewertung vorlegen, wie sich die

Ausnahme der selbstständigen Kraftfahrer auf die Verkehrssicherheit und in sozialer Hinsicht auswirkt. Sie soll dann gegebenenfalls Vorschläge vorlegen, unter welchen Bedingungen die Richtlinie spätestens drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist auf selbstständige Kraftfahrer angewendet werden soll.

Der gemeinsame Standpunkt des Rates bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung.

Die Richtlinie soll Teil eines Pakets zur Harmonisierung der sozialen Bedingungen im Straßenverkehr werden, zu der u. a. auch die Einführung einer Fahrerlizenz zur Unterbindung illegaler Beschäftigung, Mindestanforderungen an die Berufsausbildung der Fahrer und eine stärkere Harmonisierung der Kontrollen des Straßengüterverkehrs gehören sollen.

141. Ökopunkte für den Lkw-Transit durch Österreich

Die Europäische Gemeinschaft hat im Jahr 1992 mit Österreich ein Abkommen über den Transit von Lkw geschlossen, das im Wesentlichen durch das Protokoll Nr. 9 zum Beitrittsvertrag EU-Österreich bestätigt wurde und im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

- Jeder Lkw, der im Transit durch Österreich fährt, braucht dafür – abhängig vom Stickoxidausstoß – eine gewisse Zahl von Ökopunkten. Die Zahl der von Österreich an die Gemeinschaft jährlich ausgegebenen Ökopunkte ist kontingentiert. Das Kontingent nimmt Jahr für Jahr ab. Es soll im Jahr 2003 nur noch 40 % des Kontingents von 1992 betragen. Die Transportunternehmen können durch Umrüstung auf emissionsärmere Lkw dafür sorgen, dass sie trotz Reduzierung des Ökopunkte-Kontingents eine gleichbleibende oder gar zunehmende Anzahl von Transittouren durchführen können.
- Eine weitere Einschränkung des Lkw-Transitverkehrs durch Österreich ergibt sich durch ein Mengenkontingent. Die Zahl der jährlichen Lkw-Transittouren durch Österreich darf die Zahl von 1991 um höchstens 8 % übersteigen. Wird in einem Jahr diese Marke überschritten, ist das Ökopunkte-Kontingent nach einer vorgegebenen Rechenformel für das nachfolgende Jahr so zu kürzen, dass im nachfolgenden Jahr eine erneute Überschreitung der genannten Mengengrenze nicht mehr zu erwarten ist.

Im Jahr 1999 ist die zulässige Mengengrenze um ca. 100 000 Touren überschritten worden. Das Ökopunktekontingent wurde deshalb unter Zugrundelegung der o. g. Rechenformel gekürzt. Um die schwerwiegenden Wirkungen der Ökopunkte-Kürzung auf den innergemeinschaftlichen Handel zu mildern, wurde eine Streckung der Ökopunkte-Kürzung auf die Jahre 2000 bis 2003 beschlossen. Österreich hat hiergegen den Europäischen Gerichtshof angerufen. Um eine Wiederholung ähnlicher Probleme und Streitigkeiten in den Jahren nach 2001 zu

vermeiden, hat die Kommission dem Rat die Abschaffung nicht des Ökopunktekontingents, wohl aber des Mengenkontingents für den Lkw-Transit durch Österreich vorgeschlagen.

142. Straßenverkehrssicherheit

Der Rat hat eine Entschließung zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit verabschiedet. Die Entschließung sieht ein Paket von gesetzgeberischen Maßnahmen (u. a. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinien über die Gurtanlegepflicht und den Einbau und die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern, strengere medizinische Kriterien für die Fahrerlaubnis, eine Empfehlung zum höchstzulässigen Blutalkoholgehalt), Forschungsmaßnahmen und Aufklärungsmaßnahmen vor. Die Entschließung wird voraussichtlich ab dem Jahr 2001 schrittweise in gesetzgeberische Maßnahmen umgesetzt.

143. Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs

Mehrere spektakuläre Unglücke von Öltankern, u. a. die Havarie des Tankers „Erika“ vor der normannischen Küste im Dezember 1999, haben die Gemeinschaft veranlasst, zwei Maßnahmenpakete zur Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs in die Wege zu leiten.

Das erste Maßnahmenpaket umfasst:

- Eine Verschärfung der Richtlinie über die Schiffsüberprüfungsorganisationen („Klassifikationsgesellschaften“). Der Richtlinienentwurf soll zu stärkerer Harmonisierung im Bereich der Schiffsicherheitsüberprüfungen führen und die Verfahren der Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften bei der Kommission konzentrieren.
- Eine Verschärfung der Richtlinie über die Hafenstaatkontrolle. Der Entwurf der neuen Richtlinie sieht erweiterte Kontrollen bei Schiffen mit hohen Risiken, die Verweigerung des Zugangs zu Gemeinschaftshäfen für bestimmte Schiffe („schwarze Liste“) und eine Ausweitung des Informationsaustauschs vor.
- Eine Verkürzung der Fristen für die Ausmusterung von Öltankern mit nur einer Hülle.

Zu den beiden ersten Maßnahmen einigte sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt.

Hierzu hat eine ständige und intensive deutsch-französische Abstimmung wesentliche Anstöße gegeben. Die Verkürzung der Fristen für die Ausmusterung von Öltankern mit nur einer Hülle betreiben die Mitgliedstaaten zunächst in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), um nach Möglichkeit eine weltweit verbindliche Regelung zu schaffen.

Ein zweites Maßnahmenpaket hat die Kommission im Dezember 2000 vorgeschlagen. Es umfasst Entwürfe:

- einer Richtlinie über die Einführung eines gemeinschaftlichen Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystems für den Seeverkehr
- einer Verordnung über die Einrichtung eines Entschädigungsfonds und damit verbundener Maßnahmen in Fällen von Ölverschmutzungen europäischer Gewässer
- einer Verordnung zur Einrichtung eines europäischen Amtes für die Sicherheit des Seeverkehrs.

Der Rat wird sich damit im Detail ab dem Jahr 2001 befassen.

VIII. Beschäftigungs- und Sozialpolitik

144. Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Schwerpunkte

Die Förderung der Beschäftigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit steht für die Bundesregierung und die anderen EU-Mitgliedstaaten weiterhin im Mittelpunkt ihrer europäischen Politik. Entsprechend setzt sie sich für die Fortentwicklung des Europäischen Beschäftigungspaktes mit seinen drei Säulen, dem Luxemburg-Prozess (koordinierte Beschäftigungsstrategie), dem Cardiff-Prozess (Wirtschaftsstrukturereformen) und dem Köln-Prozess (Makroökonomischer Dialog) ein. Die europäische Beschäftigungsstrategie – die durch die Beschlüsse des Europäischen Rates von Lissabon und Nizza weiter forciert wurde – hat wesentlich zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage in Europa beigetragen und wird konsequent ausgebaut werden. Der Europäische Rat von Lissabon formulierte das strategische Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln. Dieses Ziel soll durch den Aufbau von Wissensinfrastrukturen, die Förderung von Innovation und Wirtschaftsreformen und die Modernisierung der Sozialschutz- und Bildungssysteme erreicht werden. Die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung in Europa hat dabei höchste Priorität.

Weitere Schwerpunkte der europäischen Sozialpolitik waren die Erarbeitung der Europäischen Sozialagenda, mit der die sozialpolitischen Themenschwerpunkte für die nächsten fünf Jahre festgelegt wurden, die Modernisierung des Sozialschutzes sowie die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Mit der Verabschiedung des Antidiskriminierungspaketes – bestehend aus zwei Richtlinien und einem finanziellen Aktionsprogramm – konnte ein wichtiger gesellschaftlicher Fortschritt erzielt werden.

Im Bereich des Arbeitsschutzes konnten zahlreiche Richtlinien zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer verabschiedet werden. Im Arbeitsrecht wurde bei der Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer zukünftigen Europäischen Aktiengesellschaft nach 30-jähriger Beratung ein Durchbruch erreicht (detaillierte Ausführungen hierzu in Abschnitt C IV).

145. Nationaler Beschäftigungspolitische Aktionsplan 2000

Der nationale Beschäftigungspolitische Aktionsplan 2000 spiegelt – wie schon der Aktionsplan des Vorjahres – die grundsätzliche Neuorientierung der deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik wider. Er beschreibt die Grundlinien der Steuer- und Abgabenpolitik sowie der Arbeitsmarkt-, Bildungs-, Frauen- und Mittelstandspolitik, die sich zu einer Gesamtstrategie der Bundesregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zusammenfügen. Gleichzeitig gibt der Plan Rechenschaft über die Reaktion auf die Empfehlungen zur Beschäftigungspolitik, die der Rat im letzten Jahr an Deutschland gerichtet hatte. In die Erstellung des Aktionsplanes waren neben den Bundesländern, auch die Sozialpartner, die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesanstalt für Arbeit eingebunden.

Der Aktionsplan besteht aus drei Teilen. Der erste Teil gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, strategische Überlegungen zur Beschäftigungspolitik der Bundesregierung, die wichtigsten Ergebnisse zur Umsetzung und Zielerreichung der Leitlinien sowie den Beitrag des Europäischen Sozialfonds. Der zweite Teil des Aktionsplanes ist den einzelnen Maßnahmen gewidmet. Er zeigt, wie die Bundesregierung die 21 beschäftigungspolitischen Leitlinien in konkretes Handeln umsetzt. Die Leitlinien sind wie im Vorjahr den vier übergreifenden Handlungsfeldern „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Entwicklung des Unternehmertums, Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer und Stärkung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern“ zugeordnet. Der dritte Teil befasst sich mit den Empfehlungen an Deutschland.

146. Europäischer Rat von Lissabon

Der Europäische Rat von Lissabon hat sich im März 2000 auf das strategische Ziel verständigt, die Union im kommenden Jahrzehnt zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln und dabei betont, dass es zu einer wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einer engen Verzahnung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik bedarf. Er hat auch die Bedeutung der Modernisierung der Europäischen Sozialschutzsysteme hervorgehoben. Eine zukunftsorientierte Wirtschaftsform muss den bestehenden sozialen Fragestellungen Rechnung tragen.

Entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates von Köln im Juni 1999 soll ein geeigneter makroökonomischer Policy-Mix für gute gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und ein reales Wirtschaftswachstum von jährlich rund 3 % – wie in Lissabon angestrebt – sorgen. Die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung hat dabei höchste Priorität. Die Beschäftigungsquote soll von heute 61 % auf 70 % im Jahr 2010 erhöht werden. Insbesondere für Frauen und Ältere ist die Erwerbsbeteiligung auszuweiten. Bei Frauen ist die Beschäftigungsquote von heute 51 % auf 60 % im Jahr 2010 zu steigern und ihre

Zugangsbedingungen in den Arbeitsmarkt – wie auch für Familien mit Kindern – zu verbessern. Für ältere Arbeitnehmer sind gezielte Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich. Die Beschäftigungsfähigkeit soll durch die Reduzierung von Qualifikationsdefiziten verbessert werden, wobei dem „lebenslangen Lernen“ als Bestandteil des Europäischen Gesellschaftsmodells höchste Priorität zukommt. Die Sozialpartner werden ausdrücklich dazu aufgefordert, Innovation und lebenslanges Lernen durch entsprechende Vereinbarungen zu fördern.

Die Umsetzung der Lissabon-Strategie wird beim bevorstehenden Europäischen Rat in Stockholm im März 2001 und danach jährlich auf den im Frühjahr stattfindenden Sondergipfeln zur Beschäftigung zu überprüfen sein.

147. Europäischer Rat von Nizza

Unter den Ergebnissen des Europäischen Rates in Nizza ist im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik insbesondere die politische Einigung über Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft hervorzuheben. Die Regelungen werden unter der schwedischen Präsidentschaft förmlich verabschiedet werden. Der Europäische Rat hat außerdem mit seinen Beschlüssen zum beschäftigungspolitischen Herbstpaket, der Europäischen Sozialagenda, den Zielen bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und zur Studie über die Altersversorgungssysteme die Vorlagen des Rates für Beschäftigung und Soziales gebilligt.

Das vom Gipfel beschlossene Förderprogramm für die Grenzregionen entspricht den Vorstellungen der Bundesregierung. Die Ergebnisse der Vertragsrevision sind in ihrem sozialpolitischen Teil zu begrüßen, da die Vertragsbestimmungen über die soziale Sicherheit und über die Mitbestimmung in der Einstimmigkeit verbleiben.

148. Beschäftigungspolitisches „Herbstpaket 2000“ (Luxemburg-Prozess)

Während der französischen Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2000 hat die Europäische Kommission ihr neues „beschäftigungspolitisches Herbstpaket“ auf den Weg gebracht. Es besteht aus dem gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2000 von Rat und Kommission, den beschäftigungspolitischen Leitlinien für das Jahr 2001 und den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten zur Durchführung der nationalen Beschäftigungspolitiken. Das Herbstpaket wurde vom Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 gebilligt.

Der gemeinsame Beschäftigungsbericht 2000 zeigt zum einen erfreuliche Fortschritte bei der Verbesserung der Arbeitsmarktlage in den EU-Mitgliedstaaten, er weist aber zum anderen auch auf bestehende arbeitsmarktpolitische Herausforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten hin.

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien bauen wie in den Vorjahren auf vier Pfeilern auf (s. o.). In die diesjährigen Leitlinien wurden außerdem die Ergebnisse und Leitvorgaben des Europäischen Rates von Lissabon integriert.

Maßnahmen, die Investitionen in Humankapital und lebenslanges Lernen fördern, werden besonders betont und die Rolle der Sozialpartner bei der Umsetzung der sie betreffenden Leitlinien gestärkt. Aus Sicht der Bundesregierung finden die Leitlinien insgesamt eine Balance zwischen Kontinuität und Anpassung an neue Entwicklungen. Die Integration der Lissabonner Beschlüsse in die Leitlinien ist sinnvoll und wichtig, da dies die Umsetzung der dort formulierten Ziele in konkrete beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten fördert. Die Bundesregierung wird die neuen Leitlinien bei der Erstellung des Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplanes für 2001 berücksichtigen.

In den diesjährigen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten werden konkrete beschäftigungspolitische Maßnahmen in den einzelnen Ländern angeregt, die die spezifische Situation jedes Mitgliedstaats berücksichtigen. Die an Deutschland gerichteten Empfehlungen der Kommission stellen eine wichtige Unterstützung für die Politik der Bundesregierung dar. Sie stimmen weitgehend mit den von ihr angestrebten Zielsetzungen im Bereich der Beschäftigungspolitik überein und würdigen die in Deutschland eingeleiteten Reformen.

149. Cardiff-Prozess: Neue Impulse aus Lissabon

Auch der Cardiff-Prozess, der in erster Linie die Funktionsfähigkeit der Märkte verbessern soll und das Monitoring strukturpolitischer Entwicklungen in der EU verfolgt, hat durch den Europäischen Rat von Lissabon zusätzliche Impulse erhalten. Insbesondere die Einrichtung des künftig jährlich stattfindenden Frühjahrsgipfels zu Wirtschafts- und Beschäftigungsfragen sowie der im Vorfeld des Gipfels zu erstellende Synthesebericht der Kommission, der auch eine Bewertung der strukturpolitischen Fortschritte in den einzelnen Mitgliedstaaten auf Basis von Strukturindikatoren enthält, unterstreicht den wirtschaftspolitischen Reformbedarf.

150. Köln-Prozess: Erste Bewährungsprobe für den Makro-Dialog

Im Rahmen des Makroökonomischen Dialogs haben sich Vertreter der Europäischen Zentralbank und der Sozialpartner unter voller Wahrung ihrer Autonomie und Unabhängigkeit mit Rat und Kommission darüber ausgetauscht, welchen Beitrag die makropolitischen Akteure für ein dynamisches, nicht inflationäres Wachstum und mehr Beschäftigung jeweils leisten können. Ein wichtiges Ziel des Dialogs war es, Konfliktsituationen zwischen Lohnentwicklung und Geldpolitik, wie sie nach früheren Ölpreisschocks aufgetreten sind, zu vermeiden. Angesichts des jüngsten Ölpreisanstiegs stand der Makroökonomische Dialog im Jahr 2000 vor seiner ersten echten Bewährungsprobe. Dank einer mittelfristig stabilitäts- und beschäftigungsorientierten Lohnentwicklung, erfolgreicher finanzpolitischer Konsolidierung und signifikanten Fortschritten bei Strukturreformen konnte die Europäische Zentralbank trotz der Ölpreisteigerung ihr

Preisziel von höchstens 2% Inflationsrate bei günstigen monetären Bedingungen im Wesentlichen erreichen. EU und Euro-Raum konnten dadurch an Resistenz gegenüber externen Schocks gewinnen.

151. Jugend und Mobilität

In Umsetzung des Memorandums „Jugend und Europa – unsere Zukunft“, vom Europäischen Rat in Köln 1999 als Teil des Europäischen Beschäftigungspaktes verabschiedet, hat die Förderung der Mobilität junger Menschen zunehmend an bildungs- und beschäftigungspolitischer Bedeutung gewonnen. Sie erfolgt u. a. durch breit angelegte Informationskampagnen über Praktika, Ausbildung, Studium und Beruf in Europa:

- YOU Dortmund 1999 und Eurogate Berlin 2000; zielgruppenorientiertes (Lehrer, Ausbilder, andere Multiplikatoren) Unterrichtsprojekt „Leben, Lernen, Arbeiten in Europa“ in Kooperation von BMA/BMBF/Europäische Kommission;
- durch strukturelle Verbesserungen: z. B. Bund-Länder-Vereinbarung zur Freistellung von Berufsschülern für Auslandsqualifizierung; breite Anwendung des EUROPASS;
- durch kontinuierliche Steigerung der Mittel für bilaterale Austauschprogramme in der Berufsbildung (seit 1998);
- durch Nutzung von Entwicklungspartnerschaften als Teil der Gemeinschaftsinitiative EQUAL mit besonderer Beteiligung der Sozialpartner.

(zu EU-Bildungsprogrammen s. u. C XII.)

152. Europäische Sozialagenda

Der Europäische Rat von Nizza hat die Europäische Sozialagenda gebilligt, die der Arbeitsministerrat am 27. November 2000 verabschiedet hat. Die Sozialagenda legt die sozialpolitischen Arbeitsschwerpunkte des Rates der nächsten fünf Jahre fest. Die Agenda gliedert sich in einen allgemeinen Teil, in dem auch notwendige Reformen in der Steuer- und Wirtschaftspolitik angesprochen werden, und in die Darstellung der sozialpolitischen Vorhaben in sechs Handlungsfeldern: Mehr und bessere Arbeitsplätze, Sicherheiten für Arbeitnehmer in einer sich wandelnden Wirtschaft, Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung, Modernisierung der Sozialschutzsysteme, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie soziale Dimension der Osterweiterung.

Insgesamt handelt es sich um einen ausgewogenen Text, mit dem gleichermaßen legislative Maßnahmen (Ausbau von sozialen Mindeststandards, Regelungen von transnationalen Sachverhalten wie z. B. europäischer Betriebsrat) und die Methode der offenen Koordinierung (z. B. EU-Beschäftigungsstrategie, Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, Modernisierung des Sozialschutzes) angestrebt werden. Eine wichtige Stellung wird auch dem sozialen Dialog beigemessen.

153. Sozialschutz

Der Europäische Rat von Lissabon hat die Bedeutung des Sozialschutzes hervorgehoben. Die Modernisierung des Sozialschutzes erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedstaaten, die alle vor der Herausforderung stehen, die Sozialschutzsysteme an die Veränderungen des wirtschaftlichen und sozialen Umfeldes anzupassen. Die Zusammenarbeit wird am besten mit der Methode der offenen Koordinierung (Informations- und Erfahrungsaustausch, Vergleich der besten Verfahren) erreicht. Dadurch ist sichergestellt, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten beachtet wird. Zur Unterstützung des Rates in diesem Bereich wurde eine hochrangige Gruppe „Sozialschutz“ eingesetzt, die mittlerweile in einen „Ausschuss für Sozialschutz“ umgewandelt worden ist.

Der Europäische Rat von Lissabon erteilte dem Ausschuss u. a. den Auftrag, eine Studie über die Entwicklung des Sozialschutzes in Langzeitperspektive unter besonderer Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Altersversorgungssysteme zu erstellen. Die hochrangige Gruppe hat Ende des Jahres einen Zwischenbericht vorgelegt, der vom Rat zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Europäischen Rat in Nizza gebilligt wurde. Die Ergebnisse einer ersten Gesamtstudie über die langfristige Finanzierbarkeit der Renten werden auf der Tagung des Europäischen Rates in Stockholm vorliegen.

154. Soziale Ausgrenzung

Auch bei der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung wird die europäische Zusammenarbeit vertieft. Dies ist ein zentrales Ergebnis der Europäischen Räte von Lissabon und Nizza. Mit der Methode der offenen Koordinierung soll der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden. Ein zentraler Bestandteil der offenen Koordinierung ist die Entwicklung nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, die im Juni 2001 vorgelegt werden sollen. Die Mitgliedstaaten haben sich hierfür auf folgende 4 gemeinsame Ziele verständigt: (1) Förderung des Zugangs aller zu den Ressourcen, die notwendig sind, um am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilzuhaben, (2) dem Risiko der Ausgrenzung vorbeugen, (3) für die sozial Schwachen handeln, (4) alle Beteiligten mobilisieren.

Ein Aktionsprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, das von 2001 bis 2005 laufen soll, wird voraussichtlich im Mai 2001 verabschiedet werden.

155. Bekämpfung von Diskriminierungen (Artikel 13 EG-Vertrag)

Mit der Verabschiedung zweier Richtlinien zur Gleichbehandlung, der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft vom 29. Juni 2000 und der

Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000, soll ein wirksamer gesetzlicher Schutz vor Diskriminierungen gewährleistet werden. Die Richtlinien schaffen einen Rahmen zur Bekämpfung unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierungen aus Gründen der Religion, einer Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Ihr Anwendungsbereich umfasst u. a. den Zugang zu selbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, die Berufsberatung und -ausbildung, die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen und in Bezug auf Rasse und ethnische Herkunft auch den Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, die Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt jeweils drei Jahre. Ein diese Richtlinien unterstützendes Aktionsprogramm konnte ebenfalls verabschiedet werden.

156. Arbeitnehmerschutz

Der Rat verabschiedete am 22. Juni 2000 die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeitrichtlinie) hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind. Die Richtlinie betrifft vor allem Beschäftigte im Verkehrsbereich, der bislang von der Arbeitszeitrichtlinie ausgenommen war und nicht von sektorspezifischen Richtlinien erfasst wurde. Auch hier sollen jetzt die Beschäftigten vor einer Beeinträchtigung ihrer Gesundheit durch zu lange Arbeitszeiten und unzureichende Pausen und Ruhezeiten geschützt werden.

Die Arbeitszeitrichtlinie gilt nicht, soweit andere Richtlinien spezifische Vorschriften enthalten.

Als eine solche (sektor-)spezifische Richtlinie verabschiedete der Rat am 27. November 2000 die Richtlinie über die Arbeitszeitorganisation des fliegenden Personals der Zivilluftfahrt, mit der die am 22. März 2000 zwischen den Europäischen Sozialpartnern in der Zivilluftfahrt geschlossene Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt in verbindliches europäisches Recht überführt wurde. Die Richtlinie enthält neben den Regelungen über die maximale jährliche Arbeitszeit insbesondere einen Anspruch des fliegenden Personals auf bezahlten Jahresurlaub, Ruhezeiten und unentgeltliche Untersuchungen des Gesundheitszustandes.

Hinsichtlich der Arbeitszeit der Berufskraftfahrer ist die Verabschiedung einer sektorspezifischen Richtlinie geplant (s. C VII.).

Zu dem Richtlinienvorschlag über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen „Vibrationen“ konnten sich die Mitgliedstaaten im November 2000 auf einen gemeinsamen Standpunkt verständigen. Der Richtlinienvorschlag sieht Pflichten

der Arbeitgeber zur Gefahrenermittlung und -beurteilung, Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition, Grenzwerte sowie eine Gesundheitsüberwachung bei Hand-, Arm- und Ganzkörpervibrationen vor. Zum Ganzkörperbereich hat Deutschland eine Erklärung abgegeben.

Die Minister einigten sich im November 2000 auch auf einen gemeinsamen Standpunkt für eine Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Gerüste und Leitern). Tätigkeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen sind mit einer signifikant hohen Zahl von zumeist schweren Arbeitsunfällen verbunden.

IX. Umweltpolitik

157. Klimaveränderungen

Der Rat befasste sich zur Vorbereitung der 6. Internationalen Klimakonferenz in Den Haag und zur Festlegung des weiteren Vorgehens im Anschluss an das Treffen in Den Haag ausführlich mit der internationalen Klimapolitik.

Er betonte, dass die EU bei den Verhandlungen flexibel sei und abschlussorientiert verhandeln wolle und sich nachdrücklich dafür einsetze, dass das Kioto-Protokoll spätestens 2002 in Kraft trete. Gleichzeitig stellte er jedoch klar, dass die Glaubwürdigkeit, Wirksamkeit und Integrität des Kioto-Protokolls nicht unterminiert werden dürfe. Ziel der Verhandlungen müsse es sein, tatsächliche Reduktionen von Emissionen in den Annex I-Staaten sicherzustellen. Für den Rat sind folgende Punkte eines Gesamtpaketes von entscheidender Bedeutung:

- strikte Limitierung der Anrechenbarkeit von 3.4-Senken im Wege einer politischen Entscheidung für die erste Verpflichtungsperiode;
- große Vorbehalte gegen jegliche Einbeziehung von Senken in den CDM;
- nationale Reduktionsmaßnahmen sollen Hauptteil der Emissionsminderungsmaßnahmen sein;
- Nutzung der Mechanismen nur dann, wenn durch das System der Erfüllungskontrolle gebunden; dieses soll Umweltintegrität durch klare ökonomische Anreize (Straffaktor bei Nichterfüllung) und einen Compliance-Aktionsplan sicherstellen;
- das Risiko von Überverkäufen beim Emissionshandel verhindern bzw. beschränken.

158. Wasserpolitik – Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie

Die Richtlinie 2000/60/EG ist nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens zwischen Rat und Europäischem Parlament mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten.

Sie ist bis zum 22. Dezember 2003 rechtlich umzusetzen. Mit der Richtlinie ist eine umfassende Rahmenregelung für die europäische Wasserpolitik verwirklicht worden, die erstmals einen integrativen, regionale und nationale Grenzen überschreitenden Flussgebietsansatz enthält.

159. Verbrennung von Abfällen – Verabschiedung der Abfallverbrennungsrichtlinie

Die Abfallverbrennungsrichtlinie ist am 28. Dezember 2000 in Kraft getreten.

Sie ist innerhalb von 2 Jahren umzusetzen.

Mit der Abfallverbrennungsrichtlinie werden die Anforderungen an Abfallverbrennungsanlagen auf anspruchsvollem Niveau festgeschrieben und Wettbewerbsverzerrungen, die aus bislang geltenden Unterschieden im Recht der Mitgliedstaaten resultieren, verhindert.

160. Umweltzeichen – Änderungsverordnung zum EU-Umweltzeichen

Nach Veröffentlichung am 21. September 2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens am 24. September 2000 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung hat die bis dahin bestehende Verordnung (EG) Nr. 880/1992 ihre Geltung verloren.

161. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung – neue EMAS-Verordnung

Die Änderungsverordnung, zu der ein Gemeinsamer Standpunkt im Jahr 1999 verabschiedet wurde, soll die ökonomische und ökologische Wirksamkeit der EMAS-Verordnung verbessern. Im November 2000 wurde im Vermittlungsverfahren ein für Rat und EP tragbarer Kompromiss erzielt. Anfang 2001 soll die förmliche Beschlussfassung hierüber erfolgen.

162. LIFE III – Finanzierungsinstrument für die Umwelt

Das Finanzierungsinstrument LIFE wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 geschaffen (LIFE I). Die seit 1996 laufende zweite Phase des Finanzierungsinstruments endete am 31. Dezember 1999. Der Rat hat am 17. Juli 2000 die neue Verordnung beschlossen, die den Zeitraum 2000 bis 2004 abdeckt (LIFE III).

163. Lärmschutz – Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen

Die Richtlinie zu umweltbelastenden Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten

und Maschinen (00/14/EG) ist am 8. Mai 2000 erlassen und am 3. Juli 2000 veröffentlicht worden.

Sie ist bis zum 3. Juli 2001 umzusetzen.

164. Luftqualität – Traktorenrichtlinie

Mit der Traktorenrichtlinie (2000/25/EG) wurden Grenzwerte für die Abgasemissionen von Traktoren festgelegt. Die Richtlinie ist am 22. Mai 2000 erlassen und am 12. Juli 2000 (EG L 173) veröffentlicht worden.

165. Luftqualität – Verschärfte europäische Abgasgrenzwerte für Lkw

Die entsprechende Richtlinie ist am 13. Dezember 1999 erlassen und am 16. Februar 2000 veröffentlicht worden.

166. Altautorichtlinie

Die Altautorichtlinie regelt die Rücknahmepflicht für Fahrzeuge. Sie ist am 18. September 2000 erlassen und am 21. Oktober 2000 veröffentlicht worden.

Sie ist bis zum 21. April 2002 umzusetzen.

167. Chemikalienpolitik – Fortentwicklung in der europäischen Gemeinschaft

Der Rat auf Grundlage der am 24. Juni 1999 unter deutscher Präsidentschaft beschlossenen Schlussfolgerungen zur Chemikalienpolitik der Europäischen Gemeinschaften Defizite der derzeitigen Chemikalienpolitik herausgearbeitet und Eckpunkte für die Erarbeitung einer neuen Chemikalienstrategie benannt.

Die auf den Schlussfolgerungen aufbauenden Arbeiten der Kommission an einem Weißbuch zur neuen Chemikalienstrategie werden fortgesetzt.

168. Umweltinspektionen

Der Rat hat im Dezember 1999 einen Gemeinsamen Standpunkt zum Erlass einer Empfehlung über Mindestkriterien für Umweltinspektionen verabschiedet. Ziel ist es, Mindestkriterien für Inspektionstätigkeiten bei bestimmten Anlagen und Einrichtungen sowie für die praktische Durchführung der Überwachung festzulegen, um eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung des einschlägigen Umweltgemeinschaftsrechts sicherzustellen. Über jede Besichtigung vor Ort ist ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind nach der Umweltinformationsrichtlinie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Mitgliedstaaten sollen der Kommission drei Jahre nach Inkrafttreten über ihre Erfahrungen mit der Empfehlung berichten.

Das Europäische Parlament hat im Juli 2000 in 2. Lesung eine Reihe von Änderungen, insbesondere die Umwandlung in eine Empfehlung beschlossen. Der Rat hat dem nicht zugestimmt und den Vermittlungsausschuss einbe-

rufen. Das Vermittlungsverfahren dauerte Ende 2000 noch an.

169. Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter Pläne und Programme

Durch eine neue Richtlinie, zu der der Rat im Dezember 1999 einen Gemeinsamen Standpunkt verabschiedet hat, soll für bestimmte Pläne und Programme auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einschluss einer Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt werden. Das Europäische Parlament hat den Gemeinsamen Standpunkt im September 2000 mit diversen Abänderungen gebilligt. Da die Kommission und die Mitgliedstaaten die meisten dieser Abänderungen ablehnen, ist ein Vermittlungsverfahren eingeleitet worden.

170. Luftqualität – Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft

Mit der Richtlinie 2000/69/EG über die Begrenzung von Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft wurden Grenzwerte für die Konzentrationen der Luftschadstoffe Benzol und Kohlenmonoxid festgelegt. Die Richtlinie ist am 13. Dezember 2000 veröffentlicht worden.

Sie ist bis zum 13. Dezember 2002 umzusetzen.

171. Luftqualität – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/609/EWG des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

Der vom Rat einstimmig verabschiedete gemeinsame Standpunkt zur Änderung und Neufassung der Richtlinie regelt die maximal zulässigen spezifischen Schwefeldioxid-, Stickstoffoxid- und Staubemissionen von Großfeuerungsanlagen (größer als 50 MW thermische Leistung). Für Neuanlagen verschärft der Entwurf die Grenzwerte auf das in Deutschland geltende Niveau (13. BImSchV) bzw. geht bei SO₂ noch darüber hinaus. Es gelang nun auch, eine Einbeziehung der Emissionen von Altanlagen zu vereinbaren, woran eine Lösung im Dezember 1999 zunächst gescheitert war.

Auf der Basis eines Kompromissvorschlages der portugiesischen Präsidentschaft wurde eine Altanlagenregelung beschlossen, die die Mitgliedstaaten vor die Wahl stellt, entweder auf Altanlagen die (weniger strengen) Emissionsgrenzwerte der bisherigen Richtlinie anzuwenden oder eine Emissionsminderungsstrategie für ihre Altanlagen vorzulegen, die gleichwertige Emissionsauswirkungen wie die Anwendung der Grenzwerte hat. Der Rat erzielte Einvernehmen darüber, dass der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Altanlagenregelung der 1. Januar 2008 sein soll und dass einzelne Anlagen, für die eine Erklärung abgegeben werden muss, ab dem 1. Januar 2008 noch maximal 20 000 Stunden betrieben werden dürfen.

172. Luftqualität – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates und des EP zur Festlegung von nationalen Emissionshöchstgrenzen bestimmter Luftschadstoffe

Der Rat konnte – im Lichte der erzielten Einigung über Großfeuerungsanlagen – auch über diesen seit einem Jahr während mehrerer Ratstagungen diskutierten Richtlinienvorschlag einstimmig einen gemeinsamen Standpunkt verabschieden. Der Kommissionsvorschlag enthält Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten, nationale Emissionshöchstgrenzen für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige Kohlenwasserstoffe und Ammoniak nach 2010 nicht mehr zu überschreiten. Hinzu kommen Verpflichtungen zur Vorlage nationaler Programme zur Emissionsminderung und zur Erstellung von Emissionskatastern sowie zu Vorhersagen der Emissionsentwicklung und zu umfassender Information der Öffentlichkeit.

Ziel der Richtlinie ist es, Böden und Gewässer vor zu hohen Säureeinträgen sowie die menschliche Gesundheit und die Vegetation vor zu hohen Ozonkonzentrationen zu schützen und im ersten Schritt die Überschreitungen der kritischen Belastungen in den Mitgliedstaaten („critical levels and loads“) deutlich zu entschärfen.

In die gleiche Richtung zielt das sog. Multikomponentenprotokoll der UN-ECE, allerdings mit geringeren Anforderungen. Deutschland hat das Protokoll am 1. Dezember 1999 in Göteborg unterzeichnet.

In den bisherigen Diskussionen erwies es sich für die Mitgliedstaaten als schwierig, sich zu Emissionshöchstgrenzen zu verpflichten, die über die Anforderungen von Göteborg hinaus gehen. In der Ratstagung haben fast alle Mitgliedstaaten weitere Reduktionen zugestanden. Deutschland konnte seine Emissionshöchstgrenzen bei den Stickoxiden und Schwefeldioxid um jeweils 30 Kilotonnen (kt) gegenüber dem Protokoll von Göteborg mindern und erreicht damit bei den Stickoxiden den von der Kommission ursprünglich vorgeschlagenen strengen Zielwert. Insgesamt näherten sich die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten einen Schritt weiter an die ursprünglich von der Kommission angestrebten Umweltziele an. Darüber hinaus hat der Rat die Rahmenbedingungen und Zeitpunkte der Aktualisierung dieser Richtlinie festgelegt. Danach muss die Kommission 2004, 2008 und 2012 über den erzielten Fortschritt bei der Anwendung dieser Richtlinie berichten und gegebenenfalls Anpassungen der Emissionshöchstgrenzen vorschlagen.

173. Abfallpolitik

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten

Hintergrund für die Richtlinienvorschläge ist das immer schnellere Veralten von elektrischen und elektronischen

Neugeräten infolge des technischen Fortschritts. Die Folge sind zunehmende Entsorgungsprobleme. Hinzu kommt, dass wegen unterschiedlicher Anwendung des Grundsatzes der Herstellerverantwortung in den Mitgliedstaaten die Wirtschaftsbeteiligten in der EU unterschiedlich belastet werden. Schließlich wird die Wirkung nationaler Recyclingkonzepte dadurch eingeschränkt, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Entsorgungsstrategien verfolgen.

Wesentliche Inhalte der Richtlinienvorschläge sind:

- getrennte Sammlung, Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, Festlegung von Sammelzielen und Verwertungsquoten,
- kostenlose Rückgabemöglichkeit für private Haushalte,
- Finanzierung der Behandlung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung durch Hersteller,
- Verbot der Verwendung bestimmter Schwermetalle und bromhaltiger Flammschutzmittel in elektrischen und elektronischen Geräten.

174. Lärmschutz – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Der Gemeinsame Standpunkt wurde einstimmig angenommen. Durch die künftige Richtlinie soll der vom europäischen Recht bisher ausgeklammerte Sektor der Geräuschmissionen erstmals erfasst werden. Der Richtlinienvorschlag sieht insbesondere vor:

- stufenweise Harmonisierung der Lärmindizes und Bewertungsmethoden für Umgebungslärm;
- Lärmkarten für alle zivilen Flughäfen mit mehr als 50 000 Flugbewegungen pro Jahr, Ballungsgebiete mit mehr als 250 000 Einwohnern, für Straßen mit mehr als 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr und für Bahnstrecken mit mehr als 60 000 Zügen pro Jahr spätestens bis 5 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie sowie spätestens bis 10 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie für alle Ballungsgebiete mit mehr als 100 000 Einwohnern, für Straßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr und für Bahnstrecken mit mehr als 30 000 Zügen pro Jahr; die Lärmkarten sind zu veröffentlichen und der Kommission vorzulegen;
- Verpflichtung zur Erstellung von Aktionsplänen zur Lärminderung auf lokaler Ebene.
- Immissionsgrenzwerte sind in dem Richtlinienvorschlag nicht enthalten.

Deutschland begrüßt die Anwendung gemeinschaftlicher Lärmindizes, die Erstellung von Lärmkarten und die Aufstellung von Aktionsplänen. In einer Reihe von Punkten – etwa bei der Eingrenzung der Gebiete, für die Aktionspläne erforderlich sind – konnten bereits im Vorfeld Verbesserungen des Richtlinienvorschlags im Sinne der deutschen Vorstellungen erreicht werden.

175. Luftqualität – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ozongehalt der Luft

Der Richtlinienvorschlag über den Ozongehalt der Luft vom Juli 1999 enthält Kurzfristmaßnahmen, Langfristziele, Zielwerte bis 2010, Alarm-, Informationsschwellen für Ozonkonzentration in der Luft, eine Harmonisierung der Methoden und Kriterien zur Beurteilung der Ozonkonzentrationen und Vorläufersubstanzen sowie Verpflichtungen zur umfassenden Information der Öffentlichkeit über die aktuellen Ozonwerte, über Ozonvorläuferstoffe und deren Bewertung.

Das Konzept bezüglich Ozon wird im Grundsatz begrüßt, insbesondere die Eröffnung der Möglichkeit zur Durchführung von Kurzfristmaßnahmen während Sommermogperioden in ganz Europa, sowie die Verschärfung des Alarmwertes.

Der Rat (Umwelt) verabschiedete einen gemeinsamen Standpunkt.

176. Internationale Umweltpolitik – Entwicklung der internationalen Strukturen im Umweltbereich

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen auf den Gebieten des globalen Umweltschutzes und auch mit Blick auf die Globalisierung der Wirtschaft hat Frankreich die Strukturen der internationalen Umweltpolitik zu einem wichtigen Thema seiner Präsidentschaft gemacht. Eine erste Erörterung der Umweltminister dazu fand bei dem informellen Treffen im Juli in Paris statt. Voraussetzung für eine Verbesserung der internationalen umweltpolitischen Zusammenarbeit sind insbesondere die Verbesserung der Koordinierung zwischen den zahlreichen für die Umwelt zuständigen VN-Einrichtungen und die Stärkung der institutionellen Struktur des VN-Systems im Umweltbereich, um dem Umweltschutz im Verhältnis zu konkurrierenden Interessen, etwa des Handels, eine angemessene Stellung im VN-System zu verschaffen. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) als führende multilaterale Institution für die Belange der internationalen Umweltpolitik und seine Stärkung und Aufwertung spielen dabei eine zentrale Rolle. Entscheidend wird sein, die Entwicklungsländer für einen den im Jahr 2002 10 Jahre nach Rio stattfindenden Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vorbereitenden Dialogprozess zu gewinnen.

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Fortentwicklung der internationalen Strukturen im Umweltbereich an. Wichtige Themen dieser Schlussfolgerungen sind die Stärkung der internationalen institutionellen Strukturen im Umweltbereich einschließlich einer Verbesserung der Koordinierung, eine Verbesserung der Kohärenz und Umsetzung des internationalen Umweltrechts, die Einbeziehung des Umweltschutzes in die Politik internationaler Organisationen und der einzelnen Staaten sowie Finanzierungsfragen.

177. Umweltrecht – Weißbuch der Kommission zur Umwelthaftung

Im Februar 2000 hat die Kommission ein Weißbuch zur Umwelthaftung verabschiedet. Ziel einer Umwelthaftung ist die Ergänzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts durch geeignete Haftungsregelungen. Umwelthaftung stellt aus Sicht der Kommission ein geeignetes Instrument dar, um eine verbesserte Anwendung zentraler Umweltgrundsätze (Verursacher- und Vorsorgeprinzip) und bestehender EG-Umweltvorschriften sicherzustellen. Ferner sollen derartige Haftungsregeln zu einer besseren Integration der Umwelt in andere Politikbereiche sowie zu einer Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes beitragen. – Die Kommission plant die schrittweise Erarbeitung einer EG-Rahmenrichtlinie bis Ende 2001.

178. Umweltrecht – Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen

Die Europäische Kommission hat den Richtlinienvorschlag zur Umsetzung der „ersten Säule“ der Aarhus-Konvention (Zugang zu Umweltinformationen) vorgelegt. Der Vorschlag dient der weiteren Vorbereitung der Ratifizierung der Konvention durch die Europäische Gemeinschaft. Er soll die Richtlinie 90/313 vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ersetzen.

Zusammen mit anderen Mitgliedstaaten forderte Deutschland eine vorbehaltlose Ratifizierung der Aarhus-Konvention und eine Bindung auch der Gemeinschaftsorgane durch diese Konvention.

179. Luftqualität – Gemeinschaftspolitik im Zusammenhang mit der Verminderung der Luftverschmutzung aus Transportmitteln

a) Bericht der Kommission über das Programm Autoöl II

Die Kommission berichtete dem Rat (Umwelt) über den Abschluss ihres mehrjährigen Programms Autoöl II. Mit diesem Programm ermittelte die Kommission gemeinsam mit Industrie, Verbänden und Mitgliedstaaten die kostengünstigsten und effektivsten fahrzeugbezogenen und/oder kraftstoffbezogenen Maßnahmen zur Minderung der Abgasbelastungen aus dem Straßenverkehr. Die Ergebnisse dieses Programms sind bereits in zahlreiche Richtlinien zur Kraftstoffqualität (z. B. Einführung von schärferen Grenzwerten für den Schwefelgehalt in Kraftstoffen sowie Abgasgrenzwertverschärfungen EURO III und IV) eingeflossen. Der Rat nahm hierzu Schlussfolgerungen an, die die noch verbleibenden Umsetzungserfordernisse im Bereich der Abgasemissionen des Verkehrs aufzeigen und damit die Agenda für die weitere Arbeit in diesem Bereich festlegen. Hierbei stehen insbesondere die Probleme der Stickoxidemissionen als

Ozonvorläufersubstanzen und der Feinstpartikelemission sowie die Notwendigkeit zur Förderung der schrittweisen, harmonisierten Einführung von schwefelfreiem Kraftstoff im Vordergrund.

b) Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG über bestimmte Bauteile und Merkmale von zwei- und dreirädrigen Kfz

Der Richtlinienvorschlag sieht eine weitere Verschärfung der Abgasgrenzwerte für motorisierte Zwei- und Dreiräder (Mofas, Mopeds, Motorräder) vor. Die in dem Vorschlag festgelegten Grenzwerte reichen allerdings nicht aus, um eine baldige Annäherung an das Abgasniveau der Pkw zu erreichen. Insbesondere die hohen Kohlenwasserstoffemissionen aus motorisierten Zweirädern geben Anlass zur Sorge. Deutschland hat in der Ratsgruppe einen Vorschlag für zukünftige Grenzwerte vorgelegt, der im Rahmen der schwedischen Präsidentschaft zu verhandeln ist. Das EP hat in seiner Stellungnahme ebenfalls deutlich schärfere Anforderungen gefordert. Der Rat (Umwelt) nahm den Bericht der Präsidentschaft zur Kenntnis.

c) Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG über Maßnahmen gegen die Luftverunreinigung aus Kfz

Der Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, auch die leichten Nutzfahrzeuge einer Prüfung der Abgasemissionen bei tiefen Temperaturen zu unterziehen. Die Verhandlungen konnten im Rahmen der F-Präsidentschaft nicht abgeschlossen werden, da einige Staaten (auch Deutschland) strengere als die vorgesehenen Grenzwerte gefordert haben. Ein Abschluss der Verhandlungen unter schwedischer Präsidentschaft ist zu erwarten.

X. Forschungs- und Technologiepolitik

180. Forschungspolitik, 5. und 6. Rahmenprogramm

Der Rat befasste sich am 15. Juni 2000 sowie am 16. November 2000 besonders mit den Überlegungen der Kommission für einen „Europäischen Forschungsraum“ sowie den Inhalten und Strukturen für das kommende 6. EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP). Er forderte in einer Entschließung die Kommission nachdrücklich dazu auf, einen ersten Entwurf des 6. FRP noch im Frühjahr 2001 vorzulegen.

Für das 6. FRP liegt der Kommission das breit abgestimmte deutsche Positionspapier vom Juni 2000 vor. Zum Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor ITER erteilte der Rat der Kommission das Mandat, ohne eine spätere Entscheidung für Bau und Betrieb von ITER vorwegzunehmen, Verhandlungen mit den internationalen Partnern über einen Rahmen zu führen, in dem die künftige Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts vorbereitet werden kann. Dabei hat die Kommission zugesagt, das für eine Grundsatzdiskussion auf politischer Ebene

gewünschte Strategiedokument mit Informationen zu zukünftigen Energie-Szenarien unter Bedingungen liberalisierter Märkte, Kosten, Umweltaspekte und Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Rolle der Industrie bei der Entwicklung in kürzester Zeit vorzulegen.

Im Rahmen der Heranführung der Beitrittskandidaten wurde unter deutscher Beteiligung in acht Beitrittsländern Informationsveranstaltungen zur EU-Forschungsförderung durchgeführt. Im Internet wurde von deutscher Seite eine „Partnerschaftsbörse“ eingerichtet, um die Suche nach geeigneten Projektpartnern zu erleichtern.

Die Diskussion über die neue Ausrichtung der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) ist auf der Basis der „Davignon-Evaluierung“ zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten begonnen worden.

181. Europäischer Forschungsraum

Der Europäische Rat in Lissabon am 23./24. März 2000 hat die wichtige Rolle herausgestellt, die Forschung und Entwicklung für das wirtschaftliche Wachstum, die Beschäftigung und den sozialen Zusammenhalt spielen und das Ziel der Schaffung eines Europäischen Forschungsraumes unterstützt. Das wurde damit zu einem prioritären Thema, bei dem es vor allem darum geht, wie die Rahmenbedingungen (z. B. Gemeinschaftspatent mit Neuheitschonfrist, Hochgeschwindigkeitsnetz, einheitliche Genehmigungsverfahren) verbessert und bestehende Hemmnisse in Bezug z. B. auf die Mobilität der Forscher beseitigt werden können.

Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Lissabon beschloss der Forschungsrat dazu am 15. Juni 2000, die Vernetzung von nationalen und gemeinsamen Forschungsprogrammen zu fördern, die auf freiwilliger Basis im Rahmen frei gewählter Ziele zu entwickeln sind. Ziel soll es sein, die Ressourcen für Forschung und technologische Entwicklung in den Mitgliedstaaten besser zu nutzen.

182. Raumfahrt

Der EU-Forschungsministerrat und der ESA-Rat auf Ministerebene haben auf der Grundlage eines gemeinsamen EU-/ESA-Dokumentes zur Europäischen Raumfahrtstrategie am 16. November 2000 in zwei Resolutionen die strategische Bedeutung der Raumfahrt für Europa bekräftigt und eine engere, auch institutionelle Zusammenarbeit EU/ESA verabredet. Im Rahmen dieser Strategie haben sie die Bedeutung des Satellitennavigationssystems Galileo sowie der Initiative „Global Monitoring for Environment and Security (GEMS)“ herausgestellt.

183. Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Das spezifische Programm über internationale Zusammenarbeit (INCO-Programm) hat auch im Jahre 2000 we-

sentlich zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit beigetragen. Darüber hinaus werden mit einer Vielzahl von Drittstaaten gemeinsame Projekte durchgeführt, wobei in geeigneten Fällen eine Formalisierung der Zusammenarbeit in einem Übereinkommen angestrebt wird. Am 16. November 2000 hat der Rat das wissenschaftlich-technische Abkommen der EU mit Russland unterzeichnet. Gespräche mit Brasilien über ein Abkommen haben begonnen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, und insbesondere den Partnerländern der Mittelmeeranrainer. Der Rat forderte die Kommission am 15. Juni 2000 auf, die gemeinsamen FTE-Maßnahmen der EU mit den Mittelmeerpartnerländern auch im Rahmen des MEDA-Programms fortzusetzen.

XI. Gesundheitspolitik

184. Die Gesundheitspolitische Strategie

Mit der Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 2000 über die „Gesundheitspolitische Strategie der Europäischen Gemeinschaft“ wird ein wesentlicher Schritt zur Entwicklung einer umfassenden EU-Gesundheitspolitik getan. Zentraler Bestandteil dieser Strategie ist ein neuer Aktionsrahmen sowie ein Vorschlag für ein umfassendes Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Der Aktionsrahmen soll es der Gemeinschaft ermöglichen, ihren gesundheitspolitischen Verpflichtungen durch die Festlegung klarer Ziele und politischer Instrumente wirksamer nachzukommen. Diese Festlegungen sind im Hinblick auf die Erwartungen der Öffentlichkeit sowie auf die neuen Herausforderungen und Prioritäten, insbesondere im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung, wichtig.

Auf dem Rat am 29. Juni 2000 wurden die strategischen Vorstellungen der Kommission von allen Mitgliedstaaten ausdrücklich begrüßt. Begrüßt wurde insbesondere, dass die Gesundheitspolitik in der Mitteilung als eigener Politikbereich der Gemeinschaft festgelegt und gleichzeitig eine klarere Kompetenzabgrenzung zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft vorgenommen wurde. Besondere Bedeutung wurde dem Auftrag der Gemeinschaft beigemessen, gesundheitspolitischen Zielsetzungen in anderen Politikbereichen Geltung zu verschaffen.

185. Aktionsprogramm Gesundheit

Wesentliches Element des Aktionsrahmens ist das „Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001 bis 2006)“. Dieses Programm, das die bisherigen acht Gesundheitsprogramme der Gemeinschaft ablösen soll, enthält drei Schwerpunkte:

- Verbesserung der Information auch als Beitrag zur Stärkung und Erhaltung leistungsfähiger Gesundheitssysteme
- rasche und koordinierte Reaktion auf Gesundheitsgefahren und Überwachungs-, Frühwarn- und Schnellreaktionsmechanismen,

- Berücksichtigung der Gesundheitsfaktoren durch Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und -prävention.

Das Programm wird von allen Mitgliedstaaten als eine geeignete Grundlage für die notwendige Umsetzung der neuen und erweiterten Gesundheitskompetenz der Gemeinschaft in Artikel 152 EG angesehen. Besondere Priorität wird allen Maßnahmen beigemessen, die der Vorbereitung oder Bewertung von gesundheitsrelevanten Aktionen oder Rechtsetzungsakten in anderen Politikbereichen der Gemeinschaft dienen, den Abbau bestehender Gesundheitsunterschiede zum Ziel haben und mit denen ein Europäischer Mehrwert geschaffen werden kann. Die Verabschiedung des Programms soll am 15. November 2001 erfolgen. Um einen reibungslosen Anschluss zu diesem neuen umfassenden Gesundheitsprogramm der Gemeinschaft zu ermöglichen, das frühestens Anfang 2002 in Kraft treten wird, sind die am 31. Dezember 2000 bzw. am 31. Dezember 2001 auslaufenden EU-Gesundheitsprogramme zur Gesundheitsförderung, zu Krebs, zu AIDS, zur Suchtprävention sowie zur Gesundheitsberichterstattung und zur Umweltverschmutzung mit Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2000 verlängert worden.

186. Europäisches Gesundheitsforum

Angesichts der Notwendigkeit, europäische Gesundheitspolitik sichtbarer und bürgernaher zu gestalten, hat die Kommission einen Vorschlag gemacht, ein „Europäisches Gesundheitsforum“ mit beratender Funktion einzurichten, um sicherzustellen, dass die Ziele der gesundheitspolitischen Strategie der Gemeinschaft in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Art und Weise dargestellt werden. Das Forum soll Konsultationen und Meinungsäußerungen zu einem breiten Themenspektrum ermöglichen. Die Kommission wird noch Konsultationen zu Einzelheiten der Arbeitsweise, Organisation und Zusammensetzung des Forums durchführen.

187. Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz

Vorsorgeprinzip

Im Februar hat die Kommission eine Mitteilung zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips vorgelegt, in welcher die Grundsätze und Leitlinien für die künftige Anwendung des Vorsorgeprinzips in den Politiken der EU festgelegt werden. Danach soll das Vorsorgeprinzip immer dann angewendet werden, wenn im konkreten Einzelfall die verfügbaren Informationen über mögliche Risiken unvollständig sind oder keine eindeutige wissenschaftliche Bewertung zulassen und gleichzeitig objektiv nachprüfbar Anzeichen für den Eintritt gefährlicher Folgen für die Umwelt und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen gegeben sind. In diesen Fällen kann die Anwendung des Vorsorgeprinzips die Grundlage für politische Entscheidungen bilden, die dazu dienen, ein hohes Schutzniveau in der EU sicherzustellen. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips soll sich an bestimmten Leitlinien

(Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung, Kohärenz mit früheren Maßnahmen, Abwägung, Befristung und regelmäßige Überprüfung, Festlegung der Beweislast) orientieren.

Der Rat hat diese Initiative der Kommission begrüßt und sich dieser Mitteilung in ihren Grundzügen angeschlossen. Eine entsprechende Entschließung des Rates wurde vom Europäischen Rat in Nizza bekräftigt.

Lebensmittelrecht

Mit dem Ziel, Lebensmittel „vom Erzeuger bis zum Verbraucher“ sicherer zu machen, hat die Kommission am 12. Januar 2000 das Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit veröffentlicht. Darin schlägt die Kommission einen neuen rechtlichen Rahmen vor, der die gesamte Lebensmittelkette einschließlich der Futtermittelherstellung abdecken soll. Zentrales Element soll die Schaffung einer Europäischen Lebensmittelbehörde sein. Darüber hinaus hat die Kommission für den Zeitraum bis 2003 über 80 verschiedene Maßnahmen, u. a. bei Futtermitteln, Tiergesundheit, Hygiene, Kontaminanten, Lebensmittelzusatzstoffen und Aromen, Pflanzenschutzmitteln, neuartigen Lebensmitteln und der Lebensmittelkennzeichnung geplant.

Am 8. November 2000 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vor. Kernstück ist die Einrichtung einer unabhängigen Europäischen Lebensmittelbehörde, deren Aufgabe die wissenschaftliche Beratung der Kommission und der Mitgliedstaaten, die Erhebung und Analyse von Informationen und die Information der Verbraucher sein soll; das Risikomanagement soll dagegen nicht von dieser Behörde betrieben werden, sondern weiterhin bei den nach dem EG-Vertrag zuständigen Organen und den Mitgliedstaaten verbleiben.

Die Bundesregierung hat den Verordnungsvorschlag der Kommission grundsätzlich begrüßt. Auch im Binnenmarktrat (30. November) und im Agrarrat (19. Dezember) wurde er durchweg positiv bewertet. In den Einzelheiten bedarf er allerdings noch sorgfältiger Prüfung. Der Europäische Rat in Nizza hat Rat und Parlament ersucht, die Beratung des Vorschlags beschleunigt voranzutreiben, damit die Europäische Lebensmittelbehörde bereits Anfang 2002 ihre Arbeit aufnehmen kann.

Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Der Europäische Rat in Nizza hat bekräftigt, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden muss. Unter Bezugnahme auf diese Schlussfolgerung sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen bei BSE hat in der Folge der Rat am 14. Dezember 2000 in einer Entschließung festgestellt, dass bei allen Entscheidungen, die gesundheitliche Folgen haben, eine volle Einbindung des Gesundheitsministeriums erforderlich sei.

188. Bekämpfung des Tabakkonsums

- Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen

Die Richtlinie 98/43/EG, die ein weitgehendes Tabakwerbeverbot innerhalb der EU vorgesehen hat, ist mit Urteil des EuGH vom 5. Oktober 2000 auf Klage von Deutschland hin für nichtig erklärt worden. Der EuGH stellte dabei fest, dass die Kompetenz des Gemeinschaftsgesetzgebers zur Harmonisierung von Vorschriften nicht ausreichend war. Das Urteil wird von der Bundesregierung begrüßt, da es wesentliche Fragen der Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und der nationalen Gesundheitspolitik klärt. Das Urteil zeigt auch, in welchen Bereichen Maßnahmen zur Beschränkung des Tabakkonsums auf EU-Ebene möglich sein könnten. Die Kommission hat auf dem Rat am 14. Dezember 2000 ihre Absicht mitgeteilt, unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils im ersten Halbjahr 2001 eine neue Richtlinie zu Werbung und Sponsoring bei Tabak-Erzeugnissen vorzulegen.

- Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen

Zu dem von der Kommission am 16. November 1999 vorgelegten Richtlinienentwurf wurde am 29. Juni 2000 mit qualifizierter Mehrheit (bei Ablehnung durch Deutschland und Stimmenthaltungen dreier weiterer Mitgliedstaaten) politisches Einvernehmen erzielt. Der Gemeinsame Standpunkt wurde am 31. Juli 2000 festgelegt. Das Europäische Parlament hat am 13. Dezember 2000 in zweiter Lesung 33 Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt beschlossen, von denen die Kommission nur 22 akzeptieren kann. Das nun erforderlich werdende Vermittlungsverfahren soll voraussichtlich in der ersten Hälfte 2001 abgeschlossen werden.

- Rahmenkonvention der WHO über die Bekämpfung des Tabakkonsums

Die 52. Weltgesundheitsversammlung hat durch ihre Resolution vom 24. Mai 1999 die Einrichtung eines zwischenstaatlichen Verhandlungsgremiums beschlossen. Der Rat hat am 18. Oktober 1999 die Kommission ermächtigt, in den Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft an den Verhandlungen zur internationalen Rahmenkonvention teilzunehmen. Die Verhandlungen sind im Oktober 2000 aufgenommen worden. Sie werden Anfang Mai 2001 fortgesetzt. Die Konvention wird von der Bundesregierung als geeignetes Instrument zur Bekämpfung des Tabakkonsums ausdrücklich begrüßt, ebenso die Mitwirkung der EU an den Verhandlungen. Notwendig ist indessen, dass die EU-Kompetenzen strikt eingehalten werden und eine detaillierte Abstimmung der Haltung der Kommission und der Präsidentschaft vor den Verhandlungen erfolgt. Dies ist weiterhin vorgesehen.

189. Gesundheit und Informationstechnologie

Der vom Europäischen Rat in Feira am 19./20. Juni 2000 gebilligte Aktionsplan „eEurope 2002 bis eine Informationsgesellschaft für alle“ enthält auch einen Abschnitt „Gesundheit“, der von den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission umzusetzen ist. Es geht darum, die Möglichkeiten der neuen Medien für die Gesundheitsversorgung optimal zu nutzen. Im Rat am 14. Dezember 2000 berichtete die Kommission, dass die allgemeinen Ziele der Gesundheitspolitik auch im Bereich der Informationstechnologie zu berücksichtigen seien. Sie erklärte, sie habe die Arbeiten für eine Mitteilung zum Thema „e-health“ aufgenommen. Diese Mitteilung wird Anfang 2001 vorgelegt werden.

190. Zusammenarbeit EU – WHO

Bei der Durchführung der vielfältigen gesundheitspolitischen Maßnahmen der EU ist eine enge Zusammenarbeit mit den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation unerlässlich. Formale Grundlage dieser Zusammenarbeit ist ein Briefwechsel, der am 14. Dezember 2000 von der Kommission sowie der Generaldirektorin der WHO unterschrieben wurde. Mit diesem Briefwechsel wird der frühere Briefwechsel vom 28. April 1982 abgelöst. Als Schwerpunkte der Zusammenarbeit werden in dem Briefwechsel Gesundheitsdaten und Gesundheitsberichterstattung, die Bekämpfung ansteckender Krankheiten, Gesundheitsforschung sowie die Bekämpfung des Tabakkonsums genannt.

191. Biotechnologie

Die Kommission hat 1993 in ihrem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung die große Bedeutung der modernen Biotechnologie für den Wirtschaftsstandort Europa hervorgehoben und eine Überprüfung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen angekündigt. Die Anpassung des nationalen Gentechnikrechts an das mit der am 5. Dezember 1988 in Kraft getretenen Richtlinie 98/81/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG (Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen) geänderte EU-Recht wird zur Zeit vorbereitet.

Zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG (Freisetzung und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen) wurde im Dezember 1999 vom Ministerrat der Gemeinsame Standpunkt beschlossen. Die Richtlinie befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren, mit dessen Abschluss Anfang 2001 zu rechnen ist. Im Anschluss daran müssen nochmals der Rat sowie das Europäische Parlament über das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens abstimmen. Damit könnte die Richtlinie im Frühjahr 2001 Inkrafttreten.

192. Protokoll über die biologische Sicherheit

Die im Februar 1999 in Cartagena (Kolumbien) abgebrochene außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz wurde im Januar 2000 in Montreal (Kanada) fortgesetzt und erfolgreich mit der Annahme des Protokolls abgeschlossen. Bis Ende 2000 wurde das Protokoll von ca. 80 Staaten, darunter Deutschland, sowie der Europäischen Gemeinschaft gezeichnet. Das Protokoll tritt 90 Tage nach der 50. Ratifizierung in Kraft. Es wird erwartet, dass dies anlässlich der 6. Vertragsstaatenkonferenz im April 2002 der Fall sein wird. Zur Vorbereitung der Implementierung des Protokolls wurde das „Intergovernmental Committee for the Cartagena Protocol on Biosafety“ (ICCP) eingesetzt. Eine erste Sitzung des ICCP fand im Dezember 2000 in Montpellier (Frankreich) statt. Die zweite Sitzung des ICCP ist für Oktober 2001 in Montreal anberaumt.

193. Humanarzneimittel

- Die Verordnung 141/2000 des Europäischen Parlaments über Arzneimittel für seltene Leiden (Orphan Drugs) vom 22. Januar 2000 zielt auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erforschung, Entwicklung und die Verfügbarkeit von Orphan Drugs durch Anreize für pharmazeutische Unternehmer wie die Eröffnung einer Gemeinschaftszulassung über ein zentrales europäisches Zulassungsverfahren.
- Die Verordnung 847/2000 der Kommission zur Durchführung der EU-Verordnung 141/2000 ist durch die Kommission am 27. April 2000 erlassen und am 28. April in Kraft getreten. Die „Orphan Drug-Durchführungsverordnung“ sieht u. a. in Artikel 8 Ausnahmen für die Rücknahme des Marktexklusivitätsrechts vor.
- Mit den Richtlinien 1999/82 und 1999/83 vom 8. September 1999 sind Ergänzungen des Anhangs der Richtlinie 75/318/EWG vorgenommen worden: Die erste Richtlinie enthält spezielle Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung spongiformer Enzephalopathien tierischen Ursprungs in Verbindung mit speziellen Herstellungsvorschriften für Arzneimittel in einer Leitlinie (CPMP/BWP/1230/98 vom 21. April 1999) des Arzneimittelspezialitätenausschusses (CPMP) in der jeweils aktuellen Fassung. Die zweite Richtlinie enthält Vorschriften zur Prüfung von Arzneimitteln, die „allgemein medizinisch verwendet“ werden. Die Umsetzung der Europäischen Richtlinien in das nationale Recht ist durch Änderungen der Verwaltungsvorschrift „Arzneimittelprüfrichtlinien“ 2 (nach § 26 des Arzneimittelgesetzes) vollzogen worden.

XII. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik

1. Bildungspolitik

194. Bildungspolitik, allgemein

Neben der Zielsetzung, über die europäische Dimension der Bildung hinaus stärker die nationalen Bildungspoliti-

ken in den Kontext der europäischen Integration zu stellen, wurden im Jahr 2000 u. a. die folgenden neuen Initiativen vereinbart:

- Bildungspolitische Zielsetzungen des Europäischen Rates von Lissabon
- Ratsempfehlung zur Überwindung von Mobilitätshemmnissen
- Aktionsplan Mobilität der französischen Präsidentschaft
- Kommissionsmemorandum zum lebenslangen Lernen
- Europäisches Jahr der Sprachen 2001
- neue Bildungskoooperationsabkommen der EU mit den USA und Kanada

Der Sondergipfel in Lissabon im Frühjahr 2000 hat mit dem Thema „Für ein Europa der Innovation und des Wissens“ die Rolle der Bildung für die Beschäftigungs- und Wachstumspolitik besonders hervorgehoben. Die EU-Bildungsminister werden einen Bericht an den ER Stockholm im Frühjahr 2001 über gemeinsame Ziele ihrer Bildungspolitiken und zur Umsetzung der bildungspolitischen Zielsetzungen des ER Lissabon vorlegen.

Der Rat hat sich in seiner Sitzung vom 9. November 2000 insbesondere der Förderung der Mobilität von Bildungsteilnehmern in Europa angenommen. Die EU-Bildungsminister haben einen Aktionsplan Mobilität für den Bildungsbereich verabschiedet sowie eine Empfehlung des Rates und des Europäischen Parlaments zur Überwindung von Mobilitätshemmnissen im Bildungsbereich beraten.

Der Aktionsplan Mobilität umfasst insgesamt 42 Vorschläge zur Überwindung von Mobilitätshemmnissen. Die Ratsempfehlung zur Überwindung von Mobilitätshemmnissen greift bildungs-, arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Mobilitäts erleichterung auf. Zu den Vorschlägen zählen z. B. die Schaffung eines europäischen Schüler-, Auszubildenden-, Studierenden- und Freiwilligenausweises, die Erweiterung der Anwendung des EUROPASS und die Schaffung einer Informationsplattform zu Mobilitätsmöglichkeiten in Europa.

Dem Konzept lebenslangen Lernens kommt auf europäischer Ebene wachsende Bedeutung zu. Die europäische Bildungsministerkonferenz in Bukarest von Mitte 2000, eine EURYDICE-Studie zum lebenslangen Lernen und die beschäftigungspolitischen Leitlinien 2001 greifen das Thema auf. Auf dem Rat vom 9. November 2000 wurde nun ein Memorandum zum Lebenslangen Lernen vorgestellt. Es beschreibt die Anforderungen für verändertes Lernen, die wichtigsten Elemente des Konzepts lebenslangen Lernens und schlägt sechs Schlüsselfelder für europäische und nationale Maßnahmen vor.

Die EU-Bildungsminister haben eine Ratsentscheidung zum Europäischen Jahr der Sprachen 2001 zur gemeinsamen Durchführung mit dem Europarat verabschiedet. Das Gesamtbudget für das Europäische Jahr der Sprachen beträgt 10 Mio. Euro. Im Rahmen des Jahres

werden Projektausschreibungen, Informationskampagnen zur Förderung des Sprachenlernens und verschiedene Fachkonferenzen durchgeführt.

Die Bildungsminister der EU, Lateinamerikas und der Karibik haben zur Verstärkung der Hochschulzusammenarbeit unter französischer Präsidentschaft eine Erklärung verabschiedet, deren Ziel es ist, neben fachpolitischen Zielsetzungen (insbesondere zur Mobilitätsförderung) auch die Bedeutung und Attraktivität Europas als Bildungsraum im transkontinentalen Bildungswettbewerb zu unterstreichen.

195. Die EU-Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI

Der Beschluss zur zweiten Phase von SOKRATES, des EU-Programms zur Förderung europäischer Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen Bildung, wurde am 24. Januar 2000 verabschiedet. Sokrates II hat eine Laufzeit von 2000 bis 2006 und ein Budget von 1,85 Mrd. Euro. Es setzt verschiedene erfolgreiche Aktionen des Vorläuferprogramms fort (Erasmus, Comenius und Lingua) und ergänzt diese durch neue Aktionen zur Erwachsenenbildung und zu Multimedia (Grundtvig, Minerva). Das Programm SOKRATES II wird gemeinsam mit dem Programm LEONARDO DA VINCI II das Konzept des lebenslangen Lernens stärker in den Mittelpunkt stellen und erheblich zum Ausbau der europäischen Bildungskooperation beitragen.

In Deutschland werden die einzelnen Aktionen durch Nationale Agenturen mit folgenden Zuständigkeiten betreut: durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (Erasmus), den Pädagogischen Austauschdienst (Comenius), die Carl Duisberg Gesellschaft (außerschulische Mobilität in Comenius und Mobilität in Grundtvig) sowie durch Bildung für Europa, Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (Lingua, Minerva, Grundtvig).

1999 nahmen in Deutschland 241 deutsche Hochschulen am Programm teil. Für die dezentral bewilligten Mobilitätsmaßnahmen im Hochschulbereich standen für Deutschland rund 15 Mio. Euro zur Verfügung. 15 000 deutsche Studierende waren 1999 mit dem SOKRATES-Programm zu einem durchschnittlich siebenmonatigen Studium im europäischen Ausland. Für die seit 1998/99 am Programm beteiligten MOE-Beitrittskandidaten ist Deutschland in Europa mit Abstand Gastland Nummer eins.

Im Schulbereich und beim Fremdsprachenerwerb hat sich die Zahl der beteiligten deutschen Schulen an Comenius seit Programmbeginn 1995 kontinuierlich gesteigert. Rund 2 300 deutsche Schulen aller Schulformen haben sich an den Comenius-Partnerschaften beteiligt, im Jahr 1999 allein waren es fast 1 000 deutsche Schulen. Die Aktion Lingua bot Schülern, Auszubildenden, Lehrern und Ausbildern auch die Gelegenheit, sich im Ausland Fremdsprachenkenntnisse durch Kurzeitaufenthalte anzueignen. Aus Deutschland haben 1999 mehr als 3 300 Schüler

und Auszubildende an einem solchen Aufenthalt teilgenommen. 1 800 deutsche Lehrer und Ausbilder beteiligten sich am Austausch zum Fremdsprachenerwerb. Dafür standen aus Sokrates-Mitteln über 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Am 1. Januar 2000 begann die zweite Phase des Programms LEONARDO DA VINCI. Das Budget belief sich im Jahr 2000 auf insgesamt 140 Mio. Euro. Projekte unter deutscher Federführung partizipierten auch im Jahr 2000 erheblich von diesen Fördermitteln:

11,4 Mio. Euro standen für Mobilitätsprojekte von Auszubildenden, jungen Arbeitnehmern, Hochschulabsolventen und Studenten und sowie Ausbildern/Bildungsverantwortlichen zur Verfügung. Aus diesen Mitteln konnten etwa 1 000 junge Arbeitnehmer, 800 Ausbilder, 1 800 Studenten und Hochschulabsolventen sowie 3 000 Auszubildende gefördert werden.

Daneben wurden etwa 7,5 Mio. Euro für 21 Pilotprojekte mit deutschen Konsortialführern zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden 5 Projekte im sog. Verfahren C (unmittelbare Förderung durch die europäische Kommission) mit deutschen Konsortialführern gefördert.

Sowohl die Mittel für die Mobilitätsprojekte als auch für die Pilotprojekte werden in der zweiten Programmphase dezentral verwaltet. Dazu wurde Bildung für Europa, Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) als Agentur (NA) für die Umsetzung des Programms LEONARDO DA VINCI in Deutschland eingerichtet. Die NA wird dabei von Durchführungsstellen unterstützt, die im Unterauftrag die Maßnahme Mobilität durchführen: die Carl Duisberg Gesellschaft (CDG), der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) sowie die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV). Die Bundesanstalt für Arbeit unterstützt die NA bei allen Fragen, die Aspekte der Berufsberatung berühren.

2. Kulturpolitik

196. Kultur als Querschnittsaufgabe

Die Neufassung des Artikels 151 im Amsterdamer Vertrag hat in den letzten Jahren zu einer verstärkten Diskussion kultureller Aspekte im Zusammenhang mit anderen Politikbereichen der EU geführt. Kulturpolitik und deren Hauptziel, die Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt in den Mitgliedstaaten, ist damit zur Querschnittsaufgabe der EU geworden.

Das Thema kulturelle Vielfalt beschäftigte den Rat im Jahr 2000 gleich mehrfach:

In Rats-Treffen und Seminaren wurde die Vereinbarkeit der vielfältigen Kulturaktivitäten mit Wettbewerbsprinzipien erörtert. Die Güterabwägung zwischen kulturellen und wirtschaftlichen Zielen der EU wurde auch am Beispiel der Buchpreisbindung deutlich. Im 1. Halbjahr 2000 wurde nach längeren Verhandlungen des Börsenvereins des deutschen Buchhandels mit der Kommission ein

Kompromiss mit dem Ergebnis erzielt, dass die bis dahin existierende grenzüberschreitende deutsch-österreichische Buchpreisbindung im Juli 2000 in getrennte nationale Regelungen umgewandelt wurde. Gleichzeitig wurde der § 15 GWB novelliert, damit eine rechtswidrige Umgehung der nationalen Buchpreisbindung durch Reimporte unterbunden wird. Ein weiteres wichtiges Thema für den Rat war die Sicherung und der Ausbau des öffentlichrechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter.

Weitere Themen des Rates waren Intensivierung der Kooperation im Bereich kultureller Statistiken, Erörterung eines Aktionsplans zur Förderung und Entwicklung europäischer Inhalte und der Sprachenvielfalt in globalen Netzen („e-Europe“), die mögliche Förderung architektonischer Qualität in Städten und Gemeinden mit Mitteln der EU-Strukturfonds und nicht zuletzt die Umsetzung des neuen Förder-Programms „Kultur 2000“.

197. Förderprogramme im Bereich Kultur

Am 1. Januar 2000 ist das neue EU-Förderprogramm „Kultur 2000“ in Kraft getreten. Es hat eine Laufzeit von fünf Jahren und ist mit 167 Mio. Euro ausgestattet. „Kultur 2000“ löst die bisherigen Programme Kaleidoskop (künstlerische Veranstaltungen), Ariane (Übersetzungen und Lesen) sowie Raphael (kulturelles Erbe) ab und dient der Kooperation auf allen künstlerischen und kulturellen Gebieten. Kultur wird damit als ein wichtiger Faktor der gesellschaftlichen Integration angesehen. Entsprechend ist das Ziel von Kultur 2000 die Förderung des gemeinsamen europäischen Kultur- und Geschichtsraumes in seiner kulturellen Vielfalt. Durch das Programm soll die Kreativität und Mobilität, der öffentliche Zugang zur Kultur, die Verbreitung von Kunst und Kultur, der interkulturelle Dialog und die bessere Kenntnis der Geschichte der Völker Europas verstärkt werden.

198. Kulturstädte Europas

Im Jahr 2000 waren Avignon, Bergen, Bologna, Brüssel, Krakau, Helsinki, Prag, Reykjavik und Santiago de Compostela gemeinsam Kulturstädte Europas. Die Programme der neun Kulturstädte wurden aufeinander abgestimmt und mit über 2 Mio. Euro von der EU unterstützt.

3. Medienpolitik

199. Medienpolitik

Einer der Kernpunkte der medienpolitischen Diskussion im Jahre 2000 war die Debatte über den Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Förderprogramm MEDIA PLUS.

Als zentrales Förderinstrument der EU für die Filmwirtschaft wurde MEDIA PLUS anlässlich des Kulturministerrates am 23. November 2000 politisch verabschiedet und für eine Laufzeit von 5 Jahren vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2005 mit einem Mittelvolumen von

insgesamt 400 Mio. Euro beschlossen. MEDIA PLUS soll die nationalen Förderprogramme für den audiovisuellen Bereich sowohl in der Phase der Entwicklung wie vor allem den Vertrieb ergänzen, also keine direkte Produktionsförderung darstellen (Subsidiarität). Es besteht, wie dies schon bei dem Vorgängerprogramm Media II der Fall war, aus zwei Teilprogrammen:

- einem Beschluss zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (2001 bis 2005), basierend auf Artikel 150 EG-Vertrag, dotiert mit 50 Mio. Euro sowie
- einem Beschluss zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (2001 bis 2005), basierend auf Artikel 157, Abs.3 EG-Vertrag, dotiert mit 350 Mio. Euro.

Die medienpolitische Diskussion auf Gemeinschaftsebene war darüber hinaus wesentlich geprägt durch die Aussagen der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung über die „Leitlinien der audiovisuellen Politik im digitalen Zeitalter“, die die Kommission Mitte Dezember 1999 verabschiedet hatte und die neben umfassenden inhaltlichen Grundaussagen zur Politik der Kommission auch einen Überblick über die zeitlichen Vorstellungen der Kommission in diesem Politikfeld enthält.

Der portugiesische Ratsvorsitz hat seine rundfunkpolitischen Aktivitäten vor dem Hintergrund dieser Mitteilung auf den Fragenkomplex konzentriert, der mit der Einführung der digitalen Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zusammenhängt, namentlich der Einführung der digitalen terrestrischen Übertragung, mit der in absehbarer Zeit eine „Abschaltung“ der analogen Übertragung einhergehen soll. Die medienpolitische Diskussion im ersten Halbjahr 2000, die auf Initiative des Vorsitzes im Anschluss an ein Seminar der Präsidentschaft in Lissabon auch in Schlussfolgerungen des Rates Niederschlag fand, arbeitete u. a. das Ergebnis heraus, dass eine europaweit zeitgleiche Einführung digitaler Übertragungstechniken nicht in Betracht kommt. Ferner unterstrich der Rat im Anschluss sowohl an die Vorschläge der Kommission in der o. g. Mitteilung als auch an eigene frühere Aussagen die Notwendigkeit, die Regulierung der Inhalte (Medienrecht im eigentlichen Sinne) von der Regulierung der Infrastruktur (Telekommunikationsrecht) deutlich zu trennen. Dabei wurde auch daran erinnert, dass es Situationen geben kann, in denen zur Sicherung medienpolitischer Ziele – etwa Gewährleistung des Pluralismus – das Instrumentarium des Telekommunikationsrechtes herangezogen werden muss.

Die rundfunkpolitische Debatte unter französischem Ratsvorsitz konzentrierte sich verstärkt auf die Fragen der Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks und der Vereinbarkeit der Finanzierungsformen mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft, namentlich den beihilferechtlichen Regelungen des Vertrages. Anlass waren die z. T. seit geraumer Zeit bei der

Europäischen Kommission anhängigen Beschwerden privater Veranstalter gegen die Finanzierungsmodalitäten in verschiedenen Mitgliedstaaten und das Bemühen der Kommission, ein einheitliches Argumentationsraster für die Bescheidung dieser Beschwerden zu entwickeln, nachdem erst im Frühjahr 2000 eine Entscheidung der Kommission in einer Portugal betreffenden Beschwerdesache vom EuGH aufgehoben und zurückverwiesen worden war. Der französische Ratsvorsitz richtete ein Präsidenschaftsseminar und im unmittelbaren Anschluss daran im Schwerpunkt auch den informellen Rat in Lille im Juli 2000 zu diesem Fragenkreis aus und förderte einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern und den betroffenen Dienststellen der Kommission, der die ganze Komplexität des Themas hinreichend deutlich werden ließ. Vor diesem Hintergrund verzichtete die Europäische Kommission im 2. Halbjahr 2000 darauf, „Leitlinien“ für die Beurteilung der Finanzierungssysteme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorzulegen, widmete aber einen Teil des Anhangs ihrer Ende September 2000 verabschiedeten Mitteilung zur Daseinsvorsorge diesem Fragenkomplex. Darin betonte sie u. a., dass die Bestimmung des Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ebenso wie die Festlegung seiner Finanzierung in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt. Sie betonte zudem, dass eine „Mischfinanzierung“, die Formen der Finanzierung durch staatliche Festlegung mit Einnahmen etwa aus Werbung verbindet, nicht grundsätzlich mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft in Widerspruch steht.

XIII. Gleichstellungs-, Jugend- und Seniorenpolitik sowie Freie Wohlfahrtspflege und Sportpolitik

200. Gleichstellungspolitik

Am 28. November 2000 hat der Rat dem „Programm für die Strategie der Gemeinschaft zur Gleichstellung von Frauen und Männern (2001 bis 2005)“ seine politische Zustimmung gegeben. Außerdem nahm der Rat Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Aktionsplattform von Peking zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit an, einschließlich Indikatoren, die zukünftig die Vergleichbarkeit des Standes der Vereinbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten.

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2001 betonen die Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Einbeziehung und Sichtbarmachung der Geschlechterperspektive im Rahmen aller vier Pfeiler. Im IV. Pfeiler (Chancengleichheit) wird die Strategie des Gender-Mainstreaming deutlich verstärkt. Neu ist auch die Aufforderung zur Festlegung von nationalen Zielvorgaben für die Verbesserung des Angebotes der Betreuungseinrichtungen für Kinder. Im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking und der Ergebnisse der Sondergeneralversammlung Peking + 5 fand auf der

EXPO die Internationale Frauenkonferenz „Frauen verändern Macht“ statt, auf der u. a. deutsche Projekte des 4. Mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern präsentiert wurden.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. Januar 2000 (Rs-C-285/98-Tanja Kreil) wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Änderung des Grundgesetzes (Artikel 12 a Abs. 4 S. 2) sowie Änderungen des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften umgesetzt. Danach können Frauen seit Januar 2001 ohne Einschränkungen als Berufssoldatinnen bzw. Soldatinnen auf Zeit freiwillig Dienst an der Waffe leisten.

201. Jugendpolitik

Unter portugiesischer Präsidentschaft ist im Vermittlungsverfahren das EU-Aktionsprogramm JUGEND verabschiedet worden und am 18. Mai 2000 in Kraft getreten. Es integriert die bisherigen Programme „Jugend für Europa“ (Jugendbegegnungen) und „Europäischer Freiwilligendienst“, (als Aktionen 1 bzw. 2); weitere Aktionen sind (3) Jugendinitiativen, (4) Gemeinsame Aktionen (insbes. mit den EU-Programmen SOKRATES und LEONARDO) sowie (5) Unterstützende Maßnahmen (Training, Fortbildung, Netzbildung, Jugendinformation, Studien). Mit einem Finanzvolumen von 520 Mio. Euro für die siebenjährige Laufzeit von 2000 bis 2006 bietet es die Grundlage für die jugendpolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas sowie Zyperns und Maltas als Programmländer.

Im Rahmen der von Kommissarin Reding initiierten Weißbuch-Konsultationen zur EU-Jugendpolitik fand die deutsche EU-Jugendkonferenz mit beachtlichen Ergebnissen über Pfingsten 2000 in Berlin statt. Die europäische Jugendkonferenz vom 5. bis 8. Oktober 2000 in Paris hat wie die deutsche besondere Akzente in Forderungen zur Bildungspolitik sowie zur vertieften Jugendpartizipation gesetzt; eine Delegation von 18 Jugendlichen hat diese Forderungen sowohl mit der Kommissarin wie mit dem Jugendministerrat unter französischer Präsidentschaft (am 9. Oktober) diskutiert.

Der Rat verabschiedete eine Entschließung betreffend die soziale Integration von Jugendlichen, die weitgehend den Zielen der Politik der Bundesregierung entspricht.

Die Initiative Deutschlands zur stärkeren europäischen Zusammenarbeit in der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bei Jugendlichen wurde durch Vorsitz, Mitglieder des Jugendrats und EU-Kommission als zukunftsweisende Initialzündung begrüßt.

202. Seniorenpolitik

Aus Mitteln des Bundesaltensplans wurden im Jahre 2000 mit einem Gesamtumfang von etwa 0,5 Mio. DM rund 40 bi- und multinationale Begegnungs- und Fachkräfte-

maßnahmen älterer Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland mit Seniorinnen und Senioren meist benachbarter europäischer Staaten gefördert. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe führte im Jahr 2000 mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die deutsch-niederländische Expertentagung „Wohnen in Gemeinschaft“ durch. Die Veranstaltung diente dem Erfahrungsaustausch über die Wohnformen älterer Menschen, inklusive neuer Wohnformen für Pflegebedürftige, ihren Grad an Selbstorganisation sowie ihren Beratungsbedarf.

203. Freie Wohlfahrtspflege

Das im Jahre 1999 gegründete Observatorium zur Rolle der sozialen Dienste in Europa hat seine Arbeit 2000 fortgesetzt. Arbeitsschwerpunkte bildeten die Vorbereitung europäischer Forschungsarbeiten, die Durchführung von Fachtagungen und die Netzwerkbildung.

Ein EU-Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung wurde vom Rat verabschiedet. Durch das Programm sollen die Union und die Mitgliedstaaten befähigt werden, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung effektiver und effizienter zu gestalten.

Der Europäische Rat billigte bei seinen Beratungen in Nizza im Dezember 2000 die europäische Sozialagenda, die unter dem Oberthema der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung die Träger sozialer Dienste berücksichtigt.

Im Bereich der Daseinsvorsorge und soziale Dienste in freigemeinnütziger und kommunaler Trägerschaft führte die Kommission mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Gespräch, das die EU-rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema hatte.

204. Sportpolitik

Im Mittelpunkt der informellen Sportministerbegegnungen am 10. Mai 2000 in Lissabon unter portugiesischer und am 6. November 2000 in Paris unter französischer EU-Ratspräsidentschaft stand der Appell an die Kommission und den Rat, die spezifischen Merkmale des Sports in Europa und seine soziale, erzieherische und kulturelle Funktion bei der Umsetzung der gemeinsamen Politiken zu berücksichtigen und sich mit den Mitgliedstaaten der EU für eine wirksame Dopingbekämpfung in Europa einzusetzen.

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Feira enthalten die folgende Aussage: „Der Europäische Rat

fordert die Kommission und den Rat auf, im Rahmen gemeinsamer Politiken die besonderen Merkmale des Sports in Europa und seine gesellschaftliche Funktion zu berücksichtigen“.

Die französische EU-Ratspräsidentschaft legte unter Berücksichtigung der Vorarbeiten der Sportdirektoren der Mitgliedstaaten der EU und der Ergebnisse der informellen Sportministerbegegnung am 6. November 2000 dem Europäischen Rat in Nizza eine Erklärung über die im Rahmen gemeinsamer Politiken zu berücksichtigenden besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa vor, die angenommen wurde:

„Der Europäische Rat nimmt die Erklärung des Rates über die besonderen Merkmale des Sports (siehe Anlage IV zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes der Tagung des Europäischen Rates in Nizza) zur Kenntnis. Ferner nimmt der Europäische Rat die Schlussfolgerung des Rates zur Internationalen Anti-Doping-Agentur mit Befriedigung zur Kenntnis und kommt überein, die europäische Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren. Er nimmt ferner die Erklärung zur Kenntnis, welche die VN anlässlich der Jahrtausendwende über die Förderung des Friedens und des gegenseitigen Verständnisses durch den Sport und den olympischen Frieden abgegeben haben“ (Schlussfolgerung Nr. 52).

Als besonderes Anliegen wurde vom Europäischen Rat die Wahrung des Zusammenhalts und der Solidarität zwischen allen Ebenen der sportlichen Betätigung sowie der Fairness bei Wettkämpfen, der moralischen und materiellen Werte sowie des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit der Sportler, vor allem der Minderjährigen, betont.

Unter französischer EU-Präsidentschaft wurde ferner zu einem Troika-Treffen der Sportminister der EU-Mitgliedstaaten (Finnland, Frankreich und Schweden) am 5. Juli 2000 in Paris eingeladen, auf dem die Einrichtung eines Verbindungsausschusses zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) vereinbart wurde. Der Verbindungsausschuss soll den Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und der WADA gewährleisten und eine Abstimmung der EU-Mitgliedstaaten untereinander und mit dem Europarat sicherstellen.

Zudem fand auf Einladung der Europäischen Kommission und in Zusammenarbeit mit der französischen EU-Ratspräsidentschaft am 26./27. Oktober 2000 in Lille das 9. Europäische Sportforum statt, auf dem als zentrale Themen die Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports, die Dopingbekämpfung und der Schutz junger Sportler behandelt wurde.

D. Die Außenbeziehungen der Europäischen Union

I. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

205. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP)

Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) stellte der Gipfel von Nizza im Dezember 2000 den Abschluss eines an Entwicklungen reichen Jahres dar. Der Europäische Rat verabschiedete eine Reihe von Grundsatzdokumenten zur Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) und beschloss die Einrichtung ständiger Gremien zum Krisenmanagement. Auf der Regierungskonferenz einigten sich die Mitgliedstaaten auf wichtige Änderungen in Kapitel V (GASP) des EU-Vertrags, darunter auf die Einführung der Verstärkten Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Wichtigstes Projekt war jedoch die Schaffung von Fähigkeiten der EU zu einem eigenständigen Krisenmanagement im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Diese Fähigkeiten sollen zivile ebenso wie militärische Mittel umfassen.

In Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates in Köln und des Europäischen Rates in Helsinki wurden zum 1. März vorläufige Gremien eingerichtet, deren Aufgabe der Aufbau der endgültigen Strukturen und Verfahren in der ESVP ist. Bei diesen Gremien handelt es sich um das (interims)-Politische und Sicherheitspolitische Komitee (iPSK, als ständige Brüsseler Formation des bisher für alle Fragen der GASP zuständigen Politischen Komitees) und ein Gremium militärischer Delegierter als Vorläufer des zukünftigen EU-Militärausschusses. Zur Vorbereitung des zukünftigen EU-Militärstabes wurden militärische Experten der Mitgliedstaaten in das EU-Ratssekretariat entsandt.

Erstmals kam es im Jahr 2000 zu einer Zusammenarbeit zwischen EU und NATO. In vier gemeinsamen Arbeitsgruppen wurden u. a. Regelungen der weiteren Zusammenarbeit beider Organisationen sowie zu einem möglichen Rückgriff der EU auf NATO-Kapazitäten erörtert. Die EU hat zu diesen Fragen auf dem Europäischen Rat in Nizza umfassende Positionspapiere gebilligt. Im Anschluss daran kam es am 15. Dezember erstmals zu einem informellen Arbeitssessen der Außenminister von EU und NATO. Auch iPSK und Nordatlantikrat hielten gemeinsame Treffen ab.

Die EU erarbeitete detaillierte Regelungen zur Beteiligung von Drittstaaten an von der EU-geführten Operationen. Das iPSK traf mehrfach mit den Vertretern der mit der EU assoziierten Staaten und mit den europäischen NATO-Mitgliedstaaten zusammen, die nicht der EU angehören.

In Sitzungen des Allgemeinen Rates unter Beteiligung der Verteidigungsminister wurden wichtige Weichen zur Schaffung militärischen Handlungsfähigkeit der EU gestellt. Bereits beim Europäischen Rat in Helsinki war vereinbart worden, die EU bis zum Jahr 2003 in den Stand zu versetzen, im Krisenfall innerhalb von 60 Tagen Landstreitkräfte in Stärke von 50 000 bis 60 000 Soldaten – lageabhängig zusätzlich durch Marine- und Luftwaffenanteile unterstützt – zur Durchführung der so genannten „Petersberg-Aufgaben“⁵⁶⁾ zur Verfügung zu stellen, sofern die NATO als Ganzes sich nicht militärisch engagiert. Anlässlich der Konferenz der Beitragssteller im November 2000 zeigten die EU-Mitgliedstaaten die Streitkräftebeiträge an, die sie der EU für militärische Krisenmanagementoperationen zur Verfügung stellen können. Als Ergebnis kann die EU über einen Gesamtumfang von 100 000 Soldaten, 400 Kampfflugzeugen und 100 Schiffen verfügen, aus denen Streitkräfte für den Bedarf einer konkreten Operation zusammengestellt werden können. Deutschland meldete ca. 30 000 Soldaten aus den vorhandenen Streitkräften der Bundeswehr. Das Maximalkontingent eines deutschen Beitrages für einen EU-geführten Einsatz wurde auf 18 000 Soldaten festgelegt. In einem Treffen mit den der EU assoziierten Staaten zeigten diese ebenfalls die Bereitschaft, bei eventuellen EU-geführten Operationen Beiträge zu leisten – eine wertvolle Bereicherung der Fähigkeiten der EU.

Intensive Arbeit unter portugiesischer und französischer Präsidentschaft ermöglichte schließlich die Beschlüsse des Europäischen Rates in Nizza, die die Voraussetzungen für die eigenständige Durchführung von „Petersberg-Operationen“ durch die EU schufen. Bisher hätte sich die EU hierzu gem. Artikel 17 der WEU bedient.

Der Europäische Rat in Nizza beschloss:

- die Einrichtung der permanenten Strukturen (Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK), Militärausschuss und Militärstab) in Ergänzung zu dem bereits bestehenden Ausschuss für zivile Aspekte des Krisenmanagements
- den laufenden Aufbau der Strukturen, insbesondere des künftigen EU-Militärstabes, ohne Verzögerung fortzusetzen
- eine erste Operationalität der ESVP möglichst frühzeitig im Jahr 2001 zu erreichen und hierfür Vereinbarungen für die Zusammenarbeit EU-NATO und die Einsetzung der permanenten Strukturen und Verfahren vorzubereiten.

Zum zivilen Krisenmanagement erarbeitete der im Mai 2000 eingesetzte Ausschuss für Ziviles Krisenmanage-

⁵⁶⁾ Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen

ment auf der Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Rates in Helsinki konkrete Planziele für die EU, die der Europäische Rat in Feira im Juni 2000 verabschiedete: Die EU soll bis zum Jahr 2003 in der Lage sein, bis zu 5 000 Polizisten für eine Krisenmanagementoperation bereitzustellen, davon 1 000 Polizeibeamte innerhalb von 30 Tagen. Der Europäische Rat in Nizza billigte detaillierte Regelungen zur Erfüllung dieses Ziels. Er begrüßte ebenso die Arbeiten zur Steigerung der besonders wichtigen Fähigkeiten in den Bereichen Aufbau des Rechtsstaates, Zivilverwaltung und Katastrophenschutz. Verbesserte Kapazitäten der EU sollen sowohl für Operationen der EU selbst als auch für von den VN oder der OSZE geführte Operationen zur Verfügung stehen.

Zugleich wurden als Ergebnis der Regierungskonferenz in Nizza Änderungen des EU-Vertrages verabschiedet, mit denen dem Erfordernis eines effizienten Krisenmanagements Rechnung getragen wird. Die gerade erst im Amsterdamer Vertrag aufgenommene Definition der WEU als integraler Bestandteil der EU und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der WEU bei der Durchführung von „Petersberg-Operationen“ wurden mit der Begründung gestrichen, dass „die EU künftig selbst derartige Missionen durchführen wird“. Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee wurde als Nachfolger des Politischen Komitees und als das für alle Fragen der GASP zuständige EU-Gremium vertraglich verankert. Der Allgemeine Rat kann künftig die politische Kontrolle und strategische Leitung einer Krisenmanagementoperation dem PSK übertragen. Damit wird die schnelle Handlungsfähigkeit der EU im Falle der Durchführung einer solchen Operation gesichert.

Der Vertrag von Nizza bezieht auch die GASP in die Verstärkte Zusammenarbeit ein; und zwar in Fällen, in denen eine Gruppe von mindestens acht Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einer Gemeinsamen Aktion (Artikel 14 EUV) oder einer Gemeinsamen Strategie (Artikel 13 EUV) enger zusammenarbeiten möchte. Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen sind davon ausgenommen. Die Möglichkeit der Ratsentscheidung mit qualifizierter Mehrheit in der GASP wurde auf Entscheidungen zur Ernennung von EU-Sonderbeauftragten ausgedehnt.

206. Sonstige Themen der GASP

Nach der Ernennung von Javier Solana zum Hohen Repräsentanten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bot das Jahr 2000 Solana die Gelegenheit zur praktischen Konkretisierung seines im Vertrag von Amsterdam nur vage umrissenen Mandats. Neben den Staaten des westlichen Balkan, die er mehrfach besuchte und zu denen er gemeinsam mit Außenkommissar Patten ein umfassendes Konzeptionspapier entwickelte, zeigte Solana vor allem bei den Nahost-Friedensverhandlungen Profil. In der auf dem Gipfel von Sharmel-Sheik vereinbarten Mitchell-Kommission, die sich mit den Ursachen der jüngsten Gewaltwelle beschäftigen soll, vertritt Solana die EU.

Die im März 2000 vom Rat verabschiedeten „Leitlinien zur Ernennung von EU-Sonderbeauftragten“ berücksich-

tigen die neue Stellung des Hohen Repräsentanten, der zugleich Generalsekretär des Rates ist, indem sie die Sonderbeauftragten diesem unmittelbar unterstellen. Auf der Grundlage dieser Leitlinien wurden die Mandate der drei Sonderbeauftragten Ajello (Grosse Seen), Moratinos (Nahost-Friedensprozess) und Hombach (Stabilitätspakt Südosteuropa) im Dezember 2000 jeweils um ein Jahr verlängert.

Mit der Verabschiedung der Gemeinsamen Strategie für den Mittelmeerraum auf dem Europäischen Rat Feira hat die EU ein weiteres ihrer im Vertrag von Amsterdam neu geschaffenen Instrumente genutzt, um der GASP größere Sichtbarkeit und Kohärenz zu verschaffen (siehe zur Mittelmeerstrategie auch im Kapitel EU-Drittstaaten unter „Barcelona-Prozess“).

Zu weiteren Aspekten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird auf Abschnitt III dieses Kapitels („Beziehungen der EU zu Drittstaaten“) verwiesen.

II. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik

1. Außenwirtschaftspolitik allgemein

207. Welthandelsorganisation (WTO)

Die EU hat im Jahr 2000 weiterhin mit Nachdruck das Ziel einer umfassenden WTO-Verhandlungsrunde verfolgt. Die EU hat dabei bekräftigt, in einer neuen Welthandelsrunde sowohl den Marktzugang (Abbau der tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse) verbessern als auch das Regelwerk der WTO stärken zu wollen. Deutschland und die EU sehen darüber hinaus weiterhin die Notwendigkeit, eine angemessene Verknüpfung zwischen weiterer Handelsliberalisierung und den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, des Umweltschutzes, des sozialen Fortschritts sowie der Beachtung sozialer Mindeststandards und des Gesundheits- und Verbraucherschutzes herzustellen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die EU in intensiven Konsultationen mit anderen WTO-Partnern um deren Zustimmung zum EU-Konzept einer neuen Runde bemüht. Im Mai 2000 hat die EU gemeinsam mit den USA, Japan und Kanada ein Maßnahmenpaket zur Vertrauensbildung gegenüber Entwicklungsländern mit einem verbesserten Marktzugang für die am wenigsten entwickelten Länder, einer effizienter koordinierten technischen Hilfe, einer besseren Beteiligung aller WTO-Mitgliedstaaten am internen Konsultationsprozess der WTO und Hilfestellungen bei Implementierungsproblemen der Entwicklungsländer mit Ergebnissen der Uruguay-Runde vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission im September einen Vorschlag vorgelegt, den 48 am wenigsten entwickelten Ländern einen – über die bereits seit dem 1. Januar 1998 zollfreien gewerblichen Produkte hinaus – zollfreien Zugang für alle Produkte (mit Ausnahme von Waffen) einzuräumen. Die Beratungen hierzu sind in der EU noch nicht abgeschlossen.

Entsprechend den Beschlüssen der Uruguay-Runde haben Anfang 2000 die WTO-Verhandlungen zu Agrar- und Dienstleistungen begonnen. Die EU hat auf dem Agrarministerrat am 20. November einen umfassenden Vorschlag für die weiteren Verhandlungen im Agrarbereich einstimmig beschlossen. Im Bereich der Dienstleistungen hat man sich zunächst auf die Festlegung der Verhandlungsmodalitäten konzentriert. Die Bundesregierung strebt gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedern einen möglichst schnellen Übergang zu substanziellen Verhandlungen an, um vor dem Hintergrund der weltweit wachsenden Bedeutung des Dienstleistungssektors den Marktzugang durch eine möglichst weitgehende Liberalisierung in allen Dienstleistungssektoren zu verbessern.

208. WTO-Übereinkommen über Textilien und Bekleidung (ATC)

Der Rat der Europäischen Union hat am 9. November 2000 die Produktliste der III. Integrationsstufe nach dem WTO-Übereinkommen über Textilien und Bekleidung (ATC) der Uruguay-Runde des GATT angenommen. Das ATC sieht vor, alle Produkte dieses Sektors stufenweise bis zum 1. Januar 2005 den allgemeinen GATT-Regeln zu unterstellen. Die Gemeinschaftsliste für die III. Stufe zum 1. Januar 2002 beinhaltet 18,1 % des im Basisjahr 1990 mit Textil- und Bekleidungswaren erzielten Exportvolumens und umfasst u. a. Kategorien, die gegenwärtig im Textilregime einfuhrbeschränkt sind. Damit werden die Festlegungen des ATC erfüllt. Gleichzeitig wurde ein Mandat zur Aufnahme bilateraler Verhandlungen der Europäischen Kommission mit Drittstaaten verabschiedet. Ziel dieser Verhandlungen ist es, im Austausch zu zusätzlichen – über die Verpflichtungen des ATC hinausgehenden – Liberalisierungsschritten der Europäischen Gemeinschaft eine Verbesserung des Marktzugangs für die europäische und damit auch deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie als einer sehr stark exportorientierten Industrie durch den Abbau bestehender tarifärer und nicht-tarifärer Handelshemmnisse zu erreichen.

209. Exportkredite

Im Rahmen des EU-Ratsarbeitskreises Exportkredite stimmten sich die EU-Mitgliedstaaten über Fragen der Deckungspolitik der nationalen Exportkreditversicherungen und zur Vorbereitung der Sitzungen der Teilnehmer am OECD-Konsensus über öffentlich unterstützte Exportkredite sowie der OECD-Exportkreditgruppe ab. Wichtige Themen waren insbesondere die Haltung der EU im Rahmen der Verhandlungen über eine OECD-Regelung für landwirtschaftliche Exportfinanzierungen sowie die Abstimmung der Haltung der Mitgliedstaaten zu einer stärkeren Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe von Exportkreditgarantien. Auf der Grundlage eines deutsch-belgischen Vorschlages verpflichteten sich alle Mitglieder der OECD-Exportkreditgruppe im November 2000, auch in ihrem Bereich abgestimmte Maßnahmen gegen Bestechung im internationalen Wirtschaftsverkehr zu ergreifen.

2. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

210. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

Im November 2000 bekräftigten die EFTA-Minister erneut ihr Interesse an der Weiterentwicklung der EU, wie sie anlässlich des Gipfels in Lissabon festgelegt wurde.

Aus EU-Sicht ist beispielhaft auf das Teilnahmegesuch der EFTA/EWR-Staaten zur geplanten Errichtung einer europäischen Lebensmittelbehörde hinzuweisen. Auch hinsichtlich der Initiative einer europäischen Flugsicherheitsbehörde unterstrichen die EFTA/EWR-Staaten ihr Interesse an einer Teilnahme. Die Bundesregierung setzte sich dafür ein, dass das Protokoll 3 des EWR-Abkommens über landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte baldmöglichst abgeschlossen werden kann. Die Aktivitäten der EFTA im Berichtszeitraum über die Unterzeichnung einer Kooperationsklärung mit Jugoslawien, einer Erklärung über Kooperation im Bereich von Handel und Investitionen mit den Mercosur-Staaten und eines Freihandelsabkommens mit Mexiko werden von der Bundesregierung begrüßt und legen dar, dass die EFTA an einem weiteren Ausbau ihrer Handelsbeziehungen zu Drittländern besonders interessiert ist.

211. Bilaterale Sektorenabkommen der EU mit der Schweiz

Die am 21. Juni 1999 unterzeichneten sieben Sektorenabkommen der EU mit der Schweiz in den Bereichen Personenfreizügigkeit, Straßenverkehr, Luftverkehr, Landwirtschaft, Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Öffentliche Beschaffungswesen sowie wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit wurden am 3./4. Mai 2000 vom Europäischen Parlament gebilligt. In der Schweiz erhielten die Abkommen in der Volksabstimmung mit über 67 % der Stimmen eine ermutigende Zustimmung, was nach der Ablehnung eines Beitritts der Schweiz zum EWR besonders hervorzuheben ist

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit fällt als gemischtes Abkommen sowohl in EU- als auch in nationale Kompetenz. Es muss daher auch noch von den Parlamenten der Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Die Ratifizierungsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten sind im Berichtszeitraum angelaufen mit dem Ziel, sie in der ersten Hälfte des Jahres 2001 abzuschließen, damit das Gesamtpaket hiernach in Kraft treten kann.

3. Entwicklungspolitik allgemein

212. Entwicklungspolitik, allgemein

Das Jahr 2000 war geprägt von der konzeptionellen Neuausrichtung der europäischen Entwicklungszusammenarbeit sowie der Reform ihrer Durchführung.

Am 10. November 2000 verabschiedeten Rat und Kommission eine Gemeinsame Erklärung zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft. Diese Erklärung steckt einen allgemeinen Rahmen für Ziele, Schwerpunkte und Handlungsfelder der gemeinschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit ab, und zeigt Wege für eine Konzentrierung und bessere Arbeitsteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten auf (Stichwort Komplementarität). Sie soll dazu beitragen, die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft auf ein klares politisches Programm zu stellen und damit ziel- und ergebnisorientierter auszurichten.

Mit dieser neuen Konzeption befindet sich die Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit den internationalen Entwicklungsstrategien, ist dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet und stellt die Bekämpfung der Armut in den Mittelpunkt. Künftig wird sich die gemeinschaftliche Entwicklungszusammenarbeit auf sechs prioritäre Aktionsfelder konzentrieren:

- Handel und Entwicklung
- Regionale Integration
- Unterstützung einer makroökonomischen Politik mit Bezug zu Armutsminderungsstrategien, insbesondere zu Sektorprogrammen in sozialen Bereichen (Gesundheit und Bildung)
- Transport
- Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung
- Aufbau institutioneller Kapazitäten, Good Governance und Rechtsstaatlichkeit

Die Bundesregierung misst der Gemeinsamen Erklärung, für die die deutsche Präsidentschaft im Mai 1999 mit den „Schlussfolgerungen zu den Ergebnissen der Evaluierung der Entwicklungsprogramme der Europäischen Gemeinschaft“ die Wurzeln gelegt hat, eine große Bedeutung bei. Die Erklärung hat identitätsstiftende Wirkung und kann dazu beitragen, das Profil der europäischen Entwicklungspolitik zu stärken.

Die Bundesregierung hat sich bei den Beratungen insbesondere dafür eingesetzt, dass die Erklärung für die Zusammenarbeit der EU mit allen Entwicklungsländern gilt, dass Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Menschenrechte, Demokratieförderung sowie Krisenprävention als wichtige Querschnittsthemen aufgenommen werden, und dass die Prinzipien Koordinierung und Komplementarität angemessen behandelt werden.

Die Bundesregierung wird ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der neuen Konzeption richten. Eine wichtige Rolle spielt dabei der von der Kommission im November 2000 vorgelegte Aktionsplan zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft.

Der Rat verabschiedete in diesem Zusammenhang auch einen Standardrahmen für Länderstrategiepapiere der Ge-

meinschaft. Das Thema geht auf die unter deutscher Präsidentschaft verabschiedete Entschließung zur Komplementarität zurück und dient als praktisches Instrument zur Verbesserung der Arbeitsteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten.

Die konzeptionelle Neuausrichtung der europäischen Entwicklungszusammenarbeit muss durch organisatorische Reformen flankiert werden. Die Kommission hat im Jahr 2000 begonnen, die Verwaltung und Durchführung ihrer Außenhilfe neu zu strukturieren, dies vor allem wegen der bekannten Defizite in der Effizienz der europäischen Außenhilfe, aber auch aufgrund der im Zusammenhang mit der Erweiterung erforderlichen Reformen. Kernstück der Reform ist die Gründung des selbstständigen Amtes Europe-AID am 29. November 2000, das als neue Durchführungsorganisation für die europäische Entwicklungszusammenarbeit zukünftig für die Abwicklung des gesamten Projektzyklus zuständig sein wird. Europe-AID ersetzt damit den Service Commun Relex (SCR). Die Bundesregierung setzt sich in diesem Zusammenhang dafür ein, das Potenzial und die Kapazitäten nationaler Durchführungsorganisationen stärker bei der Umsetzung und Verwaltung der EU-Außenhilfe zu nutzen, um eine unnötige Aufblähung von Parallelstrukturen zu vermeiden.

Die Bundesregierung begrüßt ferner eine Entschließung des Rates zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. In Anbetracht der Bedrohung, die übertragbare Krankheiten wie vor allem HIV/AIDS aber auch Malaria und Tuberkulose für die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung vieler Entwicklungsländer darstellen, hat der Rat beschlossen, die Anstrengungen im Kampf gegen diese Krankheiten zu verstärken. Der Rat billigte einen Vorschlag der Kommission, Maßnahmen in den folgenden Bereichen zu ergreifen:

- Ausbau des Gesundheitswesens und der Prävention,
- Verbesserung des Zugangs zu Medikamenten,
- Ausbau der Forschung.

Aus deutscher Sicht muss dabei insbesondere der außergewöhnlichen Bedrohung, die von HIV/AIDS ausgeht, Rechnung getragen werden. Präventive Maßnahmen müssen hierbei absoluten Vorrang haben.

4. Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten – Abkommen von Lomé und Cotonou

213. AKP-Staaten – Abkommen von Lomé und Cotonou

Seit 1975 haben die Lomé-Abkommen die Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks geregelt.

Das 1990 auf zehn Jahre geschlossene Lomé IV-Abkommen lief am 29. Februar 2000 aus.

Am 23. Juni 2000 konnte das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen in Cotonou/Benin von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie nunmehr 77 AKP-Staaten (sechs pazifische Inselstaaten wurden neu aufgenommen) unterzeichnet werden.

Das neue Abkommen schreibt teilweise die 25-jährige Tradition des Lomé-Abkommens fort, zum Teil werden aber auch neue Wege beschritten.

Zu den wichtigsten Neuerungen des Abkommens gehören die folgenden Punkte, die teilweise auf Vorschläge und Initiativen der Bundesregierung zurückgehen:

– Stärkung der politischen Dimension:

Verankerung der „verantwortungsvollen Regierungsführung“ (Good Governance) als fundamentaler Bestandteil im Abkommen. Damit wird es möglich, die Zusammenarbeit in Fällen schwerer Korruption auszusetzen (weitere Möglichkeiten zur Aussetzung bestehen – wie bisher – bei Verstößen gegen die Menschenrechte, demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit); Intensivierung des politischen Dialogs, u. a. zu den Themen Beachtung der Menschenrechte, den Handel mit Rüstungsgütern bzw. übermäßige Rüstungsausgaben, Drogenmissbrauch und organisiertes Verbrechen; beiderseitige Verpflichtung zu einer aktiven, umfassenden und integrierten Politik der Friedenssicherung sowie Konfliktprävention und -lösung; erstmalige Behandlung der Einwanderungsthematik und Vereinbarung einer Rückübernahme Klausel.

– Neugestaltung der Handelsbeziehungen zwischen AKP- und EG-Staaten:

Einigung auf eine WTO-konforme Neuregelung. Die im alten Abkommen den AKP-Staaten einseitig gewährten Präferenzen werden durch regional zu verhandelnde Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abgelöst. Diese bis zum 31. Dezember 2007 zu beschließenden Abkommen müssen den WTO-Vorschriften für Freihandelsabkommen entsprechen (weitgehende gegenseitige Liberalisierung) und können längere Implementierungsfristen beinhalten. Bis zum Abschluss der Verhandlungen werden die bisherigen Handelsregeln weitgehend beibehalten.

– Verbesserte Einbeziehung der entwicklungspolitischen Dimension:

– Konzentration auf Strategien und Grundsätze, verstärkte Beteiligung der Zivilgesellschaft, Förderung der Privatwirtschaft, Unterstützung regionaler Integrationsprozesse, Effektivierung und Flexibilisierung des Finanzierungsinstrumentariums (sog. „gleitende Programmierung“).

– Europäischer Entwicklungsfonds:

Mit dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird ein Gesamtbetrag von bis zu 13,8 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2000 bis 2005 zur Verfügung stehen (unveränderter Beitragsschlüssel gegenüber dem 8. EEF, d. h. deutscher Anteil: 23,36%; französischer Anteil: 24,29%).

Eine Gemeinsame Erklärung von Rat und Kommission als Anhang zum Abkommen legt fest, dass 1 Mrd. Euro erst nach einer im Jahre 2004 durchzuführenden Performance-Prüfung freigegeben werden. Für die EU-Beitrittskandidaten sieht das Abkommen vor, dass diese aufgrund einer entsprechenden Klausel in der Beitrittsakte ab dem Tag ihres Beitritts Vertragspartei des Abkommens werden („automatischer Beitritt“). Sollte eine entsprechende Klausel unterblieben sein, tritt der betreffende Mitgliedstaat durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der EU bei.

Das Abkommen von Cotonou ist von großer Bedeutung für die Außen- und Europapolitik im Allgemeinen und für die Entwicklungspolitik im Besonderen. In der Nachfolge der Lomé-Abkommen steht es für das erste Modell einer umfassenden vertraglichen Zusammenarbeit von Industriestaaten (EG) mit Entwicklungsländern; es gilt als beispielhaft für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Der Unterzeichnung des Abkommens sind intensive und schwierige Verhandlungen vorausgegangen, was vorrangig auf dessen fundamentale Umgestaltung zurückzuführen ist. In diesen Verhandlungsprozess hat sich Deutschland mit großem Engagement für europäische Belange eingesetzt, indem es während des deutschen EU-Ratsvorsitzes und darüber hinaus die Co-Verhandlungsführung übernommen hat. Beide Seiten haben die notwendige Flexibilität gezeigt, um das Abkommen an gegenwärtige und künftige Anforderungen anzupassen. Mit der 20-jährigen Laufzeit des Abkommens besteht langfristige Planungssicherheit für beide Seiten. Bei der Mittelausstattung konnte durch eine maßvolle Steigerung sowohl der Absorptionsfähigkeit der AKP-Staaten als auch den nationalen Konsolidierungsanstrengungen der EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Die Gemeinschaft hat damit erneut unter Beweis gestellt, welche große Bedeutung sie der Unterstützung der politischen Reformen und der wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Staaten beimisst.

5. Grundstoffpolitik

214. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Die Bundesregierung verfolgt national wie international auf dem Rohstoffsektor eine von marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmte Politik, ist jedoch aus außen- und entwicklungspolitischen Gründen gemeinsam mit der EU und ihren Mitgliedstaaten bereit, über die Fortsetzung auslaufender Abkommen zu verhandeln. Dabei strebt die Bundesregierung an, verstärkt marktwirtschaftlichen sowie umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und deshalb auf jegliche Wirtschaftsklauseln zu verzichten. Diese Ziele konnten weitgehend erreicht werden.

Für die Mitwirkung der Bundesregierung in internationalen Rohstoffabkommen ist weiterhin eine Voraussetzung, dass wichtige Produzenten als Hauptinteressenten sowie auch bedeutende Verbraucherländer Mitglied der Über-

einkommen sind. Das Internationale Jute-Übereinkommen ist im April 2000 ausgelaufen, und es werden neue Formen der internationalen Kooperation auf dem Jute-sektor untersucht.

215. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF)

Im Jahr 2000 wurden sieben neue Projekte zur Förderung von Qualität und Marketing von Rohstoffen genehmigt, damit liegt die Gesamtprojektzahl bei 82. Insgesamt 80 Entwicklungsländer waren bzw. sind an der Projektdurchführung direkt beteiligt. Bei der neu eingeführten sog. „Fast-Track“-Fazilität wurden zehn weitere Projekte verabschiedet.

Der im Oktober 2000 durchgeführte Mid-Term-Review des 5-Jahres-Aktionsplanes bestätigte dem Plan eine Effizienzsteigerung bei der Projektarbeit sowie Reduzierung von Verwaltungs- und Sitzungsaufwand. Die Ausrichtung auf am die wenigsten entwickelten Länder (LDCs) und ärmere Bevölkerungsschichten in anderen Entwicklungsländern wird deutlicher beachtet.

Es wurden Richtlinien für eine erweiterte Vergabe von Projektdarlehen vom Gouverneursrat im Dezember 2000 verabschiedet und es wird genau verfolgt, ob und wie sie sich bei Projektvergabe und -durchführung bewähren.

216. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Die Verhandlungen über ein neues Kaffee-Übereinkommen konnten am 28. September 2000 mit der Einigung auf den Text des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2001 erfolgreich abgeschlossen werden. Das neue Übereinkommen mit einer Laufzeit von sechs Jahren soll am 1. Oktober 2001 das Kaffee-Übereinkommen von 1994, dessen Laufzeit bis zum 30. September 2001 verlängert wurde, ablösen.

Durch die Aufnahme neuer Elemente (Abhaltung internationaler Kaffeekonferenzen, Einsetzung eines ständigen beratenden Ausschusses der Privatwirtschaft sowie Maßnahmen zur Förderung des Kaffeeverbrauchs) soll das neue Übereinkommen an die veränderten Verhältnisse auf dem Kaffeeweltmarkt angepasst und in seiner Bedeutung aufgewertet werden.

217. Internationales Kakao-Übereinkommen

Eine erste Verhandlungsrunde über ein neues Internationales Kakao-Übereinkommen wurde vom 13. bis 24. November 2000 im Rahmen der UNCTAD in Genf durchgeführt.

Grundsätzliche Einigung besteht über die stärkere Beteiligung des Privatsektors und die Verbesserung der Entscheidungsabläufe durch eine Konzentrierung der Zuständigkeit des Exekutivausschusses auf administrative Aufgaben sowie bei Änderungen für die Wahl des Exekutivdirektors.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten waren sowohl bei der Vorbereitung wie bei den Neuverhandlungen

selbst die treibende Kraft. Dabei bewährte sich erneut das sogenannte PROBA-20-Verfahren, das ein einheitliches Auftreten der EU unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedstaaten ermöglicht.

218. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Die Veräußerung der Bestände aus dem in Liquidation befindlichen Übereinkommen hat trotz anhaltender Marktschwäche, jedoch unter Vermeidung von Marktstörungen, begonnen.

219. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 1994 (ITTA 1994), dessen Laufzeit am 31. Dezember 2000 endete, ist bis zum 31. Dezember 2003 verlängert worden. Damit soll die Zusammenarbeit der Tropenholz erzeugenden und verbrauchenden Länder im Rahmen der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) in allen Bereichen der Tropenholzwirtschaft fortgesetzt werden. Die Bundesregierung misst der Einführung einer nachhaltigen Tropenwaldbewirtschaftung als wesentliches Ziel des ITTA 1994 („Ziel Jahr 2000“) große Bedeutung zu.

III. Beziehungen der EU zu Drittstaaten

1. Region Westlicher Balkan

220. Region Westlicher Balkan, allgemein

Mit der Verabschiedung des umfassenden EU-Hilfsprogramms „CARDS“ (Community Assistance for Reconstruction, Development and Stabilisation), das für den Zeitraum 2001 bis 2006 mit 4,65 Mrd. Euro dotiert wurde, hat die EU 2000 ein wichtiges politisches Signal gesetzt. Die EU blieb in der Region größter Geber: Nachdem sie von 1991 bis 1999 mehr als 4,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt hatte, beliefen sich die EU-Hilfen an die Westbalkan-Länder für das Jahr 2000 auf insgesamt 800 Mio. Euro. Außerdem beteiligte sich die EU mit 530 Mio. Euro am „quick-start-package“ des Stabilitätspaktes; dies entspricht einem Anteil von 1/5 am gesamten Finanzvolumen.

Die EU hat darüber hinaus im Jahr 2000 die bisherigen Handelspräferenzen für die Länder des Westbalkan in einem Umfang ausgedehnt, der einer fast vollständigen Handelsliberalisierung entspricht. Auf Basis dieser neuen Verordnung können Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und die Bundesrepublik Jugoslawien 96 % ihrer Produkte zollfrei in die EU einführen.

221. Zagreber Gipfel

Am 24. November 2000 fand in Zagreb ein Gipfeltreffen der EU mit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik

Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien und Slowenien statt. Dabei wurden die EU-Perspektive der Teilnehmer sowie die führende Rolle der EU im Stabilitätspakt bekräftigt. Der Gipfel war nach dem demokratischen Wandel in Belgrad auch ein starkes Signal für die neue Qualität der Beziehungen zu der gesamten Region. Mit der Wahl von Zagreb als Veranstaltungsort sollte insbesondere die positive Entwicklung in Kroatien seit den Wahlen zu Anfang des Jahres gewürdigt werden.

222. Stabilitätspakt Südosteuropa

Die EU hat ihre führende Rolle im Stabilitätspakt zur Fortentwicklung der Beziehungen zu Südosteuropa genutzt. Im Rahmen einer Finanzierungskonferenz im März wurden Zusagen für die Region über insgesamt 2,41 Mrd. Euro erzielt, die u. a. Projekten der Demokratieförderung, der Medienentwicklung, dem akademischen Neuaufbau, der Flüchtlingsrückkehr sowie grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten in der Region zugute kommen. Die EU beteiligte sich an diesem Paket mit 530 Mio. Euro. Die Bundesregierung stellt ihrerseits zusätzlich zu den bilateralen EZ-Mitteln für die nächsten drei Jahre Mittel zur Verwirklichung der Ziele des Stabilitätspakts in Höhe von 1,2 Mrd. DM bereit.

Die Bundesrepublik Jugoslawien wurde am 26. Oktober als Mitglied in den Stabilitätspakt aufgenommen.

223. Bundesrepublik Jugoslawien

Der demokratische Umbruch in Belgrad hat es der EU ermöglicht, das Verhältnis zur Bundesrepublik Jugoslawien auf eine neue, zukunftsgerichtete Grundlage zu stellen. Als Beitrag zur Konsolidierung der neuen Machtverhältnisse haben EU und nationale Regierungen Ende Oktober rasch Soforthilfe in den Bereichen Nahrungsmittel, Energie, Medizin bereitgestellt (EU: 200 Mio. Euro, Bundesrepublik Deutschland: 50 Mio. DM). Für die jugoslawische Teilrepublik Montenegro leistete die EU im Rahmen des OBNOVA Programms 20 Mio. Euro sowie zusätzlich bis zu 20 Mio. Euro an Budgethilfen vor. Die Nahrungsmittelhilfe belief sich auf 11 Mio. Euro.

Der Rat der EU hat seine Politik gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien nach den dortigen Wahlen einer grundlegenden Revision unterzogen. Sämtliche Sanktionen, die seit 1998 gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt worden waren, sind mit Ausnahme der Bestimmungen, die auf Milosevic und ihm nahe stehende Personen zielten, aufgehoben worden. Die BRJ ist in das CARDS-Programm und in das Mandat der Europäischen Agentur für den Wiederaufbau einbezogen worden.

Im Kosovo trägt die EU politisch und wirtschaftlich substanziell zur Umsetzung der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und zur Konsolidierung des Friedensprozesses bei. Sowohl der vormalige (Bernard Kouchner) als auch der derzeitige Leiter (Hans Haekerup) der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) stammen aus Mitgliedsländern der EU. Die EU hat zudem für den Bereich des wirtschaftlichen

Wiederaufbaus (die so genannte „4. Säule“) die Verantwortung innerhalb von UNMIK übernommen. Zur Implementierung der gemeinschaftlichen Wiederaufbauprogramme hat die EU eine Wiederaufbauagentur eingerichtet, deren Projektvolumen im Jahr 2000 insgesamt 360 Mio. Euro betrug.

224. Kroatien

Nach den Wahlsiegen der demokratischen Opposition zu Beginn des Jahres 2000 hat die EU die Beziehungen zu Kroatien zügig fortentwickelt: Kroatien erhielt insgesamt 18,5 Mio. Euro Unterstützung aus dem Programm OBNOVA. Verhandlungen zum Abschluss eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen wurden Ende November am Rande des Gipfeltreffens der EU mit den Staaten des westlichen Balkan in Zagreb aufgenommen.

225. Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina blieb auch 2000 ein Schwerpunkt der Aktivitäten der EU in Südosteuropa. Im Mittelpunkt des 100 Mio. Euro umfassenden Hilfsprogramms standen neben einer Unterstützung der Flüchtlingsrückkehr Maßnahmen zur Förderung von Reformen im Wirtschaftsbereich und zur Stärkung der gesamtstaatlichen Institutionen. Daneben bestritt die EU als größter Geber die Hälfte der Kosten für das Büro des Hohen Repräsentanten.

Der Weg zur Annäherung von Bosnien und Herzegowina an die EU wurde am 9. März 2000 in einer „Road-Map“ festgelegt. Die Umsetzung dieses Fahrplans wurde von der 1998 gegründeten Konsultationsgruppe der EU (EU/BiH Consultative Task Force) aktiv begleitet.

226. Albanien

Die EU hat die Konsolidierung Albanien im Jahr 2000 weiter unterstützt: Aus dem OBNOVA-Programm erhielt Albanien 35 Mio. Euro. Seit März 1999 werden die Aktivitäten der WEU bei Aus- und Weiterbildung von Polizeikräften im Rahmen einer gemeinsamen Aktion unterstützt. Im Mai kam es zum Beschluss einer weiteren gemeinsamen Aktion zur Sammlung und Vernichtung von Kleinwaffen in der Region von Gramsh. Beim Gipfel von Zagreb am 24. November 2000 wurde die Bildung einer „EU-Albanien High Level Steering Group“ beschlossen, die es ermöglichen soll, dass Mitte 2001 mit den Vorbereitungen für Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen begonnen werden kann.

227. Mazedonien

Mit Mazedonien schloss die EU Ende November 2000 das erste Abkommen im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses. Dabei ging die EU über ihr ursprüngliches Angebot einer Heranführung an EU-Strukturen hinaus und eröffnete mit der Evolutivklausel Mazedonien eine Beitrittsperspektive.

Im Rahmen des OBNOVA-Programms erhielt Mazedonien Hilfen in Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro.

2. Ostseezusammenarbeit/Nördliche Dimension

228. Ostseezusammenarbeit/Nördliche Dimension

Als amtierende Präsidentschaft im Ostseerat (Juli 2000 bis Juni 2001) strebt Deutschland die wechselseitige Ergänzung der Aktivitäten des Ostseerates und der EU in der Ostseeregion an. Als einziges multilaterales Gremium, an dem alle 11 Staaten der Region (neben Deutschland die fünf nordischen sowie die drei baltischen Staaten, Polen und Russland) und die EU-Kommission gleichberechtigt teilnehmen, besitzt der Ostseerat eine spezifische regionale Expertise, die übergreifende Interessen der drei Staatengruppen in der Region (EU-Mitglieder, EU-Beitrittsländer und Nicht-EU-Mitglieder) zusammenfasst. Diese regionalen Kenntnisse bilden eine Ergänzung zum sektoralen Politikansatz der EU-Programme im Ostseeraum und sollen in die Umsetzung des Aktionsplans zur Nördlichen Dimension der EU einfließen. Während der deutschen Präsidentschaft ist auch eine Koordinierung der – bislang häufig nicht abgestimmten – Aktivitäten der Regionalorganisationen, vor allem mit Hinblick auf die Kooperation mit Institutionen der EU, eingeleitet worden.

Die deutsche Präsidentschaft im Ostseerat verfolgt daneben das Ziel, durch politische Initiativen und Veranstaltungen die wirtschaftliche Zusammenarbeit, den Umweltschutz, die vorhandenen Ansätze zu einer regionalen Wissensgesellschaft sowie die Zusammenarbeit von Nicht-Regierungsorganisationen im Ostseeraum zu stärken. Dazu wurde im Jahr 2000 u. a. eine Initiative zur Schiffssicherheit in der Ostsee gestartet.

3. Osteuropa und frühere Sowjetunion

229. Osteuropa und frühere Sowjetunion

Ein wichtiges Ziel der EU ist es, die Staaten Osteuropas und der früheren Sowjetunion mit regional differenzierten „Partnerschafts- und Kooperationsabkommen“ in das außenpolitische Vertragsgeflecht der EU mit Drittstaaten einzubeziehen. Fast alle Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sind inzwischen in Kraft getreten, so die Abkommen der EU mit Russland, Ukraine, Moldau sowie mit Georgien, Aserbaidschan, Armenien, Kasachstan, Kirgisistan und Usbekistan. Die Ratifizierung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Belarus wurde aufgrund dessen interner Entwicklung 1997 ausgesetzt. Mit Tadschikistan haben, ebenfalls aus innenpolitischen Gründen, die Verhandlungen noch nicht begonnen. Das Abkommen EU-Turkmenistan wird voraussichtlich Mitte 2001 in Kraft treten.

230. Russland/Ukraine

Im vergangenen Jahr lagen ein Schwerpunkt der EU-Außenbeziehungen auf der Intensivierung des Verhältnisses zu Russland und der Ukraine:

Die EU hat die Implementierung der „Gemeinsamen Strategien“ für Russland (Verabschiedung ER Köln) und für die Ukraine (Beschluss ER Helsinki) aufgenommen. Sie stellen einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer kohärenteren Außen- und Sicherheitspolitik der EU dar und unterstreichen die Bedeutung, die die EU ihren Beziehungen zu den beiden großen osteuropäischen Ländern zumisst. Mit den 1999 verabschiedeten „Gemeinsamen Strategien“ der EU zu Russland und zur Ukraine wurde zum ersten Mal dieses neue Instrument der gemeinsamen Strategien genutzt. Zur Umsetzung der Russland-Strategie verabschiedete der Rat der EU im Dezember 1999 eine Gemeinsame Aktion zur Unterstützung der Zerstörung chemischer Waffen in Gornj; der Rat ist daneben verpflichtet, dem Europäischen Rat regelmäßig über die Implementierung beider Strategien zu berichten

Gipfeltreffen der EU fanden mit Russland in Moskau am 30. Oktober 2000 und mit der Ukraine am 15. September 2000 in Paris statt; daneben wurden Kooperationsräte auf Ebene der Außenminister (EU/Russland am 15. April 2000 und EU/Ukraine im 23. Mai 2000 in Brüssel) abgehalten. Die Ukraine hat sich zudem wiederholt Erklärungen der EU zu aktuellen außenpolitischen Themen angeschlossen.

Entscheidend ist für die Zukunft, dass die Kooperation auch mit den anderen Staaten der früheren Sowjetunion im Rahmen der Partnerschaftsabkommen intensiv vorangetrieben wird. Eine umfassende Implementierung der Abkommen in den wichtigen Bereichen des Handel, Verkehrs, der Wissenschaft und Ausbildung, der Migrationproblematik, der Bekämpfung organisierter Kriminalität und der Rechtsangleichung gibt den Ländern Osteuropas und Zentralasiens die Möglichkeit, an den konstituierenden Werten der EU teilzuhaben, die den Erfolg der europäischen Integration ausmachen: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Schutz der Menschenrechte, soziale Marktwirtschaft und Friedenssicherung durch internationale Kooperation.

4. Heranführungsstrategie für die Türkei

231. Heranführungsstrategie für die Türkei

Die Zuerkennung des Kandidatenstatus und damit die Einbeziehung in den Beitrittsprozess durch den Europäischen Rat in Helsinki am 11./12. Dezember 1999 hat die Beziehungen der EU zur Türkei auf eine neue Grundlage gestellt. Im Rahmen der Heranführungsstrategie erhielt die Türkei im Jahre 2000 erstmals Zugang zu speziellen finanziellen Vorbeitritts-hilfen. Die weitere Annäherung der Türkei an die EU hängt nun vom Fortgang des politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses im Lande ab. Die Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt

zur Union setzt die vollständige Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen voraus.

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt (Fortschrittsbericht 2000) benennt positive Tendenzen, wie den Beginn einer Debatte über für einen EU-Beitritt notwendige Reformen, unterstreicht aber auch weiterhin erhebliche Defizite in verschiedenen Bereichen, insbesondere bei Demokratie, Menschenrechten und der Lage der Minderheiten.

Als Prioritäten des politischen Reformprozesses nennt die Beitrittspartnerschaft u. a. die Achtung und den Schutz von Minderheiten, die Reform des Justizwesens und verbesserten Rechtsschutz sowie die uneingeschränkte Gewährung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte für alle Bürger. Nach gut zweijähriger Unterbrechung wurde am 11. April 2000 auch der Politische Dialog auf Außenminister-Ebene wiederaufgenommen.

5. EU-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess)

232. EU-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess)

Die 4. Euromediterrane Außenminister-Konferenz, die im Rahmen des Barcelona-Prozesses (BP), am 15./16. November 2000 in Marseille stattfand, war von krisenhaften Entwicklungen im Nahen Osten überschattet. Der enge Zusammenhang zwischen dem BP und dem Nahost-Friedensprozess wurde einmal mehr deutlich: Zwar zeigten das bloße Zustandekommen und der Ablauf der Konferenz das fortdauernde Interesse der Partner im Süden und Norden des Mittelmeeres an der Weiterführung und Vertiefung des BP, Syrien und Libanon waren der Konferenz aber als Zeichen ihrer Missbilligung der israelischen Politik ferngeblieben. Die Konferenzteilnehmer einigten sich darauf, die „Charta für Frieden und Stabilität“ abzuschließen, Schritte zur Schaffung einer euromediterranen Freihandelszone zu beschleunigen und die Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften voranzutreiben.

In Umsetzung des durch den Europäischen Rat Wien am 11. Dezember 1998 erteilten Auftrags hat der Europäische Rat am 19./20. Juni 2000 eine Gemeinsame Strategie für den Mittelmeerraum verabschiedet, die auf dem Acquis des Barcelona-Prozesses aufbaut. Auch hier ist der Nahost-Friedensprozess als Themenbereich miteinbezogen; die Strategie wird hierauf allerdings erst dann Anwendung finden, nachdem eine Friedensregelung vereinbart worden ist.

233. Libyen

Libyen war 1995 wegen der Sanktionen im Zusammenhang mit dem ungelösten Lockerbie-Fall nicht am Barcelona-Prozess beteiligt worden. Nach Aufhebung der EU-Sanktionen (bis auf das Waffenembargo) wurde Libyen Anfang 1999 vom damaligen deutschen EU-Vorsitz zur

vollen und gleichberechtigten Teilnahme am BP eingeladen. Voraussetzung war und ist allerdings die Anerkennung des Acquis des BP, einschließlich der Teilnahme Israels und der Palästinensischen Autonomiebehörde. Libyen hatte am 4. Januar 2000 gegenüber der EU-Troika in Tripolis zum Ausdruck gebracht, dass es eine Beteiligung der Kontrahenten am Nahost-Friedensprozess (Israel, Palästina) vor einem umfassenden Frieden nicht für sinnvoll erachte. Davon ist Libyen bis heute nicht abgewichen. Libyen nimmt daher nur als Beobachter teil – so auch an der 4. Euro-med Außenminister-Konferenz in Marseille am 15./16. November 2000.

6. Naher Osten

234. Naher Osten

Auch im Jahr 2000 hatten die nahostpolitischen Bemühungen der EU vor allem zum Ziel, den Nahostfriedensprozess zu unterstützen, um einen dauerhaften, gerechten und umfassenden Frieden in der Region herzustellen. Grundlage blieb die Berliner Erklärung der EU-Staats- und Regierungschefs vom März 1999. In ihr hat der Europäische Rat seine Unterstützung für eine Verhandlungslösung gemäss den Grundsätzen von Madrid und Oslo und in Übereinstimmung mit den VN-Resolutionen 242 und 338 bekräftigt und dazu aufgerufen, einseitige Maßnahmen einschließlich jeder Siedlungstätigkeit und des Einsatzes von Gewalt zu unterlassen. Auch ein palästinensischer Staat soll, schon um existenzfähig zu sein, Ergebnis von Verhandlungen sein. Die EU hat daher vor allem auch die Bemühungen der US-Administration, namentlich von Präsident Clinton, um eine Verhandlungslösung uneingeschränkt unterstützt. Der israelische Rückzug im Mai des Jahres aus dem Südlibanon und die Erfüllung von VN-SR-Resolution 425 durch Israel wurden ausdrücklich begrüßt.

Die EU hat sich sofort nach Ausbruch der Gewalt in Jerusalem Ende September intensiv um Beruhigung der Lage und Rückkehr der Parteien an den Verhandlungstisch bemüht. Der Generalsekretär/Hohe Repräsentant der EU, Solana, hat im Anschluss an die Verhandlungen, die unter der Schirmherrschaft der EU-Präsidentschaft am 4. Oktober in Paris stattfanden, durch seine Gespräche in der Region geholfen, den Weg für das Gipfeltreffen am 17. Oktober in Sharm El Sheik zu ebnen. Er hat an dem Gipfeltreffen selbst teilgenommen. Zu den Ergebnissen von Sharm el Sheik gehörte die Verständigung über die Einrichtung einer Untersuchungskommission, die zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen hat, und in der die EU durch Solana vertreten ist. In der Erklärung von Nizza vom 8. Dezember haben sich die Staats- und Regierungschefs direkt an MP Barak und Präsident Arafat gewandt und beide dazu aufgerufen, sich wieder persönlich um Wiederaufnahme der Friedensgespräche zu bemühen und ihre Bereitschaft bekräftigt, die Gespräche aktiv zu unterstützen. Das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess, Moratinos, wurde bis Ende 2001 verlängert.

7. Transatlantische Beziehungen

235. USA

Auf dem Fundament eines breiten Wertekonsenses und wachsender wirtschaftlicher Interdependenz haben die Beziehungen zwischen der EU und den USA auch im Jahr 2000 weiter an Intensität gewonnen. Grundlage des Handelns der EU waren dabei die in der Transatlantischen Erklärung vom 23. November 1990 und in der Neuen Transatlantischen Agenda vom 5. Dezember 1995 verankerten Prinzipien.

Turnusmäßige Gipfeltreffen EU-USA fanden am 31. Mai 2000 in Queluz sowie am 18. Dezember 2000 in Washington statt.

Themen des unter dem Motto „Innovation – Information – Wachstum“ stattfindenden Gipfels von Queluz waren u. a. der elektronische Handel, Datenschutz, die Perspektive einer neuen Welthandelsrunde im Rahmen der WTO, die Einrichtung eines hochrangigen, interdisziplinären Beratungsforums zu Problemen der Biotechnologie und bilaterale Handelsfragen. Im Rahmen des Politischen Dialogs befasste sich der Gipfel mit der Lage auf dem westlichen Balkan, dem Nahostfriedensprozess, dem Regierungswechsel in Russland, der Lage in Afrika und mit Abrüstungsfragen.

Der Washingtoner Gipfel stand im Zeichen der auslaufenden Amtszeit von Präsident Clinton. Themen des Gipfels waren insbesondere Fragen der Rüstungsexportkontrolle, der Umgang mit den globalen Herausforderungen im Zeitalter von Informationsgesellschaft und New Economy, die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Forschung im Bereich der Prionen sowie die internationale Zusammenarbeit bei Kampf gegen AIDS und weitere übertragbare Krankheiten. Im Mittelpunkt des Politischen Dialogs standen neben einer Unterrichtung über die Ergebnisse des Europäischen Rates von Nizza die Zusammenarbeit bei der Stabilisierung der Lage in Südosteuropa und die Lage im Nahen Osten.

Auch weiterhin sind die USA der wichtigste Handelspartner der EU; für die USA ist die EU der zweitwichtigste Partner nach dem Nachbarland Kanada. Die gegenseitigen Handelsbeziehungen umfassen ca. 20 % des jeweiligen Warenverkehrs und sind nahezu ausgewogen.

Die Beziehungen der EU zu den USA wurden auch 2000 durch die amerikanischen Sanktionsgesetze gegen Kuba (sog. Helms-Burton Act von 1996) und Iran/Libyen (sog. Iran-Libya Sanction Act von 1996 sowie der neu verabschiedete sog. Iran Nonproliferation Act) belastet. Diese Gesetze belegen unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmen aus Drittländern mit Sanktionen, wenn sie mit Kuba, Libyen oder dem Iran handeln oder dort investieren. Die EU lehnt die extraterritoriale Wirkung der amerikanischen Sanktionsgesetze ab und erwartet, dass die USA diese Gesetze in Umsetzung der Londoner Beschlüsse vom 18. Mai 1998 ändern. Sie hat deshalb das vorgesehene Auslaufen der Bestimmungen zu Libyen im Jahre 2001 mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Wiederholt hat die EU in Schreiben und Demarchen in den USA gegen die Beibehaltung und Durchführung der Todesstrafe protestiert.

236. Kanada

Auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung von 1990 und des am 17. Dezember 1996 verabschiedeten Aktionsplans wurden die Beziehungen EU-Kanada auch im Jahre 2000 weiter vertieft.

Gegenstand des Gipfels von Lissabon am 26. Juni 2000 waren Fragen der Konfliktprävention und Friedenserhaltung, die Möglichkeit einer neuen Runde in der WTO und globale Herausforderungen im Informationszeitalter. Im Rahmen des Politischen Dialogs wurden regionale Entwicklungen im Nahen Osten, in der Volksrepublik China, in Russland und in Afrika besprochen.

Der Gipfel von Ottawa am 18. Dezember 2000 befasste sich insbesondere mit den Themen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, in der Entwicklungspolitik und im Rahmen des GALILEO-Programms der EU zur Satellitennavigation. Im Mittelpunkt des Politischen Dialogs standen neben einer Unterrichtung über die Ergebnisse des Europäischen Rates von Nizza die Lage in den USA nach den Präsidentschaftswahlen, die Lage im Nahen Osten und die Zusammenarbeit bei der Stabilisierung der Lage in Südosteuropa.

Die EU ist nach den USA Kanadas größter Handels- und Investitionspartner. Allerdings werden nach übereinstimmender Auffassung weder das Handels- noch das Investitionspotenzial bislang ausgeschöpft.

8. Asien

237. China

Die EU-China Beziehungen gründen auf den vom Rat am 4. Dezember 1995 gebilligten Schlussfolgerungen zu einer langfristigen Strategie für die Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und China. Die Kommission hat am 8. September 2000 einen ersten positiven Bericht zum Aufbau einer umfassenden Partnerschaft mit China vorgelegt, der u. a. die Einbindung Chinas in die internationale Gemeinschaft durch verstärkten politischen Dialog, Unterstützung des Übergangs zu einer offenen Gesellschaft auf der Basis von Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte sowie die Einbindung in die Weltwirtschaft vorsieht. Die Kommission bereitet inzwischen ein Länderstrategiepapier für den Zeitraum 2001 bis 2006 vor, das künftig die Vorhaben mittelfristigen Zielen zu ordnen und den Politikdialog unterstützen soll.

Am 19. Mai 2000 wurden die bilateralen Verhandlungen der EU mit China zur Aufnahme in die WTO abgeschlossen. Am 23. Oktober 2000 fand in Peking das 4. Gipfeltreffen zwischen EU und China statt. Bei den Gesprächen nahm der politische Bereich, insbesondere die Frage der Menschenrechte, einen großen Raum ein. China sagte zu,

den UN-Menschenrechtspakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bald zu ratifizieren. China zeigte auch sein starkes Interesse an einer engen Zusammenarbeit beim Kampf gegen die illegale Einwanderung.

In Handelsfragen gibt es immer noch divergierende Meinungen u. a. über europäische Anti-dumping-Maßnahmen und chinesische Handelsbeschränkungen. Im Rahmen der Gipfelveranstaltungen wurde die EU/China-Handelskammer zugelassen.

238. Japan

Zentrales Ziel der Japanpolitik der EU bleibt die enge Kooperation mit Japan in internationalen Gremien, im G-8-Kreis, in der OECD und im ASEM-Prozeß. Auf der Grundlage der am 18. Juli 1991 in Den Haag verabschiedeten „Gemeinsamen Erklärung EU-Japan“ setzte sich auch im Jahre 2000 die dynamische Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und Japan fort.

Im Jahr 2000 kam es zu zwei Gipfeltreffen EU-Japan. Im Mittelpunkt des 9. Gipfels in Tokio (19. Juli) stand die Ausrufung der „Dekade der Zusammenarbeit EU-Japan“. Der Gipfel war darüber hinaus ein Meilenstein auf dem Weg zum 10. (Jubiläums-) Gipfel im Mai 2001 in Stockholm, auf dem eine Politische Erklärung und ein Aktionsplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung beschlossen werden sollen. Im Vorfeld des Gipfels hatte am 17./18. Juli 2000 in Tokio im Rahmen des EU-Japan Wirtschafts-Dialogs ein Treffen mit 44 Wirtschaftsführern aus Europa und Japan stattgefunden. Fortgeführt wurden die Programme der EU zur Unterstützung von Marketing- und Investitionsbemühungen europäischer Unternehmen in Japan.

Die EU steht weiterhin in intensiven Verhandlungen mit Japan, um durch Erleichterung der Marktzugangsbedingungen eine Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen zu erreichen. Bedeutsam ist auch der Dialog im Agrarsektor, da sich Japan bei der im Jahre 1999 begonnenen Reform seiner Agrarwirtschaft zum Teil an der europäischen Agrarpolitik orientiert und diesen gemeinsam mit der EU auch im Rahmen der WTO-Verhandlungen vertreten will.

239. Korea

Die EU sieht in Südkorea einen wirtschaftlich und politisch besonders wichtigen Partner. Die EU hat mehrfach ihre Unterstützung der „Sunshine Policy“ des südkoreanischen Präsidenten Kim Dae Jung erklärt und u. a. das innerkoreanische Gipfeltreffen vom April des Jahres in einer gemeinsamen Erklärung begrüßt.

Grundlage der Beziehungen zu Südkorea ist das Rahmenabkommen von 1998. Am 20./21. Juli 2000 fanden in Seoul die 15. EU/Südkorea-Konsultationen statt. Die EU forderte bei Würdigung der bisher erreichten Fortschritte eine weitere Marktöffnung und den Abbau von Subventionen im Schiffbau, die Deregulierung von Autoimporten und Dienstleistungen sowie den verbesserten Schutz geistigen Eigentums.

Zu Nordkorea wurde die Abstimmung der gemeinsamen Politik der EU-Staaten intensiviert und Bereiche definiert, die sich für eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen der EU und Nordkorea anbieten und den Prozess der innerkoreanischen Annäherung unterstützen:

- Fortsetzung des finanziellen Beitrags (bis Ende 2000 zusammen 75 Mio. Euro) zur Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO);
- Fortsetzung der strukturellen Nahrungsmittel- und humanitären Hilfe (seit 1995 zusammen rund 180 Mio. Euro);
- Vertiefung des politischen Dialogs (bisher zwei Treffen am 2. Dezember 1998 und 24. November 1999),
- Seminare zu Vertrauensbildung,
- mittelfristige technische Hilfe zur Förderung der ärmsten Schichten der Bevölkerung,
- Prüfung verbesserter Marktöffnung für nordkoreanische Produkte in der EU.

Am 25./26. November 2000 besuchte erstmals eine Delegation der EU im Troikaformat Nordkorea.

240. Indonesien

Die EU und Indonesien vereinbarten beim Treffen ihrer Außenminister in Brüssel vom 14. Juni 2000 einen regelmäßigen politischen Dialog, der die Beziehungen beider Seiten – im Sinn der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Februar 2000 zur Vertiefung der Beziehungen zu Indonesien – weiter ausbauen helfen soll.

Angesichts der regionalen Konflikte in Aceh, auf den Molukken und in Irian Jaya sprach sich die EU in mehreren Erklärungen für ein einiges und demokratisches Indonesien aus und sagte ihrer Unterstützung für die Stabilität, territoriale Integrität und nationale Einheit Indonesiens sowie dessen Anstrengungen zur Lösung der internen Konflikte durch Dialog und Versöhnung zu. Die EU forderte die indonesische Regierung ferner auf, die Situation der Flüchtlinge in Westtimor zu verbessern sowie Maßnahmen gegen die dort tätigen Milizen zu ergreifen.

241. Birma

Die Sanktionen der EU gegen Birma/Myanmar wurden im April 2000 aufgrund der anhaltend schwierigen Menschenrechtslage im Lande verschärft; die Troika der EU besuchte erstmals Rangun. Ein zweiter Troika-Besuch auf Einladung ist der birmanischen Führung für Ende Januar 2001 geplant.

242. Indien

Am 28. Juni 2000 fand in Lissabon das erste Gipfeltreffen EU-Indien statt. Der dort verabschiedete Aktionsplan sieht eine verstärkte Zusammenarbeit, unter anderem beim Schutz der Menschenrechte, bei der Bekämpfung

von Terrorismus und Drogenhandel, beim Abbau nuklearer, biologischer und chemischer Waffen, im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Technologie, beim Umweltschutz, bei der Entwicklung der Infrastruktur in Indien und bei der Förderung des Handels und der Investitionen. Gipfeltreffen sollen künftig regelmäßig stattfinden.

243. Bangladesch

Das Kooperationsabkommen zwischen EU und Bangladesch über Partnerschaft und Entwicklung (Abkommen der dritten Generation) wurde am 22. Mai 2000 in Brüssel unterzeichnet und wird in Kürze in Kraft gesetzt.

244. Pakistan

Die EU entsandte Troika-Missionen nach Pakistan, die die Regierung aufforderten, auf der Grundlage eines verbindlichen Zeitplans zu Demokratie und Zivilregierung zurückzukehren und die Menschenrechte zu achten. Das am 22. April 1998 paraphierte Kooperationsabkommen EU-Pakistan wurde bisher nicht unterzeichnet.

245. Afghanistan

In internationalen Foren haben die EU und ihre Mitgliedsstaaten wiederholt ihrer Sorge um die sich zuspitzende humanitäre Lage und den weiterhin stagnierenden Friedensprozess in Afghanistan Ausdruck verliehen. Der Gemeinsame Standpunkt der EU zu Afghanistan wird zur Zeit überarbeitet. Auf seiner Grundlage werden erneut die Friedensbemühungen der VN für Afghanistan unterstützt. Er enthält deutliche Kritik an den Menschenrechtsverletzungen, insbesondere denen der Taleban. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten (Deutschland führend) leisten humanitäre Hilfe für die afghanische Zivilbevölkerung in erheblichem Maße. Das von der EU verhängte Waffenembargo bleibt weiterhin in Kraft, ebenso wie der im November 1999 verabschiedete Aktionsplan für Afghanistan.

246. Sri Lanka

Die EU hat ihre Bemühungen um eine Lösung des ethnischen Konflikts fortgesetzt. Sie hat in mehreren Erklärungen die Regierung Sri Lankas und die tamilische Separatistenorganisation LTTE aufgefordert, den bewaffneten Konflikt zu beenden und Verhandlungen für eine Friedenslösung ohne Verzug aufzunehmen. Die EU hat über die Tätigkeit der Wahlbeobachtungsmission anlässlich der Parlamentswahlen am 10. Oktober 2000 am 31. Oktober 2000 eine Erklärung abgegeben, in der Unregelmäßigkeiten und Gewalttaten verurteilt, Empfehlungen für künftige Wahlen gegeben und die Zusammenarbeit der EU angeboten werden.

247. Nepal

Die EU hat die Entwicklung der Menschenrechtsslage mit Sorge beobachtet. Sie hat in einer Erklärung vom

30. 5. 2000 die schweren Menschenrechtsverletzungen, die in der Auseinandersetzung zwischen der Regierung Nepals und den aufständischen „Maoisten“ auf beiden Seiten begangen werden, scharf verurteilt, die Aufständischen zu einer Einstellung ihrer Gewalttätigkeiten und die Sicherheitskräfte zu gesetzmäßigem Verhalten aufgefordert. Beide Seiten werden zudem dringend aufgerufen, ernsthafte Verhandlungen mit dem Ziel einer Friedenslösung zu beginnen.

9. Lateinamerika und Karibik

248. Lateinamerika und Karibik, allgemein

Im Verhältnis zu Lateinamerika und zur Karibik wurde der biregionale Dialog weitergeführt und ausgebaut. Er war im Juni 1999 auf dem Gipfel der Staats- und Regierungschefs der EU, Lateinamerikas und der Karibik in Rio initiiert worden. Im zentralen Bereich der Handelspolitik konnten im Verhältnis zu Mexiko wie auch den Mercosur-Staaten und Chile wichtige Fortschritte erzielt werden. Sowohl die jetzt anlaufenden Vorarbeiten für den nächsten Gipfel der Staats- und Regierungschefs, der 2002 in Madrid stattfinden wird, wie auch die parallel anstehenden Verhandlungen um eine Freihandelszone innerhalb der amerikanischen Hemisphäre dürften im kommenden Jahr zu einer dynamischen Fortentwicklung der Beziehungen der EU zu Lateinamerika beitragen.

Vom 22. bis 25. Februar 2000 fanden in Vilamoura Außenministertreffen der EU mit der Rio-Gruppe, dem Mercosur (mit Bolivien und Chile), der Andengemeinschaft und den Ländern Zentralamerikas (XVI. San José-Konferenz) sowie mit Mexiko statt.

Im Mittelpunkt der XVI. San José-Konferenz standen die Konsolidierung des Friedens- und Demokratisierungsprozesses in Zentralamerika, die regionale Integration, die Intensivierung der biregionalen Zusammenarbeit und der Kampf gegen Drogen und Korruption. Die EU unterstrich dabei die Bedeutung des mit 260 Mio. Euro finanzierten Programms zum Wiederaufbau Zentralamerikas nach dem Wirbelsturm „Mitch“, das Schwerpunkte in den Bereichen Bildung und Gesundheit einschließlich Trinkwasser und Abwasser setzt.

249. Kolumbien

Die Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten gegenüber Kolumbien zielt auf die Unterstützung des Friedensprozesses in diesem Lande. Auf zwei von der Internationalen Entwicklungsbank veranstalteten Treffen der Unterstützerguppe für Kolumbien in Madrid (5./6. Juli) und Bogotá (24. Oktober) stellten die EU und ihre Mitgliedstaaten die Leitlinien ihres Hilfspakets für den Friedensprozess dar. Es zeichnet sich gegenüber dem Plan Colombia durch einen eigenständigen europäischen Ansatz aus, der auf die sozioökonomischen Gründe des jahrzehntealten Konflikts abzielt. Das nächste Treffen findet im April 2001 in Brüssel statt.

250. Kuba

Der von 1996 stammende Gemeinsame Standpunkt zu Kuba wurde zweimal überprüft und jeweils um weitere sechs Monate verlängert. Ziel der Politik der EU bleibt die friedliche Transformation Kubas in eine pluralistische Demokratie, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten respektiert. Kuba beantragte im März 2000, als Mitunterzeichner des neuen AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zugelassen zu werden. Es nahm seinen Antrag jedoch zurück, als die EU eine kritische Resolution der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zu Kuba unterstützte.

251. Haiti

Im abgelaufenen Jahr hat sich die innenpolitische Krise in Haiti im Zusammenhang mit den Wahlen vom 21. Mai und 9. Juli weiter verschärft. Einschüchterungen von Kandidaten und Journalisten sowie Wahlfälschungen vor allem bei der Stimmenauszählung haben zu kritischen Reaktionen der internationalen Staatengemeinschaft geführt, darunter zu einer Erklärung der EU vom 12. Juli. Die EU führt angesichts der zunehmenden Krise von Demokratie und Rechtsstaat seit September Konsultationen mit Haiti über die weitere Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 96 des Cotonou-Abkommens durch.

252. Mexiko

Das Freihandelsabkommen EU-Mexiko wurde durch Beschluss des Gemischten Rates EU/Mexiko am 23. März 2000 in Lissabon abgeschlossen und trat am 1. Juli 2000 in Kraft. Das am 8. Dezember 1997 geschlossene Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit (sog. Globalabkommen) ist am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten. Damit ist auch der Abschluss von Vereinbarungen über die Dienstleistungsfreiheit, den Schutz des Geistigen Eigentums und andere Fragen, die nicht in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, in naher Zukunft möglich geworden.

10. Afrika

253. Afrika, allgemein

Am 3./4. April 2000 fand in Kairo der erste Gipfel afrikanischer Staaten mit der EU statt. Dabei wurden die bestehenden engen Beziehungen im Rahmen von Mittelmeerpartnerschaft, Lomé und Kooperation mit dem südlichen Afrika ergänzt um den umfassenden Dialog mit Gesamtafrika. Der Gipfel verabschiedete eine Erklärung und einen Aktionsplan. Bis zum nächsten Gipfel in Athen (2003) werden verschiedene Schwerpunktthemen (u. a. Verschuldung, Rückgabe von Kulturgütern, Regionale Integration und Zusammenarbeit, Konfliktverhütung und -beilegung, Menschenrechte/Demokratie/verantwortungsvolle Staatsführung) durch eine biregionale Gruppe für ein Ministertreffen (Ende 2001 in Brüssel) vorbereitet.

Am 29./30. November 2000 fand das vierte Außenministertreffen EU-SADC in Gaborone auf der Grundlage der „Berliner Erklärung“ von 1994 statt. Demokratie, Menschenrechte, Konflikte in SADC-Ländern, Verschuldung, Armutsbekämpfung und Handel/Investitionen standen im Vordergrund der Gespräche.

Der im Jahr 1998 verabschiedete Gemeinsame Standpunkt der EU betreffend Menschenrechte, demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung wurde im Mai 2000 und im Dezember 2000 überprüft. Das Mandat des EU-Sonderbeauftragten Ajello für die Region der Grossen Seen wurde bis zum 31. Dezember 2001 verlängert. In einer Reihe von Erklärungen hat die Gemeinschaft zu den Entwicklungen in Afrika Stellung genommen, insbesondere zur Demokratischen Republik Kongo, zur Lage im Gebiet der Großen Seen, zu Simbabwe, zu Äthiopien/Eritrea und zu Sierra Leone.

254. Südafrika

Das am 11. Oktober 1999 in Pretoria unterzeichnete Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Südafrika wird seit 1. Januar 2000 in seinen gemeinschaftsrechtlichen Teilen (Handel und Entwicklungszusammenarbeit) vorläufig angewandt. Ende Juni wurde eine Ratsverordnung verabschiedet, die eine Fortsetzung der Entwicklungszusammenarbeit auf hoher Ebene (2000 bis 2006: 885,5 Mio. Euro) ermöglicht. Das Wein- und Spirituosenabkommen zwischen EG und Südafrika wird nach Klärung einiger technischer Fragen voraussichtlich erst im Jahr 2001 unterschrieben.

255. Westafrika

Die EU hat sich im Lauf des Berichtsjahres intensiv mit der Zuspitzung der krisenhaften Entwicklung in einigen westafrikanischen Ländern befasst. Als Reaktion auf den Militärputsch vom 24. Dezember 1999 in Cote d'Ivoire leitete die EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Land gemäß Artikel 366 a des Lomé-Abkommens ein. Die Eskalation des innerstaatlichen Konflikts zwischen Rebellen und Regierung in Sierra Leone Anfang Mai 2000 hat zu intensiven Diskussionen in den Vereinten Nationen über die Schwächen ihrer dortigen Friedensmission UNAMSIL geführt. Die EU hat mit der Verabschiedung von Elementen einer Strategie der EU gegenüber Sierra Leone am 18. September 2000 einen wichtigen Beitrag zu dieser Diskussion geleistet.

256. Äthiopien/Eritrea

Am 29. Juni 2000 wurde ein Gemeinsamer Standpunkt der EU zum Friedensprozess verabschiedet: Unterstützung des Einsatzes internationaler Beobachter (UNMEE), der Grenzdemarkation, der Minenräumung und der Flüchtlingshilfe.

Anfang September 2000 appellierte die EU an beide Seiten, Vertreibungen einzustellen, die Arbeit des IKRK

nicht zu behindern und den Friedensprozess nicht zu gefährden. Das EU-Waffenembargo gegenüber Äthiopien und Eritrea wurde zuletzt Ende September 2000 um weitere sechs Monate verlängert.

Am 12. Dezember 2000 haben Äthiopien und Eritrea in Algier einen Friedensvertrag unterzeichnet. Die EU hat dies in einer Gemeinsamen Erklärung ausdrücklich begrüßt.

IV. Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

1. OSZE, Europarat

257. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die einzige Organisation, der alle europäischen Staaten, die USA, Kanada sowie die Staaten des Kaukasus und Zentralasiens gleichberechtigt angehören. Bei der Umsetzung der OSZE-Agenda haben die EU-Staaten im Jahre 2000 ihr Vorgehen eng miteinander abgestimmt. In monatlichen Arbeitsgruppensitzungen in Brüssel koordinieren die Vertreter aus den Hauptstädten die OSZE-Politik der Mitgliedsstaaten; in Wien bereiten die EU-Botschafter durch häufige Treffen ihr Vorgehen in den Gremien der OSZE vor. Im regelmäßig tagenden Ständigen Rat der OSZE spricht die Präsidentschaft im Namen der EU und wird von den Mitgliedstaaten unterstützt. Dadurch wird der erreichte enge Stand der politischen Zusammenarbeit auch nach außen demonstriert.

258. Europarat

Grundlage der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat ist die Politische Erklärung des Ministerkomitees des Europarates vom 5. Mai 1989 und die beiderseitige Vereinbarung von 1987, ergänzt durch den Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär des Europarats und dem Präsidenten der EU-Kommission vom 5. November 1996. Besonders intensiv ist die Zusammenarbeit von EU und EuR gegenüber Mittel- und Osteuropa. Im Rahmen sog. Gemeinsamer Programme (mit Albanien, Russland, Ukraine, Moldawien, Armenien, Aserbeidschan, Georgien sowie bei mehreren multilateralen Programmen) beteiligt sich die EU finanziell an Projekten des Europarates zur Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Stabilität. Insgesamt hat die EU seit 1998 8 015 300 Euro zu diesen co-finanzierten Programmen beigetragen. Die Bundesregierung hat sich wiederholt für eine Fortsetzung der Gemeinsamen Programme zwischen Europarat und Europäischer Kommission auf hohem Niveau ausgesprochen. Konkrete Orientierung erhält die Zusammenarbeit der beiden Organisationen durch die zweimal jährlich stattfindenden

„Vierseitigen“ Treffen: EU (Rat/Kommission), Europarat (Ministerkomitee/Generalsekretär).

Das 15. Vierseitige Treffen fand am 14. März 2000 in Strassburg statt. Im Mittelpunkt dieses Gesprächs standen insbesondere die beiderseitigen Bemühungen in Südosteuropa (Stabilitätspakt) und Russland (Tschetschenien), der mögliche Beitrag des Europarates bei der Erarbeitung einer Grundrechtecharta für die EU sowie der Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Entwicklungsbank des Europarates. Die institutionelle Zusammenarbeit zwischen EuR-Generalsekretariat und der EU-Kommission ist im Berichtszeitraum aufgrund der intensiveren Befassung des Europarats mit den Problemen der aktuellen politischen Krisengebiete (Kosovo, Bosnien/Herzegowina, Tschetschenien, Jugoslawien) sowie aufgrund der Erweiterungsdebatte (Armenien/Aserbeidschan) durch eine stärker fokussierte EU-Koordinierung im GASP-Rahmen ergänzt worden. Dies soll fortgesetzt werden.

2. Vereinte Nationen und Internationale Gerichte

259. Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in den Vereinten Nationen

Die fortschreitende Integration der Mitgliedstaaten der EU und die Fortentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik haben die EU auch in den Vereinten Nationen zu einem wichtigen politischen Faktor heranwachsen lassen. Die Kontakte zwischen der EU und ihren Vertretern (Hoher Repräsentant und Präsidentschaft) und dem VN-Generalsekretär und seiner Stellvertreterin sind deshalb im Jahr 2000 institutionalisiert worden. Das Ziel, nach außen gemeinsam aufzutreten, beeinflusst auch zunehmend die politische Position der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und der jeweiligen EU-Ratspräsidentschaft.

Mit einem Gesamtanteil von über 36 % am Budget der VN ist die Summe der Beiträge der einzelnen EU-Mitglieder mit Abstand höher als die Beiträge der USA oder Japans. Für die Messung des politischen Gewichts der EU gibt es dagegen keine so einfache Addition der Kräfte. Dazu sind Rollen und Interessen der einzelnen EU-Mitglieder in den VN zu unterschiedlich. Dies wird besonders deutlich bei den 2 ständigen SR-Mitgliedern unter den EU-Mitgliedstaaten. Dennoch gibt es in den VN keine Staatengruppe mit vergleichbarer Gemeinsamkeit des politischen Auftretens und einem auch nur annähernd so ausgereiften Instrumentarium der Konsultation und der Koordination wie die EU. Die Fähigkeit und die Bereitschaft ihrer Mitgliedstaaten zum Konsens haben die EU in den VN zu einer i. d. R. geschlossen auftretenden und damit auch zur politisch stärksten Gruppierung werden lassen. Sie ist heute der maßgebliche Verhandlungspartner der in den Gruppierungen der Blockfreien und der „Gruppe der 77“ agierenden VN-Mehrheit und trägt so wesentlich zur nicht immer einfachen Kompromissfindung in den VN bei. Auf

diese Weise hat sie im Berichtszeitraum auf Sondergeneralversammlungen, auf dem Millenniumsgipfel und in der regulären Sitzung der 55. Generalversammlung der Vereinten Nationen die Beratungsergebnisse wesentlich beeinflussen können.

In der Debatte über die Reform des VN-Sicherheitsrates bestehen die Differenzen zwischen der deutschen Position, die von den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der beiden ständigen Sicherheitsratsmitglieder Frankreich und Großbritannien geteilt wird, und insbesondere der italienischen Position fort. In einem wichtigen Bereich der Reformen in den VN ist damit die EU als Gemeinschaft nicht erkennbar und vermittelt den Eindruck, in diesem wichtigen Reformbereich keine vernünftigen Vorschläge vorlegen zu können.

260. Internationale Arbeitsorganisation

Die Europäische Union hat sich nachdrücklich dafür eingesetzt, im Rahmen der Einführung weltweiter grundlegender Sozialstandards, die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) eng einzubinden. Die Schwerpunkte der Arbeit der IAO lagen im Jahr 2000 vornehmlich in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik und soziale Sicherung. Darüber hinaus hat die IAO das seit 1991 bestehende Programm gegen Kinderarbeit (IPEC) weitergeführt. Die Internationale Arbeitskonferenz hat auf ihrer 88. Tagung im Juni 2000 ein Übereinkommen über den Mutterschutz angenommen, womit auch die in der EU-Mutterschutzrichtlinie festgelegten Bestimmungen teilweise weltweit ausgedehnt wurden.

261. Internationaler Strafgerichtshof

Auch im Jahre 2000 haben die Mitgliedstaaten der EU die Arbeiten für die möglichst baldige Errichtung und Arbeitsaufnahme des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag aktiv vorangetrieben. Auf der Sitzung der Vorbereitungskommission im Juni 2000 konnten die Entwürfe für die Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofes und für die sog. „Verbrechenselemente“ (unverbindliche Auslegungshilfen für die Tatbestände der vom Gerichtshof abzuurteilenden Verbrechen) fristgerecht und einvernehmlich abgeschlossen werden. Bei der Sitzung im November/Dezember 2000 wurden die Entwürfe für die Finanzregeln, den Vertrag über das Verhältnis des Gerichtshofes zu den Vereinten Nationen und den Vertrag über die Immunitäten und Privilegien beraten. Hier sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen und werden auf der Sitzung der Vorbereitungskommission im Februar/März 2001 fortgesetzt werden.

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes sieht (nach den ad hoc für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda eingerichteten Gerichtshöfen) zum ersten Male die allgemeine internationale Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und (sobald man sich über eine angemessene Definition dafür geeinigt haben wird) des Verbrechens der

Aggression vor. Das Statut wird in Kraft treten, wenn es von 60 Staaten ratifiziert worden ist. Bisher haben 139 Staaten (darunter alle Mitglieder der EU) das Statut unterzeichnet; 27 Staaten (darunter acht Mitglieder der EU) haben es ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Ratifikationsurkunde am 11. Dezember 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York hinterlegt. Im Dezember 2000 führten die französische EU-Präsidentschaft und parallel zu ihr Deutschland und andere EU-Mitglieder Demarchen bei denjenigen Staaten durch, die das Statut noch nicht unterzeichnet haben, um sie zur Zeichnung noch vor Jahresende 2000 zu bewegen. Zu den Staaten, die das Statut noch unmittelbar vor dem Ablauf der Zeichnungsfrist am 31. Dezember 2000 unterzeichneten, gehörten auch die USA und Israel.

3. ASEAN/ASEM

262. ASEAN

Nach dreijähriger Pause fand am 11./12. Dezember 2000 in Vientiane wieder ein EU/ASEAN-Außenministertreffen statt. Dabei wurden auch kontroverse Themen offen diskutiert, insbesondere die Menschenrechtslage in Myanmar, deretwegen das Treffen nicht früher zustande gekommen war. Das nächste Treffen soll 2002 in Europa stattfinden. Das Kooperationsabkommen EU/ASEAN von 1980 wurde auf die ASEAN-Neumitglieder Laos und Kambodscha, nicht jedoch auf Myanmar, ausgedehnt.

263. ASEM (Europäisch-Asiatisches Gipfel-treffen)

ASEM hat sich als wichtiges Forum des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Europa und Asien bewährt. Der dritte ASEM-Gipfel fand am 20./21. Oktober 2000 in Seoul statt. Schwerpunkte des Treffens waren die Entwicklungen auf der koreanischen Halbinsel, die Lehren aus der Währungs- und Finanzkrise in Asien und die Folgen der Globalisierung. Die Staats- und Regierungschefs billigten neue Initiativen in den Bereichen wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit, Bildungsförderung, Umwelt sowie Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität. Das auf dem Gipfel verabschiedete „Asia-Europe Cooperation Framework 2000“ definiert Ziele, Schwerpunkte und Mechanismen der Zusammenarbeit.

4. Mercosur

264. Mercosur

Im Jahr 2000 fanden Sitzungen des biregionalen Verhandlungsausschusses für das interregionale Assoziationsabkommen EU/Mercosur in Buenos Aires, Brüssel und in Brasília statt. Dabei wurden deutliche Fortschritte bei den Gesprächen über die nichttarifären Handelshemmnisse erzielt. Die Gespräche über Zollfragen sollen am 1. Juli 2001 beginnen. Kern des Abkommens wird die Errichtung einer Freihandelszone sein; beide Seiten mes-

sen auch der Intensivierung des politischen Dialogs große Bedeutung bei.

V. Friedenssicherung; Abrüstungsproblematik; Nichtverbreitung

265. Abrüstung und Nichtverbreitung

Wichtigstes Ereignis war der erfolgreiche Abschluss der sechsten Überprüfungskonferenz zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) im Mai 2000 mit einem im Konsens aller Vertragsparteien angenommenen Abschlussdokument. In fünfmonatigen Verhandlungen im EU-Kreis gelang es im Vorfeld der Konferenz erstmals einen Gemeinsamen Standpunkt (13. April 2000) zu einer NVV-Überprüfungskonferenz zu erarbeiten, der inhaltlich zu wesentlichen Bereichen nuklearer Nichtverbreitung und Abrüstung eine einheitliche EU-Haltung für die Konferenz festlegte. Wichtige Elemente des Gemeinsamen Standpunkts, insb. mehrere der vereinbarten sog. praktischen Schritte zur Fortsetzung nuklearer Abrüstung und Stärkung nuklearer Nichtverbreitung, sind in das gemeinsame Abschlussdokument der Konferenz eingeflossen. Damit konnte die EU erstmals auf einer NVV-Überprüfungskonferenz mit eigenem Profil in Kernfragen nuklearer Nichtverbreitung und Abrüstung auftreten.

Die EU-Partner setzten ihre Bemühungen im Hinblick auf eine Einigung der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) auf ein gemeinsames Arbeitsprogramm fort, dessen für uns wesentlicher Teil die Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (cut-off) ist. Grundlage ist der von Belgien, Italien, die Niederlande, Norwegen und Deutschland unterbreitete Vorschlag zur Behandlung von Fragen der nuklearen Abrüstung in der Konferenz, der wesentlicher Bestandteil verschiedener Kompromissvorschläge der CD-Präsidenten zur Überwindung der Blockade der Konferenz geworden ist. Die Aufnahme der Cut-off-Verhandlungen scheiterte indes auch im vergangenen Jahr an Divergenzen über andere Elemente des Arbeitsprogramms.

Mittlerweile haben alle EU Staaten den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) ratifiziert. Sie haben sich im Zuge weltweiter Demarchen für das rasche Inkrafttreten des Vertrags vor allem in den Staaten, deren Ratifikation dafür Voraussetzung ist, nachdrücklich eingesetzt. Auf der 6. Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV) haben sie auf der Grundlage einer – auch eine Reihe andere praktische Schritte umfassenden – Gemeinsamen Position die noch fern stehenden Staaten zur unverzüglichen und nichtkonditionierten Ratifikation aufgefordert. Diesem Ziel soll auch eine weitere Konferenz der Vertragsparteien nach Artikel 14 CTBT dienen, die im September 2001 in New York stattfinden soll. Die EU-Staaten haben sich aktiv für die Einberufung dieser Konferenz eingesetzt.

Im Rahmen der am 17. Dezember 1999 vom Rat verabschiedeten Gemeinsamen Aktion über ein Kooperationsprogramm der EU für Nichtverbreitung und Abrüstung

in der Russischen Föderation ist ein Beitrag zu einer Pilotanlage für die Vernichtung von Chemiewaffen in Gorny/Provinz Saratow vorgesehen. Angesichts seiner mehrjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet wurde Deutschland mit der Durchführung des Projektes beauftragt.

266. Abrüstungsbemühungen der EU

Im ersten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen gelang es, die Ergebnisse der NVV-Überprüfungskonferenzen in Resolutionen der Generalversammlung zu indossieren und damit dem Handlungsprogramm des Schlussdokuments zur Stärkung der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung weiteren Nachdruck zu verleihen.

Die EU zeigte dabei erneut ein weitgehend einheitliches Stimmverhalten. Von den 49 verabschiedeten Resolutionen wurden 42 einheitlich abgestimmt. Die assoziierten Staaten glichen ihr Stimmverhalten dem der EU an. Gemeinsam mit Malta, Zypern und Norwegen haben sie sich der gemeinsamen EU-Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik angeschlossen.

267. Landminen

Die Bemühungen um Lösungen der durch Antipersonenminen (APM) verursachten Probleme gehörten auch 2000 zu den besonderen abrüstungspolitischen Anliegen.

Mit dem Inkrafttreten des Ottawa-Übereinkommens am 1. März 1999 wurde dazu ein entscheidender Schritt getan. Das Übereinkommen statuiert im Gegensatz zu früheren internationalen Regelungen ein umfassendes Verbot von APM.

Die am 28. November 1997 revidierte Gemeinsame Aktion zu APM vom 1. Oktober 1996 (96/588/PESC) sieht als wichtige Neuerungen das Ziel rascher Ratifikation des Ottawa-Übereinkommens durch die Zeichnerstaaten und seine Universalisierung sowie die Verfolgung der Ziele des Übereinkommens in allen geeigneten Foren vor.

Inzwischen haben alle EU-Staaten mit Ausnahme von Finnland das Übereinkommen unterzeichnet und bis auf Griechenland auch ratifiziert.

Das revidierte Minenprotokoll (Protokoll II) zum VN-Waffenübereinkommen ist am 3. Dezember 1998 in Kraft getreten. In Umsetzung eines Ziels der Gemeinsamen Aktion vom Oktober 1996 hatte Deutschland es als vierter Staat bereits am 2. Mai 1997 ratifiziert. Inzwischen wurde es von allen EU-Staaten ratifiziert.

In den relevanten Foren tritt die EU gemeinsam auf und spricht nach vorheriger Abstimmung durch die jeweilige Präsidentschaft mit einer Stimme.

268. Kontrolle von Kleinwaffen

Die EU hat im Jahre 2000 ihre Bemühungen fortgesetzt, einen möglichst breiten internationalen Konsens zu erreichen über die Ziele und Prinzipien ihrer Gemeinsa-

men Aktion vom Dezember 1998 zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen (die mit der EU assoziierten und die EFTA/EEA-Staaten hatten sich der Gemeinsamen Aktion bereits 1999 angeschlossen, ebenso Kanada und Südafrika).

In Umsetzung einer Entscheidung des OSZE-Gipfels von Istanbul (November 1999) hat das Forum für Sicherheitskooperation (FSK), gestützt auf die Parameter, die die EU in ihrer Gemeinsamen Aktion entwickelt hat, ein umfassendes und politisch verbindliches Dokument über Normen, Grundsätze und Maßnahmen zu Kleinwaffen verabschiedet, das vom OSZE-Außenminister-Rat am 27./28. November 2000 billigend zur Kenntnis genommen wurde.

Damit hat die OSZE einen wichtigen regionalen Beitrag für die von der 54. VN-GV im Dezember 1999 beschlossene „Conference on the illicit trade in small arms and light weapons in all its aspects“ geliefert. Die Konferenz wird auf Beschluss der 55. VN-GV vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York stattfinden.

In Umsetzung der Gemeinsamen Aktion unterstützt die EU Projekte zur Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen, z. B. in Kambodscha.

269. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter

Entscheidungen über Rüstungsexporte werden von den Mitgliedstaaten der EU in nationaler Verantwortung getroffen. Die Mitgliedsstaaten stützen sich hierbei auf Artikel 296 EG-Vertrag, der die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel einem nationalen Vorbehalt unterstellt. Gleichwohl gehört die Kontrolle des Transfers von Waffen und Technologien auch zu den Themen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Der „Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren“ enthält politische Verpflichtungen für den Export konventioneller Rüstungsgüter sowie von Dual-use-Gütern, die für militärische oder polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind. Darin werden Kriterien für die Ausfuhr entsprechender sensibler Güter aufgestellt. Insbesondere verpflichten sich die Mitgliedstaaten, Rüstungsexporte von Fragen der Beachtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland, vom Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere seiner Haltung zum Terrorismus, von der Sicherheit des Endverbleibs sowie der Vereinbarkeit des Rüstungsexports mit den technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten des Empfängerlandes abhängig zu machen. Die Bundesregierung misst dem EU-Verhaltenskodex eine besondere Bedeutung zu.

Sie hat die Kriterien des Kodex als integralen Bestandteil in die Neufassung ihrer „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000 aufgenommen. Eines der Kernstücke des Kodex ist die gegenseitige Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge und ein Konsultationsmecha-

nismus in den Fällen, in denen es unterschiedliche Auffassungen hierüber zwischen den Partnern gibt. Ziel und in zunehmendem Maß auch praktische Auswirkung dieser Verfahren ist eine bessere Transparenz und Konvergenz der Exportkontrollpolitiken der EU-Partner.

Der im November 2000 angenommene zweite Jahresbericht zieht eine insgesamt positive Bilanz der Anwendung des Kodex, zeigt aber auch die Felder auf, in denen die Zusammenarbeit noch verbessert werden kann. Dies wird Aufgabe des nächsten Jahres sein.

Die Bundesregierung sieht im EU-Verhaltenskodex einen wichtigen Schritt nach vorn hin zu einer harmonisierten europäischen Rüstungsexportpolitik, die hohen Standards verpflichtet ist. Weitere Verbesserungen, etwa hinsichtlich des Rechtscharakters oder des Konsultationsmechanismus erscheinen aus der Sicht der Bundesregierung weiterhin wünschenswert. Sie wird dieses Ziel weiter aktiv verfolgen.

Die EU hat sich, unterstützt von einzelnen Beitrittskandidaten, im Trägertechnologiekontrollregime (MTCR) für einen Konsens über den Entwurf eines Verhaltenskodex gegen Raketen-Proliferation eingesetzt, den schließlich im Oktober 2000 das MTCR-Plenum in Helsinki verabschiedete. Er soll mit Nicht-MTCR-Mitgliedstaaten diskutiert und zu einem neuen rüstungskontrollpolitischen Instrument entwickelt werden.

270. Dual-use-Verordnung

Nach zwei Jahre andauernden Beratungen wurde im Juni 2000 die Novellierung der Dual-use-Verordnung durch den Rat der EU verabschiedet. Unter Beibehaltung des hohen Kontrollniveaus des deutschen Außenwirtschaftsrechts wurden wichtige Harmonisierungsfortschritte im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck erreicht. Hierzu zählen insbesondere die Erstreckung der Ausfuhrkontrolle auf den unverkörpernten Technologietransfer und die Ausweitung der Genehmigungspflicht für Dual-use-Güter, die nicht in der Kontrollliste enthalten sind und in Embargoländer ausgeführt werden, wenn sie für eine Endverwendung im Bereich der konventionellen Rüstung vorgesehen sind. Flankiert wird die Novellierung durch eine Gemeinsame Aktion im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, mit der sich die EU-Mitgliedstaaten zur Einführung von Kontrollregelungen für bestimmte technische Unterstützungshandlungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Raketen verpflichten. Soweit der konventionelle Rüstungsbereich betroffen ist, wird den Mitgliedstaaten ein entsprechender Prüfungsauftrag erteilt. Die in der Gemeinsamen Aktion vorgesehenen Kontrollregeln sind im Wesentlichen bereits Bestandteil des deutschen Exportkontrollrechts. Die Bundesregierung setzt sich für weitere Harmonisierungsfortschritte in diesem Bereich ein.

271. Abrüstung chemischer Waffen

In der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen in Den Haag haben die Mitgliedstaaten der EU im Jahr 2000

noch intensiver zusammengearbeitet. Die fortschreitende Universalität des Chemiewaffenübereinkommens, mit 140 Vertragsstaaten am 31. Dezember 2000, ist ein sichtbares Ergebnis ihres fortgesetzten Werbens für den Beitritt zu dieser Konvention. Ferner konnte, mit den Stimmen der EU-Vertragsstaaten, auf der fünften Vertragsstaatenkonferenz der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, im Mai 2000 eine Reihe von Beschlüssen gefasst werden, welche die Implementierung der Konvention weiter vorangebracht haben.

In der „Australischen Gruppe“, einem internationalen informell tagenden Gremium zur Koordination der Exportkontrollpolitik der Hersteller- und Lieferländer, wurde die Arbeit mit dem Ziel der Nichtverbreitung der für chemische und biologische Waffen relevanten Vorstoffe und Ausrüstungsgegenstände fortgesetzt. Auf ihrem Jahrestreffen im Oktober in Paris konnten gute Ergebnisse erreicht und das Verhältnis der Australischen Gruppe zur Organisation für das Verbot chemischer Waffen weiter vertieft erörtert werden.

VI. Menschenrechtspolitik

272. Menschenrechtspolitik

Die Menschenrechtspolitik der EU hat sich auf der bislang verfolgten Linie im Wesentlichen konsolidiert. Der hohe Stand ihres gemeinsamen Auftretens zu Menschenrechtsthemen in multilateralen Gremien (insbesondere Vereinte Nationen) blieb unter portugiesischer und französischer Präsidentschaft erhalten.

Dank des Einsatzes aller Partner ist es gelungen, bei der letztjährigen (56.) Sitzung der VN-Menschenrechtskommission (MRK) an den Erfolg bei der vorangegangenen (55.) Sitzung der MRK unter deutscher Präsidentschaft (1999) anzuknüpfen und die auf weltweite Begrenzung der Todesstrafe zielende Initiative zu konsolidieren. Trotz Rückschlags in der VN-Generalversammlung 1999 konnte die von der EU eingebrachte Resolution in der 56. MRK mit absoluter Mehrheit verabschiedet werden. Eine Initiative wie in der 54. VN-Generalversammlung 1999 durch die Staaten, die unter Verweis auf Staatensouveränität und in Artikel 2.7 der VN-Charta enthaltenes Nicht-einmischungsgebot internationalen Gremien und MRK das Recht absprechen, sich zur Todesstrafe zu äußern, ist in der MRK ausgeblieben. Eine EU-Resolutions-Initiative zur Todesstrafe in der 55. VN-Generalversammlung schien aufgrund des zu erwartenden negativen Abstimmungsergebnisses dagegen nicht opportun.

Mit großer Zielstrebigkeit verfolgt die EU gegenüber dritten Staaten ihre langfristige auf vollständige Beseitigung

der Todesstrafe angelegte Politik auf der Grundlage ihrer 1998 verabschiedeten entsprechenden Richtlinien. Sie tut dies mit regelmäßigen Demarchen auch und gerade gegenüber befreundeten Staaten wie den USA.

Die EU brachte in der MRK daneben eine Reihe von Resolutionen zur Menschenrechtssituation in einzelnen Ländern ein, u. a. die zu Tschetschenien, Osttimor und Iran. Mit Tschetschenien kritisiert erstmals eine MRK-Resolution die Menschenrechtslage in einem Land, das ständiges Mitglied des VN-Sicherheitsrates ist.

VII. Humanitäre Hilfe

273. Humanitäre Hilfe

Im europäischen Kontext ist für humanitäre Hilfe das „Büro der Europäischen Kommission für Humanitäre Hilfe (ECHO)“ zuständig. Mit einem Budget von 813 Mio. Euro im Jahre 1999 gehört ECHO weltweit zu den größten Gebern humanitärer Hilfe überhaupt (endgültige Zahlen für das Jahr 2000 lagen noch nicht vor).

Bemühungen, die Organisationsabläufe und die Effizienz von ECHO, an denen sich in der Vergangenheit immer wieder Kritik entzündet hatte, weiter zu verbessern, waren auch im Jahr 2000 unverkennbar. Die neue Direktorin, Frau Adinolfi, fühlt sich diesem Anliegen besonders verbunden und hat dabei unsere volle Unterstützung. Das im Oktober 2000 vorgelegte Arbeitspapier zur Strategie für 2001 weist in die gleiche Richtung.

Die Bundesregierung begleitet den Prozess der Effizienzsteigerung von ECHO vor allem über ihre Mitarbeit in dem monatlich in Brüssel tagenden „Humanitarian Aid Committee (HAC)“, in dem sich die Mitgliedstaaten unter Führung des ECHO-Direktoriums austauschen. Dabei setzen wir uns besonders dafür ein, bei ECHO die Bereiche Kommunikation und Information als Grundlage erfolgreicher Koordinierung zu verstärken und in den humanitären Hilfsprojekten die Aspekte der Prävention und der Evaluierung weiter voranzubringen. Der Bundesregierung liegt aber auch daran, dazu beizutragen, dass sich der Anteil deutscher Hilfsorganisationen an ECHO-Programmen, der gegenwärtig in jeder Hinsicht unzureichend ist, in Zukunft substantiell erhöht.

Mit großer Aufmerksamkeit verfolgt die Bundesregierung derzeit die vielgestaltigen Bemühungen der EU, Mechanismen zur Bewältigung von Krisen außerhalb des von ECHO bearbeiteten Sektors aufzubauen. Hier werden wir auch in Zukunft darauf achten, dass die eingesetzten Mittel zielgerichtet eingesetzt und Verdopplungen – auch mit den Aktivitäten von ECHO – vermieden werden.

E. Anhänge

I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

274. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

- RL 2000/001 vom 14. Januar 2000 – Abl. L 21 vom 26. Januar 2000 – zur Anpassung der RL 89/173/EWG betreffend bestimmte Bauteile und Merkmale land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt
- RL 2000/002 vom 14. Januar 2000 – Abl. L 21 vom 26. Januar 2000 – zur Anpassung der RL 75/322/EWG über die Funkenstörung der Fremdzündungsmotoren von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt und der RL 74/150/EWG über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern
- RL 2000/003 vom 22. Februar 2000 – Abl. L 53 vom 25. Februar 2000 – zur Anpassung der RL 77/541/EWG über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt
- RL 2000/004 vom 28. Februar 2000 – Abl. L 87 vom 8. April 2000 – zur Änderung der RL 74/60/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Teile im Insassenraum – ausgenommen Innenrückspiegel –, Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehne und hinterer Teil der Sitze)
- RL 2000/005 vom 25. Februar 2000 – Abl. L 54 vom 26. Februar 2000 – zur Änderung der Anhänge C und D der RL 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur RL 89/48/EWG
- RL 2000/006 vom 29. Februar 2000 – Abl. L 56 vom 1. März 2000 – Vierundzwanzigste Richtlinie zur Anpassung der Anhänge I, II, III, VI und VII der 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt
- RL 2000/007 vom 20. März 2000 – Abl. 106 vom 3. Mai 2000 – über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der RL 92/61/EWG über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Fahrzeuge
- RL 2000/008 vom 20. März 2000 – Abl. L 106 vom 3. Mai 2000 – zur Änderung der RL 70/221/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
- RL 2000/009 vom 20. März 2000 – Abl. L 106 vom 3. Mai 2000 – über Seilbahnen für den Personenverkehr
- RL 2000/010 vom 1. März 2000 – Abl. L 57 vom 2. März 2000 – zur Aufnahme des Wirkstoffs (Fluroxypyr) in Anhang I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- RL 2000/011 vom 10. März 2000 – Abl. L 65 vom 14. März 2000 – Fünfundzwanzigste Richtlinie zur Anpassung des Anhangs II der RL 76/68/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt
- RL 2000/012 vom 20. März 2000 – Abl. L 126 vom 26. Mai 2000 – über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute
- RL 2000/013 vom 20. März 2000 – Abl. L 109 vom 6. Mai 2000 – zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür
- RL 2000/014 vom 8. Mai 2000 – Abl. L 162 vom 3. Juli 2000 – zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen
- RL 2000/015 vom 10. April 2000 – Abl. L 105 vom 3. Mai 2000 – zur Änderung der RL 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

- RL 2000/016 vom 10. April 2000 – Abl. L105 vom 3. Mai 2000 – zur Änderung der RL 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der RL 96/25/EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen
- RL 2000/017 vom 30. März 2000 – Abl. L 84 vom 5. April 2000 – zur Änderung der RL 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem: Übergangsregelungen für die Republik Österreich und die Portugiesische Republik
- RL 2000/018 vom 17. April 2000 – Abl. L 118 vom 19. Mai 2000 – über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen
- RL 2000/019 vom 13. April 2000 – Abl. L 94 vom 14. April 2000 – zur Anpassung der RL 86/298/EWG über hinten angebrachte Umsturzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR)
- RL 2000/020 vom 16. Mai 2000 – Abl. L 163 vom 4. Juli 2000 – zur Änderung der RL 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen
- RL 2000/021 vom 25. April 2000 – Abl. L 103 vom 28. April 2000 – über das Verzeichnis der gemeinschaftlichen Rechtsakte gemäß Artikel 13 Abs. 1 fünfter Gedankenstrich der RL 67/548/EWG
- RL 2000/022 vom 28. April 2000 – Abl. L 107 vom 4. Mai 2000 – zur Anpassung der RL 87/402/EWG über vor dem Führersitz angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen an land- und forstwirtschaftlichen Schmalspurzugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt
- RL 2000/023 vom 27. April 2000 – Abl. L 103 vom 28. April 2000 – zur Änderung der RL 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken
- RL 2000/024 vom 28. April 2000 – Abl. L 107 vom 4. Mai 2000 – zur Änderung der Anhänge der RL 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
- RL 2000/025 vom 22. Mai 2000 – Abl. L 173 vom 12. Juli 2000 – über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der RL 74/150/EWG
- RL 2000/026 vom 16. Mai 2000 – Abl. L 181 vom 20. Juli 2000 – zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftversicherung, und zur Änderung der RL 73/239/ EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie)
- RL 2000/027 vom 2. Mai 2000 – Abl. L 114 vom 13. Mai 2000 – zur Änderung der RL 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen
- RL 2000/028 vom 18. September 2000 – Abl. L 275 vom 27. Oktober 2000 – zur Änderung der RL 2000/12/EG über die Aufnahme, Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute
- RL 2000/029 vom 8. Mai 2000 – Abl. L 169 vom 10. Juli 2000 – über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- RL 2000/030 vom 6. Juni 2000 – Abl. L 203 vom 10. August 2000 – über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen
- RL 2000/031 vom 8. Juli 2000 – Abl. L 178 vom 17. Juli 2000 – über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)
- RL 2000/032 vom 19. Mai 2000 – Abl. L 136 vom 8. Juni 2000 – zur sechsundzwanzigsten Anpassung der RL 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt
- RL 2000/033 vom 25. April 2000 – Abl. L 136 vom 8. Juni 2000 – zur siebenundzwanzigsten Anpassung der RL 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt
- RL 2000/034 vom 22. Juni 2000 – Abl. L 195 vom 1. August 2000 – zur Änderung der RL 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind

- RL 2000/035 vom 29. Juni 2000 – Abl. L 200 vom 8. August 2000 – zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
- RL 2000/036 vom 23. Juni 2000 – Abl. L 197 vom 3. August 2000 – über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse für die menschliche Ernährung
- RL 2000/037 vom 5. Juni 2000 – Abl. L 139 vom 10. Juni 2000 – zur Änderung von Kapitel VIa „Pharmakovigilanz“ der RL 81/851/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel
- RL 2000/038 vom 5. Juni 2000 – Abl. L 139 vom 10. Juni 2000 – zur Änderung von Kapitel VA (Pharmakovigilanz) der RL 75/319/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten
- RL 2000/039 vom 8. Juni 2000 – Abl. L 142 vom 16. Juni 2000 – zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der RL 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
- RL 2000/040 vom 26. Juni 2000 – Abl. L 203 vom 10. Oktober 2000 – zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der RL 70/156/EWG
- RL 2000/041 vom 19. Juni 2000 – Abl. L 145 vom 20. Juni 2000 – zur zweiten Aufschiebung des Termins, ab dem Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind
- RL 2000/042 vom 22. Juni 2000 – Abl. L 158 vom 30. Juni 2000 – zur Änderung der Anhänge der RL 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
- RL 2000/043 vom 29. Juni 2000 – Abl. L 180 vom 19. Juli 2000 – zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft
- RL 2000/044 vom 30. Juni 2000 – Abl. L 161 vom 1. Juli 2000 – zur Änderung der RL 92/12/EWG hinsichtlich der befristeten mengenmäßigen Beschränkungen für verbrauchssteuerpflichtige Waren, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Schweden verbracht werden
- RL 2000/045 vom 6. Juli 2000 – Abl. L 174 vom 13. Juli 2000 – zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Vitamin A, Vitamin E und Tryptophan in Futtermitteln
- RL 2000/046 vom 18. September 2000 – Abl. L 275 vom 27. Oktober 2000 – über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit der E-Geld-Instituten
- RL 2000/047 vom 20. Juli 2000 – Abl. L 193 vom 29. Juli 2000 – zur Änderung der RL 69/169/EWG und 92/12/EWG betreffend eine befristete mengenmäßige Beschränkung für Biereinfuhren nach Finnland
- RL 2000/048 vom 25. Juli 2000 – Abl. L 197 vom 3. August 2000 – zur Änderung der Anhänge der RL 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
- RL 2000/049 vom 26. Juli 2000 – Abl. L 197 vom 3. August 2000 – zur Aufnahme eines Wirkstoffs (Metsulfuron-Methyl) in Anhang I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- RL 2000/050 vom 26. Juli 2000 – Abl. L 198 vom 4. August 2000 – zur Aufnahme eines Wirkstoffs (Prohexadion-Calcium) in Anhang I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- RL 2000/051 vom 26. Juli 2000 – Abl. L 198 vom 4. August 2000 – zur Änderung der RL 95/31/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen
- RL 2000/052 vom 26. Juli 2000 – Abl. L 193 vom 29. Juli 2000 – zur Änderung der RL 80/73/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen
- RL 2000/053 vom 18. September 2000 – Abl. L 269 vom 21. Oktober 2000 – über Altfahrzeuge
- RL 2000/054 vom 18. September 2000 – Abl. L 262 vom 17. Oktober 2000 – über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (siebte Einzelrichtlinie von Artikel 16 Abs. 4 der RL 89/391/EWG)

- RL 2000/055 vom 18. September 2000 – Abl. L 279 vom 1. November 2000 – über die Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen
- RL 2000/056 vom 14. September 2000 – Abl. L 237 vom 21. September 2000 – zur Änderung der RL 91/439/EWG über den Führerschein
- RL 2000/057 vom 22. September 2000 – Abl. L 244 vom 29. September 2000 – zur Änderung der Anhänge der RL 76/895/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
- RL 2000/058 vom 22. September 2000 – Abl. L 244 vom 29. September 2000 – zur Änderung der Anhänge der RL 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
- RL 2000/059 vom 27. November 2000 – Abl. L 332 vom 28. Dezember 2000 – über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände
- RL 2000/060 vom 23. Oktober 2000 – Abl. L 327 vom 22. Dezember 2000 – zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- RL 2000/061 vom 10. Oktober 2000 – Abl. L 279 vom 1. November 2000 – zur Änderung der RL 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Strasse
- RL 2000/062 vom 10. Oktober 2000 – Abl. L 279 vom 1. November 2000 – zur Änderung der RL 96/49/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- RL 2000/063 vom 5. Oktober 2000 – Abl. L 277 vom 30. Oktober 2000 – zur Änderung der RL 96/77/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel
- RL 2000/064 vom 7. November 2000 – Abl. L 290 vom 17. November 2000 – zur Änderung der RL 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern
- RL 2000/065 vom 17. Oktober 2000 – Abl. L 269 vom 21. Oktober 2000 – zur Änderung der RL 77/388/EWG bezüglich Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners
- RL 2000/066 vom 23. Oktober 2000 – Abl. L 276 vom 28. Oktober 2000 – zur Aufnahme des Wirkstoffs Triasufuron in Anhang I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- RL 2000/067 vom 23. Oktober 2000 – Abl. L 276 vom 28. Oktober 2000 – zur Aufnahme des Wirkstoffs Esfenvalerat in Anhang I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- RL 2000/068 vom 23. Oktober 2000 – Abl. L 276 vom 28. Oktober 2000 – zur Aufnahme des Wirkstoffs Bentazon in Anhang I der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- RL 2000/069 vom 16. November 2000 – Abl. L 313 vom 13. Dezember 2000 – über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft
- RL 2000/070 vom 16. November 2000 – Abl. L 313 vom 13. Dezember 2000 – zur Änderung der RL 93/42/EWG hinsichtlich Medizinprodukten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten
- RL 2000/071 vom 7. November 2000 – Abl. L 287 vom 14. November 2000 – zur Anpassung der Messverfahren der Anhänge I, II, III und IV der RL 98/70/EG an den technischen Fortschritt (entsprechend Artikel 10 der RL)
- RL 2000/072 vom 22. November 2000 – Abl. L 300 vom 29. November 2000 – zur Anpassung der RL 93/31/EWG über den Ständer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt
- RL 2000/073 vom 22. November 2000 – Abl. L 300 vom 29. November 2000 – zur Anpassung der RL 93/92/EWG über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt
- RL 2000/074 vom 22. November 2000 – Abl. L 300 vom 29. November 2000 – zur Anpassung der RL 93/29/EWG über die Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

- RL 2000/075 vom 20. November 2000 – Abl. L 327 vom 22. Dezember 2000 – mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit
- RL 2000/076 vom 4. Dezember 2000 – Abl. L 332 vom 28. Dezember 2000 – über die Verbrennung von Abfällen
- RL 2000/077 vom 14. Dezember 2000 – Abl. L 333 vom 29. Dezember 2000 – zur Änderung der RL 95/53/EG mit den Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen
- RL 2000/078 vom 27. November 2000 – Abl. L 303 vom 2. Dezember 2000 – zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf
- RL 2000/079 vom 27. November 2000 – Abl. L 302 vom 1. Dezember 2000 – über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt
- RL 2000/080 vom 4. Dezember 2000 – Abl. L 309 vom 09. Dezember 2000 – zur Änderung von Anhang I der RL 91/414/ EWG über das in Verkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und infolgedessen zur Konsolidierung dieses Anhangs sowie zur Aufnahme eines weiteren Wirkstoffs (Lambda-Cyhalothrin)
- RL 2000/081 vom 18. Dezember 2000 – Abl. L 326 vom 22. Dezember 2000 – zur Änderung der Anhänge der RL 86/362/ EWG, 86/363/ EWG und 90/642/ EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse
- RL 2000/082 vom 20. Dezember 2000 – Abl. L 003 vom 6. Januar 2001 – zur Änderung der Anhänge der RL 76/895/ EWG, 86/362/ EWG, 86/363/ EWG und 90/642/ EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge

275. Richtlinienvorschläge im Berichtszeitraum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der RL 76/763/ EWG über die Beifahrersitze von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern an den technischen Fortschritt; Abl. C 21 E vom 25. Januar 2000; KOM (1999) 306 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 95/2/ EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel, Abl. C 21 E vom 25. Januar 2000, KOM (1999) 329 endg./2

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über nationale Emissionshöchstgrenzen für bestimmte Luftschadstoffe, Abl. C 56 E vom 29. Februar 2000, KOM (1999) 125 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ozongehalt der Luft, Abl. C 56 E vom 29. Februar 2000, KOM (1999) 125 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 19. Änderung der RL 76/769/ EWG des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe), Abl. C 89 E vom 28. März 2000, KOM (1999) 620 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung, Abl. C 89 E vom 28. März 2000, KOM (1999) 654 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems, Abl. C 89 E vom 28. März 2000, KOM (1999) 617 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Abl. C 116 E vom 26. April 2000, KOM (1999) 638 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 85/611/ EWG, 92/49/ EWG, 92/96/ EWG und 93/22/ EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern, Abl. C 116 E vom 26. April 2000, KOM (1999) 748 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Abl. C 116 E vom 26. April 2000, KOM (1999) 566 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 21. Änderung der RL 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend – k/e/f – eingestufte Stoffe), Abl. C 116 E vom 26. April 2000, KOM (1999) 746 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 22. Änderung der RL 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate) sowie zur Änderung der Richtlinie 88/378/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug, Abl. C 116 E vom 26. April 2000, KOM (1999) 577 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, Abl. C 116 E vom 26. April 2000, KOM (1999) 456 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen (Neufassung), Abl. C 150 E vom 30. Mai 2000, KOM (1999) 594 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 95/50/EG über ein einheitliches Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, Abl. C 177 E vom 27. Juni 2000, KOM (2000) 106 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der RL 69/169/EWG und der RL 92/12/EWG betreffend eine befristete mengenmäßige Beschränkung für Biereinfuhren nach Finnland, Abl. C 177 E vom 27. Juni 2000, KOM (2000) 76 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der RL 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, Abl. C 177 E vom 27. Juni 2000, KOM (2000) 59 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, Abl. C 177 E vom 27. Juni 2000, KOM (1999) 565 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, Abl. C 177 E vom 27. Juni 2000, KOM (1999) 352 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden, Abl. C 212 E vom 25. Juli 2000, KOM (2000) 142 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle), Abl. C 212 E vom 25. Juli 2000, KOM (2000) 142 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und der RL 99/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung, Abl. C 274 E vom 26. September 2000, KOM (2000) 162 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr, Abl. C 274 E vom 26. September 2000, KOM (2000) 137 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zulässigen Wertansätze, Abl. C 311 E vom 31. Oktober 2000, KOM (2000) 80 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur siebten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel, Abl. C 311 E vom 31. Oktober 2000, KOM (2000) 189 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Nahrungsergänzungen, Abl. C 311 E vom 31. Oktober 2000, KOM (2000) 222 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 in Bezug auf die befristeten mengenmäßigen Beschränkungen für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Schweden verbracht werden, Abl. C 311 E vom 31. Oktober 2000, KOM (2000) 295 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften und harmonisierten Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen, Abl. C 311 E vom 31. Oktober 2000, KOM (2000) 179 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, Abl. C 311 E vom 31. Oktober 2000, KOM (2000) 303 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, Abl. C 311 E vom 31. Oktober 2000, KOM (2000) 279 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der RL 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen, Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 349 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 139 endg./2

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit, Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 302 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der RL 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine), Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 260 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 97/24/EG über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen, Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 314 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der Europäischen Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossene Europäische Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt, Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 382 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 402 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 96/22/EG über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormoneller bzw. thyreostatischer Wirkung und von illegalen G1-E2-Agonisten in der tierischen Erzeugung, Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 320 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 334 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft, Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 319 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. C 337 E vom 28. November 2000, KOM (2000) 468 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen (Neufassung), Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 398 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung bestimmter RL über Lebensmittelhygiene und mit Hygienevorschriften für Herstellen und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zur Änderung der RL 89/662/EWG und 91/67/EWG, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 438 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronikaltgeräte, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 347 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 347 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 393 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 384 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 385 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 386 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 392 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 70/220/EWG über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 487 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 80/232/EWG in Bezug auf die Wertreihe von Nennengewichten für Kaffee- und Zichorien-Extrakte, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 568 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe, Abl. C 365 E vom 19. Dezember 2000, KOM (2000) 489 endg.

III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland

276. Im Berichtszeitraum anhängige Klagen der Bundesrepublik Deutschland

- C-158/1995** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission (ausgesetzt)
Staatliche Beihilfe des Freistaates Bayern an die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH (Maxhütte I)
- C-404/1995** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission (ausgesetzt)
Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1995 über eine staatliche Beihilfe Hamburgs an das EGKS-Stahlunternehmen Hamburger Stahlwerke GmbH bzw. an die DSG Draudenauer Stahlgesellschaft GmbH
- C-301/1996** Bundesrepublik Deutschland./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1996 über eine Beihilfe Deutschlands an den Volkswagen-Konzern für die Werke in Mosel und Chemnitz
- C-276/1999** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 1999 betreffend die Nichtrückforderung einer Staatlichen Beihilfe des Freistaates Bayern an das EGKS-Stahlunternehmen Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH, Sulzbach-Rosenberg
- C-334/1999** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 über staatliche Beihilfen zugunsten der Gröditzter Stahlwerke und ihres Tochterunternehmens Walzwerk Burg GmbH

- C-376/1999** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission (ausgesetzt)
Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1999 über angebliche staatliche Beihilfen zugunsten der WestLB (Einbringung der WfA)
- C-377/1999** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG über den EAGFL-Rechnungsabschluss 1995
- C-512/1999** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1999 gegen die Zulassung strenger einzelstaatlicher Bestimmungen bei künstlichen Mineralfasern

277. Neue Klagen der Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum

- C-242/2000** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Reduzierung der Fördergebiete für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern für die Jahre 2000 bis 2003
- C-277/2000** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Beihilfeentscheidung der Kommission im Fall SMI (Haftungsdurchgriff auf Auffangunternehmen)
- C-321/2000** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Nichtigkeit der Richtlinie 2000/38/EG der Kommission (Pharmakovigilanz)
- C-337/2000** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission (ausgesetzt)
Nichtigkeit der Entscheidung der Kommission zur Anlastung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim EAGFL-Jahresabschluss 1996

278. Im Berichtszeitraum beendete Klagen der Bundesrepublik Deutschland

- C-288/1996** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1996 über eine Beihilfe des Landes Niedersachsen an die Firma JAKO Jadekost GmbH
- C-245/1997** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 23. April 1997 über den EAGFL-Rechnungsabschluss für das erste Halbjahr 1993 (Verkaufsförderung Milch)
- C-345/1997** Bundesrepublik Deutschland ./ . Rat
Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der Richtlinie EG/97/41 soweit das dort geregelte Streitbeilegungsverfahren Säuglings- und Kleinkindernahrung einbezogen wird
- C-156/1998** Bundesrepublik Deutschland ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1998, mit der Steuervergünstigungen aufgrund des § 52 Abs. 8 des deutschen Einkommensteuergesetzes als verbotene Beihilfen eingestuft werden
- C-376/1998** Bundesrepublik Deutschland ./ . EP und Rat
Nichtigkeit der Richtlinie 98/43 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen

2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

279. Im Berichtszeitraum bereits anhängige Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

- C-427/1998** Kommission ./ . Bundesrepublik Deutschland
Unzureichende Umsetzung der 6. MWSt.-Richtlinie 77/388 in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Preisnachlassgutscheinen
- C-476/1998** Kommission ./ . Bundesrepublik Deutschland
Verstoß gegen Artikel 52 EGV durch Abschluss und Anwendung bilateraler Luftverkehrsabkommen mit den USA (open sky)

- C-24/1999** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 85/337 durch unzulässige Ausnahmetatbestände über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Fernstrassen- und im Luftverkehrsgesetz
- C-68/1999** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verstoß gegen Artikel 51, 52 und/oder 59 EGV durch Anwendung des Künstlersozialversicherungsgesetzes auf Künstler und Publizisten, die ihren Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten haben
- C-71/1999** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
unzureichende Ausweisung von Schutzgebieten nach der Richtlinie 92/43 (Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- C-316/1999** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
unzureichende Umsetzung der Richtlinie 96/43/EG zur Finanzierung von Veterinär- und Hygienekontrollen
- C-378/1999** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
unvollständige Umsetzung der Richtlinie 96/53/EG über höchstzulässige Abmessungen und Gewichte für bestimmte Straßenfahrzeuge
- C-387/1999** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Behinderung des freien Warenverkehrs durch die Einstufung von Präparaten als Arzneimittel, deren Vitamin- bzw. Mineralstoffgehalt das Dreifache der empfohlenen Tagesdosis überschreitet
- C-493/1999** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verstoß gegen Artikel 43 und 49 EG durch das Verbot für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, sich an Arbeitsgemeinschaften zwischen Betrieben des Baugewerbes zu beteiligen

280. Neue Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum

- C-5/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verstoß gegen die Richtlinie 89/391/EWG (Gefahrendokumentation bei kleinen und mittleren Unternehmen)
- C-29/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 90/313/EWG (Antwortfrist Umweltinformation)
- C-130/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Nichtumsetzung der Vergabe Richtlinie 97/52/EG
- C-161/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Berücksichtigung von Verdunstungsverlusten)
- C-209/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
ausstehende Rückforderung der Beihilfe, die der Westdeutschen Landesbank Girozentrale durch Einbringung der WfA gewährt worden war
- C-228/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verstoß des Kreislauf-Wirtschafts- und des Abfallgesetzes gegen die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (Überwachung und Kontrolle von Abfällen) und gegen die Richtlinie 75/422/EWG (Abfälle)
- C-287/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
fehlerhafte Umsetzung der 6. MWSt.-Richtlinie (EWG) 77/388 durch Befreiung der Auftragsforschung an staatlichen Hochschulen von der Umsatzsteuer
- C-325/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verstoß gegen Artikel 28 EG durch Vergabe des CMA-Gütesiegels „Markenqualität aus deutschen Landen“ an in Deutschland hergestellte Agrarzeugnisse bestimmter Qualität
- C-383/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verstoß gegen Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen durch unzureichende Aufstellung von Notfallplänen
- C-389/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Vertragsverletzung durch die Erhebung von Zwangsabgaben für einen Solidarfonds Abfallrückführung beim Handel mit Abfällen in der Gemeinschaft

- C-408/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Nichtumsetzung der Änderungsrichtlinie 97/11/EG des Rates zur UVP-Richtlinie 85/377/EWG
- C-443/2000** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Nichtumsetzung der Richtlinie 95/46/EG (Schutz personenbezogener Daten)

281. Im Berichtszeitraum beendete Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

- C-348/1997** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Vertragsverletzung bei Bezug von Butter im innerdeutschen Handel
- C-432/1997** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verstoß gegen die 6. MWSt.-Richtlinie 77/388 durch Befreiung von Goldgeschäften von der Mehrwertsteuer
- C-33/1998** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Verstoß gegen Artikel 59, 73b EGV und Richtlinie 88/631 in Bezug auf Regelungen für Konsortialführer für DM-Auslandsemissionen
- C-386/1999** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Vertragsverletzung durch mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 96/65/EG in Bezug auf die Änderung der Richtlinien 88/379/EWG und 91/442/EWG (Verpackung gefährlicher Zubereitungen)
- C-406/1999** Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland
Vertragsverletzung durch mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 96/65/EG in Bezug auf die Änderung der Richtlinien 67/548/EWG (Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)

3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland

282. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum bereits anhängige Verfahren

- C-111/1999** Lech-Stahlwerke GmbH ./ Kommission
Rechtsmittel gegen das Urteil des EuG I in den verbundenen Rechtssachen T-129/95, T-2/96 und T-97/96 über staatliche Beihilfe des Freistaates Bayern an die Neue Maxhütte GmbH (Beitritt aufseiten der Klägerin)
- C-427/1999** RJ Budge Mining plc. ./ Kommission
Rechtsmittel gegen das Urteil T-110/98 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlebergbaus 1997 (Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-186/1997** Kaufring AG ./ Kommission
Erlass von Eingangsabgaben auf Farbfernsehgeräte (Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-187/1997** Crown Europe GmbH ./ Kommission
Erlass von Eingangsabgaben auf Farbfernsehgeräte (Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-190/1997** Profex Electronic Verwaltungsgesellschaft mbH ./ Kommission
Erlass von Eingangsabgaben auf Farbfernsehgeräte (Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-191/1997** Horten AG ./ Kommission
Erlass von Eingangsabgaben auf Farbfernsehgeräte (Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-192/1997** Dr. Seufert GmbH ./ Kommission
Erlass von Eingangsabgaben auf Farbfernsehgeräte (Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-210/1997** Grundig AG ./ Kommission
Erlass von Eingangsabgaben auf Farbfernsehgeräte (Beitritt aufseiten der Klägerin)

- T-73/1998** Prayon-Rupel S.A. ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission über Beihilfen an die Chemischen Werke Piesteritz
(Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-156/1998** RJ Budge Mining plc. ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Übernahme der Saarbergwerke und der Preussag Anthrazit GmbH durch die Ruhrkohle AG
(Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-191/1998** Atlantic Container Line u. a. ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission im Rahmen des Kartellverfahrens Transatlantic Conference Agreement (TACA)
(Beitritt aufseiten der Kläger)
- T-6/99** ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission betreffend der Untersagung von Beihilfen nach dem EGKS-Vertrag
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-12/99** RJ Budge Mining plc. ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission über Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlebergbaus 1998
(Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-63/99** RJ Budge Mining plc. ./ . Kommission
Anfechtung der Entscheidung der Kommission über Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlebergbaus 1999
(Beitritt aufseiten der Kommission)

283. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, neue Beitritte im Berichtszeitraum

- C-427/1999** RJB Mining plc ./ . Kommission
Rechtsmittel gegen das EuG I-Urteil in der RS T-110/98 betreffend die Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlebergbaus 1997
(Beitritt aufseiten der Kommission)
- C-57/2000** Freistaat Sachsen ./ . Kommission
Rechtsmittel des Freistaates Sachsen und der Volkswagen AG gegen das EuG I-Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-32/96 und T-143/96 betreffend die Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1996 über Beihilfen Deutschlands an den Volkswagen Konzern f. d. Werke in Mosel und Chemnitz
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- C-61/2000** Volkswagen AG u. Volkswagen Sachsen GmbH ./ . Kommission
Rechtsmittel des Freistaates Sachsen und der Volkswagen AG gegen das EuG I-Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-132/96 und T-143/96 betreffend die Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1996 über Beihilfen Deutschlands an den Volkswagen-Konzern für die Werke in Mosel und Chemnitz
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- C-323/2000** DSG Dradenauer Stahlgesellschaft mbH ./ . Kommission
Rechtsmittel der DSG gegen das EuG I-Urteil in der RS T-234/95 (staatliche Beihilfen der Freien und Hansestadt Hamburg an die ehemaligen Hamburger Stahlwerke GmbH)
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- C-371/2000** RJB Mining PLC ./ . Kommission
Rechtsmittel des britischen Unternehmens RJ Budge Mining gegen den Beschluss des EuG I vom 25. Juni 2000 in der RS T-110/98 (Abweisung der Klage gegen die Entscheidung der Kommission vom 10. Juni 1998 über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlebergbaus)
(Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-228/1999** Westdeutsche Landesbank Girozentrale ./ . Kommission
Beanstandung der Einbringung der WfA in die West-LB als unzulässige Beihilfe
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-233/1999** Nordrhein-Westfalen ./ . Kommission
Beanstandung der Einbringung der WfA in die West-LB als unzulässige Beihilfe
(Beitritt aufseiten der Klägerin)

- T-98/2000** Linde AG ./ Kommission
Zahlungen der BvS an Linde für CO-Lieferung an UCB als unzulässige Beihilfe
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-114/2000** Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e.V. ./ Kommission
Rechtswidrigkeit der beihilferechtlichen Genehmigung des Deutschen Vermögensrechtsänderungs-
gesetzes seitens der Kommission
(Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-318/2000** Freistaat Thüringen ./ Kommission
Rückforderung von Beihilfen, die an das Vorgängerunternehmen ausgereicht worden waren, von dem
Nachfolgeunternehmen CDA
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-324/2000** CDA GmbH ./ Kommission
Rückforderung von Beihilfen, die an das Vorgängerunternehmen ausgereicht worden waren, von dem
Nachfolgeunternehmen CDA
(Beitritt aufseiten der Klägerin)

284. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum beendete Verfahren

- C-163/1998** Eyckeler & Malt AG ./ Kommission
Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des EuG I in der RS T-42/96 (Erlass von Einfuhrab-
gaben auf Rindfleischimporte)
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- C-210/1998** Salzgitter AG ./ Kommission
Rechtsmittel der Salzgitter AG gegen das EuG I-Urteil in der RS T-129/96 (Beihilfe zugunsten der
Walzwerk Ilsenburg GmbH)
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- C-417/1998** Kommission ./ Primex Produkte
Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des EuG I in der RS T-50/97 (Erlass von Einfuhrab-
gaben auf Rindfleischimporte)
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- C-364/1999** DSR-Senator Lines GmbH ./ Kommission
Rechtsmittel gegen den Beschluss des EuG I zur Aussetzung der Vollziehung in der RS T-191/98 – An-
fechtung der Entscheidung der Kommission im Rahmen des Kartellverfahrens Transatlantic Confe-
rence Agreement (TACA) –
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-234/1995** Hamburger Stahlwerke, jetzt DSG Dradenauer Stahlges. ./ Kommission
Beihilfe der Freien und Hansestadt Hamburg an die Hamburger Stahlwerke GmbH durch das betrof-
fene Unternehmen
(Beitritt aufseiten der Klägerin)
- T-125/1997** Coca Cola Company ./ Kommission (verbunden mit T-127/1997)
teilweise Nichtigklärung einer Entscheidung hinsichtlich des Relevanten Produktmarkts für Cola-
getränke in Großbritannien
(Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-110/1998** RJ Budge Mining ./ Kommission
Genehmigung von Beihilfen Deutschlands zugunsten des Steinkohlebergbaus 1997 durch die Kom-
mission
(Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-29/99** VASA Energy GmbH & Co KG./ Kommission
unterlassene Beihilfeprüfung der Kommission im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Fu-
sion Ruhrkohle/Preussag Anthrazit/Saarbergwerke
(Beitritt aufseiten der Kommission)
- T-64/99** RJ Budge Mining ./ Kommission
unterlassene Beihilfeprüfung der Kommission im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Fu-
sion Ruhrkohle/Preussag Anthrazit/Saarbergwerke
(Beitritt aufseiten der Kommission)

4. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland eine Stellungnahme abgegeben hat

285. Im Berichtszeitraum bereits anhängige Vorabentscheidungsverfahren

- C-3/1998** Openbaar Ministerie ./ D.R.C. Schacht u. a.
Auslegung der Verordnung 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern) in Bezug auf den Begriff der „Selbstständigen Tätigkeit“
- C-49/1998** Finalarte ./ Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft u. a. (verbunden mit den Rechtssachen C-50/1998 bis C-54/1998) und
- C-68/1998** Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft u. a. ./ Duarte dos Santos Sousa u. a. (verbunden mit den Rechtssachen C-69 bis 71/1998)
Auslegung der Artikel 48, 59 f EGV in Bezug auf Beiträge zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
- C-165/1998** Ministere public ./ Andre Mazzoleni
Auslegung von Artikel 59 EGV und der Richtlinie 96/71 (Entsenderichtlinie) hinsichtlich der vorübergehenden Tätigkeit von französischem Wachpersonal in Belgien
- C-368/1998** Abdou Vanbraekel u. a. ./ Alliance nationale des mutualités chretiennes
Auslegung der Verordnung 1408/71 in Bezug auf die Kostenerstattung von Krankenpflege in einem anderen EU-Mitgliedstaat (Maßgeblichkeit des Rechts des Versicherungsträgers oder des Rechts des behandelnden Krankenhauses, insbes. bezüglich der Höhe der Erstattung)
- C-379/1998** Preussen Elektra Aktiengesellschaft ./ Schleswig Aktiengesellschaft
Frage, ob eine Stromeinspeisungsregelung als Beihilfe i. S. von Artikel 92 EG-Vertrag darstellt bzw. eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung ist (Artikel 30 EG-Vertrag)
- C-409/1998** Commissioners of Customs and Excise ./ Mirror Group
Auslegung von Artikel 13 Teil B der Richtlinie 77/388 (6. MWSt-Richtlinie) im Anschluss an das Urteil in der RS C-63/92
- C-415/1998** Laszlo Bakcsi ./ Finanzamt Fürstenfeldbruck
Auslegung der Richtlinie 77/388 (6. MWSt-Richtlinie) bezüglich der umsatzsteuerlichen Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstandes; Veräußerung eines ohne Vorsteuerabzugsrecht von einem Privaten erworbenen Gegenstandes
- C-34/1999** Commissioners of Customs and Excise ./ Primback Ltd
Auslegung von Artikel 11 A Abs. 1 a) und Artikel 13 B d. Abs. 1 der 6. MWSt-Richtlinie bezüglich der Besteuerung von Waren, die gemeinsam mit einem zinslosen Darlehen vertrieben werden
- C-35/1999** Strafverfahren gegen Manuele Arduino (verbunden mit C-309/99)
Vereinbarkeit der italienischen Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Artikel 85 EGV
- C-62/1999** Betriebsrat bofrost ./ bofrost
Anspruch auf Auskunftserteilung des örtlichen Betriebsrates bei Unsicherheit, ob das angegangene Unternehmen ein „herrschendes“ i. S. von Artikel 11 der Richtlinie 94/45 ist
- C-63/1999** The Queen ./ Secretary of State for the Home Department
Auslegung des Europaabkommens mit Polen bezüglich des Niederlassungsrechts polnischer Staatsangehöriger in der Gemeinschaft und der Anwendung nationaler Verwaltungsvorschriften
- C-108/1999** Commissioners of Customs and Excise ./ Cantor Fitzgerald International
Auslegung des Artikel 13 Teil B Buchstabe b) der 6. MWST-Richtlinie bei Zahlungen zwischen Vor- und Nachmieter von Grundstücken
- C-157/1999** B.S.M. Geraets-Smits u. a. ./ Stichting Ziekenfonds VGS u. a.
Vereinbarkeit des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung für eine Heilbehandlung im Ausland mit Artikel 59 und 60 EGV
- C-164/1999** Bußgeldverfahren Firma Portugaia Construcoes
Auslegung der Richtlinie 96/71 (Entsende-Richtlinie) im Lichte der Dienstleistungsfreiheit

- C-191/1999** Kvaerner Plc ./ Staatssecretaris van Financien
Auslegung der Zweiten Schadensversicherungs-Richtlinie (88/357) bezüglich der Befugnis des Belegenheitsstaats des versicherten Risikos, Versicherungssteuer von Versicherungsnehmern aus anderen Mitgliedstaaten zu erheben
- C-192/1999** The Queen ./ Secretary of State for the Home Department
Auslegung der Artikel 17 und 18 EG zur Frage der Unionsbürgerschaft „britischer überseeischer Bürger“ aus Kenia und zu ihrem Aufenthaltsrecht in der Gemeinschaft
- C-209/1999** Birgit Frings ./ Blendermann GmbH
Diskriminierung von Frauen und Männern bei einer Sozialauswahl zwischen Teilzeit- und Vollbeschäftigten
- C-215/1999** Friedrich Jauch ./ Pensionsversicherungsanstalt
Zulässigkeit der Anknüpfung von Pflegegeldleistungen an den gewöhnlichen Aufenthalt der Betroffenen in Österreich (Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung 1408/71)
- C-235/1999** The Queen ./ Secretary of State for the Home Department
Ableitung eines Niederlassungsrechts für bulgarische Staatsangehörige in der Gemeinschaft aus Artikel 45 des Assoziierungsabkommens EWG/Bulgarien
- C-255/1999** Pflegerschaftssache des minderjährigen Kindes Anna Hummer
Einordnung von österreichischen Unterhaltsvorschussleistungen in Artikel 4 Abs. 1 Buchst. H der Verordnung (EWG) 1408/71 und Anspruchsberechtigung von Kindern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat (Artikel 73, 74 der Verordnung (EWG) 1408/71)
- C-256/1999** The Queen ./ Secretary of State for the Home Department (ausgesetzt wegen C-192/1999)
Berücksichtigung überseeischer britischer Staatsangehörige aus Hongkong als „Unionsbürger“ nach Artikel 17 EG
- C-257/1999** The Queen ./ Secretary of State for the Home Department
Auslegung von Artikel 45 des Assoziationsabkommens EG-Tschechien (Einreise- und Aufenthaltsrechte tschechischer Staatsbürger in einem Mitgliedstaat)
- C-258/1999** BASF AG ./ Bureau voor de Industriële Eigendom
Auslegung von Artikel 1 Nr. 2, 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 (ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel)
- C-269/1999** Kühne u. a. ./ JÜTRO Konservenfabrik GmbH
Vereinbarkeit der Bezeichnung „Spreewälder Gurken“ mit den Gemeinschaftsregelungen zu geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Verordnung (EG) 590/1999 und Verordnung (EWG) 2081/92)
- C-307/1999** OGT Fruchthandelsgesellschaft mbH ./ Hauptzollamt Hamburg St. Annen
Vereinbarkeit von Artikel 18 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 mit Artikel I und XIII GATT (1994) (Einfuhrkontingente für Bananen aus Equador)
- C-309/1999** Mr. J.C.J. Wouters u. a. ./ Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten (gemeinsam mit C-35/1999)
Begriff der „Unternehmensvereinigung“ i.S. von Artikel 81 Abs. 1 EG in Bezug auf den Zusammenschluss von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern
- C-322/1999** Finanzamt Burgdorf ./ Hans-Georg Fischer
Auslegung von Artikel 5 Abs. 6 der Richtlinie 77/388/EWG (6. MWSt Richtlinie) in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung eines Pkw, der ohne Vorsteuerabzug erworben und nach Restaurierungsarbeiten unter Ausweis von MWSt in das Privatvermögen übernommen worden war
- C-323/1999** Finanzamt Düsseldorf-Mettmann ./ Klaus Brandenstein
Auslegung der Richtlinie 77/388/EWG (6. MWSt Richtlinie) im Hinblick auf die Entnahme eines Gegenstands (hier Pkw) aus dem Unternehmen für den privaten Verbrauch
- C-324/1999** Daimler Chrysler AG ./ Baden-Württemberg
Auslegung von Artikel 4 Abs. 3 Buchstabe A Ziffer i) der Verordnung 259/93 (Überwachung der Verbringung von Abfällen) in Bezug auf die Andienungserfordernisse der baden-württembergischen Sonderabfallverordnung
- C-350/1999** Wolfgang Lange ./ Fa. Georg Schünemann GmbH
Auslegung von Artikel 2 und Artikel 6 der Richtlinie 91/533/EWG vom 14. Oktober 1992 zur Frage der Anwendbarkeit der Nachweisrichtlinie Arbeitsvertrag auf Vereinbarungen zur Leistung von Überstunden

286. Neue Vorabentscheidungsverfahren im Berichtszeitraum

- C-306/1999** Banque Internationale pour l’Afrique Occidentale S.A. ./ Finanzamt für Grossunternehmen Hamburg
Auslegung der Richtlinie 78/660/EWG (Bilanzrichtlinie) bezüglich der Bilanzierung von Kreditrisiken von Banken und zur Wertaufhellung von Risiken gemäß §§ 238 ff HGB
- C-311/1999** Strafverfahren gegen Caterino Armando
Begriff der gewerbsmäßigen Beförderung von Abfällen i. S. der Richtlinie 75/422/EWG
- C-326/1999** Stichting „Goed Wonen“ ./ Staatssekretaris van financiën
Auslegung der Artikel 5 und 13 der 6. MWSt-Richtlinie (Richtlinie 77/388/EWG) in Bezug auf die Bestellung eines Nießbrauchs
- C-379/1999** Pensionskasse für die Angestellten der BEK V.V.a.G. ./ Hans Menauer
Arbeitgebereigenschaft von Pensionskassen und Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Auslegung von Artikel 141 EG)
- C-380/1999** Bertelsmann AG ./ Finanzamt Wiedenbrück
Besteuerungsgrundlage für die Lieferung von Sachprämien (Artikel 11 Teil A Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG (6. MWSt-Richtlinie))
- C-385/1999** V.G. Müller-Faure u. a. ./ Onderlinge Waarborgmaatschappij u. a.
Auslegung von Artikel 49 und 50 EG in Bezug auf das niederländische Genehmigungserfordernis für den Bezug von Gesundheitsleistungen von Personen oder Einrichtungen, insbesondere außerhalb der Niederlande
- C-398/1999** Yorkshire Cooperatives Ltd ./ Commissioners of Customs and Excise
Besteuerungsgrundlage bei Preisnachlassgutscheinen (Artikel 11 Teil A Abs. 1 a und Teil C Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG (6. MWSt-Richtlinie))
- C-401/1999** Peter Heinrich Thomsen ./ Amt für ländliche Räume Husum
Übertragbarkeit von Referenzmengen im Milchsektor bei Beendigung landwirtschaftlicher Pachtverträge (Verordnung (EWG) Nr. 3950/92)
- C-407/1999** Vetharanigam Pathminidevi ./ Landeskreditbank Baden-Württemberg
Anwendbarkeit der Verordnung 1408/71 (soziale Sicherheit Wanderarbeitnehmer) auf Flüchtlinge und der Familienangehörigen aus Drittstaaten
- C-410/1999** Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Groningen ./ Vennootschap naar buitenlands Trading Company Ltd.
Vereinbarkeit des niederländischen Anforderungen zur Handelsregistereintragung, Mindestkapital, Buchführung und Jahresabschluss für Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften in den Niederlanden mit Artikel 43 u. 48 EG
- C-413/1999** Baumbast u. a. ./ Secretary of State for the Home Department
Aufenthaltsrecht für Angehörige eines EU-Bürgers in einem anderen Mitgliedstaat (Artikel 18 EG und Artikel 12 Verordnung (EWG) Nr. 1612/68)
- C-414/1999** Zino Davidoff SA ./ A & G Imports Ltd (verbunden mit C-415/99 und C-416/99)
Auslegung der Richtlinie 89/104/EWG (Markenrichtlinie) hinsichtlich der Erschöpfung der Markenrechte bei „grauen“ Reimporten von Produkten, die der Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG unterfallen
- C-415/1999** Levi Strauss & Co u. a. ./ Tesco Stores Ltd u. a. (verbunden mit C-414/99 und C-416/99)
Auslegung der Richtlinie 89/104/EWG (Markenrichtlinie) hinsichtlich der Erschöpfung der Markenrechte bei „grauen“ Reimporten von Produkten, die der Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG unterfallen
- C-416/1999** Levi Strauss & Co u. a. ./ Costco UK Ltd (verbunden mit C-414/99 und C-415/99)
Auslegung der Richtlinie 89/104/EWG (Markenrichtlinie) hinsichtlich der Erschöpfung der Markenrechte bei „grauen“ Reimporten von Produkten, die der Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG unterfallen
- C-426/1999** Connaugh Laboratories Inc. ./ Smithkline Beecham Pharma GmbH
Auslegung der Begriffe „Anhängigkeit“ und „Partei“ in Artikel 21 Abs. 1 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (GVÜ)

- C-471/1999** Alfredo Martinez Dominguez u. a. ./.. Bundesanstalt für Arbeit, Kindergeldkasse
Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (soziale Sicherheit von Wanderarbeitnehmern) in Bezug auf Familienbeihilfen für unterhaltsberechtigende Kinder von Rentnern bzw. bezüglich Familienbeihilfen für Waisen eines verstorbenen Arbeitnehmers
- C-481/1999** Georg u. Helga Heininger ./.. Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Einschlägigkeit der „Haustürgeschäfterrichtlinie“ (85/577/EWG) für Realkreditverträge und Konkurrenzverhältnis dieser Richtlinie zur „Verbraucherkredit-Richtlinie“ (87/102/EWG)
- C-517/1999** Merz & Krell GmbH & Co. ./.. Deutsches Patentamt
Zulässigkeit der Eintragung einer Wertmarke „Bravo“ für Schreibgeräte gemäß der Markenrichtlinie 89/104/EWG
- C-6/2000** A.S.A. Abfall Service AG ./.. österreichischer Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
Befugnis der zuständigen Behörde am Versandort zur Überprüfung von Abfällen und zur Untersagung ihrer Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat, wo sie als Bergversatz dienen sollen (Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93)
- C-66/2000** Strafverfahren gegen Dante Bigi
Vereinbarkeit nationaler Schutzvoraussetzungen für die Bezeichnung „Parmesan“-Käse mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2071/92 (Verwendung und Registrierung von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen)
- C-86/2000** Handelsregistersache HSB-Wohnbau GmbH
Auslegung der Artikel 43 und 48 EG in Bezug auf die Möglichkeit einer identitätswahrenden Sitzverlegung einer deutschen GmbH nach Spanien
- C-94/2000** Roquette frères SA ./.. Directeur général de la concurrence
Prüfungskompetenz eines nationalen Richters bei Anordnung einer Durchsuchung und Beschlagnahme wegen Verdachts einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise (Auslegung von Artikel 8 EMRK und des Urteils C-46/87 des EuGH)
- C-141/2000** Ambulanter Pflegedienst Kügler GmbH ./.. Finanzamt für Körperschaften, Berlin
Steuerbefreiung für Leistungen der ambulanten Krankenpflege (Auslegung von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der 6. MWSt-Richtlinie (77/388/EWG) zur Frage, ob nur Einzelpersonen oder auch Kapitalgesellschaften erfasst sind)
- C-143/2000** Böttinger Ingelheim AG u. a. ./.. Swingward Ltd u. a.
Verhinderung von Paralleleinfuhren von Arzneimitteln innerhalb der EG durch Berufung des Zeicheninhabers auf sein Warenzeichenrecht (Artikel 28, 30 EG)
- C-144/2000** Strafsache gegen Matthias Hoffmann
Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Dienstleistungen, die durch einen Solisten erbracht werden (Auslegung von Artikel 13 Teil A Absatz 1 lit. der 6. MWSt-Richtlinie (77/388/EWG))
- C-159/2000** Societé Sapod Audic ./.. Societé Eco Emballages
Vereinbarkeit einer nationalen Bestimmung zur obligatorischen Verwendung eines Ökolabels auf Verpackungen von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten mit Artikel 28 EG
- C-167/2000** Verein für Konsumenteninformation ./.. Karl-Heinz Henkel
Gerichtsstand für Verbandsklagen gegen AGB (Auslegung des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)
- C-186/2000** Boston Scientific Ltd. ./.. Cordis Corporation
Gerichtsstand für einstweiligen Rechtsschutz für Patente (Auslegung des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)
- C-187/2000** Helga Kutz-Bauer ./.. Freie und Hansestadt Hamburg
Vereinbarkeit eines Tarifvertrags über Altersteilzeit, der an das für Frauen und Männer unterschiedliche Renteneingangsalter anknüpft, mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG (Gleichstellung von Frau und Mann)
- C-188/2000** Bülen Kurz geb. Yüce ./.. Baden-Württemberg
Aufenthaltsrecht eines türkischen Staatsangehörigen, der zur Ausbildung nach Deutschland eingereist ist und als Volljähriger von Deutschen adoptiert wurde (Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei Nr. 1/80)

- C-208/2000** Überseering B.V. /. NCC Nordic Construction Company
Maßgeblichkeit der Rechtsordnung des Gründungsstaats für die Beurteilung der Rechts- und Parteifähigkeit einer Gesellschaft, die sich auf ihre Niederlassungsfreiheit in der Gemeinschaft (Artikel 43 und 48 EG) beruft
- C-244/2000** van Doren + Q. GmbH /. lifestyle sports + sportswear Handelsgesellschaft
Erschöpfung des Markenrechts i.S. von Artikel 7 der Richtlinie 89/104/EWG
- C-245/2000** Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten SENA /. Nederlandse Omroep
Auslegung des Begriffs „angemessene Vergütung“ in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG (Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums)
- C-257/2000** Nani Givane u. a. /. Secretary of State for the Home Department
Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht für Angehörige nach dem Tod eines Wanderarbeitnehmers (Erfordernis des zweijährigen ständigen Aufenthalts unmittelbar vor seinem Tod gemäß Artikel 3 II Verordnung 1251/70)
- C-264/2000** Gründerzentrum-Betriebs-GmbH /. Baden Württemberg
Vereinbarkeit badischer Notargebühren mit Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 10 der Richtlinie 69/335/EWG (indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital) sowie zur Auslegung des Urteils C-96/99 des EuGH
- C-269/2000** Wolfgang Seeling /. Finanzamt Starnberg
Umsatzsteuerbefreiung bzw. Vorsteuerabzug bei Privatnutzung einer Wohnung im Betriebsgebäude des Unternehmens (Artikel 6 Abs. 2 a) der 6. MWSt-Richtlinie 77/388/EWG)
- C-315/2000** Rudolf Maierhofer /. Finanzamt Augsburg-Land
Umsatzsteuerbefreiung für die Überlassung eines vorübergehend aus Fertigteilen errichteten Gebäudes, das später demontiert werden muss, gemäß Artikel 13 Teil B Buchstabe b der 6. MWSt-Richtlinie 77/388/EG
- C-324/2000** Lankhorst-Hohorst GmbH /. Finanzamt Steinfurt
Vereinbarkeit vom § 8a KStG (Anknüpfung von Steuerbefreiungen an die Abzugsberechtigung des Steuerschuldners) mit dem Diskriminierungsverbot des Artikel 43 EG
- C-360/2000** Land Hessen /. G. Ricordi & Co Bühnen- und Musikverlag GmbH
Vereinbarkeit von unterschiedlichen Schutzfristen für Urheberrechte in der Gemeinschaft mit dem Diskriminierungsverbot des Artikel 12 Abs. 1 EG

287. Im Berichtszeitraum beendete Vorabentscheidungsersuchen

- C-51/1996** Christelle Deliege /. Asbl Ligue francophone de judo et disciplines u. a.
(verbunden mit C-176/1996 und C-191/1997)
Vereinbarkeit einer Regelung des Verbandsrechts, die die Teilnahme von Berufssportlern und Halbprofis an internationalen Wettkämpfen von einer nationalen Quote abhängig macht, mit dem Gemeinschaftsrecht
- C-176/1996** Lehtonen /. Asbl Fédération royale belge de basketball (verbunden mit C-51/1996 und C-191/1997)
Zulässigkeit der Beschränkung von Transferzeiträumen durch Sportverbände
- C-178/1997** Barry Bank u. a. /. Theatre royal de la Monnaie
Auslegung der Verordnung 1408/71 (Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern) und der Verordnung 2001/83 hinsichtlich der Frage, welches materielle Recht für die Abgrenzung maßgeblich ist, ob eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit vorliegt
- C-191/1997** Deliege /. Ligue francophone de Judo et disciplines associees (verbunden mit C-51/1996 und C-176/1996)
Vereinbarkeit einer Regelung des Verbandrechts, die die Teilnahme von Berufssportlern und Halbprofis an internationalen Wettkämpfen von einer nationalen Quote abhängig macht, mit dem Gemeinschaftsrecht
- C-202/1997** Fitzwilliam Executive Search Ltd /. Bestuur van het landelijk instituut sociale verzekeringen, Sozialansprüche von Wanderarbeitnehmern im Fall einer Zeitarbeitsfirma (Auslegung des Artikels 14 Abs. 1 Buchst. A der Verordnung 1408/71)

- C-329/1997** Sezgin Ergat ./ Stadt Ulm
Aufenthaltsrecht eines türkischen Staatsangehörigen (Fall Ergat), Auslegung von Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 Assoziationsrat EWG/Türkei
- C-340/1997** Ömer Nazli u. a. ./ Stadt Nürnberg
Aufenthaltsrecht eines türkischen Staatsangehörigen (Fall Nazli), Auslegung von Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 Assoziationsrat EWG/Türkei
- C-356/1997** Molkereigenossenschaft Wiedergeltingen ./ Hauptzollamt Lindau
Strafbetrag gegen Molkereien als Milchabnehmer im Rahmen der Referenzmengenregelung
- C-418/1997** Arco Chemie Nederland u. a. ./ Vereniging Dorpsbelang Hees u. a. (verbunden mit C-419/1997)
Auslegung der Begriffe „Abfall“ und „sich entledigen“ im Sinne der Richtlinie 75/442 bezüglich der Verbrennung von „LUWA-Bottoms“ und Holzresten
- C-424/1997** Salomone Haim ./ Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein-Westfalen
Schadensersatz bei gemeinschaftsrechtswidrigem Handeln einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Verweigerung der kassenzahnärztlichen Zulassung)
- C-23/1998** Staatssecretaris van Financien ./ J. Heerma
Vermietung eines Geländes an eine Gesellschaft durch deren Gesellschafter als „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne der 6. MWSt-Richtlinie
- C-37/1998** The Queen ./ Secretary of State for the Home Department
Auslegung des Assoziationsabkommens EWG/Türkei in Bezug auf die Aufenthaltsrechte eines illegalen Einwanderers
- C-65/1998** Safet Eyüp ./ Landesgeschäftsstelle d. Arbeitsmarktservice Vorarlberg
Aufenthaltsrecht der Lebensgefährtin eines türkischen Arbeitnehmers (Fall Eyüp)
- C-102/1998** Ibrahim Kocak ./ Landesversicherungsanstalt Oberfranken u. Mittelfranken u. a. (verbunden mit C-211/1998, Örs)
Maßgeblichkeit des zuerst deklarierten Geburtsdatums für Rentenzahlungen (Auslegung des Assoziationsabkommens EWG/Türkei)
- C-190/1998** Volker Graf ./ Filzmoser Maschinenbau GmbH
Vereinbarkeit der österreichischen „Abfertigungs-“ (Abfindungs-) Regelung für Angestellte mit Artikel 48 EG
- C-208/1998** Berliner Kindl Brauerei AG ./ Andreas Siefert
Anwendung der Richtlinie 87/102 (Verbrauchercredit) auf Bürgschaften
- C-220/1998** Esteé Lauder Cosmetics ./ Lancaster Group
Untersagung des Vertriebs eines in anderen Mitgliedstaats rechtmäßig vertriebenen Kosmetikprodukts wegen seiner irreführenden Bezeichnung als „Lifting“-Creme (Verstoß gegen Artikel 30, 36 EGV und gegen die Richtlinie 76/768/EWG)
- C-285/1998** Tanja Kreil ./ Bundesrepublik Deutschland
Verstoß gegen die Richtlinie 76/207 (Gleichbehandlungs-Richtlinie) durch das Verbot des Dienstes von Frauen an der Waffe
- C-293/1998** EGEDA ./ HOASA
Frage, ob Fernsehsignale, die von einem Hotel empfangen und in die Gästezimmer weitergeleitet werden, i. S. der Richtlinie 93/83 (Urheberrechtsschutz im Rundfunkbereich) als „öffentlich wiedergegeben oder empfangen“ gelten
- C-302/1998** Manfred Sehrer ./ Bundesknappschaft
Zulässigkeit der Heranziehung einer tarifvertraglichen Zusatzrente in zwei Mitgliedstaaten zur Krankenversicherung (Auslegung der Verordnung 1408/71)
- C-312/1998** Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft e.V. ./ Warsteiner Brauerei Haus Cramer GmbH (gestrichen nach Rücknahme des VEE)
Vereinbarkeit eines weitreichenden nationalen Bezeichnungsschutzes mit der Verordnung 2081/92 (Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen)
- C-318/1998** Strafverfahren Fornasar Giancarlo u. a.
Qualifikation von Stoffen als „gefährliche Abfälle“ i. S. der Richtlinie 91/689 nach ihrer Herkunft

- C-322/1998** Bärbel Kachelmann ./ Bankhaus Herrmann Lampe
Vergleichbarkeit von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen bei betriebsbedingter Kündigung mit Vollzeitbeschäftigten, wenn in einer Branche wesentlich mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt sind
- C-333/1998** Merck & Co ./ Ufficio Italiano Brevetti e Marchi (gestrichen nach Rücknahme des VEE)
Auslegung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 (ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel)
- C-381/1998** Ingmar GB Limited ./ Eaton Leonard Technologies
Wahl des auf einen Handelsvertretervertrag anwendbaren Rechts (Auslegung der Richtlinie (EWG) Nr. 86/653, selbstständige Handelsvertreter)
- C-383/1998** The Polo Lauren Company ./ Dwidua Langgeng Pratma Int. Freight Forwarders
Anwendbarkeit der Verordnung 3295/94 (Produktpiraterie) auf Transitware, wenn weder Absender noch Empfänger oder Markenrechtsinhaber ihren Sitz in der EU haben
- C-396/1998** Grundstücksgemeinschaft Schlossstrasse GbR ./ Finanzamt Paderborn
Vorsteuerabzug bei Wegfall der Steuerpflicht für die Umsätze aufgrund einer Gesetzesänderung (Auslegung der 6. MWSt-Richtlinie)
- C-400/1998** Finanzamt Goslar ./ Brigitte Breitsohl
Vorsteuerabzug aus Gründungsinvestitionen, bei denen die wirtschaftliche Tätigkeit nicht aufgenommen wurde (Auslegung der 6. MWSt-Richtlinie)
- C-404/1998** Josef Plum ./ AOK Rheinland
Anwendbarkeit der Verordnung 1408/71 auf deutsche Arbeitnehmer eines niederländischen Unternehmens, die ausschließlich in Deutschland beschäftigt werden
- C-445/1998** Bayram Ali Lotoz ./ Landeshauptstadt Stuttgart
Auslegung von Artikel 7 und Artikel 4 Abs. 1 des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 EWG/Türkei
- C-446/1998** Fazenda Publica ./ Camara Municipal do Porto
Steuerpflicht der öffentlichen Hand bei der Bewirtschaftung von Parkraum im Straßenverkehr (Auslegung der 6. MWSt-Richtlinie 77/388)
- C-448/1998** Ministere public ./ Jean-Pierre Guimont
Verstoß des französischen Verbots der Herstellung und Vermarktung eines Käses ohne Rinde unter der Bezeichnung „Emmentaler“ gegen Artikel 3a und Artikel 30 EG
- C-454/1998** Schmeink & Cofreth u. a ./ Finanzamt Borken u. a.
Auslegung des Artikel 21 Nr. 1c der Richtlinie 77/388 (Berichtigung von zu Unrecht in Rechnung gestellter Umsatzsteuer)
- C-477/1998** Eurostock Meat Marketing ./ Department of Agriculture for Northern Ireland
vorläufige nationale Schutzmassnahmen gegen BSE (Einfuhrverbot für Backenfleisch aus Rindsköpfen), Auslegung von Artikel 9 der Richtlinie 89/662 und von Artikel 36 EGV
- C-3/1999** Cidrieu Ruwet SA ./ Cidre Stassen SA
Verbot des Vertriebs von Apfelwein in 33cl-Flaschen (Artikel 30 EGV und Richtlinie 75/106)
- C-19/1999** Modelo Continente, SGPS ./ Fazenda Publica
Bemessung von Notargebühren in Portugal (Auslegung von Artikel 4, 10 und 12 der Richtlinie 69/335 über indirekte Steuern auf Ansammlung von Kapital)
- C-73/1999** Viktor Movrin ./ Landesversicherungsanstalt Westfalen
Anspruch eines Empfängers einer Regelaltersrente auf Zuschuss zu ausländischen Krankenversicherungsbeiträgen
- C-74/1999** The Queen ./ Secretary of State for Health u. a. (Erledigung infolge des Urteils zu der Rechtssache C-376/1998)
Gültigkeit der Richtlinie 98/43 (Tabakwerberichtlinie)
- C-75/1999** Edmund Thelen ./ Bundesanstalt für Arbeit
Auslegung der Verordnung 1408/71 hinsichtlich der Weitergeltung eines bilateralen Abkommens auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung
- C-135/1999** Ursula Elsen ./ Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rentenversicherung bei Grenzgängern, die in Deutschland beschäftigt sind, das Kind aber in Frankreich erzogen haben

- C-183/1999** Hugo Boss ./ . Trigavina in Storitve D.O.O. (Streichung nach Rücknahme des VEE)
Anwendbarkeit der Antipiraterie-Verordnung der (EG) Nr. 3295/94 auf Transitware
- C-242/1999** Johann Vogler ./ . Landwirtschaftliche Alterskasse Schwaben (Entscheidung durch Beschluss)
Beitragspflicht für die Sozialversicherung bei Personen, die wegen unterschiedlicher Berufe in zwei Mitgliedstaaten versicherungspflichtig sind (Vereinbarkeit von Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung 1408/71 mit Artikel 43 EG)
- C-47/2000** Hasan Gevin ./ . Bundesanstalt für Arbeit – Kindergeldkasse
Bezug von Kindergeld für türkische Staatsangehörige, die als Flüchtlinge in die Gemeinschaft eingereist sind (Auslegung von Artikel 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei)

IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum von Januar bis September 2000

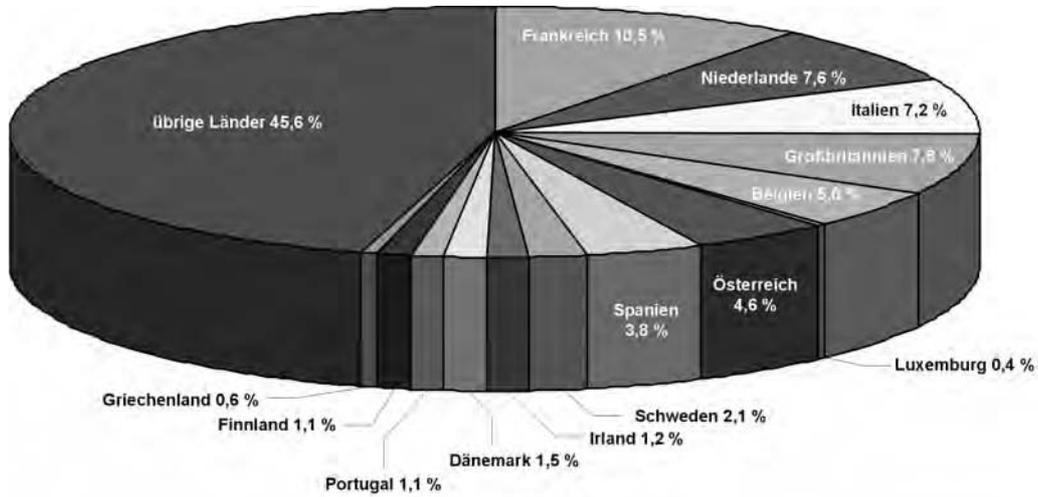
288. Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum von Januar bis September 2000

Der Anteil der EU-Mitgliedsländer am deutschen Außenhandel betrug im Zeitraum von Januar bis September 2000 54,5 % (1999 56,2 %). Das Handelsvolumen belief sich auf 880,2 Mrd. DM (1999 766,9 Mrd. DM). Es kamen für 398,2 Mrd. DM (51,8 %) Waren aus den EU-Mitgliedsländern, während Waren für 482,0 Mrd. DM (56,8 %) dorthin geliefert wurden. Die Einfuhren erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 15,3 % und die Ausfuhren um 14,3 %.

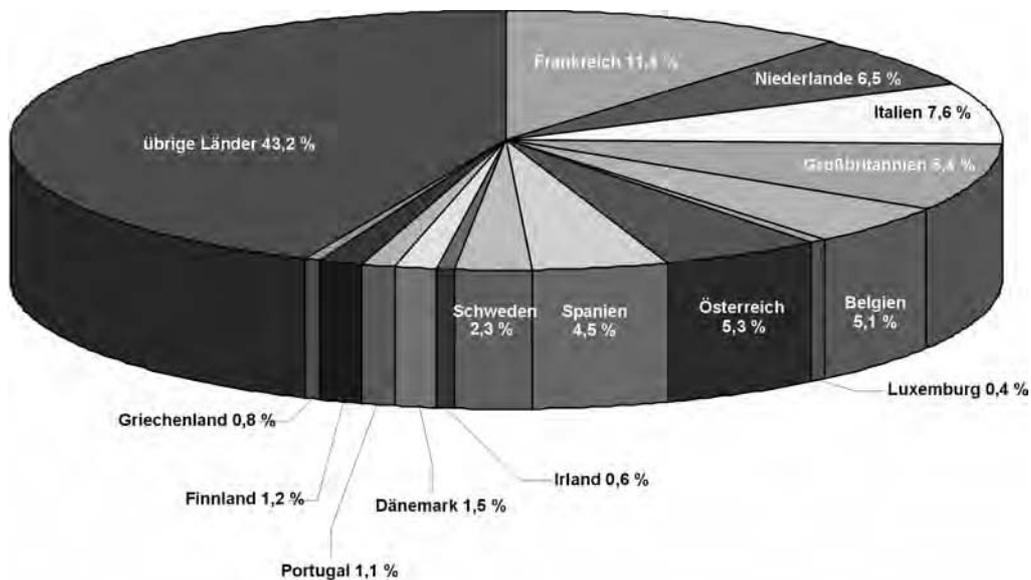
Frankreich war auch in den ersten neun Monaten 2000 mit einem Anteil von 11,4 % (170,1 Mrd. DM) am deutschen Außenhandel wichtigster Handelspartner, gefolgt von Großbritannien mit 8,4 % (125,4 Mrd. DM), Italien mit 7,6 % (116,4 Mrd. DM) und den Niederlanden mit 6,5 % (122,7 Mrd. DM).

Deutschland erzielte im Berichtszeitraum mit den EU-Mitgliedstaaten einen Handelsbilanzüberschuss von 83,8 Mrd. DM (1999 76,3 Mrd. DM). Mit Ausnahme der Niederlande (– 12,3 Mrd. DM) und Irland (– 9,1 Mrd. DM) war der Handelsbilanzsaldo mit allen EU-Mitgliedstaaten positiv. Im Warenverkehr mit Frankreich wurde mit 23,2 Mrd. DM der höchste Überschuss erzielt.

**Anteil der EU-Mitgliedsländer am Außenhandelsumsatz der Bundesrepublik Deutschland
Januar bis September 2000**



**Anteil der EU-Mitgliedsländer an den Ausfuhren der Bundesrepublik Deutschland
Januar bis September 2000**



V. Register

Stichwort	Seite
Abfallpolitik	57
Abfallverbrennungsrichtlinie	56
Abgasgrenzwerte für Lkw	56
Abrüstung chemischer Waffen	84
Abrüstung und Nichtverbreitung	83
Abrüstungsbemühungen der EU	83
Afghanistan	79
Afrika, allgemein	80
Agenda 2000, Umsetzung	42
AKP-Staaten – Abkommen von Lomé und Cotonou	71
Aktionsprogramm Gesundheit	93
Albanien	74
Altautorichtlinie	56
Arbeitnehmerschutz	55
Arbeitszeit im Straßenverkehr	50
ASEAN	82
ASEM	82
Asyl/Migration, hochrangige Gruppe	47
Asylpolitik, Kommissionsvorschläge und Mitteilung der Kommission	47
Äthiopien/Eritrea	80
Asylbewerber	47
Ausschuss der Regionen	15
Bangladesh	79
Bargeldlose Zahlungsmittel	45
Beihilfenkontrollpolitik	33
Beitreibungsrichtlinie	30
Beitrittsbemühungen, Unterstützung	20
Beitrittsverhandlungen	19
Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Schwerpunkte	52
Betriebliche Altersversorgung	41
Betrugsbekämpfung	28
Beweisaufnahmeverordnung	45
Bilaterale Sektorenabkommen der EU mit der Schweiz	70
Bildungspolitik, allgemein	63
Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO DA VINCI	64
Binnenmarkt, allgemein	31
Biologische Sicherheit	63
Biotechnologie	62
Birma	78
Bosnien und Herzegowina	74
BSE/TSE-Schutzmaßnahmen	42
BSE-Schnelltests	42
Bundesrepublik Jugoslawien	74
Cardiff-Prozess	53
Chemikalienpolitik	56
China	77
Deutsche Sprache, Verwendung in der Europäischen Union	15
Diskriminierungsbekämpfung	54
Drogenkriminalität	48
Dual-use-Verordnung	84
Dubliner Übereinkommen	47
E-Europe	36
Ehesachen	44
Einwanderungspolitik	47
Eisenbahnpolitik	50
Elektronischer Geschäftsverkehr	36
Energiebesteuerung	31
Energieeffizienz	37
Energieversorgungssicherheit, Grünbuch der Kommission	37
Entwicklungspolitik, allgemein	70
Erneuerbare Energien	37
Erweiterung und Währungsunion	23
Erweiterungsprozess	4
Etikettierung von Rindfleisch	42
EU-Mittelmeer-Partnerschaft (Barcelona-Prozess)	76
EURATOM	37
Euro, Einführung in Griechenland	22
Euro, Schutz gegen Geldfälschung	45
Euro-Bargeldeinführung	23
EURODAC	47
Euro-Gruppe	23
EUROJUST	46
Europäische Aktiengesellschaft	39
Europäische Mittelstandspolitik, allgemein	41
Europäische Polizeiakademie	49
Europäische Raumordnung	35
Europäische Sozialagenda	54

- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) 28
- Europäischer Flüchtlingsfonds 46
- Europäischer Forschungsraum 60
- Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz, Änderungen der Verfahrensordnungen 11
- Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz, Entscheidungen 12
- Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz, neue Verfahren 13
- Europäischer Gerichtshof, Reform 10
- Europäischer Öffentlicher Dienst, Anpassung der EU-Dienst- und Versorgungsbezüge 17
- Europäischer Öffentlicher Dienst, Verwaltungsreform 16
- Europäischer Rat Biarritz 6
- Europäischer Rat Feira 6
- Europäischer Rat Lissabon 5, 52
- Europäischer Rat Nizza 6, 53
- Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten 70
- Europäisches Gesundheitsforum 61
- Europäisches Justizielles Netz 46
- Europäisches Parlament 9
- Europarat 81
- EUROPOL 48
- EWS II, Entwicklung 22
- Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter 70
- Exportkredite 70
- Finanzkriminalität und Geldwäsche 48
- Finanzrahmen 23
- Folgerecht 39
- Forschungspolitik, 5. und 6. Rahmenprogramm 59
- Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten 60
- Freie Wohlfahrtspflege 67
- GASP, sonstige Themen 69
- GCP-Richtlinie 32
- Gebrauchsmusterrichtlinie 38
- Geheimchutz 16
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) 68
- Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF) 73
- Gemeinschaftsinitiativen 34
- Gemeinschaftspatent 38
- Gesamtfangmengen und Quoten für 2001 43
- Geschmacksmusterrecht 38
- Gesellschaftsrecht, Übernahmeangebote 40
- Gesundheit und Informationstechnologie 62
- Gesundheitspolitische Strategie 60
- Gleichstellungspolitik 66
- Grundrechtecharta 4
- Grundstoffpolitik, Schwerpunkte 72
- Gruppenfreistellungsverordnungen 33
- Haiti 80
- Haushaltsentwicklung 22
- Haushaltsplan 2001 26
- Herauskaufaktion für ältere Rinder 42
- Humanarzneimittel 63
- Humanitäre Hilfe 85
- Illegale Zuwanderung und Schleusungskriminalität 48
- Indien 78
- Indonesien 78
- Insolvenzverfahren, erleichterte Abwicklung 44
- Internationale Arbeitsorganisation 82
- Internationale Umweltpolitik 58
- Internationaler Strafgerichtshof 82
- Internationales Kaffee-Übereinkommen 73
- Internationales Kakao-Übereinkommen 73
- Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen 73
- Internationales Tropenholz-Übereinkommen 73
- Interoperabilität der konventionellen Bahnsysteme 50
- Japan 78
- Jugend und Mobilität 54
- Jugendpolitik 66
- Justiz- und innenpolitische Zusammenarbeit, allgemein 44
- Kanada 77
- Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz 40
- Kartellverordnung, Entwurf 33
- Kinderpornographie im Internet, Bekämpfung 46
- Klagen der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum anhängige 93
- Klagen der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum beendete 94
- Klagen der Bundesrepublik Deutschland, neue im Berichtszeitraum 94
- Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum beendete 96
- Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum bereits anhängige 94
- Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland, neue im Berichtszeitraum 95
- Kleinwaffen 83
- Klimaveränderungen 55

- Köln-Prozess 53
Kolumbien 79
Kommission 10
Kommission, Fortschrittsberichte 20
Kommission, Rechtsetzungsbericht 2000 17
Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft, Umfang und Grenzen 19
Konvergenzlage von Schweden und Griechenland 22
Korea 78
Kroatien 74
Kuba 80
Kultur als Querschnittsaufgabe 64
Kulturförderprogramme 65
Kulturstädte Europas 65
- Ländliche Entwicklung, Förderung 43
Landminen 83
Lärmschutz 56, 58
Lateinamerika und Karibik, allgemein 79
Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz 61
Libyen 76
LIFE III 56
Luftqualität 56, 57, 58
Luxemburg-Prozess 53
- Mazedonien 74
Medienpolitik 65
Menschenrechtspolitik 85
Mercosur 82
Mexiko 80
- Nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung 44
Nachhaltige Stadtentwicklung 35
Naher Osten 76
Nationaler Beschäftigungspolitische Aktionsplan 2000 52
Nepal 79
- Öffentliches Auftragswesen 33
Ökopunkte für den Lkw-Transit durch Österreich 51
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) 81
Organisierte Kriminalität 48
Osteuropa und frühere Sowjetunion 75
Ostseezusammenarbeit/Nördliche Dimension 75
- Pakistan 79
Patentrecht 39
Produkthaftung 32
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit 46
Rat der Europäischen Union, Arbeitsweise in einer erweiterten Union 10
Ratspräsidentschaft, portugiesische 5
Raumfahrt 60
Rechnungslegung, neue Strategie 40
Rechtshilfe in Strafsachen 46
Regierungskonferenz 4, 8
Region Westlicher Balkan, allgemein 73
Reisedokumentenfälschung 49
Richtlinien, im Berichtszeitraum verabschiedet 86
Richtlinienvorschläge im Berichtszeitraum 90
Rückführungspolitik 47
Russland/Ukraine 75
- Schädlingsbekämpfungsmittel 32
Schengen 49
Schiffbau, Beihilfenpolitik 33
Schleuserkriminalität 48
Schweinedatenbank 42
Seeverkehr, Verbesserung der Sicherheit 51
Seniorenpolitik 66
Soziale Ausgrenzung 54
Sozialschutz 54
Sportpolitik 67
Sri Lanka 79
Stabilitätspakt Südosteuropa 74
Steuerwettbewerb 29
Straßenverkehrssicherheit 51
Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum beendete Verfahren 96
Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, im Berichtszeitraum bereits anhängige Verfahren 96
Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland, neue Beitritte im Berichtszeitraum 97
Strom- und Gasbinnenmarkt 37
Strukturfonds, allgemein 34
Subsidiaritätsbericht 1999 der Bundesregierung 17
Südafrika 80
- Tabakkonsum 62
Telekommunikationsmarkt 32
Telekommunikationssektor, Umsetzungsbericht der Kommission 33
Tierschutz 42
Tourismus 32
Traktorenrichtlinie 56
Transeuropäische Netze 35
Transparenz 16
Türkei, Heranführungsstrategie 75

Umsatzsteuerharmonisierung 30	Völkerrechtliche Verpflichtungen im Bereich des Strafrechts 46
Umweltinspektionen 56	Vorabentscheidungsersuchen, im Berichtszeitraum beendete 103
Umweltkriminalität 45	Vorabentscheidungsverfahren, im Berichtszeitraum bereits anhängige 99
Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung – neue EMAS-Verordnung – 56	Vorabentscheidungsverfahren, neue im Berichtszeitraum 101
Umweltrecht 595	Warenverkehr 106
Umweltrecht – Weißbuch der Kommission zur Umwelthaftung 59	Wasserrahmenrichtlinie 55
Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter Pläne und Programme 57	Welthandelsorganisation (WTO) 69
Umweltzeichen 56	Westafrika 80
Unionsbürgerschaft 19	Wettbewerbswidriges Verhalten 45
Urheberrecht in der Informationsgesellschaft 39	WHO 62
USA 77	Wirtschaftliche Entwicklung 21
Verbraucherpolitik, allgemein 37	Wirtschafts- und finanzpolitische Koordinierung 22
Verbraucherschutz, vergleichende Werbung 38	Wirtschafts- und Sozialausschuss 14
Vereinte Nationen 81	WTO-Übereinkommen über Textilien und Bekleidung (ATC) 70
Verfütterung von tierischen Proteinen an landwirtschaftliche Nutztiere 42	Zagreber Gipfel 73
Verkehrspolitik, allgemein 50	Zahlungsverzug im Handelsverkehr 32
Verkehrsverstöße 46	Zivil- und Handelssachen 45
Vertragsverletzungen – Entwicklung in 2000 19	Zivil- und Katastrophenschutz 49
Vertragsverletzungsverfahren – 17. Jahresbericht der Kommission 18	Zukunft der Union (Post-Nizza-Prozess) 9
Vertragsverletzungsverfahren – Paketsitzungen 19	Zustellungsverordnung 45
Visumpolitik 47	

